Städtebauliche Denkmalpflege

Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland

5

Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 5

Instrumente der Städtebaulichen Denkmalpflege

Seminartagung in Regensburg vom 27. bis zum 29. Oktober 1993

Gemeinsam veranstaltet von der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege in der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, der Stadt Regensburg und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege

Hamburg 1995

Titelbild:
Luftbild der Altstadt von Regensburg, 1990

Titelfoto:
Stadt Regensburg, Amt für Städtebauförderung und Wohnungswesen

Herausgeber:
Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland

Redaktion:
Manfred Mosel
Barbara Scharf

Die Tagung wurde durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz gefördert

ISBN 3-927879-62-2

© Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland
1995

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers
Erschienen im Verlag Ausbildung + Wissen Bad Homburg und Leipzig 1995
Satz und Repro: Satz Repro Grafik GmbH Leipzig
Druck und Verarbeitung: Messedruck Leipzig GmbH

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Einführung in das Programm der Tagung 6

35 Jahre Stadtsanierung in Regensburg

Siegfried Körmer
Altstadtsanierung – Beispiele aus den Sanierungsgebieten der Regensburger Altstadt 12

Kurt Werner
Beispiele der städtebaulichen Gestaltung von Straßen und Plätzen in der Altstadt 15

Harald Gieß
Beispiele von sanierten und umgenutzten Einzelbaudenkmälern 20

Instrumente aus dem Planungs- und Baurecht

Manfred Mosel
Bauleitplanung 28

Johannes Cramer
Vorbereitende Untersuchungen in sanierungsbedürftigen historischen Stadtkernen 32

Rudolf Fröschl
Sanierungsrecht 37

Wiltrud Franzmeyer-Werbe
Die bodenrechtliche Erhaltungssatzung 41

Manfred Mosel
Örtliche Bauvorschriften nach den Bauordnungen der Länder 46

Fachbeiträge der Denkmalpflege

Herbert Dellwing
Denkmalerfassung durch die Topographie 50

Helmut-Eberhard Paulus
Die Bestandserfassung durch Baualterspläne – Ein Beitrag zu Stadterhaltung, Ensembleschutz und denkmalpflegerischer Stadtbildpflege 54

Hartmut Schäfer
Archäologische Prospektion 57

Dagmar Dietrich
Inventarisation als Instrument der Denkmalerfassung 63

Gert Kaster
Denkmalpflegepläne 67

Tobias Leidinger
Ensembleschutz als Instrument des Denkmalrechts und sein Verhältnis zu anderen Instrumenten der Stadterhaltung und -gestaltung 72

Stadtgestaltung – Stadterhaltung

Dittmar Machule
Die Gestaltung von Straßen und Plätzen 88

Günther Thimm
Altstadt und Stadtgrün 96

Jörg Schulze
Die Erhaltung von Dachlandschaften 99

Jörg Maaß
Kommunale Selbstdarstellung – Inszenierung und Kommerz 102

Resolution zur Lage der Denkmalpflege in den neuen Bundesländern 106

Autorenverzeichnis 108

Teilnehmerverzeichnis 109

Tagungsprogramm 111

Anschriften der Landesämter für Denkmalpflege 112

Vorwort

Der fünfte Band der „Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege" ist einem Thema gewidmet, das wie kein zweites nach der Wende von 1989/90 an Aktualität zugenommen hat. Bereits 1991 hat die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in Lübeck ganz spontan auf die städtebaulichen Probleme in den neuen Bundesländern reagiert, damals noch mit der Hoffnung, daß im Rahmen eines fachlichen Neuanfanges viele Fehler aus den alten Bundesländern vermeidbar sein könnten. Die nun publizierte Regensburger Tagung zum gleichen Thema vom Oktober 1993 folgte gleichsam als ein zweiter Schritt.

Im Titel ist der Begriff der „Instrumente" besonders genannt, da städtebauliche Denkmalpflege in den meisten Fällen prophylaktische Denkmalpflege ist. Am Beispiel Regenburgs mit der Praxis und den Ergebnissen vor Ort dargestellt, war dies ganz besonders instruktiv, da die historische Stadt Regensburg schon als Ort ein Ziel der Denkmalpflege definierte. Die Notwendigkeit einer solchen Tagung zeigt sich leider schon jetzt, wenn man die städtebauliche Entwicklung der Städte im Osten Deutschlands betrachtet. Hier zeigen sich trotz aller Warnungen entscheidende Fehlentwicklungen, trotz der von der Bundesregierung geförderten Musterstädte und trotz des Programmes eines bundesweiten Wettbewerbes in diesem Bereich. Daran sind viele politische Faktoren schuld, die Denkmalpflege gerät dadurch oft unter einen verspäteten Druck, und dies unter falschen argumentativen Kausalitätsketten.

Hier geht es aber um die Zusammenarbeit der staatlichen Denkmalpflege mit den Kommunen, also um die Rechtzeitigkeit der Berücksichtigungen und um die Abwägungsprozesse. Dies alles hat mit dem Faktor Zeit zu tun. Partner der Denkmalpflege sind hier die staatlichen und kommunalen Verwaltungen und nicht die privaten Eigentümer von Baudenkmalen. Dies prägt die Arbeitsweise und die Methoden der städtebaulichen Denkmalpflege. Es ist zu hoffen, daß die Dokumentation ein breites Echo finden wird.

Die Tagung konnte gemeinsam mit der Stadt Regensburg und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege veranstaltet werden. Beiden sei an dieser Stelle für die vorzügliche Vorbereitung und die Zusammenarbeit gedankt. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hat bei der Durchführung finanziell geholfen. Auch ihr ist an dieser Stelle ein herzlicher Dank zu sagen.

Prof. Dr. Manfred F. Fischer
Vorsitzender der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einführung in das Programm der Tagung

Die Idee zu dieser Seminartagung und auch das Programm sind in der Arbeitsgruppe „Städtebauliche Denkmalpflege" in der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Diese Arbeitsgruppe ist ein Fachausschuß, der von den Leitern der staatlichen Denkmalfachbehörden eingesetzt wurde, um Themen der städtebaulichen Denkmalpflege zu beraten und u. a. Arbeitshilfen zur Praxis zu entwickeln. Es sind fast alle staatlichen Denkmalämter in der Arbeitsgruppe vertreten. Die Arbeitsthemen gehören zur Praktischen Denkmalpflege, nehmen in ihr jedoch eine Sonderstellung ein, weil sie in Abgrenzung zur Objektdenkmalpflege flächenhafte und räumliche Überlieferungen aus der Geschichte betreuen. Die wichtigsten Arbeitsthemen werden durch die Aufgaben der Landes- und Bauleitplanung, durch die Stadtsanierung und Dorferneuerung gestellt. Weitere Themen der städtebaulichen Denkmalpflege sind ortsübergreifende Fachplanungen, wie z. B. die für Verkehrsprojekte, die Landschaftsplanung und die zur Zeit in den östlichen Bundesländern besonders aktuellen Fragen der Ortsbildpflege.

Wir Denkmalpfleger in der Arbeitsgruppe treffen uns regelmäßig zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, und beraten dabei sowohl Themen, die zu einem über längere Zeit laufenden Arbeitsprogramm gehören und die möglichst als Ergebnis in ein Arbeitspapier münden sollen, wie auch aktuelle Fragen und Entwicklungen, z. B. der Gesetzgebung. Auf diese Weise besteht für die Denkmalpfleger bundesweit ein Fachorgan, das über die Ländergrenzen hinaus den Erfahrungsaustausch, fachliche Informationen und konkrete Arbeitsergebnisse für einzelne Fachthemen ermöglicht.

Die Mitglieder in der Arbeitsgruppe sind nur zum Teil sogenannte Querschnittsreferenten, die sich speziell mit der städtebaulichen Denkmalpflege befassen. Der unterschiedliche innere Aufbau der verschiedenen staatlichen Fachbehörden und ihre unterschiedliche Größe bedingt, daß wir nicht nur Spezialisten sind, sondern daß von der Inventarisation über das Planungs- und Bauwesen bis hin zu Betreuung von Restaurierungen praktische Erfahrungen in unsere Diskussionen einfließen. Wir verstehen uns als Arbeitsgemeinschaft, deshalb haben wir keinen Vorsitzenden, sondern einen Sprecher; diese Aufgabe geht nach vier Jahren jeweils auf ein anderes Gruppenmitglied über.

Durch die Wiedervereinigung wurden gerade in der städtebaulichen Denkmalpflege viele Themen fokussiert. Das gilt für die Überprüfung von zum Teil nicht mehr in Frage gestellten Erfahrungen im Westen, wie z. B. auch für das Abklopfen westlicher Doktrinen im Städtebau, deren ungeprüfte Anwendung auf die unvergleichlichen Situationen in den Altstädten der östlichen Länder spontan auf Besorgnis stoßen muß. Soviel haben wir inzwischen lernen können: Die Übertragbarkeit von Erfahrungen ist bestenfalls in punktuellen Aufgaben und bei der Mechanik des Einsatzes von Instrumenten möglich. Vorgänge dagegen sind nicht übertragbar. Deshalb ist diese Tagung auch keine Lehrveranstaltung. Sie ist ein Seminar, also ein Arbeitstermin! Schon die jeweilige Herkunft und die beruflichen Verantwortlichkeiten aller hier versammelten Tagungsteilnehmer legen nahe, diese Seminartagung in Regensburg als eine vergrößerte Arbeitssitzung zu verstehen, wie sie die Arbeitsgruppe in der Vereinigung jährlich zweimal durchführt. Von den 139 angemeldeten Teilnehmern (104 der Anmeldungen kommen aus den neuen Bundesländern) dieser Tagung sind mehr als 120 unmittelbar fachlich oder in den kommunalen und staatlichen Verwaltungen verantwortlich mit den Aufgaben der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes befaßt. Es liegt in der Sache, daß die Verantwortlichkeiten aber jeweils nur Segmente der ganzen Aufgabenbreite der städtebaulichen Denkmalpflege berühren, so daß Vorträge über fachliche Teilaspekte, Diskussionen und Nachfragen eine sinnvolle Konzeption für eine solche Seminartagung bilden.

Vor zwei Jahren, im Herbst 1991, haben wir in Lübeck in einer Seminartagung das Arbeitsfeld der städtebaulichen Denkmalpflege beschrieben und durch Referate von Kolleginnen und Kollegen aus den östlichen Ländern Berichte über die Situation in den Altstädten in der jüngsten Vergangenheit und in der Gegenwart erhalten. Bitte lesen Sie das in den für diese Seminartagung in Regensburg veröffentlichten Texten von Lübeck nach. Für alle Teilnehmer in Lübeck war es außerordentlich bewegend, wie gerade aus den zurückhaltenden Erfahrungsberichten und Zustandsschilderungen der Kollegen Zander aus Mecklenburg-Vorpommern, Hähle aus Sachsen und Kalesse aus Brandenburg die Unermeßlichkeit, alles bisher Bekannte Überragende an Problemen der Stadterhaltung und Stadterneuerung erkennbar wurde. Der Bericht von Frau Blankenfeld, 1991 noch Denkmalpflegerin in Berlin in dem ehemaligen zentralen Denkmalinstitut, heute jedoch, auch das gehört zur Zustandsbeschreibung, abgewickelt, machte zudem auf geradezu beklemmende Weise klar, welche unmittelbaren Wirkungen auf die Denkmalpflege aus dem ungeschützten Zusammenstoßen von zwei verschiedenen Gesellschaftsordnungen entstehen. Aus der Lübecker Tagung entstand das Konzept, nun mit der Diskussion praktischer Einzelthemen über die uns zur Verfügung stehenden Instrumente und über ihren Einsatz zugunsten städtebaulicher denkmalpflegerischer Aufgaben zu beginnen.

Mit dieser Tagung in Regensburg wollen wir nicht versuchen, Lösungen anzubieten. Obwohl wir wissen, daß wir mit unseren fachlichen Themen in größere Zusammenhänge eingebunden sind, wollen wir versuchen, um der Nutzanwendung willen in den Vorträgen und in den Diskussionen ganz dicht an den konkreten Aufgaben der hier versammelten Denkmalpfleger und Denkmalschützer zu bleiben. Das Ziel ist zuerst, Gesprächszustände herzustellen, um damit über den Termin der Tagung hinaus für die praktische Arbeit ein Netz von weiteren Informationen für Fragen und Antworten anzubieten. Die Themen, die im Programm stehen, sind exemplarisch ausgesucht. Es soll nicht versucht werden, Vollständigkeit zu erreichen. Alle hier Anwesenden sind schließlich beruflich und fachlich kompetent und somit Frager und Antworter zugleich.

Der Titel und das Programm unserer Seminartagung weisen auf eine Besonderheit hin, die sich in der Tatsache spiegelt, daß ausschließlich Referenten aus den alten Ländern vortragen. Die Vorstellung von Instrumenten setzt bei den Vortragenden eine Erfahrung mit dem Umgang dieser Instrumente voraus, wie sie bei den Teilnehmern aus den östlichen Ländern, zumindest hinsichtlich des Zeitraumes, der ihnen für die Praxis bisher zur Verfügung stand, so nicht gegeben sein kann. Verabredungsgemäß konzentrieren sich die Referenten bei ihren Ausführungen auf die Überprüfung der Instrumente und ihre Anwendung für die denkmalpflegerischen Ziele. Die Konzentration auf Einsatz und Wirksamkeit hat zudem den Vorteil, daß unabhängig von einzelnen Personen, von West oder Ost über die Praxis gesprochen werden kann. Machen Sie deshalb intensiven Gebrauch von der Möglichkeit der Nachfrage. Kenntnisse über die Instrumente und ihre Anwendungsbereiche müssen wir alle besitzen, unabhängig davon, wie nun jeweils der Auftrag des einzelnen aussieht, für die Denkmalerhaltung zu wirken. Dagegen wird die professionelle Beherrschung der Instrumente, also ihr Einsatz im Vollzug der Gesetze, bei der Beratung und auf der Baustelle immer eine dominant fachspezifische Aufgabe bleiben. Insofern gilt meine bereits oben gemachte Bemerkung, daß dies keine Lehrveranstaltung, sondern eher eine Arbeitssitzung ist.

Die Instrumente interessieren uns in erster Linie als Arbeitsmittel. Wenn auch Frau Franzmeyer-Werbe und Herr Leidinger als Juristen unter den Referenten den rechtlichen Charakter der Instrumente verdeutlichen werden, so tun sie das unter dem Gesichtspunkt der Anwendung. Ihre Position ist dann die des rechtskundigen Denkmalpflegers. Befürchten Sie also nicht, daß Ihnen Belehrungen über den Charakter und den Sinn von Satzungen, Gesetzen und Analysen erteilt werden. Alle die hier versammelt sind, gerade auch die Referentinnen und Referenten, reflektieren in ihren Beiträgen ihren beruflichen, ich hoffe auch ihren persönlichen Auftrag zur Praktischen Denkmalpflege.

Daß wir die Instrumente der städtebaulichen Denkmalpflege und den Ort Regensburg zum Thema gewählt haben, hat einige praktische Gründe. Zuerst einmal gibt es kaum eine zweite Stadt in den westlichen Ländern, in der über so lange Zeit hinweg und so früh beginnend Stadtsanierung ein zentrales Thema der Kommunalpolitik war und in der in einer so herausragenden Bedeutung, was den Denkmalbestand und die Themen der Sanierungsaufgaben betrifft, eine Spiegelung der Gegenwart möglich ist. Regensburg ist ein Ort zum Lernen.

Die thematische Konzentration des Tagungsprogramms hat auch etwas mit der Einsicht in die Begrenztheit unserer Möglichkeiten und zudem etwas mit den Notwendigkeiten des täglichen Geschäfts zu tun. Selbst wenn wir diese Instrumente nicht erst kennenlernen müssen, aus der Beschreibung ihres Rechtscharakters und aus den Berichten ihrer Anwendung können wir wertvolle Hilfe für die Tagesarbeit gewinnen. Alle Referentinnen und Referenten haben in den jeweiligen Teilbereichen, über die sie berichten, besondere Erfahrung. Sie bieten sich Ihnen deshalb auch weiterhin als Gesprächspartner und für Nachfragen an, die sich möglicherweise bei Ihnen erst nach Abschluß dieser Tagung als notwendig ergeben.

Die Tagung wird gemeinsam von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, von der Stadt Regensburg und vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege veranstaltet. Sie wird außerdem durch einen namhaften Geldbetrag von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz gefördert. Ich bin außerordentlich dankbar, daß sich Professor Kiesow, der Landeskonservator von Hessen, für uns bei der Stiftung eingesetzt und auf diese Weise unverzichtbare wirtschaftliche Voraussetzungen für die Durchführung geschaffen hat. Bleibt an dieser Stelle hinzuzufügen, daß eine Veranstaltung wie diese von allen Beteiligten aus der Arbeitsgruppe neben den Dienstaufgaben und ausschließlich aus dem persönlichen Engagement vorbereitet und durchgeführt wird. Sie sollten auch wissen, daß nur die vier Referenten, die ihre Reisekosten und den Aufenthalt nicht von kommunalen oder staatlichen Stellen ersetzt bekommen, eine knapp bemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Wir haben zwar kein Geld für Honorare, aber wir haben engagierte Freunde und Kollegen, so daß dennoch ein so vielfältiges Tagungsprogramm zusammengestellt werden konnte. Schon jetzt möchte ich mich deshalb bei allen, die als Vortragende oder mehr im Hintergrund zu dieser Tagung beitragen, ganz herzlich bedanken.

Die Stadt Regensburg ist Mitveranstalter und nicht nur Gastgeber. Frau Oberbürgermeisterin Meier hat von Anfang an die materielle Unterstützung und die Beteiligung ihrer Mitarbeiter zugesagt. Wie Sie dem Programm entnehmen können, bestreiten die Mitarbeiter aus der Stadt Regensburg den ganzen ersten Tag, und heute abend wird darüber hinaus Frau Oberbürgermeisterin Meier selbst zu uns zu dem Thema „Denkmalpflege und Kommunalpolitik" sprechen. Der anschließende Empfang bedeutet für uns sehr viel mehr als eine höfliche Geste. Er gibt unserer Tagung Gewicht, ergänzt die Arbeit des Tages durch die Festlichkeit des Abends und ist in der Sache durchaus als eine Demonstration der kommunalen Verantwortung für die Aufgaben der Stadterhaltung und der Denkmalpflege zu verstehen. Ich bin sicher, daß ich Frau Oberbürgermeisterin Meier und ihre Mitarbeiter in diesem Sinne nicht falsch verstanden habe.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist in eher unauffälliger Weise Mitveranstalter. Es sind sozusagen die niederen Dienste, die schließlich auch geleistet werden müssen und für die sich meine Kolleginnen und Kollegen in München und besonders hier in der Außenstelle in Regensburg eingesetzt haben. Wenn

immer Sie hier ein Stück Papier in die Hand nehmen und wenn es unerwarteterweise mit der Durchführung doch klappt, was so unvollkommen vorbereitet wurde, so danken wir es der Behörde, zu der ich gehöre. Im Auftrage von Generalkonservator Prof. Dr. Michael Petzet, der in seiner Funktion als Präsident der Deutschen ICOMOS-Kommission zur Zeit im Ausland ist, begrüße ich Sie, danke Ihnen für Ihr Kommen und bitte um Geduld, wenn durch sicher unvermeidbare Pannen, vielleicht sogar durch ein bißchen Chaos die Menschlichkeit und Unvollkommenheit einer Behörde sichtbar wird.

Städtebauliche Denkmalpflege ist als denkmalfachliches Teilgebiet von der Objektdenkmalpflege zu unterscheiden. Es besteht jedoch nicht nur dieser quantitative Unterschied, wie er zwischen dem Einzelobjekt und der Vielheit, z. B. einer historischen Stadtanlage, besteht. Wesentliche Merkmale sind die Tätigkeit zeitlich vor der konkreten Veränderung, und dabei die Mitwirkung an Veränderungsvorbereitungen im Planungsprozeß. Die Chance zu agieren, statt bloß zu reagieren schließt die aktive Beteiligung am Veränderungsprozeß ein. Das eigentliche Hauptmerkmal an der städtebaulichen Denkmalpflege ist jedoch die enge Bindung an die Kommune. Es ist eine Zwangspartnerschaft, deren positive Erfüllung der Schlüssel zum Erfolg der Denkmalerhaltung bedeutet. Auch dort, wo Spannungen und divergierende Ziele mit der Gemeinde die Arbeit der städtebaulichen Denkmalpflege nicht eben entlasten, besteht die Verpflichtung zur Partnerschaft. Wenn in den Referaten dieser Tagung diese Spannungen anklingen, vielleicht sogar besonders herausgestellt werden, so wäre ich sogar froh darüber. Erfolgsberichte sind natürlich willkommene Streicheleinheiten; weiter bringen uns jedoch nur offene Diskussionen über offene Probleme.

Lassen Sie mich im folgenden aus meiner beruflichen und auch natürlich aus meiner persönlichen Sicht Anmerkungen zu einzelnen solcher Problembereiche machen. Ein belastendes Problem kann die Erwartung der Kommunen an die Denkmalpfleger sein. Mit Herrn Dr. Stöberl hatte ich Gelegenheit, in einem Vorgespräch dieses Thema anzusprechen. (Herr Dr. Stöberl war im Programm mit einem Vortrag eingeplant, in dem ein Überblick über die Geschichte der Stadtsanierung von Regensburg von den Anfängen in den 50er Jahren bis heute aus kommunalpolitischer Sicht gegeben werden sollte. Leider ist Herr Dr. Stöberl erkrankt, so daß dieser Vortrag nicht gehalten werden kann. In Absprache mit den übrigen Referenten aus der Stadt Regensburg werden sich diese bemühen, entsprechende Hinweise in ihre Ausführungen aufzunehmen.) Die Verantwortung der Denkmalpfleger liegt nun einmal nicht in dem politisch-kommunalen, sondern ausschließlich in dem fachlichen Aspekt einer Planung. Der Versuch, den Denkmalpfleger über die Grenzen seiner fachlichen Disziplin zu ziehen und ihn zum Mitverantwortlichen für das kommunale Planungsziel zu machen, ist außerordentlich riskant. Die Verunklärung von Verantwortlichkeiten und Positionen schadet nicht nur der Überschaubarkeit der denkmalpflegerischen Belange. Sie durchlöchert auch die kommunale Planungshoheit als eines der höchsten Güter aus der Gemeindeverfassung. Da die Einbeziehung zur Mitverantwortung ja niemals behördlich, sondern nur persönlich geschehen könnte, entsteht die Gefahr, daß subjektive Einstellungen in Bereiche dringen, wo Klarheit über z. B. unterschiedliche öffentliche Belange unverzichtbar ist. Die immer notwendigen Abwägungen würden ihrer objektiven Grundlagen entzogen, wenn an die Stelle klarer fachlicher Aspekte nun Meinungen, Neigungen oder gar vorgezogene Abwägungen in Teilbereichen unter dem Mäntelchen der Kompromißsuche vorgenommen werden. Sehr viel wirksamer, gerade für die Artikulation kommunalpolitischer Ziele ist es, frühzeitiger, umfassender und anschaulicher über die denkmalpflegerischen Belange zu verfügen. Nicht mehr Einbindung, sondern mehr fachliche Dienste sollten von den Denkmalpflegern eingefordert werden.

Was ich hier sage, kann natürlich zum Politikum werden, wenn man an die Ausstattung der Denkmalfachbehörden mit Personal, mit Büromitteln und mit anderen technischen Hilfsmitteln denkt. Kommunalpolitische Entscheidungen sind eben auf der politischen Ebene voranzutreiben. Die nicht eben sehr breiten Rücken der kommunalen und staatlichen Denkmalpfleger und des weiteren Fachpersonals in den betroffenen Behörden sollten nicht zusätzlich mit politischen Themen belastet werden. Umgekehrt wird jeder verstehen, daß Ungeduld, ja Ärger sich Luft machen, wenn bei fortgeschrittener Planung die Denkmalpfleger ein Veto einlegen, ohne daß dadurch gleich auch eine alternative Lösung sichtbar wird. Manches könnte man in diesem Zusammenhang verbessern, wenn Methoden und Verfahren korrigiert würden. Uns Denkmalpflegern wäre schon sehr geholfen, wenn bei den Grundleistungen für die Planungen, also bei der Bestandsaufnahme und bei der Analyse des Bestandes auf seine Entwicklungsfähigkeit hin denkmalpflegerische Themen sorgfältiger, vielleicht so sorgfältig wie verkehrstechnische Themen Berücksichtigung fänden. Die Denkmalpfleger sind weder personell noch technisch ausgestattet, um landesweit den Baubestand im Rahmen der großen staatlich geförderten Erneuerungsplanungen wie der Städtebauförderung und der Dorferneuerung zu analysieren und die denkmalverträglichen Lösungen selbst zu entwickeln. Wie beim historischen Einzelbauwerk ist auch bei städtebaulichen Planungen zu fordern, daß Veranlasser und Verursacher die Voraussetzungen schaffen, damit sich fachliche öffentliche Belange artikulieren können. Die Möglichkeit der informellen Beteiligung vor Beginn der durch Gesetze und Richtlinien geregelten Verfahrensabläufe könnte sehr viel verbessern. Auf jeden Fall wäre zumindest das Arbeitsklima, das wegen der oft gegenseitigen Positionen häufig Spannungen ausgesetzt ist, günstig zu beeinflussen.

Die Denkmalpflege ist nicht planungsfeindlich. Bietet doch jede vorausschauende Planung grundsätzlich die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen zukünftiger Denkmalerhaltung und Denkmalnutzung positiv zu beeinflussen. Spannungen treten allerdings dort auf, wo schützenswerte historische Bausubstanz, also einzelne Denkmäler ebenso wie denkmaldichte Ortskerne oder Ensembles, zur Spielfläche für Erneuerungskonzepte herhalten sollen. Die Flächensanierungen aus der Frühzeit der Städtebauförderung, die zum Teil katastrophalen Ergebnisse der hochgeförderten Modellstädte in den 60er und in den frühen 70er Jahren in den westlichen Ländern sind unvergessene Erfahrungen, die die Denkmalpflege mit Planungen zu machen hatte. Natürlich ist das Geschichte. Aber wir lernen ja aus der Geschichte: Historische Städte dürfen keine Experimentierfelder sein. Sie verdienen sorgsame Pflege, Fürsorge im Kleinen wie im Großen, Bereitschaft zur Reparatur und sehr

viel Sorgfalt bei der Prüfung, wenn wirklich Neues an die Stelle des Alten treten muß. Die Öffnung besonders der Frühphase der Planung für denkmalpflegerische Themen und die Umsteuerbarkeit, d. h. die Korrigier- und Anpassungsfähigkeit des beschlossenen Planungsergebnisses unter dem Eindruck zeitlicher Veränderungen, das sind zwei ganz wichtige denkmalpflegerische Forderungen an die Kommunen.

Die Forderung nach weitgehendem Offenhalten von Anpassungschancen für die zukünftige Nutzung von Baudenkmälern bedeutet keine Planungsfeindlichkeit, sondern sie ist legitimer Anspruch auf eine angemessene denkmalverträgliche Nutzung, durch die allein eine Zukunftssicherung des historischen Baubestands entsteht. Es ist überhaupt nicht zwingend, daß in mechanischer Anwendung der Planungstechniken historische Bauten und Bereiche in gleicher Weise in Anspruch genommen werden, wie das für denkmalpflegerisch nicht schutzwürdige Bereiche, wie z. B. bei Neubauten oder bei Strukturverbesserungsmaßnahmen in jüngeren Baugebieten, durchaus richtig ist.

Hier muß ich eine Einfügung machen: Diese kritischen Töne darf ich in Regensburg hören lassen, weil die Sanierungsgeschichte von Regensburg nachweislich eine Geschichte des Lernens und Umdenkens ist. Natürlich wurden auch hier Fehler gemacht. Aber man hat über Jahrzehnte verstanden, eine vitale Sanierungspolitik mit nach anfänglichen Schwierigkeiten allmählich jedoch hoher Eigendynamik im privatwirtschaftlichen Bereich immer wieder zu überprüfen, zu korrigieren, ja, in Teilbereichen regelrecht umzusteuern.

22 Jahre Sanierungsgeschichte nach Einführung des Städtebauförderungsprogramms in den westlichen Bundesländern mit der Anwendung des besonderen Städtebaurechts haben ausreichend bewiesen, daß Stadtentwicklung in den Stadtkernen gegen die Geschichte nur zum Verschleiß von Geschichte führt. Was gestern noch fortschrittlich war, verursacht heute Beklemmung und ist morgen Gegenstand einer Reparaturplanung. Das geflügelte Wort „Der Grundriß einer Stadt ist ihr Gedächtnis" wird durch das Verlusterlebnis in den Sanierungsplanungen, wie z. B. in Hameln oder Kempten, zwei herausragenden Modellstädten aus dem Bundesprogramm, und in den Verkehrsplanungen, wie sie z. B. in Hannover oder München realisiert wurden, unmittelbar belegt.

Städtebauliche Denkmalpflege hat sich als Teil der Praktischen Denkmalpflege aus der Einsicht entwickelt, daß die Summe der erhaltenen Einzeldenkmäler noch lange keine Stadterhaltung gewährleistet. Das gilt für jede flächenhafte und raumwirksame Entwicklung, also auch für das Dorf und für die Kulturlandschaft, für die Inhalte von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen oder für Verkehrskonzepte. Wie ich schon oben mit dem Stichwort des Offenhaltens von Anpassungschancen andeutete, enthält jedes städtebauliche Thema über das Prinzip der räumlichen Ordnung hinaus einen Zeitfaktor. Das ist selbstverständlich, weil Planung per se gegenwartübergreifendes Handeln bedeutet, also Zeitabläufe und Zeiträume zu berücksichtigen hat. Was durch das Setzen von Daten sich als positiv für Planungssicherheit und Investitionen auswirken soll, kann für Baudenkmäler und historische Quartiersprägungen unter dem Zeitfaktor Gefahr bedeuten. Es klingt paradox: Die zum Teil über Jahrhunderte dauernde Anpassungsfähigkeit von historischen Gebäuden hat den Baubestand gesichert. Gerade weil sie sich sukzessive veränderten Ansprüchen anpassen konnten, wurden sie uns überliefert. Die Verhältnisse haben sich jedoch grundlegend geändert. Heute verfügen wir über so viele rechtliche und technische Instrumente zur Erhaltung und müssen zugleich um den Bestand der historischen Ortskerne fürchten. Es gehört zum Zeitfaktor, daß die Forderung nach Anpassungsfähigkeit heute schwieriger umzusetzen ist als in historischer Zeit. Zumindest in der vorindustriellen Zeit waren Wandlungen durch geänderte Nutzungsansprüche wegen ihrer handwerklichen Durchführung viel eher denkmalverträglich, als sie es heute sind. Haben Umnutzungen früher stets das statische Gefüge der Gebäude geschont und blieben sie regelmäßig im handwerklichen Kontext der alten Bausubstanz bei gleichzeitiger funktionaler und gestalterischer Anpassung an die jeweils neuen Bedürfnisse, so ist es heute ganz anders: Planungsrealität und Bautechnik, also Bodenrecht, Bauordnungsrecht und Investitionsentscheidung begründen den Vorrang des Neubaus. Auch der Ressourcenschutz, der der Denkmalerhaltung nützlich sein könnte, spielt tatsächlich auf den Baustellen, bei der Entwicklung von Planungskonzepten und in den politischen Bekenntnissen zum Bauwesen so gut wie keine Rolle. Nimmt man die Bodenpreise in den Stadtzentren hinzu, so kommt zum Vorrang des neuen Bauens der Vorrang der großen, parzellenübergreifenden Projekte. Der Denkmalpfleger hat durch Gesetz die Aufgabe, dem legitimen Streben nach Erneuerung und wirtschaftlichem Gewinn den kulturellen Anspruch auf den Schutz des geschichtlichen Erbes entgegenzusetzen. Das ist keine Feindschaft, das ist eine zwar unbequeme, aber unverzichtbare Form der Problemzuwendung auch im Konflikt mit den kommunalen Zielsetzungen bei der Stadterhaltung.

Die Feststellung der umfassenderen Zuständigkeit der Kommune für den Denkmalschutz relativiert keinesfalls den Geltungsanspruch der Denkmalpflege auf die Erfüllung fachlicher Forderungen zur Erhaltung. Die Zuständigkeiten sind eben jeweils andere für die gleiche Sache. Die Bereitschaft, im Umgang miteinander die Grenzen der Zuständigkeit zu verdeutlichen, ist keine Abgrenzung, auch kein Zeichen von Desinteresse an fachübergreifenden Zusammenhängen. Es ist ein Bekenntnis zur Begrenztheit der fachlichen und behördlichen Kompetenz der Denkmalpflege, das gleichzeitig die Zuständigkeit der anderen Beteiligten anerkennt. Nur mit solchen Verdeutlichungen werden fachübergreifende Arbeitsmethoden möglich, ohne daß Inhalte verwässert werden. Immer wenn mehrere Träger öffentlicher Belange an einem Planungsvorgang zu beteiligen sind, geht der abschließenden Entscheidung eine Abwägung der unterschiedlichen Belange und Interessen voran. In der Art und Weise der Durchführung des Abwägungsvorganges, bei dem auf rechtlicher und politischer Ebene die Gewichte der verschiedenen Betroffenheiten bestimmt werden, spiegelt sich die vorangegangene Sachbehandlung ebenso wie die Qualität der Zusammenarbeit der Beteiligten wider: Hat eine offene, aber auch eindeutige Sachbehandlung, wie oben positiv gefordert, stattgefunden, wird das Abwägungsergebnis auch von allen Beteiligten, einschließlich derer, die sich nur begrenzt oder gar nicht durchsetzen konnten, mitzutragen sein. War die Sachbehandlung jedoch eher durch die Machtverhältnisse bestimmt, spiegelt die Entscheidung dies verstärkt wider.

Der fachliche Handlungsraum der Denkmalpfleger besitzt weitere Merkwürdigkeiten, die durch die Beschreibung der materiellen Verhältnisse nicht dargestellt werden können. Wir haben es zwar mit konkreten Gegenständen und entsprechend mit konkreten Instrumenten zu tun. Die eigentliche Begründung für Denkmalpflege und Denkmalschutz und damit das eigentliche Erhaltungsziel ist jedoch die geschichtliche Bedeutung. Sie liegt im Ideellen. Die Bewahrung der geschichtlichen Bedeutung ist nicht immer damit erreicht, daß die originale Substanz erhalten wird, schon gar nicht, wenn lediglich das Erscheinungsbild gewahrt wird. Für die Erhaltung der Denkmalbedeutung eines Gebäudes oder eines Ortskernes in die Zukunft ist die Sicherung der Authentizität der geschichtlichen Überlieferung neben der materiellen Substanzsicherung unverzichtbar. Sie wird durch die Beschreibung und die Interpretation der Denkmalbedeutung, also der Zeugniskraft der Baudenkmäler für die Geschichte zugänglich. Beschreiben und Interpretieren sind aber weder mathematische noch naturwissenschaftliche Darstellungsweisen; es sind geisteswissenschaftliche Methoden der Werterschließung, die professionell zu leisten sind, die nachvollziehbar sein müssen und deren Ergebnisse in konkrete Vorgänge eingebracht werden müssen. In einer verwalteten Welt, zudem in einer Gesellschaft, in der der private Besitz und der individuelle Freiheitsanspruch zu den höchsten Grundrechten gehören, haben nicht quantifizierbare Werte einen schweren Stand. Trifft die öffentliche Forderung nach Denkmalerhaltung auf die individuellen Fragen der Existenzsicherung und der Daseinsvorsorge einzelner betroffener Bürger, so werden in der Regel die Instrumente des Denkmalschutzes und des Bauordnungsrechtes (wenn die wirtschaftlichen Fragen klärbar sind) zu hinreichenden Erfolgen im Denkmalschutz führen.

Ganz anders stellen sich die denkmalpflegerisch prinzipiell gleichen Themen dar, wenn der zu schützende Baubestand städtebaulicher Art, also flächenhaft ist und raumbedeutsame Qualitäten aufweist. Niemals ist nur eine Person, stets sind übergeordnete Verantwortlichkeiten betroffen. Niemals ist aus dem Heute heraus eine ausreichende Beschreibung möglich. Niemals läßt sich das denkmalpflegerische Interesse auf nur ein Spannungsfeld, eben das zwischen Denkmalerhaltung und materieller Erneuerung zur Nutzungsfortschreibung eingrenzen.

Die städtebauliche Denkmalpflege agiert auf einem Arbeitsfeld, auf dem die Verantwortung der Kommune vor allem anderen rangiert. Das gilt für die Verantwortung gegenüber den materiellen Bedürfnissen der Bürger gleichermaßen, wie gegenüber den Fachaufgaben einer großen Zahl anderer öffentlicher Belange, hier natürlich in unserem Interesse den Belangen der Denkmalpflege. Mehr als auf den Ebenen der Länder- oder der Staatspolitik spiegelt die kommunale Politik den Zustand der Gesellschaft wider. Überspitzt gesagt ist der denkmalpflegerische Erfolg bei der Erhaltung der baulichen Überlieferungen von der Art und Weise abhängig, wie sich die latent gegebene Konfliktsituation der Kommunalpolitik zwischen dem Getriebensein Notwendiges zu tun auf der einen Seite und der Ausschöpfung möglicher Gestaltungsfreiheit auf der anderen Seite entwickelt. Also nicht nur für die fachliche Denkmalpflege, auch für den Denkmalschutz als kommunalpolitische Aufgabe gilt die Feststellung, daß es keine autonomen Problemlösungen gibt.

Wenn ich noch einmal an die Bemerkung über den Zeitfaktor und an die Notwendigkeit von Auseinandersetzung anknüpfe, so tue ich das, um die nach meiner Auffassung schlechtestmögliche und die bestmögliche Situation herauszustellen: Die schlechteste ist die, bei der ein städtebauliches Projekt, eine Planungsentscheidung aus sachfremden Gründen einem Zeitschnitt unterworfen wird und die verantwortlich Handelnden mit der brutalen Alternative „Denkmalschutz oder kommunales Wohl" konfrontiert werden. In solchen Fällen ist die Entscheidung nur das schlechte Ende einer schlechten Arbeit für eine eigentlich doch sehr wichtige Sache. Die bestmögliche Situation würde ich als einen kontinuierlichen Zustand der Auseinandersetzung, des Respektes vor den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der immerwährenden Bereitschaft zum Lernen und zur Korrektur beschreiben.

Dr. Manfred Mosel
Sprecher der Arbeitsgruppe
Städtebauliche Denkmalpflege in der
Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der
Bundesrepublik Deutschland

35 Jahre
Stadtsanierung in Regensburg

Altstadtsanierung – Beispiele aus den Sanierungsgebieten der Regensburger Altstadt

Siegfried Körmer

Das Ensemble der Altstadt von Regensburg umfaßt eine Fläche von rund 180 Hektar. Es ist seit 1975 als Gesamtdenkmal festgelegt. Darüber hinaus sind etwa 1000 Gebäude, also 70 Prozent aller Anwesen, als Einzelbaudenkmale erfaßt.

Die Altstadt ist – noch – Zentrum der Dienstleistung und Kultur, wobei der Dienstleistungsbereich allmählich abnimmt. Allerdings waren die Cityfunktionen der Altstadt stets nur bedingt ausgeprägt. Die Altstadt stellte vielmehr immer einen gemischt genutzten Wohn-, Geschäfts- und Verwaltungsbereich mit hoher Wohnfunktion dar. So waren es denn auch städtebauliche und bauliche Mißstände bei den Wohngebäuden – und nicht Belange des Denkmalschutzes oder Begriffe wie gesamtheitliche Erhaltung des Stadtdenkmals –, die die Stadt bereits Mitte der fünfziger Jahre veranlaßten zu versuchen, eine gezielte Erneuerung der Altstadt zu beginnen.

Im Mai 1955 legte die Stadt der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern einen Bericht über die völlig unzulänglichen Wohnverhältnisse in der Innenstadt vor. Noch im gleichen Jahr erklärte die Oberste Baubehörde ihre Bereitschaft, eine Sanierung der historischen Altstadt durch Sondermittel des sozialen Wohnungsbaus zu fördern. 1957 erfolgte eine erste Mittelzuweisung, die hauptsächlich dafür verwendet wurde, zunächst am Stadtrand Ersatzwohnraum zu errichten. Ebenfalls 1957 wurde das sogenannte Erneuerungsgebiet im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz festgelegt. Professor Döllgast wurde beauftragt, für das Gebiet einen städtebaulichen Richtplan zu erarbeiten.

1959 begann dann die Sanierung vor Ort zwischen Rathaus und Keplerstraße und damit die erste Periode der Regensburger Altstadtsanierung. Diese erste Sanierungsperiode, die zwischen 1955 und etwa 1970 einzuordnen ist, ist städtebaulich, baulich und insbesondere hinsichtlich der Trägerschaft wie folgt bestimmt:

1. Die städtebauliche Planung sah eine weitgehende Auflockerung und Entkernung der Innenbereiche vor, teilweise unter Aufgabe bestehender Gassen. Insbesondere enthielt der Richtplan von Professor Döllgast aber auch eine großzügige Ausweitung der historischen Fußgängerzonen in Ost-West-Richtung. Grundsätzlich sollte eben auch die Altstadt für den Verkehr ausreichend erschlossen werden und hinsichtlich Besonnung und Belichtung der Gebäude und Wohnungen Neubaugebieten am Stadtrand nicht nachstehen.

2. Baulich wurde unter Beibehaltung des historischen Ambientes vor allem im Innern großzügig entkernt. Maßstab waren die Vorgaben des sozialen Wohnungsbaus der fünfziger und sechziger Jahre. Aber auch ein Abbruch und Wiederaufbau unter Berücksichtigung städtebaulicher Maßstäbe wurde durchaus gleichberechtigt gesehen. Beispiele dafür sind insbesondere die Vorhaben der Stadtbau GmbH in der St.-Albansgasse oder Am Weinmarkt.

3. Die damalige Stimmung in der Öffentlichkeit machte es schwer, selbst die sanierten Anwesen zu belegen. Keiner wollte in der engen Altstadt zurückbleiben. Auch die privaten Hauseigentümer waren – mit drei Ausnahmen – nicht dazu zu bewegen, eine Modernisierung ihres Hauses in Angriff zu nehmen. Hauptursache dafür war sicherlich, daß es damals weder steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten noch sonstige direkte Fördermittel für die auch seinerzeit deutlichen Mehrkosten gegenüber Neubauten am Stadtrand gab. Getragen wurde deshalb in diesen Anfangsjahren die Sanierung praktisch ausschließlich von der Stadt, d. h. es wurden stadteigene Anwesen vom städtischen Hochbauamt erneuert. 1967 wurde dann die weitere Durchführung der Stadtbau GmbH übertragen.

Mit Inkrafttreten des Städtebauförderungsgesetzes begann die zweite Periode der Altstadtsanierung. Sie dauert bis heute an, wenn sie auch seit etwa drei Jahren von neuer Tendenz und geänderten Vorgaben überlagert wird. Dieser zweite Zeitabschnitt der Altstadtsanierung unterscheidet sich deutlich von den Anfangsjahren.

1. Der städtebauliche Richtplan erfuhr Anfang der siebziger Jahre – nicht zuletzt auch durch das neue Denkmalschutzgesetz – eine völlige Überarbeitung. Die ganze Struktur der mittelalterlichen Altstadt sollte nunmehr unangetastet bleiben, ebenso die Kleingliedrigkeit des Grundeigentums. Die notwendige Verbesserung der Belichtung und Besonnung der Wohnungen wurde dadurch erreicht, daß die im 19. und 20. Jahrhundert überbauten Gärten und Höfe wieder freigelegt wurden. Vorbild war dabei die Freiflächenverteilung zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Dieses städtebauliche Konzept, das seinerzeit für das Erneuerungsgebiet 1 – heute Sanierungsgebiet „Donauwacht" – entwickelt wurde, gilt auch heute noch uneingeschränkt, und zwar für die gesamte Altstadt, auch außerhalb der Sanierungsgebiete. Eine Reihe attraktiver Gartenhöfe konnte so seitdem geschaffen werden. Dabei gelang es, teilweise auch die relativ kleinen Freiflächen einzelner Grundstücke auf freiwilliger Basis zu gemeinsamen Einheiten zu verschmelzen.

2. Bei der Sanierung der Gebäude selbst löste ebenfalls seit Anfang der siebziger Jahre eine behutsame Objektsanierung, die auf der vorhandenen Hausstruk-

1 Regensburg. Metgebergasse vor der Sanierung, 1969 (Sanierungsgebiet „Donauwacht")

2 Regensburg. Metgebergasse nach der Sanierung, 1995 (Sanierungsgebiet „Donauwacht")

tur aufbaut und diese entsprechend weiterentwickelt, frühere vollständige Entkernungen im Gebäude allmählich ab. Bei gutem Willen und entsprechendem planerischen Einfühlungsvermögen ist es auch in aller Regel möglich, eine solche Erneuerung des Hauses mit den selbstverständlichen Forderungen einer statischen Sicherung des Anwesens und der Schaffung abgeschlossener Wohnungen mit entsprechender haustechnischer Ausstattung in Einklang zu bringen. Auf diese Weise ist in den vergangenen 20 Jahren eine große Anzahl meist überzeugender Einzelsanierungen entstanden.

3. Trotz nunmehr verfügbarer Städtebauförderungsmittel blieb auch am Beginn der siebziger Jahre die Stadtbau GmbH alleiniger Träger der Sanierung. Dies änderte sich erst seit 1975 mit Einführung der erhöhten steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten. Der Erwerb und die Sanierung mittelalterlicher Anwesen wurden damit auch für Investoren interessant. Seitdem wird die Regensburger Altstadtsanierung im wesentlichen von solchen Investoren getragen. Sanierungen durch die alteingesessenen Hauseigentümer gibt es kaum. Auch der Anteil der Stadtbau GmbH am Gesamtvolumen der Sanierung ging inzwischen auf rund zehn Prozent zurück.

4. Die zunehmende Privatsanierung machte es möglich, zu Beginn bzw. Mitte der achtziger Jahre zwei weitere Sanierungsgebiete förmlich festzulegen. Es sind dies der relativ kleine Bereich „Roter-Lilien-Winkel" sowie das Gebiet der „Westnerwacht". Ein viertes Gebiet „Westlich der Bachgasse" soll in Kürze festgelegt werden. Damit wird die gesamte westliche Hälfte der Altstadt mit insgesamt fast 50 Hektar förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet sein. Dabei ist die Erneuerung der Anwesen im Gebiet „Donauwacht" und „Roter-Lilien-Winkel" weitgehend abgeschlossen. In der „Westnerwacht" sind inzwischen rund 200 von insgesamt 800 sanierungsbedürftigen Wohnungen erneuert worden. Auch im neuen Gebiet wurden bereits einige Sanierungen im Vorgriff auf die beabsichtigte förmliche Festlegung gefördert.

Die Altstadtsanierung der Zukunft wird sich jedoch vor allem in zwei wichtigen Bereichen deutlich vom bisherigen Sanierungsgeschehen unterscheiden.

1. Die Altstadtsanierung der vergangenen Jahrzehnte war geprägt von einer hohen Sozialverträglichkeit. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, waren sämtliche Sanierungen in den festgelegten Gebieten Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues. Dadurch war es möglich, die Sanierungsbetroffenen meist im Gebiet selbst oder zumindest in der Altstadt wieder mit für sie noch bezahlbarem Wohnraum zu versorgen. Durch den Rückgang der verfügbaren Fördermittel seit 1991 hat sich dieses Angebot an bezahlbarem Wohnraum jedoch bereits deutlich reduziert. Die Folge wird eine zunehmende Sanierungsvertreibung sein.

2. Auch unabhängig von der Menge der verfügbaren Fördermittel ist es bereits schwierig geworden, Bauherren zu finden, die noch bereit sind, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Festgeschriebene Mieten von 9 DM je Quadratmeter und Belegungsbindungen sind nicht mehr attraktiv, wenn gleichzeitig auf dem freien Wohnungsmarkt Mieten von 18 bis 20 DM für sanierten Wohnraum erzielbar sind.

Im Rahmen der Förderungen in der Vergangenheit war dem Investor neben der Steuerabschreibung eine wenn auch geringe Verzinsung seines eingesetzten Kapitals garantiert. Die Summe der Wohnflächen spielte insoweit keine Rolle. Der Erhalt beispielsweise eines großen historischen Treppenhauses war deshalb auch wirtschaftlich für ihn eigentlich nicht negativ.

Bei freifinanzierten Sanierungen wird dies in Zukunft anders sein. Jeder zusätzliche Zentimeter Wohnfläche erhöht Ertrag, Wirtschaftlichkeit und Gewinn. Es verführt dazu, daß Anwesen bis zum Letzten ausgequetscht und mit Nutzung überfrachtet werden. Insoweit steht zu befürchten, daß nach derartigen Sanierungen das historische Gebäude im Inneren nicht mehr erkennbar ist, auch wenn ansonsten selbstverständlich allen Auflagen entsprochen wurde.

Abbildungsnachweis

Stadt Regensburg, Amt für Städtebauförderung und Wohnungswesen

Beispiele der städtebaulichen Gestaltung von Straßen und Plätzen in der Altstadt

Kurt Werner

Die Stadt Regensburg hat innerhalb der letzten zehn Jahre zahlreiche Plätze, Straßen und Gassen wiederhergestellt und Planungen für weitere Maßnahmen vorbereitet. Hierfür waren wichtige Voraussetzungen die vom Stadtrat 1982 beschlossene Entlastung der Altstadt vom Durchgangsverkehr und der im gleichen Jahr ausgelobte städtebauliche Realisierungs- und Ideenwettbewerb zur Gestaltung von Straßen und Plätzen im zentralen Altstadtbereich.

Altstadtverkehrsberuhigung

Die Verkehrsberuhigung der Altstadt ist bis heute noch nicht abgeschlossen, sondern erfolgt in Einzelabschnitten. Als wesentliche Elemente der Verkehrsberuhigung haben sich zum einen die Einführung der großflächigen Wohnverkehrsstraßenregelung und zum anderen die Ausweisung von Anwohnerparkplätzen und Lieferzonen bewährt. Damit wurde der größte Teil der Altstadtstraßen mit überwiegender Wohnnutzung, aber auch einige weitere mit erheblichen Geschäftsnutzungen wie die Gesandtenstraße zu Geh- und Radwegen abgestuft, auf denen nur bestimmte, auf die Altstadt bezogene Fahrten, wie z. B. von Anwohnern zu ihren Parkplätzen, von Lieferanten und Handwerkern, Ärzten im Dienst oder Taxen, in Schrittgeschwindigkeit zulässig sind. Die wichtigsten Einkaufs- und Geschäftsbereiche wurden als Fußgängerzonen ausgewiesen. Nur auf den Hauptverkehrsstraßen mit stadtteilverbindender Funktion wie z. B. der D.-Martin-Luther-Straße gilt mit wenigen Ausnahmen die Tempo-50-Regelung.

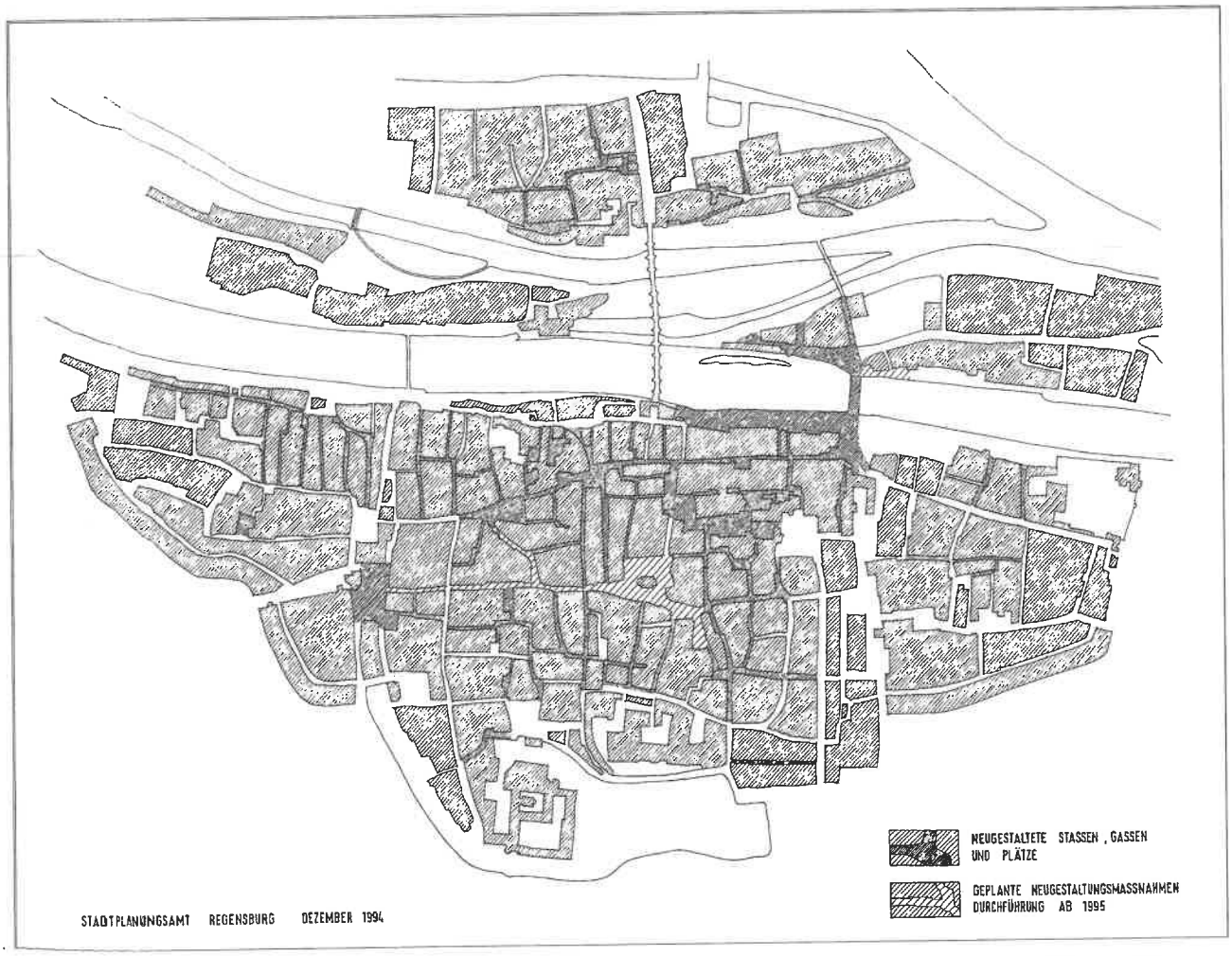

1 Regensburg. Übersichtsplan. Fertiggestellte und in Planung befindliche Neugestaltung von Straßen und Plätzen, 1994

2 Regensburg. Haidplatz vor der Neugestaltung 1980

Das Konzept zur Verkehrsberuhigung der Altstadt wurde 1991 fortgeschrieben und dabei um die im Altstadtensemble liegenden Stadtteile Oberer Wöhrd, Unterer Wöhrd und Stadtamhof erweitert. Damit konnte die sich bereits bewährte Wohnverkehrsstraßenregelung erheblich ausgedehnt werden. Voraussichtlich sind bereits Ende 1994/Anfang 1995 nach der Fertigstellung der Altstadtsüdumgehung die Voraussetzungen geschaffen, sensible, noch immer vom Durchgangsverkehr belastete Bereiche wie die Thundorfer- und Keplerstraße oder den Emmeramsplatz zu beruhigen und aufzuwerten.

Ideen- und Realisierungswettbewerb zur Gestaltung von Straßen und Plätzen

Durch die Ergebnisse eines offenen Ideen- und Realisierungswettbewerbes wurden ergänzend zum Verkehrsberuhigungskonzept die Gestaltungsvorstellungen für die öffentlichen Räume im zentralen stadthistorisch und städtebaulich bedeutsamen Altstadtbereich von Regensburg entwickelt.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Rahmenbedingungen auf der Grundlage der Altstadtverkehrsberuhigung und der Ergebnisse des Wettbewerbes wurden die drei nachfolgend näher beschriebenen, stadträumlich sehr unterschiedlichen Maßnahmenbereiche anhand von Dias und einem Stadtrundgang vorgestellt und diskutiert:

3 Regensburg. Haidplatz nach der Fertigstellung im Jahre 1986

1. Platzfolge Kohlenmarkt – Rathausplatz – Haidplatz (Realisierung 1984–1986)

Die Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Stadtbodens der Platzfolge war die erste und direkte Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse.[1] In diesem innerstädtischen Ensemble mit einer großen Anzahl historisch wertvoller Gebäude konnten die ehemals vorhandene Einheitlichkeit und der ruhige Gesamtcharakter der Straßen- und Platzbeläge durch die Beschränkung auf wenige ortstypische Materialien und unter Verwendung des noch in Resten vorhandenen Natursteinpflasters (Hirschlinger Pflaster) erreicht werden. Bewährt haben sich dabei u. a. folgende wesentliche Gestaltungsprinzipien bzw. Details:

- Verwendung von Großsteinpflaster in unterschiedlich breiten Reihen mit versetzten Fugen
- Gliederung größerer Straßen- und Platzflächen nur durch Format- und Richtungswechsel der Pflastersteine
- Pflasterung von Wand zu Wand mit einer Großsteinreihe als Wandanschluß; Akzentuierung von besonderen Situationen wie z. B. Brunnen oder Poller am Kohlenmarkt in Zusammenarbeit mit Künstlern
- Einbeziehung von charakteristischen Details wie Hauseingängen, Treppen und Toren in die Randausbildung und Verzicht auf modische Elemente bzw. Dekoration
- „Sparsame" Ausbildung der Entwässerungsrinnen als Spitzrinnen mit warmtonigen, gebrauchten Großsteinen, verzahnt in Reihenpflaster

Der Mut zur „Leere" des Haidplatzes, eines der schönsten Architekturplätze der Stadt, hat sich trotz anfänglich massiver Kritik gelohnt. Der Haidplatz hat sich zur „guten Stube" der Altstadt für Feste, Veranstaltungen und Sondernutzungen etabliert. Um dies zu gewährleisten, war es notwendig, Freisitze der einzelnen Cafés und Gaststätten zu beschränken und Festlegungen hinsichtlich Anzahl, Art, Größe und Material der Möblierung (Bestuhlung, Schirme usw.) zu treffen. Darüber hinaus war und ist eine kontinuierliche Beratung durch das Stadtplanungsamt im Rahmen der Genehmigung von Freisitzen erforderlich.

Hinsichtlich der Beleuchtung wurden entsprechend der flexiblen Platznutzung versetzt angeordnete Wandleuchten verwendet.

4 Regensburg. Donauuferzone vor der Umgestaltung

5 Regensburg. Donauuferzone/Thundorferstraße nach der Umgestaltung, 1992: Fußgängerpromenade eingefaßt durch Baumreihen

2. Donauuferzone – Thundorferstraße – St.-Georgen-Platz (Realisierung 1987–1991)

Mit der Neugestaltung der Donauuferzone zwischen Steinerner Brücke und der neuerrichteten Eisernen Brücke wurde durch städtebauliche Neuordnung und Straßenrückbau zugunsten qualitätvoller ufernaher Freiräume ein Beitrag zur Stadtreparatur geleistet. Die Realisierung der Planung erfolgte in zwei Abschnitten auf der Grundlage eines gestalterisch funktionalen Neuordnungskonzeptes aus dem Jahre 1986[2] mit dem Ziel, die nördliche Altstadt zum Fluß hin zu öffnen und den Gegensatz zwischen der dichtbebauten Altstadt und den lockerer bebauten Wöhrden mit ihren „grünen" Ufern erlebbar zu machen.

Ufermauern, Treppen und Rampen ersetzen Böschungen. Damit konnten wertvolle nutzbare Freiflächen gewonnen und der Altstadtrand differenziert sowie räumlich besser gefaßt werden. Diese hinzugewonnenen Freiflächen am Fluß werden von den Bewohnern wie auch von den Besuchern das ganze Jahr über gut angenommen. Bedingt durch eine bewußt zurückhaltende Möblierung (Sitzbänke), wird dieser Bereich auch bei größeren Sonderveranstaltungen wie dem Regensburger Altstadtfest intensiv genutzt. Als wesentliche Einzelmaßnahmen wurden realisiert:

- Schaffung einer breiten, wassergebundenen, durch zwei Baumreihen gefaßten Uferpromenade unter Berücksichtigung des erhaltenswerten Baumbestandes als attraktive Fußgängerverbindung zwischen dem Ensemble Steinerne Brücke, Salzstadel, Wurstküche und der Brückenkopfsituation Eiserne Brücke
- Sanierung der großformatigen Pflasterbeläge im Bereich des Treidelpfades
- Neuordnung der Schiffsanlegestelle mit Stegen und Spornen
- Errichtung eines Verkaufspavillons für Schiffsfahrkarten und Erfrischungen
- Neuordnung der Parkierung und Beleuchtung

Bei der Auswahl der verwendeten Materialien orientierte man sich an den hochrangigen Baudenkmälern in unmittelbarer Nachbarschaft:

- Grüner Sandstein als Natursteinverkleidung der Ufermauern (wie er auch beim Bau der Steinernen Brücke verwendet wurde)
- Kalkstein für exponierte Mauerteile wie Stufen, Eckausbildungen und Abdeckungen
- Beton gestockt mit hellen Zuschlagstoffen (u. a. Kalkschotter) für die Widerlager der neuen Eisernen Brücke
- Eisen bzw. Stahl für Ufer- und Brückengeländer
- Leichte Stahlkonstruktion mit Paneelen und Glasflächen ausgefacht für den Pavillon als reizvoller Gegensatz zu den massiven Ufermauern

Auch hier hat sich eine frühzeitige Zusammenarbeit mit freischaffenden Bildhauern für die Ausgestaltung des Gesamtbereiches mit künstlerisch bearbeitetem Naturstein bewährt. Damit konnte die Donauuferzone im Detail aufgewertet und für die Besucher noch „reicher" gemacht werden.

Noch nicht zur vollen Geltung kommt die Neugestaltung des St.-Georgen-Platzes, weil hier die dazu notwendigen städtebaulichen Raumkanten des als Parkplatz genutzten Donaumarktes noch fehlen.

3. Gesandtenstraße – Neupfarrplatz (Realisierung voraussichtlich 1995–1996)

Die Neugestaltung der Platz- und Straßenräume im Bereich der Gesandtenstraße, des Neupfarrplatzes und des St.-Kassians-Platzes als zentrale Ost-West-Verbindung im Altstadtgefüge ist eine der aktuellsten Pla-

nungen im Altstadtbereich. Nach der Sperrung der Gesandtenstraße für den Durchgangsverkehr wurde gemäß der bereits erläuterten Verkehrsberuhigung ein Konzept mit folgenden Planungsprinzipien zur Neugestaltung[3] erarbeitet:

Gesandtenstraße

- Ruhige Oberflächengestaltung mit gebrauchtem, warmtonigen Granit, in Reihe von „Wand zu Wand" verlegt
- Entwässerung mit einer Zweizeiler-Granit-Großrinne
- Betonung spezifischer wichtiger Einzelgebäude durch großformatige Platten unter Berücksichtigung des Bestandes, z. B. bei der denkmalgeschützten Dreieinigkeitskirche mit Natursteinplatten und vor dem „Pustetblock" (Fassadengestaltung aus den fünfziger Jahren) mit Gehwegplatten aus Beton
- Verbesserung der Beleuchtung mit wechselseitig angeordneten Wandleuchten
- Herausnahme von Parkierungsflächen und Ausstattung mit Fahrradbügeln

Die Neugestaltung fügt sich damit in die für die Altstadt bereits prägende Tradition der neugestalteten Plätze und Straßen ein.

Neupfarrplatz

Die Neugestaltung des zentralen Platzes der Altstadt als Veranstaltungs- und Einkaufsbereich im Altstadtgefüge, in seiner stadthistorischen Bedeutung von der Römerzeit über das Mittelalter bis zur Neuzeit, stellte eine große stadtplanerische Herausforderung dar.

Dominierend in der Platzanlage ist die Neupfarrkirche, die in der Renaissance nach der Vertreibung der Juden, der Zerstörung ihrer Wohnhäuser und ihrer Synagoge errichtet wurde. Räumlich gefaßt wird der Platz durch eine überwiegend vom 19. und 20. Jahrhundert geprägten, zum Teil sehr heterogen Bebauung. An die Stelle der auf historischen Photos und Stichen noch zu erkennenden Großzügigkeit und Offenheit des Platzes ist während der überwiegenden Zeit des Jahres die Nutzung als Pkw-Abstellplatz getreten. Entsprechend der besonderen Lage und dem hohen Fußgängeraufkommen erscheint der Platz jedoch für eine Tagesmarktnutzung geeigneter. Dies soll ermöglicht werden durch die deutliche Reduzierung von Parkierungsflächen und die Ausweisung als Fußgängerbereich. Demzufolge wird eine weitgehende Freihaltung des Platzes mit einem niveaugleichen Ausbau angestrebt, um die Standortbedingungen für verschiedene Nutzungen zu optimieren.

So sollen z. B. die ungeordnet auf dem Platz vorhandenen Einrichtungen wie Kioske, Telefonzellen und Toiletten entlang des nordseitigen Kirchensockels neu organisiert und unter einem leichten Dach zusammengefaßt werden. Sondernutzungen wie der traditionelle Christkindlmarkt werden somit erleichtert, erfordern jedoch die Berücksichtigung entsprechender Infrastruktur wie Strom und Wasser, z. B. in Form von in die Platzfläche integrierten Senkelektranten und -hydranten.

Hinsichtlich des geplanten Stadtbodens wurden mehrere Alternativen untersucht, die zum Teil erhebliche kontroverse Diskussionen ausgelöst haben. Die vorgeschlagene Oberflächengestaltung steht zwar im Kontrast zum Regensburger Altstadtpflaster, ist aber neben der besseren Begehbarkeit dadurch begründet, daß die gewählte Gestaltung die neuzeitliche Entstehung des Platzes als Einbruch in die mittelalterliche Stadtstruktur akzentuiert. Diese Argumentation wird auch von der frühzeitig beteiligten städtischen Denkmalpflege geteilt.[4]

Letztlich hat man sich unter Abwägung der städtebaulichen Vorgaben und funktionellen Belange für einen gehfreundlichen, großformatigen Natursteinplattenbelag in unterschiedlichen Formaten mit sandgestrahlter Oberfläche entschieden. Alternativ zu einer 16 Zentimeter starken Natursteinplatte wird die Verwendung von Naturstein-Sandwichplatten, bestehend aus zwölf Zentimeter Beton und vier Zentimeter Natursteinplatte, untersucht, die erstmalig am Ulmer Münsterplatz verlegt wurden.

Zur Gliederung der rund 7000 Quadratmeter großen Platzfläche sind folgende prinzipielle Details geplant:

- Hervorhebung des eigenständigen Charakters des Neupfarrplatzes durch in Nord-Süd-Bänderung verlegte Natursteinplatten aus warm- und kalttonigem Bayerwaldgranit
- Sichtbarmachung der ehemaligen Hauptstraße des Römerlagers (via principalis) einschließlich des westlichen Tores durch Versatz der Bänderung zur übrigen Platzfläche und Begrenzung durch eine weiße Marmorleiste in der Platzoberfläche
- Baumreihe im Bereich der Bushaltestelle und Cafénutzung vor der Alten Wache
- Überdachte Fahrradabstellanlage in Verbindung mit der zu schließenden Tiefgaragenrampe im Südosten des Platzes
- Altstadtleuchten an den umgebenden Fassaden, Bodenstrahler im Sockelbereich der Kirche und Sonderleuchten vor der Alten Wache im Bereich der Bushaltestelle

Die zuvor genannten Beispiele machen deutlich, daß es bei der Neugestaltung von Straßen und Plätzen vorrangig um die Wiedergewinnung des innerstädtischen Stadtraumes geht. Dabei ist von Anfang an eine rahmengebende Gesamtplanung sinnvoll, die jedoch eine prozeßhafte, flexibel auf örtliche Besonderheiten und Entwicklungen eingehende Handhabung ermöglichen muß. Es ist zu hoffen, daß entsprechend der stadtkulturellen Bedeutung solcher Maßnahmen für die Gesamtstadt und darüber hinaus für die Region es auch in Zukunft bei knapper werdenden Finanzmitteln möglich sein wird, das bestehende Netz positiv erlebbarer Außenräume kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Anmerkungen

1 **Platzfolge Kohlenmarkt – Rathausmarkt – Haidplatz**
Städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb: 1. Preis Büro Schneeberger, Hückmann, Röth, Weiden-Amberg
Gesamtplanung und Bauleitung: Büro Schneeberger, Hückmann, Röth, Weiden-Amberg
Verwaltungsinterne Federführung: Stadtplanungsamt
Überwachung der Gesamtmaßnahme: Tiefbauamt
Tiefbauarbeiten: Arge Firma Riepl/Guggenberger, Regensburg; Arge Firma Aukofer/Tausendpfund, Regensburg
Pflasterarbeiten: Firma Braun, Regensburg; Firma Leitner, Regensburg
Künstlerische Steinmetzarbeiten: Bildhauer Mauermann, Weiden

2 **Donauuferzone – Thundorferstraße – St.-Georgen-Platz**
Gesamtplanung: Stadtplanungsamt
Verwaltungsinterne Federführung, Realisierung und Überwachung: Tiefbauamt
Detailplanung und Bauleitung: Architekt Körner, Regensburg
Tiefbauarbeiten: I. BA Arge Firma Riepl / Firma Niedermeier, Regensburg; II. BA Firma Riepl, Regensburg; Firma Schinn, Riedenburg
Steinmetzarbeiten: Firma Kiefer, Neustadt
Schlosserarbeiten: Firma Reischer, Straubing; Firma Landsmann, Bach
Künstlerische Steinmetzarbeiten: Bildhauer A. Böschl, Adlhausen; Bildhauer Mauermann, Weiden
Pavillon: Entwurf: Stadtplanungsamt; Ausführung: Stahlbau, Firma Schillinger, Regensburg; Inneneinrichtung: Firma Lamesta, Regensburg

3 **Gesandtenstraße – Neupfarrplatz**
Entwurfsplanung: Stadtplanungsamt
Entwurfliche Detailausarbeitung: Architektengemeinschaft Robold und Lehner, Regensburg, in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt und dem Tiefbauamt

4 Denkmalpflegerische Stellungnahme zur Neugestaltung des Neupfarrplatzes vom 20. 1. 1994 des Amtes für Archiv- und Denkmalpflege – Denkmalschutzbehörde

Abbildungsnachweis

1, 2 Stadtplanungsamt Regensburg; 3 Städtische Lichtbildstelle Regensburg; 4 Wolfram Schmidt; 5 Verfasser

Beispiele von sanierten und umgenutzten Einzelbaudenkmälern

Harald Gieß

Die Stadt Regensburg, die als Stadtanlage eine zumindest achtzehnhundertjährige Siedlungskontinuität aufweist, im frühen und hohen Mittelalter politisch von erheblicher Bedeutung war und durch glückliche Umstände von einschneidenden Verlusten durch den Zweiten Weltkrieg verschont geblieben ist, nimmt aus denkmalpflegerischer Sicht einen nicht nur für Bayern herausgehobenen Stellenwert ein: Als mittelalterliche Großstadt besitzt Regensburg europäischen Rang. Das Stadtbild weist einen außergewöhnlich reichen Bestand an romanischer und gotischer Architektur auf. Sowohl durch die historische Dichte als auch durch das monumentale Erscheinungsbild läßt sich das gesamte Altstadtgebilde beiderseits der Steinernen Brücke als Ensemble erkennen. Zu Recht wurde daher angesichts der Bedeutung Regensburgs als gewachsenem und weitgehend erhaltenem Stadtorganismus das gesamte Altstadtgebiet der ehemals freien Reichsstadt sowie das früher baierische Stadtamhof nördlich der Steinernen Brücke als Denkmalensemble gemäß Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes ausgewiesen.

Die Würdigung dieses Denkmalensembles „Altstadt Regensburg mit Stadtamhof" in der gedruckten Fassung der Denkmalliste geht dabei nicht nur von der Bedeutung des Stadtgrundrisses aus, der die römische Grundlage, die bayerische Frühzeit und die Entwicklung vom hohen Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches eindrucksvoll nachzeichnet. Ebenso wichtig für das Denkmalensemble Regensburg ist die ungewöhnlich hohe Dichte der gewachsenen und intakten Bebauung. Konsequenterweise sind im Bereich des Stadtensembles rund 1200 Einzelbaudenkmäler erfaßt. Damit sind etwa 80 Prozent des gesamten Baubestands im Ensemble abgedeckt.

Dies mag – bei aller Nüchternheit, die jede Statistik an sich hat – doch eindrucksvoll die intensive Wechselbeziehung belegen, die zwischen dem jeweiligen Einzelobjekt und dem Stadtorganismus als Ganzem besteht. Bei nahezu jeder Instandsetzung eines Einzelbaudenkmals sind über die gebäudespezifischen Vorgaben hinaus auch städtebauliche Aspekte zu berücksichtigen, wie andererseits eine sinnvolle Stadtplanung nicht umhinkommt, sich neben übergeordneten Bezügen auch zur individuellen Bedeutung der jeweils betroffenen Einzelbaudenkmäler Gedanken zu machen.
Hier hat Siegfried Körmer ja bereits in seinen Ausführungen zur Geschichte der Stadtsanierung in Regensburg besonders an einigen ganz aktuellen Beispielen auf die Problematik der zunehmend durch überfrachtete Nutzungsvorstellungen privater Investoren bedrohten historischen Raumgefüge von einzelnen Baudenkmälern hingewiesen. Ergänzend soll im folgenden auf die Einbindung denkmalpflegerischer Belange im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren durch die bereits angesprochene Institution der „Denkmalpflegerunde" beim Bauordnungsamt sowie durch die gutachterliche Tätigkeit des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingegangen werden.

In der vierzehntägig zusammentreffenden Denkmalrunde beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg sind eine Reihe von städtischen Ämtern beteiligt:
- Bauordnungsamt als Herr der laufenden Baugenehmigungsverfahren
- Stadtplanungsamt
- Amt für Städtebauförderung und Wohnungswesen
- Untere Denkmalschutzbehörde

und als staatliche Fachbehörde das
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

In dieser Runde werden laufende Baugenehmigungsverfahren, soweit sie die Denkmalpflege betreffen, anhand vorliegender Eingabepläne oder Voranfragen besprochen. Die einzelnen städtischen Ämter sowie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als staatliche Fachbehörde erhalten dabei Gelegenheit, sich fachlich zu äußern, Auflagen oder Empfehlungen zu formulieren oder um vollständige Überlassung der Unterlagen zur Abgabe einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme zu bitten.

Allerdings führen die gesetzlich durch das Denkmalschutzgesetz festgelegte Stellung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie die ergänzenden Regelungen durch die für die Baugesetzgebung und das Denkmalschutzgesetz zuständigen Ministerien in Bayern nicht in allen Fällen dazu, daß denkmalpflegerisch-fachliche Vorgaben oder Auflagen auch in jedem Fall und vollinhaltlich als Auflagen im Rahmen einer Baugenehmigung dem Eigentümer zur Erfüllung auferlegt werden.

Das Bauordnungsamt als Genehmigungsbehörde kann unter Abwägung unterschiedlicher Aspekte im Einzelfall auch gegen die fachliche Stellungnahme der Fachbehörden entscheiden. Die Möglichkeit, hiergegen anzugehen, eröffnet sich für das Landesamt für Denkmalpflege nur in besonders zu begründenden Fällen, in denen denkmalpflegerisch eine überregionale Bedeutung des Einzelbaudenkmals festgestellt werden kann. In solchen Fällen muß dann die Regierung der Oberpfalz als übergeordnete Behörde eine Entscheidung treffen; allerdings muß auch hierbei nicht immer den Belangen der Fachbehörde Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund darf es nicht verwundern, daß auch in Regensburg, wo in der Regel die Abstimmung zwischen Baugenehmigungsbehörde und Denkmalpflege

1 Regensburg. Neupfarrplatz – Ostseite. Neubebauung unter Erhalt der Fassade der „Alten Wache"

intensiv ist, in schwierigen Einzelfällen Baugenehmigungen erteilt werden, die aus denkmalpflegerischer Sicht nicht wirklich befriedigen können. Auf die Abhängigkeit auch der denkmalpflegerischen Belange von anderen öffentlichen Interessen wie Feuersicherheit oder Gewährleistung von Fluchtwegen möchte ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen.

Die heute allgemein größere Akzeptanz des Zeugniswertes eines historisch gewachsenen Hauses, einschließlich der prägenden späteren Veränderungen und Umbauphasen, hat ihre Parallele auch im Bereich städtebaulicher Aspekte. Wenn noch vor etwa 20 Jahren an der Ostseite des Neupfarrplatzes ein ganzer Häuserblock einem Großkaufhaus modernen Zuschnitts weichen mußte, so stellte dies nicht nur einen Einbruch in die historische Stadtgestalt dar, sondern hatte auch weitreichende Auswirkungen auf einzelne Baudenkmäler. Im Fall der auf dem geplanten Bauplatz stehenden „Alten Wache" wurde damals zumindest der Versuch unternommen, die platzprägende Fassade zu erhalten.

In derselben Phase der siebziger Jahre wurden etwa auch im Bereich der Keplerstraße die bis dahin prägenden kleinen ein- oder zweigeschossigen Vorbauten, die sich im Verlauf des 18. und 19. Jahrhunderts vor den Fassaden der im Kern zumeist mittelalterlichen Bürgerhäuser entwickelt hatten, einer stadtplanerisch damals so gewollten Straßenverbreiterung geopfert. Selbstverständlich war damit nicht nur ein schmerzlicher Einbruch in die überkommene Stadtgestalt erfolgt, sondern gleichzeitig auch eine Reihe von Einzelbaudenkmälern in ihrem Zeugniswert gestört.

Eine aus heutiger Sicht nur schwer nachvollziehbare Begründung für solche Eingriffe lag damals unter anderem auch darin, daß es sich bei den betroffenen Anbauten um belanglose jüngere Zutaten handelte, die historisch wichtige Substanz der betroffenen Einzelbaudenkmäler jedoch in keiner Weise angetastet würde. Eine differenzierte Betrachtung der gewachsenen Bausubstanz hat damals nicht stattgefunden.

Mit ähnlicher Argumentation wurde unser heutiger Tagungsort, das Runtingerhaus, in einer von 1961 bis 1977 in zwei Phasen durchgeführten Sanierung auf seine mittelalterliche Substanz reduziert. Das Gebäude ist Bestandteil des Sanierungsgebiets I (Donauwacht). Die Gesamtmaßnahme hatte zum Ziel, das durch spätere Umbauphasen im 16., 17. und 18. Jahrhundert überformte und im 19. Jahrhundert weiter veränderte Patrizierhaus wieder in seinem mittelalterlichen Habitus erlebbar werden zu lassen. Diese Absicht wurde gerade auch wegen der in ihrer Vollständigkeit beeindruckenden Ausbaudetails, die sich trotz der genannten Überformungen erhalten hatten, als legitim angesehen. Allerdings fielen dieser Rückführung auf mittelalterliche Raumstrukturen nicht nur unbedeutende Zeugnisse späterer Bauphasen zum Opfer, sondern es wurden damals großzügig auch barocke Raumschalen, Treppenanlagen und Hofarkaden zerstört. Das Runtingerhaus hat damit wichtige Teile seiner eigenen Geschichte ver-

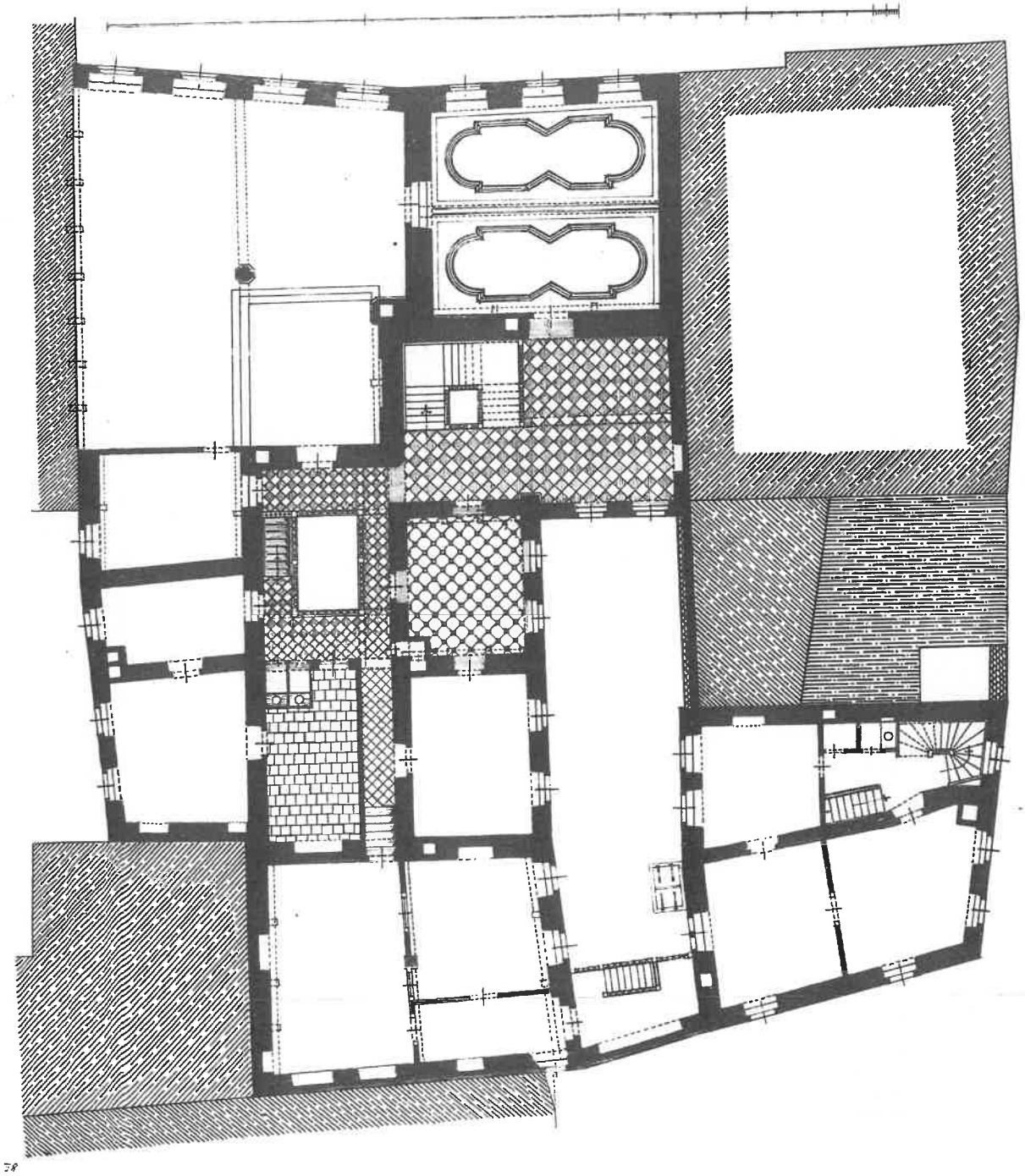

2 Regensburg. Keplerstraße 1 (Runtingerhaus). 1. Obergeschoß, Zustand um 1910

loren, was durch die heute unmittelbare Erlebbarkeit etwa der beiden Festsäle im ersten Obergeschoß oder der großen Bohlenstube im zweiten Obergeschoß aus denkmalpflegerisch-fachlicher Sicht kaum aufgewogen wird. Zugleich stellt sich das Problem, daß die im Zuge der Umbaumaßnahme vorgenommenen Ergänzungen bzw. die notwendigen Rekonstruktionen nicht in einem wünschenswert dichten Umfang dokumentiert sind. Eine denkmalpflegerisch-fachliche Beschäftigung mit diesem Gebäude muß heute im wesentlichen bei der Klärung der Umbaugeschichte ansetzen, damit in einer klaren Trennung von Originalbestand und Rekonstruktionen bzw. freien Nachschöpfungen zumindest der zweifelsohne noch vorhandene Zeugniswert der mittelalterlichen Substanz klar erkennbar und darstellbar wird. Ein erster Versuch hierzu wurde im unlängst erschienenen Band X der „Baualterspläne zur Stadtsanierung Regensburg" unternommen, wo dem Runtingerhaus ein eigener Nachtrag gewidmet ist.

Heute versucht die Denkmalpflege in Regensburg, bei anstehenden Gesamtinstandsetzungen auch die späteren Umbauphasen und Veränderungen einer differenzierten fachlichen Prüfung zu unterziehen und Entscheidungen bezüglich Substanzeingriffen unter Berücksichtigung der gesamten, das jeweilige Objekt prägenden Bau- und Ausstattungsgeschichte zu treffen.

Als vor drei Jahren die Gesamtinstandsetzung des Anwesens Keplerstraße 15 anstand, wurde daher aus

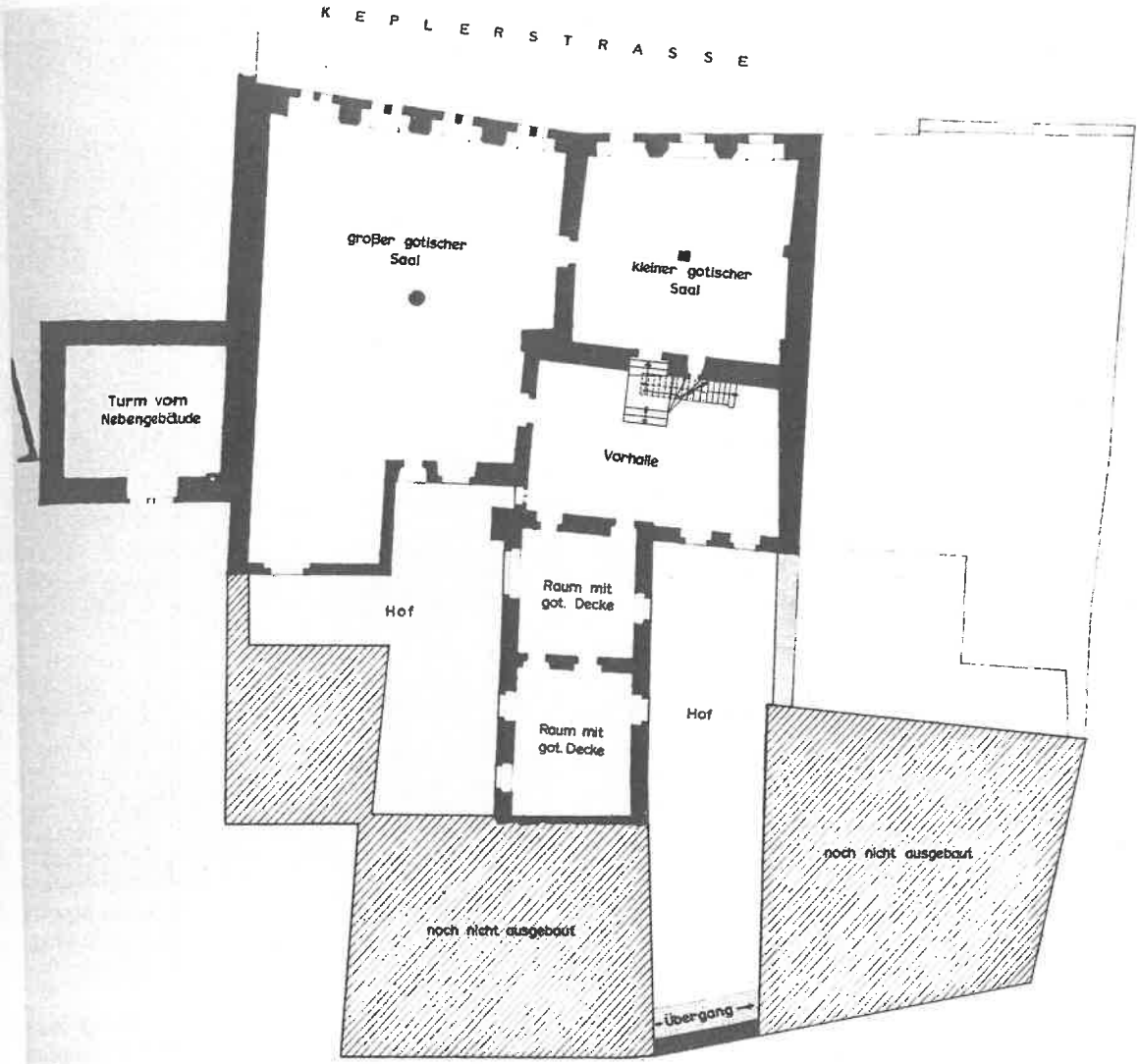

3 Regensburg. Keplerstraße 1 (Runtingerhaus). 1. Obergeschoß, Zustand nach der Sanierung

denkmalpflegerisch-fachlicher Sicht besonders auch auf den Erhalt der dort noch vorhandenen beiden zweigeschossigen Vorbauten Wert gelegt, die im Bauphasenplan als Anbauten des 19. Jahrhunderts gekennzeichnet sind. Nachdem – wie oben dargestellt – in der Keplerstraße eine Reihe dieser Vorbauten verschwunden sind, kommt dem Anwesen Keplerstraße 15 zusammen mit dem Nachbaranwesen, wo sich ebenfalls noch einer dieser Vorbauten, die für den Straßenzug der Keplerstraße seit dem 19. Jahrhundert prägend waren, erhalten hat, diesbezüglich eine besondere Bedeutung zu.

Im Inneren war im Rahmen der Instandsetzung wie bisher eine nahezu ausschließliche Wohnnutzung geplant. Dies entspricht auch der stadtplanerisch wichtigen Grundsatzentscheidung, die historisch überkommene Mischnutzung im Altstadtbereich mit einem ausgeprägten Anteil an Wohnnutzung aufrechtzuerhalten um den Stadtkern lebendig und lebensfähig zu erhalten. Allerdings darf hier angemerkt werden, daß Wohnen unter heutigen Gesichtspunkten mitunter auch für ein schon früher zu Wohnzwecken genutztes Haus die Qualität einer Umnutzung erhält. Die großzügigen Wohnungszuschnitte etwa in mittelalterlichen Patrizierbauten oder die Raumaufteilungen der großen Stadtwohnungen des 19. Jahrhunderts lassen sich heute oft nur schwer mit der Forderung nach gut vermietbaren und entsprechend nachgefragten kleinen Wohneinheiten mit ein oder zwei Zimmern und einer entsprechenden Sanitärausstattung vereinbaren. Auf die Problematik der großen Treppenhäuser und Eingangshallen wurde im Beitrag von Siegfried Körmer bereits hingewiesen.

Im Falle des Anwesens Keplerstraße 15 wurde seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ein erstes Projekt, das die Aufteilung des Gebäudes in eine Vielzahl kleiner Wohneinheiten ohne Berücksichtigung der überkommenen Baustrukturen vorsah, abgelehnt. Das schließlich genehmigte und in den letzten drei Jahren auch realisierte Projekt fußte auf den Ergebnissen der Bauforschung und der begleitenden restauratorischen Befunduntersuchung im Inneren. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß auch hierbei Kompromisse gegenüber einem ausschließlich auf den vollständigen Erhalt der historisch bedeutsamen Substanz gegründeten denkmalpflegerischen Konzept unvermeidbar waren.

Die Eingriffe in die überkommene Bausubstanz beschränkten sich auf die Entfernung jüngster Einbauten

etwa im Bereich der großen Eingangshalle sowie auf die Unterteilung ehemals großer Räume sowie den Einbau von Küchen- und Naßzellen. Die Problematik der notwendigen Installationsführungen unter Berücksichtigung der ungewöhnlich reichen Ausstattung des Hauses mit weitgehend erhaltenen Raumdekorationen des 17. und 18. Jahrhunderts soll hier nicht weiter vertieft werden. Es sei mir jedoch gestattet, zur Erläuterung einige wenige Beispiele hierzu herauszugreifen. Neben den in Regensburg häufig anzutreffenden Wanddekorationen des späten 18. Jahrhunderts birgt das Haus Keplerstraße 15 als eine Besonderheit einen eineinhalbgeschossigen Festsaal – ebenfalls aus dem 18. Jahrhundert – mit einer überaus reichen Ausmalung mit Blumenspalieren und Vögeln. Die Befunduntersuchung konnte dabei weitgehend das Dekorationssystem entschlüsseln, so daß auch der Versuch einer zeichnerischen Rekonstruktion auf der Grundlage einer Systemdokumentation unternommen werden konnte. Von all diesen Befunden ist heute – nach Abschluß der Instandsetzung – nichts sichtbar. Aus konservatorischen Gründen wurde in den einzelnen Wohneinheiten auf offene Befundstellen verzichtet. Im Bereich des genannten Festsaales, der eine bereits im 19. Jahrhundert erfolgte Unterteilung behalten hat, wurden wichtige Befundbereiche hinter massiven Vormauerungen geschützt.

Im rückwärtigen Bereich wurden wenig qualitätvolle Zubauten des 19. Jahrhunderts abgebrochen, um die Belichtung und Belüftung des Hofraumes zu verbessern. Hier konnte im konkreten Einzelfall den bereits lange vorher formulierten Zielen der Stadtplanung in den Teilbereichen Rechnung getragen werden, in denen die Anbauten nicht selbst Träger wichtiger historischer Substanz waren oder wo sie nicht zum Verständnis der das ganze Gebäude prägenden Umbauphasen beitragen.

In wesentlich stärkerem Maße als dies beim Haus Keplerstraße 15 der Fall war, stellte sich das Problem einer Umnutzung mit entsprechend weitreichenden Eingriffen in die Bausubstanz beim Deggingerhaus, einem der großen Regensburger Patrizierhäuser in einer der wichtigsten Straßen der Stadt, in der Wahlenstraße.
Als Musterbeispiel einer Patrizierburg mit hofseitigem, der Straße abgewandten Hausturm bildet es ein Pendant zum stark repräsentativ ausgebildeten Goldenen Turm schräg gegenüber auf der anderen Straßenseite.
Das Deggingerhaus zeigt sich heute in der Gestalt des 14. Jahrhunderts, wenn auch mit älterem, bis in die Romanik zurückreichenden Kern, der besonders im Keller ablesbar ist.

Anstelle einer denkmalpflegerisch wünschenswerten kleinteiligen Nutzung auf der Grundlage des Überkommenen mit Ladengeschäften im Erdgeschoß, wie dies durch Umbauten der Jahrhundertwende vorgegeben war, und einer objektverträglichen Wohnnutzung in den Obergeschossen stand 1990 nach dem Auszug eines alteingesessenen Regensburger Geschäftes die Umnutzung und der damit verbundene Umbau mit Sanierung des Hauses an. Ziel war die Einrichtung eines großen Buchgeschäfts mit intensiver gewerblicher Nutzung durch drei Geschosse und unter Einbeziehung der Kelleranlagen. Geplant war – kurz gesagt – ein hinter historischen Fassaden versteckter Kaufhausblock mit Stahlbetonskelett und Lift- und Rolltreppenerschließung im Inneren.

Im Verlauf eines über nahezu zwei Jahre sich hinziehenden zähen Ringens zwischen Baugenehmigungsbehörde und Investor einerseits und der Denkmalpflege andererseits konnte die Planung in für die Denkmalpflege wichtigen Punkten zu Fall gebracht werden. Ein wesentlicher Punkt war dabei die Aufgabe der Entkernungsabsicht und der Versuch, die vorgegebene Nutzung, an der seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht zu rütteln war, unter Wahrung der historisch wichtigen und wertvollen Bauteile in das vorhandene Gefüge einzubringen.
Auch wenn die historischen Strukturen nicht immer wirklich ablesbar und auch räumlich bestimmend blieben, so konnte doch die historisch wertvolle Architektur substanzmäßig weitgehend erhalten werden.
Während des gesamten Bauablaufs wurde in einer Vielzahl von Einzelterminen versucht, Verbesserungen aus denkmalpflegerischer Sicht einzubringen und auch auf unerwartet zutagegetretene Befunde zu reagieren.

Als wichtiger Aspekt ist darauf hinzuweisen, daß das Rolltreppenprojekt letztlich ganz aufgegeben wurde. Die Erschließung der Verkaufsgeschosse und des Kellers durch einen Lift konnte nach umfangreichen Vorarbeiten ohne Eingriff in die historisch wichtigen Kellergewölbe realisiert werden. Als einzig möglicher und denkmalpflegerisch vertretbarer Standort einer kleinen Liftanlage wurde die frühere Latrine des Hauses festgelegt, in deren Schacht eine Anbindung des Kellers nahezu ohne Substanzverlust realisiert werden konnte. Es ist selbstverständlich, daß der Latrinenbereich vorher durch eine archäologische Grabung erforscht wurde. Wichtige Fundstücke, die heute im Deggingerhaus in einem eigens eingerichteten Museumszimmer zugänglich sind, stammen aus dieser Latrine.

Der zweite aus denkmalpflegerischer und stadtplanerischer Sicht wichtige Punkt war eine funktionsfähige und den Nutzungsanforderungen entsprechende Erschließung der Obergeschosse durch eine Treppenanlage. Nachdem sich gezeigt hatte, daß eine solche Treppe im Bereich des Gebäudes selbst nicht ohne schwerwiegende Substanzverluste zu realisieren war, wurde unter Zurückstellung stadtplanerischer und denkmalpflegerischer Bedenken einer Überglasung des historischen Innenhofes und der Errichtung einer freistehenden Stahltreppe in diesem Bereich zugestimmt. Diese Entscheidung stellte aus denkmalpflegerischer Sicht sozusagen das kleinere Übel dar, indem zwar an einem wichtigen Punkt die historische Raumstruktur in ihrer Abfolge von Baukörpern und freiem Hofraum aufgegeben wurde, im Gegenzug jedoch wichtige Substanz im Inneren gerettet werden konnte, die ansonsten für immer verloren gewesen wäre.

An dieser Stelle sei nochmals daran erinnert, daß für den Praktischen Denkmalpfleger im konkreten Einzelfall die Frage, inwieweit eine angestrebte Nutzung dem Baudenkmal angemessen ist oder ob sie eine Überfrachtung darstellt, nicht mehr gestellt werden kann. Hier ist das rechtzeitige Hineinwirken der Denkmalpflege unter städtebaulichen Gesichtspunkten bereits in der Phase stadtplanerischer Überlegungen und übergreifender Nutzungskonzepte von entscheidender Bedeutung, da dort bereits die Weichen gestellt werden, die neben dem Erhalt wichtiger städtebaulicher Aspekte auch über das Schicksal einzelner betroffener Baudenkmäler entscheiden.

4 Regensburg, Salzstadel. Weiße-Lamm-Gasse 1, Halle im Erdgeschoß

Einen Sonderfall bei der Frage neuer Nutzungen bzw. möglicher Instandsetzungkonzepte stellen in Regensburg – wie sicher auch anderswo – die großen öffentlichen Nutzbauten dar, die heute ihre ursprüngliche Funktion vollständig verloren haben. Ich meine hier besonders die großen Speichergebäude, die als Warenlager und Umschlagplätze für die gewachsene Stadtgestalt oft von herausragender Bedeutung sind, andererseits jedoch eine auch nur annähernd verwandte Nutzung heute nur in den allerseltensten Fällen zulassen.

Unter den vielen Regensburger Stadelgebäuden sei hier beispielhaft der ehemals städtische Salzstadel am südlichen Brückenkopf der Steinernen Brücke vorgestellt.
Der nach 1616 errichtete Stadelbau mit seinen drei Vollgeschossen und dem imposanten fünfzonigen Dachtragwerk bildet zusammen mit dem Brücktorturm und dem auf der anderen Seite des Turmes gelegenen Amberger Salzstadel eine das Stadtbild prägende Baugruppe, vergleichbar noch mit der Wirkung des Domes.

Mit zunehmendem Rückgang der Salzschiffahrt im Verlauf des 19. Jahrhunderts verlor der Regensburger Salzstadel bis zum Ende des 19. Jahrhunderts seine ursprüngliche Funktion. 1882 wurde das Gebäude für die Zwecke einer Pfandleihanstalt verändert und ab 1885 zusätzlich durch das Städtische Eichamt genutzt. Neben einer Fülle konservatorisch-restauratorischer Probleme, welche im Laufe der Instandsetzung zu lösen waren und auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, stellte von Anfang an die künftige Nutzung des Gebäudes das größte Problem dar. So lehnte die Pfandleihanstalt den Wiedereinzug ebenso ab, wie auch die Ansiedlung verschiedener Vereine nicht realisierbar war. Diese Probleme bereits im Vorfeld, die zunächst als Haupthindernis für die Inangriffnahme der dringend erforderlichen Instandsetzung angesehen wurden, machten letztlich den Weg frei für eine großzügige offene Nutzung als großräumiges städtisches Ausstellungs- und Veranstaltungszentrum. Damit ist die Fortführung einer öffentlichen Nutzung durch die Stadt selbst gegeben, was zumindest im Ansatz eine gewisse Kontinuität zur Vergangenheit darstellt. Der Erhalt des öffentlichen Charakters dieses die Stadt prägenden Baudenkmals stellt zugleich auch einen Beitrag zum Erhalt der historischen Stadtstruktur unter Berücksichtigung der gewachsenen Funktionen dar.

Die Forderungen der Denkmalpflege konzentrierten sich neben einzelnen bauhistorisch wichtigen Detailpunkten vor allem auf die den Stadel prägende historische Innenkonstruktion der mehrschiffigen, mit Stein- und Holzstützenreihen unterteilten Lagergeschosse. Der Denkmalwert des Salzstadels war zu einem ganz wesentlichen Teil vom Erhalt und der künftigen Erlebbarkeit dieser historischen Raumdisposition abhängig.

Im Rahmen von langen Verhandlungen und Einzelgesprächen mit dem beauftragten Architekturbüro konnte dann als Grundkonzept folgende Festlegung getroffen werden:

– Das historische Raumgefüge soll seine prägende Dominanz weitgehend bewahren.

- Alle zur neuen Nutzung notwendigen Raumeinbauten sind als leichte Stahl-Glaskonstruktionen auszuführen, die sich dem historischen Bestand unterordnen.
- Die erforderlichen Installationssysteme sind ohne historisch orientierte Kaschierung sichtbar zu führen und im Detail so zu gestalten, daß sie keine Konkurrenz zum historischen Bestand bilden.

Größter Wert wurde auf eine konsequente Materialgerechtigkeit gelegt, so daß nun die historischen Strukturen aus Holz und Naturstein durch die neu hinzugefügten Elemente aus Glas und Metall ergänzt werden. Der Forderung nach Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des historischen Bestandes wurde mit der Sanierung aus denkmalpflegerischer Sicht Rechnung getragen.

Selbstverständlich könnten noch viele Einzelfragen im Zusammenhang mit der Instandsetzung von Einzelbaudenkmälern in Regensburg angesprochen und vertieft werden. Die hier kurz vorgestellten Beispiele sollten lediglich einen Überblick über grundsätzliche Probleme im Zusammenklang von Stadtplanung und Denkmalpflege geben.

Abbildungsnachweis

Städtische Lichtbildstelle Regensburg

Instrumente aus dem Planungs- und Baurecht

Bauleitplanung

Manfred Mosel

Unsere Tagung hat unausgesprochen einen Untertitel, der heißt: „Staatlicher Denkmalschutz und kommunale Verantwortung". Das liegt aus ganz äußerlichen Gründen schon deshalb nahe, weil die Kommunen die Hoheit über die Flächen, also auch das Entscheidungsrecht über den Umgang mit den Flächen haben. Selbst wenn der Staat im Landesentwicklungsplan, im Regionalplan oder in einzelnen Raumordnungsverfahren zwingend Planungsdaten setzt, so mündet jede konkrete Planungsentscheidung in den Verantwortungsbereich der Kommune ein.

Die Denkmalpflege ist als Fachbehörde und Träger öffentlicher Belange in die Systematik der Bauleitplanung eingebunden. Wo ihre Möglichkeiten einer denkmalverträglichen Bauleitplanung, wo ihre Grenzen liegen, ist das Thema meines Referates. Daß ich vorweg sehr kursorisch auf die Rechtssystematik des Planungsrechtes eingehe, bitte ich als notwendige Schilderung der Rahmenbedingungen hinzunehmen. Als Nichtjurist werde ich dies entsprechend großzügig tun. Ich konzentriere mich auf die engere Bauleitplanung, die durch die Planwerke des Flächennutzungsplanes (den vorbereitenden Bauleitplan) und des Bebauungsplanes (den verbindlichen Bauleitplan) bestimmt ist.

Es gibt Planwerke, die als Gesetz beschlossen werden, weil sie unmittelbares Ergebnis staatlich-politischen Handelns der Landes- oder Staatsgewalt sind. Das ist logisch, weil nur im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren durch den Staat auf die Verfügungsgewalt der Kommunen Einfluß genommen werden kann. Noch außerhalb der kommunalen Planungshoheit bestehen auf informeller und nachrichtlicher Ebene Planwerke. Dazu gehören die Entwicklungs- und Rahmenpläne, wie z. B. die Regionalpläne. In den Regionalplänen können wichtige überfachliche Ziele und fachliche Ziele formuliert werden, die als Leitziele für die Denkmalpflege deshalb Bedeutung haben, weil sie in der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Leitziele sind jedoch Grobziele, die eine Planung steuern, aber nicht ihren Inhalt, schon gar nicht fachspezifische Inhalte festlegen können. Das wird erst möglich, wenn die kommunale Planungshoheit sich im Flächennutzungsplan, der das ganze Gemeindegebiet erfaßt und seine Bodennutzung ordnet, niederschlägt.

Rechtsgrundlage bietet der § 1 Abs. 5, 5 des BauGB, wo die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als Planinhalt zu berücksichtigen gefordert wird. Die Bauleitplanung ist natürlich in erster Linie das überragend bedeutsame politische Entscheidungsgebiet für die kommunale Entwicklung. Neben der Haushaltspolitik werden die meisten Bindungen für die öffentlichen und privaten Interessen durch die Bauleitplanung bestimmt. Zwischen dem vorbereitenden Bauleitplan, dem Flächennutzungsplan, der für das ganze Gemeindegebiet gilt und der keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, und dem Bebauungsplan, der für Teilbereiche der Gemeinde rechtsverbindlich ist und Baurecht setzt, bestehen allerdings grundlegende Unterschiede, was ihren instrumentellen Einsatz für die Ziele der städtebaulichen Denkmalpflege betrifft. Für unser Interesse, die Wirksamkeit des Instrumentes zur Denkmalerhaltung, ist wichtig festzuhalten, daß aus der fehlenden Rechtsverbindlichkeit des Flächennutzungsplanes und seiner gröberen Festsetzungen beileibe nicht geschlossen werden darf, der Flächennutzungsplan sei als Instrument geringerwertig als der rechtsverbindliche Bebauungsplan. Es ist paradoxerweise eher umgekehrt.

Der **Flächennutzungsplan** ist in der Regel nicht projektbezogen, sondern ein Steuerungsinstrument für zukünftige Bodennutzung bzw. ein Darstellungswerk inzwischen tatsächlicher Bodennutzung und ihrer notwendigen Korrekturen. Trotz der mangelnden Rechtsverbindlichkeit ist die Wirkung seiner Aussagen groß, weil die nachfolgenden Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen entwickelt werden müssen (§ 8 Abs. 2 BauGB). Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan offen für die nachrichtliche Übernahme aller öffentlicher Belange. Nach dem BauGB § 5 Abs. 4 müssen Mehrheiten von baulichen Anlagen im Plan dargestellt werden. Einzeldenkmäler können im Flächennutzungsplan durch Planzeichen nicht dargestellt werden, weil dieser keine parzellenscharfe Kennzeichnung erlaubt. Davon unberührt bleibt und legitim gefordert werden kann die nachrichtliche Übernahme des Denkmalverzeichnisses in die schriftlichen Erläuterungen.

Jeder Planer, der einen Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln soll, hat den Erläuterungsbericht und damit auch die Baudenkmäler zu berücksichtigen. Da im Bebauungsplan die Denkmäler durch Plankennzeichen dargestellt werden müssen (§ 9 Abs. 6 BauGB) und damit zumindest der mögliche Konflikt zwischen dem Planungsziel und der Denkmalerhaltung schon bei Formulierung des beabsichtigten Baurechts offenbar wird, ergibt sich über die nachrichtliche Übernahme der Denkmalverzeichnisse in den Erläuterungsbericht keine unmittelbare, dennoch effiziente instrumentelle Wirkung für die Denkmalpflege. Wegen der möglichen Benennung der Mehrheiten von baulichen Anlagen ist für sie diese Wirkung allerdings zugunsten der Verfahrensposition für die Denkmalpflege noch günstiger.

Der zweite Grund, warum der Flächennutzungsplan höchste Aufmerksamkeit erfordert und eine auch zeitlich aufwendige Bearbeitung zur Abgabe des denkmal-

pflegerischen Fachbeitrages notwendig macht, ist die Gebietskennzeichnung durch bestimmte Nutzungsarten, wie sie in der Baunutzungsverordnung als Bauflächen und Baugebiete aufgeführt werden. Pars pro toto will ich hier auf die Kennzeichnung von Baugebieten in den historischen Ortskernen hinweisen. Die Kennzeichen der BauNVO beziehen sich nur auf die Art und Intensität der Bodennutzung, sonst sind sie wertneutral. Ein Altstadtquartier könnte deshalb wegen seiner Baudichte als Kerngebiet (MK) gekennzeichnet werden, in dem das Wohnen von untergeordneter Bedeutung, ja eher nur in Ausnahmen zulässig ist (es handelt sich also um eine Art „Hausmeisterbiotop"). Da im Kerngebiet Handel, Wirtschaft und Verwaltung Vorrang haben, kann auf diese Weise ein Mechanismus ausgelöst werden, der durch massenhaften Gebäudeaustausch das Ende eines Stadtensembles, zumindest den Beginn der Auflösung der gestalterischen und funktionalen Vielfalt eines Altstadtkernes bedeuten würde.

Die BauNVO bietet eigentlich nur ein Gebietskennzeichen für dicht bebaute historische Ortskerne an. Die Charakterisierung als besonderes Wohngebiet (WB), im § 4a der BauNVO als Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung bezeichnet, ist die einzige Gebietscharakteristik ohne definitive Ziffern der Baudichte und zugleich eine Charakteristik mit der Nutzungsbreite, die für ein Altstadtgebiet existentiell erforderlich ist. Diese Bedingungen erlauben deshalb, die planerische Zielsetzung durch die Beschreibung der Quartierseigenart zu formulieren. Wenn ich einen rechtlich natürlich völlig unsystematischen Assoziationssprung versuchen darf, so würde ich feststellen, daß im idealen Falle die im Erläuterungsbericht eines Bebauungsplanes mit der Gebietscharakteristik zu formulierende planerische Zielsetzung als besonderes Wohngebiet (WB) eine planungsrechtlich begründete Darstellung einer denkmalpflegerischen Zielplanung sein müßte.

Bleibt, um vom Einzelfall zum Generellen überzugehen, die Feststellung, daß neben der punktuellen Prüfung von neuen Gebietscharakteristiken und ihrer möglichen Auswirkungen auf einzelne Baudenkmäler die Möglichkeit der nachrichtlichen Übernahme von denkmalpflegerischen Daten im Erläuterungsbericht und die Beachtung der Gebietscharakterisierung der BauNVO die Schlüssel sind, den Flächennutzungsplan gezielt als Instrument zur Denkmalerhaltung einzusetzen. Dazu gehört auch die über die Feststellung von Denkmaleigenschaften durch nachrichtliche Übernahme der Denkmalverzeichnisse bestehende Möglichkeit, in sogenannten Beiplänen, die das denkmalpflegerische Interesse graphisch verdeutlichen, herausragende Überlieferungen mit flächenhaften und räumlich wirksamer Bedeutung darzustellen. Zum Beispiel barocke oder historisch spätere Blickbeziehungen zwischen monumentalen Bauwerken, wie sie in Zusammenhang mit Wallfahrtskirchen, Schlössern, Burgen, Kirchtürmen, Systemen von Alleen, Landmarken oder Parks und Landschaftsgärten mit Blickbeziehungen auf weit entfernte Landschaftsmerkmale überliefert sind, können in Planbeilagen auf diesen Beiplänen das denkmalpflegerische Interesse verdeutlichen. Der Anspruch auf die nachrichtliche Übernahme solcher Darstellungen kann unschwer damit begründet werden, daß auf andere Weise die spezifische, auf den Zusammenhang mit der Flächennutzung bestehende Denkmalbedeutung nicht vermittelt werden kann.

Der Flächennutzungsplan gewinnt seine instrumentelle Bedeutung besonders dadurch, daß er in der Systematik der Planwerke zwischen der Landesplanung, in der Regel besonders deutlich vertreten durch den Regionalplan, und dem Baurecht setzenden Bebauungsplan denkmalkundliche Wirkung entfalten kann. Bleibt in Parenthese hinzuzufügen, daß er diese Wirkung nur entfalten kann, wenn er von den Denkmalpflegern in diesem Sinne instrumentalisiert wird. Er steht wie ein Gefäß vor uns, das wir erst füllen müssen, damit aus ihm seine lebenserhaltende Kraft strömen kann.

Bevor ich auf die rechtsverbindlichen Bauleitpläne übergehe, möchte ich die Frage der Zuständigkeit im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange stichwortartig behandeln. Nach meiner Kenntnis bestehen bei den Denkmalpflegern nicht begründbare Zaghaftigkeiten oder gar eine aus der Bindung an die Einzeldenkmäler abgeleitete Haltung: „Das ist ja alles sehr schön und gut mit den Strukturen, den historisch-räumlichen Ordnungen oder den Landschaftselementen im städtebaulichen Kontext; in erster Linie und angesichts des Arbeitsdrucks sind wir doch vorrangig für die einzelnen Baudenkmäler zuständig". Diese im wesentlichen aus Zeitnot und aus fachfremder Überforderung begründete Haltung verstehe ich als subjektive Reaktion, sozusagen als schutzsuchende Flucht in das Vorurteil. Das ändert nichts an der Feststellung, daß die staatlichen Denkmalfachbehörden die einzigen unabhängigen Fachbehörden sind, die als Träger öffentlicher Belange flächen- und raumwirksame Zusammenhänge mit dem Schutz des kulturellen Erbes legitim und verfahrenskonform artikulieren können.

Als Träger öffentlicher Belange hat die Denkmalpflege nicht allein die durch das Fachgesetz definierten Schutzgüter, also die Baudenkmäler und ihren Wirkungsbereich zu vertreten. In einer selbstverständlich verbal unmißverständlichen Darstellung der Betroffenheiten in der fachlichen Stellungnahme – differenziert als Forderung, Bedenken, Anregung oder Empfehlungen – sind alle geschichtlichen schutzwürdigen Überlieferungen zu würdigen und in das Verhältnis zu den Planungszielen zu setzen. Auf andere Weise wären z. B. bedeutsame Überlieferungen, die unsere Kultur-, Siedlungs- und Hauslandschaften prägen, jeglicher Aufmerksamkeit in der Bauleitplanung entzogen. Es wäre doch auch ziemlich unsinnig, denkmalwürdige Zeugnisse der anonymen Baukultur im ländlichen Raum punktuell in die Bauleitplanung einzubringen, ohne die eigentlich denkmalbegründenden Zusammenhänge zwischen den Baudenkmälern, der Siedlungstopographie, der Kulturlandschaft und den landesgeschichtlichen Daten aufzuzeigen.

Ich streiche die Bedeutung des Flächennutzungsplanes bewußt heraus. Dazu gehört aber, daß auch die Grenzen, ja mögliche Gefahren bei zu positivistischer Einstellung gegenüber dem Flächennutzungsplan zugunsten seiner denkmalpflegerischen Wirksamkeit deutlich gemacht werden. Der Flächennutzungsplan darf als systematische Ordnung nicht überschätzt werden. Hinter gleichen Darstellungen stehen oft nur scheinbar gleiche Strukturen. So können z. B. durch bestimmte Gebietsausweisungen gleicher Art für aber unterschiedliche Gebiete ganz unterschiedliche Wirkungen entstehen, weil die Entwicklungspotentiale eben nicht vergleichbar sind. Es ist hilfreich, sich bewußt zu machen, daß es keine zwingenden Wirkungen von einem Plan auf die tatsächlichen Verhältnisse in einem Gebiet gibt.

Im Gegensatz zu Entscheidungen, die auf Rechtsverhältnissen beruhen – z. B. im Baugenehmigungsverfahren – folgt der Ablauf von Entwicklungen nicht gesetzmäßigen Regeln. Das ist das Wesen der nicht rechtsverbindlichen Planung und der informellen Planwerke. Davon sollte aber nicht berührt werden, daß der Ansatz denkmalkundlicher Vermittlung ein Auftrag der Denkmalpflege per se bleibt, der im Flächennutzungsplan mehr als in allen anderen Planwerken umgesetzt werden kann.

Das Thema **Bebauungsplan** möchte ich mit Hilfe von Dias veranschaulichen: Erstens ist es ein Thema, das man mit Anschauungsbeispielen belegen kann (im Gegensatz zu den Flächennutzungsplänen), und zweitens kann man ohnehin nur mit einigen Beispielen typische oder exemplarische Situationen aus dem Meer der Tatsächlichkeiten vorführen. Wegen der faktischen Realität der Vorgänge gehe ich bei den Beispielen auf Betroffenheitssituationen ein. Darüber hinaus kann ich nichts anbieten, denn das Thema „Rechtsverbindliche Bauleitplanung" wäre für sich ein eigenes Tagungsthema. (Im nun folgenden zweiten Teil des Referates wird anhand von Diabeispielen erläutert, wie sich städtebaulich-denkmalpflegerische Themen bei der Bearbeitung von Bauleitplänen vermitteln lassen, welche Chancen und welche Grenzen der Bebauungsplan als Instrument der städtebaulichen Denkmalpflege hat. Wenn auch in dieser Dokumentation nicht abgebildet, weil die Erläuterung der Bildbeispiele selbst bei umfangreicher Beschreibung nur sehr bedingt die unmittelbare Anschaulichkeit ersetzen könnte, werden im folgenden die gezeigten Beispiele stichwortartig genannt. Für Interessierte können Informationen über die Beispiele geliefert werden.)

Münnerstadt: Bebauungsplan für die Sanierung eines Quartiers im Rahmen der Städtebauförderung, Beeinflussung der Bebauungsplanung durch Sammlung denkmalrelevanter Daten: Kellerplan, parzellenübergreifende Bauaufnahme, technische und funktionale Analyse der Leistungsfähigkeit der zum Teil desolaten Bausubstanz, Zusammenhang der stadtplanerischen und wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Bauleitplanung mit denen der Denkmalpflege, Ergebnisse; zehn Bildbeispiele.

Elsenfeld: Abhängigkeit eines Bebauungsplanes im Rahmen der kommunalen Entwicklungspolitik von wirtschaftlichen Zeitströmungen; städtebauliche Entwicklungsziele und die Ziele der städtebaulichen Denkmalpflege korrespondieren miteinander auch in Abhängigkeit von zeitlich gebundenen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen; sechs Bildbeispiele.

Burgebrach: Der Grundriß ist das Gedächtnis der Stadt! Der Stadtgrundriß zeigt aber auch wichtige Spuren von Veränderungen in der Vergangenheit, die noch gar nicht abgeschlossen ist und durch deren Beschreibung des Ist-Zustandes als Grundlage städtebaulicher Neuordnungen große Mißverständnisse über geschichtliche Bedeutungsinhalte entstehen können. Das Beispiel Burgebrach zeigt eine fränkische Ackerbürgerstadt, die in einigen Bereichen ihre halboffene Bauweise mit tiefen landwirtschaftlichen Anwesen bewahrt hat, die aber in zentralen Bereichen durch bauliche Verdichtung von der Hauptstraße her den Eindruck geschlossener Bauweise und viel zu eng bebauter Quartiere macht. Ein Bebauungsplanentwurf, der den überlieferten Zustand statisch begreift, kommt zu einem Neuordnungskonzept, das geeignet ist, alle Spuren städtebaulicher Bedeutung aus historischer Zeit auszulöschen.

Baiershofen: Ein Dorfensemble, das fast ausschließlich aufgrund seiner gut erhaltenen historischen städtebaulichen Struktur Denkmaleigenschaft besitzt, wird zum Modellfall. Die landwirtschaftliche Nutzung hat das Dorf vollständig verlassen, die Baustruktur ist jedoch unverändert erhalten geblieben. Der Bedarf an weiteren Wohnstellen für nachgeborene Kinder im Ort wird zum Prüffall für die Abstimmung der scheinbar divergierenden Ziele: Ensembleschutz und Ortsentwicklung; vier Bildbeispiele.

Weiden: Aktuelle Konflikte und divergierende Ziele der denkmalpflegerischen Stadterhaltung einerseits und der Stadtentwicklung mit Schaffung neuen Wohnraums im Stadtkern andererseits; vier Bildbeispiele.

Pfäffling: Die Kultivierung einer Moorlandschaft vom Ende des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts als historischer Vorgang spiegelt sich in den Grundrissen der Ortserweiterungen der regionalen ländlichen Siedlungen. Nicht für sich genommen Denkmalwert, jedoch als Überlieferung der regionalen Entwicklungsgeschichte von außerordentlich hoher Bedeutung. Sicherung der Baustruktur im Ortsgrundriß, im Ortsbild und in der Art und Weise der Parzellenbebauung im Rahmen der Bauleitplanung durch Auflagen von seiten der Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange; zwei Bildbeispiele.

Starnberg: Denkmalpflegerische Probleme im Rahmen der Bauleitplanung mit Themen des Umgangs der Verkehrssteuerung, der Schaffung von Tiefgaragenplätzen unter den privaten Gartenflächen sowie der enormen Bodenwertsteigerung in der Folge der Aufwertung von Geschäftslagen durch gezielte Stadtentwicklungspolitik; vier Bildbeispiele.

Würzburg: Grenzen der Einwirkung der städtebaulichen Denkmalpflege auf die Bauleitplanung bei Großprojekten, wie z. B. bei Kaufhäusern; acht Bildbeispiele.

Bevor ich zum Schluß komme, möchte ich noch einige Anmerkungen zu Bebauungsplänen machen, die zur städtebaulichen Neuordnung, also in der Regel im Rahmen der Städtebauförderung entwickelt werden. Neben den Bebauungsplänen für Neubaugebiete, die den Denkmalpfleger nicht im Kern der Baudenkmalpflege berühren, werden Bebauungspläne für bebaute Gebiete nur dann initiiert, wenn städtebaulich bedeutsame Projekte zur Genehmigung anstehen. Das Projekt ist also konzipiert; der Bebauungsplan soll die zu erwartenden Auswirkungen des Projektes auf seine Umgebung planerisch in verträglicher Weise ordnen.

Im Rahmen der Stadtsanierung wird dagegen durch einen Bebauungsplan eine bestimmte Gebietsentwicklung in einem Quartier mit meistens besonders zahlreichen städtebaulichen Mißständen festgelegt. Das trifft auf das Grundproblem der städtebaulichen Denkmalpflege mit den Bebauungsplänen: Es geht um das Spannungsfeld zwischen der rechtsverbindlichen Festlegung zum Baurecht und dem Offenhalten der Entwicklung zugunsten noch nicht erkennbarer, aber möglicherweise besserer denkmalverträglicher Lösungen. Der Bebauungsplan kann stets nur das zeitgebunden Mögliche festsetzen. Seine Festlegungen sind, weil sie rechts-

wirksam und deshalb für Investitionsentscheidungen bestimmend sind, kaum korrigierbar. Auf zeitverschobene Entwicklungen, sowohl positive wie negative für den Denkmalbestand kann kaum noch reagiert werden. Im Extremfall sind denkmalerhaltende Umsteuerungen nur noch über Entschädigungsleistungen zu realisieren.

In der Praxis zeigen sich nach meiner Erfahrung zwei Ansätze, mit diesem Problem umzugehen. Der erste und wichtigste Ansatz ist, intensiv auf die Planung des städtebaulichen Neuordnungskonzeptes einzuwirken (siehe das Beispiel Münnerstadt) und schon im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen geschichtlich begründete Qualitätsmerkmale des Quartiers und seine denkmalverträglichen Entwicklungspotentiale ausführlich und planungswirksam, d. h. im Einzelfall sogar maßnahmebezogen darzustellen. Der zweite Ansatz ist, die Bebauungspläne in ihren Geltungsbereichen so klein wie möglich zu halten. Dieser zweite Ansatz entspringt natürlich einer Art Abwehrposition, die davon ausgeht, daß mögliche Fehlentwicklungen räumlich eingegrenzt bleiben.

Im großen und ganzen ist aus der Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege der verbindliche Bauleitplan ein Instrument mit zwiespältiger Wirkung. Die Gefahr seiner rechtlich verbindlichen Festsetzungen läßt sich nur mit großem denkmalkundlichen und gutachterlichen Einsatz eingrenzen. Der differenzierte Einsatz mehr beweglicher Instrumente ohne rechtliche Verbindlichkeit, wie es z. B. die Rahmenpläne bieten, verbunden mit örtlichen Bauvorschriften und der Anwendung des § 34 BauGB hätten auf jeden Fall den Vorteil der größeren Flexibilität.

Vorbereitende Untersuchungen in sanierungsbedürftigen historischen Stadtkernen

Johannes Cramer

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen greifen in erheblichem Umfang in die Substanz historischer Stadtkerne ein. Das Baugesetzbuch stellt in § 136 als Anlaß für eine Sanierungsmaßnahme dar, daß ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Mißstände wesentlich verbessert oder umgestaltet werden soll. Als städtebaulicher Mißstand gilt dabei vor allem, daß die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse nicht gegeben sind. Ob diese Anforderungen erfüllt sind, ergibt sich unter anderem aus der „baulichen Beschaffenheit von Gebäuden, Wohnungen und Arbeitsstätten" sowie der „Nutzung von bebauten und unbebauten Flächen nach Art, Maß und Zustand". Absatz 4 stellt fest, daß die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dient. Sie sollen dazu beitragen, daß „die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes verbessert und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen".

Von den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind nicht nur die einzelnen Gebäude, sondern in wenigstens gleichem Umfang auch eine Vielzahl gewachsener geschichtlicher Strukturen betroffen, welche auch jenseits der Materialfragen in der Abstraktion einen hohen Dokumentenwert haben. Die genaue Kenntnis stadtgeschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungen ist deswegen unerläßliche Voraussetzung für die kompetente Veränderung sanierungsbedürftiger Städte.[1] Der Gesetzgeber hat sich diese Überlegung schon vor langer Zeit zu eigen gemacht und bereits in den siebziger Jahren im Städtebauförderungsgesetz als Voraussetzung für die Planung und Umsetzung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im § 141 BauGB die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen gefordert, die die Notwendigkeit der Sanierung allgemein sowie die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge darstellen sollen. Den Absichten des Gesetzes entsprechend, das ja zunächst sehr auf die flächenhafte Sanierung alter Stadtstrukturen ausgerichtet war, wurden diese Erhebungen zunächst vornehmlich auf der Basis statistischer und wohnungswirtschaftlicher Fragestellungen durchgeführt. Die Erfassung der Bevölkerungsdaten stand im Vordergrund der Betrachtung. Die Erhebung zu Baualter, Bauzustand und zum Ausbaustandard der Wohnungen erfolgte eher pauschalierend und diente in der wenig detaillierten Aussage im Ergebnis nicht selten als Argument für eine flächenhafte Erneuerung der Haussubstanz. Die Praxis der achtziger Jahre in der Bundesrepublik hat in der Folge gezeigt, daß dieser Ansatz zugunsten einer mehr auf die einzelne Parzelle und die darauf vorhandenen Bauten bezogenen Arbeit zu revidieren war. Selbstverständlich spielen aber die Fragen der Wohnungsausstattung und die Auswirkungen der Sanierung auf die Bevölkerung samt Arbeitsplätzen und vor allem die Klärung von Fragen der Verkehrsplanung weiterhin eine bedeutende Rolle. Die Wandlung der Methodik ergibt sich dabei aus den veränderten Zielen der Sanierungspolitik, die spätestens seit 1975 die erhaltende Erneuerung der gewachsenen Stadtstrukturen in den Vordergrund der Maßnahmeplanung stellt. Im BauGB wird heute in § 136 festgehalten, daß es Ziel der Stadtsanierung ist, „die bauliche Struktur in allen Teilen des Bundesgebiets nach den sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen" zu entwickeln. Hierbei ist den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen.

Wenn die Vorbereitenden Untersuchungen die Grundlage für das Erreichen dieser Ziele sind, so müssen sie auf zwei grundsätzlich unterschiedlichen Ebenen erfolgen, welche stets zu verknüpfen sind. Einerseits muß das Stadtganze betrachtet und in seiner historischen Relevanz bewertet werden. Diese Sichtweise ist der Stadtplanung seit jeher vertraut. Planerisches Handeln hat immer den Gesamtzusammenhang betrachtet und die Einfügung in vorgegebene Rahmenbedingungen sichergestellt. Im Unterschied zur Flächenutzungsplanung auf unbebautem Gebiet sind jedoch in der Altstadt zahlreiche historische Sachverhalte als beachtlich und schutzwürdig in die Planung einzuarbeiten. Zum anderen müssen die einzelnen Teile der Stadt, also die konkreten Gebäude, in ihrer Struktur daraufhin betrachtet werden, wie sie sich in ein ganzheitliches Planungskonzept einordnen lassen. Die Überprüfung der abstrakten Planungsfestlegungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf ein konkret vorhandenes Gebäude als mögliches Korrektiv der städtebaulichen Festsetzungen bildet die eigentliche Herausforderung an den Planer in der Stadtsanierung. Eine Planungsaussage kann erst dann als kompetent und vertretbar eingestuft werden, wenn glaubhaft gemacht werden konnte, daß ihre bauliche Umsetzung zwangsfrei möglich ist.

Die sachgerecht durchgeführten Vorbereitenden Untersuchungen bieten in diesem Rahmen die Gewähr dafür, daß planerische Entscheidungen und damit auch konkrete Investitionen stets in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und damit auch unter Berücksichtigung der absehbaren Folgen getroffen werden. Nur so ist ein ermessensfehlerfreier Abwägungsprozeß zwischen den konkurrierenden Ansprüchen an die historische Stadt möglich. Wenn in der Vergangenheit manche Sanierungsmaßnahme ohne solche eingehenden Voruntersuchungen auszukommen glaubte, so haben die konfliktreichen Auseinandersetzungen in der Umsetzung

nen Arbeit
n aber die
uswirkun-
nt Arbeits-
ragen der
Rolle. Die
s den ver-
spätestens
achsenen
aßnahme-
36 festge-
e bauliche
nach den
kulturellen
den Erfor-
zu tragen.

die Grund-
müssen sie
enen erfol-
seits muß
storischen
se ist der
s Handeln
achtet und
dingungen
zungspla-
in der Alt-
ls beacht-
uarbeiten.
der Stadt,
daraufhin
heitliches
erprüfung
ntlich ihrer
Gebäude
n Festset-
ng an den
saussage
eingestuft
onnte, daß
n ist.

den Unter-
währ dafür,
auch kon-
sächlichen
sichtigung
r so ist ein
schen den
che Stadt
he Sanie-
Vorunter-
n die kon-
msetzung

der Planungen gezeigt, wohin ein solches Vorgehen führt. Die neu begonnenen Maßnahmen in den Ländern der ehemaligen DDR zeigen gegenwärtig leider nur allzu oft, daß das Fehlen einer übergreifenden und eingehenden Voruntersuchung den Baubestand in seiner historischen Aussage in unerträglicher Weise reduziert. Daß dieser Verlust unter Verweis auf vorgeblich unausweichliche marktwirtschaftliche Notwendigkeiten hingenommen wird, ist sachlich nicht zu vertreten und politisch tief bedauerlich.

Städtebauliche Untersuchungen

Betrachtet man zunächst diejenigen Untersuchungsbereiche, welche die Gesamtstadt erfassen, so muß die **stadtgeschichtliche Analyse** ohne Frage am Anfang jeder Sanierungsplanung stehen. Viele wesentliche Informationen hierzu wird man schon durch die Sammlung **historischer Plan- und Bildquellen** erreichen. Die Stadtansichten des 16. und 17. Jahrhunderts sind zwar nicht im dokumentarischen Sinne zuverlässig, geben aber in aller Regel wenigstens die wichtigen Gebäude einer Stadt hinreichend zutreffend wieder. Auch die grundlegenden Charakteristika der Stadtanlage werden fast immer wirklichkeitsgetreu dargestellt. Es sollte deswegen selbstverständlich sein, daß diese gewöhnlich leicht zugängliche Quelle systematisch genutzt wird. In den Archiven der Städte finden sich ferner fast immer, besonders seit dem 19. Jahrhundert stark zunehmend verstreute Materialien zur Stadtentwicklung. Situationspläne aus den Zeiten der Entfestigung, Stadterweiterungspläne und Lagepläne aus dem Zusammenhang des Straßen- und Wegebaus sind wertvolle Unterlagen.[2] Nicht weniger beachtlich sind alle historischen Bildquellen, die wiederum seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts in erheblicher Zahl entstanden. Bis zur Mitte des Jahrhunderts sind Zeichnungen und Bilder die wichtigen Unterlagen. Seit der Erfindung der Photographie und deren schneller Verbreitung nach 1850 bilden Photos die verläßliche Unterlage für die Beurteilung von Veränderungen im Stadtbild. Die systematische, topographisch geordnete Sammlung der historischen Bildquellen bietet häufig die erste und auch für den Bürger leicht faßliche Grundlage für die Bewertung von Veränderungswünschen, die ja in aller Regel auch die historische Bedeutung des Vorgefundenen beachten müssen.

Die Kenntnis von **siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen**, das Wissen, in welchem Bereich der Stadt beispielsweise älteste Siedlungskerne und heute materiell untergegangene Bauten zu finden sind, wo das Ausweichen des Flußufers neuen Siedlungsraum schuf, wo möglicherweise dem Bau barocker Festungsanlagen Teile der mittelalterlichen Stadt geopfert wurden[3], verhindert, daß folgenschwere Fehlentscheidungen, beispielsweise in der Standortplanung für Tiefgaragen, getroffen werden.[4] Dieses Wissen ist in aller Regel in seinen Grundzügen leicht verfügbar. Die ortsgeschichtliche Literatur[5] ist in den regionalen Bibliotheken verfügbar. Der Forschungsstand bis 1940 bzw.1965 ist in den Deutschen Städtebüchern[6] übersichtlich und mit Literaturnachweisen zusammengefaßt. Auch die kunstwissenschaftliche Literatur übergeht die stadtgeschichtliche Entwicklung nicht.[7] Besonders ergiebig für das Verständnis der Siedlungsmuster in der Stadt sind die Urkatasterpläne, die in der Regel im 19. Jahrhundert aufgenommen worden sind[8] und die Städte noch vor den wesentlichen Überformungen der Industriezeit erstmals mit exakter Wiedergabe der Parzellengrenzen dar stellen. Diese Parzellengrenzen sind schon für sich ge nommen bedeutsame rechtshistorische Dokumente Sie haben sich in aller Regel über Jahrhunderte hin weg auch dort ohne merkliche Änderung erhalten, w die Bebauung mehrfach ausgetauscht wurde. So bi den sich im Katasterplan (oder vergleichbaren Plänen oftmals bis heute alte Besitzverhältnisse und Siedlungsgrenzen ab, die im Baubestand allein kaum aus zumachen sind. Besonders sinnfällig lassen sich hie die Reste ältester Befestigungsanlagen ausmachen die sich, meist in den Hofbereichen der späteren Bau substanz versteckt, nur im Zusammenhang des Par zellenmusters identifizieren lassen. Ähnlich werden in Urkatasterplan auch alte, heute zerschlagene Nutzungs komplexe, wie beispielsweise aufgelassene Klöster Spitäler oder Klosterhöfe, sichtbar. Auf vielfältige Weise zeigt sich der Parzellenplan als „Gedächtnis der Stadt" der historische Information noch überliefert, wo die gebauten Strukturen ganz oder teilweise verschwunden sind. Die Auswertung des Urkatasterplanes sollte deswegen ein wesentliches Fundament der stadtgeschichtlichen Analyse sein. Oft ermöglichen die in diesem Plan verzeichneten Straßennamen auch ein vertieftes Verständnis historischer Zusammenhänge, da die historische Namensgebung häufig sehr bildhaft auf markante Nutzungen (Kirchstraße) oder Ereignisse (Brandstatt) verweist. Aus dem Urkataster lassen sich vielfach auch erste Hinweise auf **archäologische Befunde** gewinnen. Reste abgegangener Baugruppen oder Siedlungen haben sich in aller Regel im Boden noch erhalten; erst unsere Zeit ist dazu übergegangen die Bebauung eines Grundstücks bei einer Neubebauung vollständig zu entfernen. Bis ins 19. Jahrhundert hinein war es allgemein üblich, auf den alten Fundamenten neu aufzubauen. Das Gehniveau in der Stadt hat sich fast immer verändert. Durch Abfall- und Schutt ablagerung sind nicht selten die Erdgeschosse von Häusern aus romanischer Zeit heute zu Kellerräumen abgesunken.[9] In diesen Schuttablagerungen sind fast immer große Mengen an kulturgeschichtlich bedeutsamen Artefakten zu finden.[10] Die systematische Ausgrabung zugeschütteter Latrinen und Brunnen hat in den zurückliegenden Jahren einen der wichtigsten Beiträge zu unserer Kenntnis des Alltagslebens in der mittelalterlichen Stadt erbracht.[11] Es ist selbstverständlich daß diese Quelle kulturgeschichtlicher Evidenz bei jeder Sanierungsmaßnahme zu berücksichtigen ist. Zu den Aufgaben der Vorbereitenden Untersuchung muß es deswegen auch gehören, in der Form eines **archäologischen Katasters** darzustellen, wo dieses Stadtarchiv im Boden bereits in der Vergangenheit durch großflächige Eingriffe gestört wurde und wo noch mit archäologischen Aufschlüssen zu rechnen ist.[12] Wie schnell die Vernachlässigung leicht greifbarer Informationen zur archäologischen Evidenz zu brisanten politischen Konsequenzen führen kann, zeigt beispielhaft der Vorgang um das ehemalige jüdische Ghetto in Frankfurt. Die Baulichkeiten am Börneplatz waren schon im 19. Jahrhundert weitgehend niedergelegt worden Als man in den achtziger Jahren daranging, auf dem noch immer kriegszerstörten Areal einen Neubau für die Stadtwerke zu errichten, erinnerte niemand an die Historizität des Ortes. Erst als die Baureste der einst jüdischen Häuser mit mehreren Kultbädern bei der Ausschachtungsarbeiten ans Tageslicht kamen, begann eine öffentliche Diskussion um die Angemessenheit der geplanten Baumaßnahme. Auf der Baustelle spielten sich tumultartige Szenen ab.[13] Die Erhaltung de

Befunde wurde in aggressiven öffentlichen Diskussionen mit gutem Grund gefordert. Die weit fortgeschrittene Planung erlaubte aber keine Änderung der Baupläne mehr. Der gesamte Vorgang zeigte, daß die Stadtverwaltung nicht nur wenig glücklich agierte, sondern offenbar auch unzureichend informiert war.[14] Am Ende einigte man sich auf den kompletten Abbau der Baureste, die im Neubau über einer Tiefgarage wieder aufgebaut wurden. Die Kosten für diese Maßnahme einschließlich notwendiger Anpassungen in der Planung waren enorm. Der Bürgermeister wurde wenig später mit ebenso enormen Einbußen im Wahlergebnis nicht wieder bestätigt. Beides wäre sicher vermeidbar gewesen, wenn die leicht greifbaren historischen Informationen rechtzeitig beachtet worden wären.

Dort, wo einer der großen Brände des späten Mittelalters zur flächenhaften Erneuerung eines Stadtquartiers führte, zeigen auch die in aller Regel erhaltenen älteren Keller noch die frühen Stadtstrukturen. Man kann also durchaus nicht davon ausgehen, daß die Kelleranlagen einer Stadt zeitgleich mit der aufgehenden Bausubstanz errichtet wurden. Deswegen sollte zu einer umfassenden Vorbereitenden Untersuchung auch die Erarbeitung eines **Kellerkatasters** gehören.[15] In diesem Planwerk werden die Kelleranlagen verzeichnet. Eine exakte Einmessung der Keller nach Höhenlage und Ausrichtung sowie Bezug zu den bestehenden Parzellengrenzen ist ebenso zwingende Voraussetzung für ein aussagekräftiges Ergebnis wie eine kritische Bewertung der Bausubstanz. Häufig sind ältere, flachgedeckte Keller erst im Spätmittelalter eingewölbt worden. Das Muster der nach ihrer Entstehungszeit bewerteten Kelleranlagen läßt erneut Rückschlüsse auf ältere Bebauungsmuster zu.

Die gleiche Überlegung gilt selbstverständlich für die aufgehende Substanz. Der **Baualtersplan** ist ein bewährtes Instrument zur übersichtlichen Erfassung des Baubestands.[16] Voraussetzung für die sachgerechte Einordnung der Bauten ist eine jedenfalls ausreichende Kenntnis des Bestands, die eine Innenbegehung der Objekte voraussetzt. Die Erfahrung hat immer wieder gezeigt, daß die Beurteilung eines Gebäudes lediglich aufgrund der Fassadengestaltung zu krassen Fehleinschätzungen führen kann, ja führen muß. Wenn auf solche Fehlurteile dann weitreichende Planungsentscheidungen aufgebaut werden, sind Konflikte jeder Art fast zwingend programmiert. Ein spektakulärer Fall aus dieser Sparte ist der Abbruch mehrerer mittelalterlicher Bürgerhäuser in der Altstadt von Lübeck in den Jahren 1992/93, die einem Kaufhausneubau weichen mußten. In einer Diskussion, die wegen dieses Abbruchs die Einstufung der Altstadt als Bestandteil des Weltkulturerbes der UNESCO in Frage stellte, berief sich die genehmigende Verwaltung auf Unkenntnis der baugeschichtlichen Situation zum Zeitpunkt verbindlicher Zusagen an den Investor. Die Fassaden der Häuser waren durchwegs im 19. Jahrhundert grundlegend verändert und dem Zeitgeschmack angepaßt worden. Nicht nur in einem solchen Fall ist die systematische **dendrochronologische Datierung** der Häuser im Sanierungsgebiet eine zuverlässige Möglichkeit, das Alter der Bauten zu ermitteln.[17] In aller Regel lassen sich die gewünschten Daten durch die Untersuchung des Dachwerks ohne größere Eingriffe in den Bestand gewinnen.

Für die zukünftige Nutzung der Baulichkeiten ist die Kenntnis der **Gebäudestrukturen** von besonderer Bedeutung. Dieser Feststellung ist nicht zuletzt deswegen Beachtung zu schenken, weil Bauleitplanung in weiten Bereichen Nutzungsplanung bedeutet. Die Gebäudestrukturen sind in gleicher Weise durch die ursprüngliche Nutzung und das Alter der Baulichkeit geprägt. Die spätmittelalterliche Stadt kennt große Volumina, wie sie beispielsweise Kirchen, Klöster, Lagerhäuser oder Rathäuser[18] darstellen, die man heute nicht selten ohne weitreichende Eingriffe für öffentliche Einrichtungen mit großen zusammenhängenden Nutzflächen heranziehen kann. Die Bürgerhäuser sind zu einem beachtlichen Teil durch den Beruf des einstigen Bauherrn geprägt. Badestuben sind im Erdgeschoß gewölbt, Gerberhäuser liegen meist am Wasser und weisen dort offene Trockenlauben auf, die Schmiede wird durch die überdeckte offene Beschlaglaube charakterisiert.[19] Kaufmannshäuser haben oft eine hohe Halle im Erdgeschoß, welche der Präsentation der Waren diente.[20] Jede dieser historischen Baustrukturen bietet bei einer bestandsorientierten Planung hochwertige Nutzungschancen; eine uninteressierte Planung wird dagegen die baulichen Charakteristika zerstören und ein mittelmäßiges Ergebnis für den Bauherrn produzieren. Will man zu einer kompetenten Nutzungsplanung im städtischen Zusammenhang kommen, so wird man die Betrachtung der Gebäudestrukturen an den Anfang dieser Überlegungen stellen müssen.

Das Erscheinungsbild der Stadt wird nicht zuletzt von der Gestaltung der Fassaden geprägt. Wenn auch die Fassaden nur einen geringen Teil der historischen Substanz eines historischen Gebäudes ausmachen (etwa 5 %) und alle Bemühungen der letzten Jahrzehnte darauf gerichtet sind, eine historische Stadtanlage als bauliche Gesamtheit zu begreifen[21], so werden die Fassaden doch von der Öffentlichkeit stets mit besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen. Eine sachgerechte und in ein Gesamtkonzept eingebundene Behandlung der Außenerscheinung eines historischen Gebäudes ist deswegen von großer Wichtigkeit für die Vermittlung historischer Zusammenhänge. Wenn Einigkeit darüber besteht, daß die Neugestaltung einer Fassade grundsätzlich an authentischen Farbbefunden orientiert sein muß, so ist die systematische Durchführung **restauratorischer Untersuchungen** an den Fassaden ein notwendiger Bestandteil der Vorbereitenden Untersuchungen. Die Ergebnisse liefern eine zuverlässige Grundlage für die Einschätzung eines langfristigen Umgestaltungsprozesses im Stadtbild, dem die Stadtsanierung zwangsläufig unterliegen wird, wenn in unregelmäßiger Folge und nach den Zufälligkeiten der privaten Bauwünsche einzelne Bauvorhaben über einen längeren Zeitraum hinweg realisiert werden.

Objektuntersuchung

Die oben beschriebenen flächenbezogenen Untersuchungen definieren den Rahmen, in welchem auf der einzelnen Parzelle bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen. Bei aller Sorgfalt der Erhebung wird man aber für das einzelne Objekt nur unzureichende Aussagen erhalten, wenn man nach Bauzustand und Denkmaleigenschaft fragt. Hier können die ersten Begehungen und Erhebungen nur die Grundtendenz der Baumaßnahmen vorgeben. Dazu gehört neben der Entscheidung über die Erhaltung vor allem die Frage nach der Nutzungsmöglichkeit und, damit verbunden, auch die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme. Nutzung und Wirtschaftlichkeit

sind in der Stadtsanierung zentrale Anliegen der planenden Gemeinde und in gleicher Weise Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen. Zuverlässige Grundlagen sind deswegen in dem genau gleichen Maße wie auf der Planungsebene unersetzbar. Auch diese Überlegung hat der Gesetzgeber seit langem anerkannt und in den alten Ländern in zahlreichen Verordnungen präzisiert.[22] Nach einer ersten Phase der Vorbereitenden Untersuchungen zur Festlegung und Begrenzung von Sanierungsgebieten im Altstadtbereich haben sich die Bemühungen zur Stadtsanierung seit Beginn der achtziger Jahre zunehmend auf die Beschäftigung mit einzelnen Gebäudegruppen[23] oder Bauten konzentriert. Ziel und Rechtfertigung dieser Beschäftigung mit Einzelbauten ist die Notwendigkeit, mit Fördermitteln sinnvoll und sparsam umzugehen. Hohe Investitionen in ein schlecht erhaltenes und unbedeutendes Bauwerk sollten nicht mit Steuermitteln gefördert werden. Die unsachgemäße Beeinträchtigung eines historisch bedeutsamen Baubestands durch Modernisierungsmaßnahmen infolge unzureichender Kenntnis der Denkmalwerte beeinträchtigt öffentliche Interessen. Es ist deswegen sachlich notwendig und von den Förderstellen anerkannt, daß die Ojektuntersuchung die notwendige Fortsetzung der Vorbereitenden Untersuchungen während der Umsetzung der Sanierungsziele darstellt.

Das Verfahren der Objektuntersuchung ist an anderer Stelle hinreichend dargestellt[24], so daß hier nur eine Zusammenfassung des Vorgehens folgt. Ziel der Objektuntersuchung ist die umfassende Kenntnis der Bausubstanz in ihren technischen und künstlerischen Eigenschaften. Diese ergeben sich aus dem ursprünglichen Baubestand und dessen Veränderungen im Lauf der Nutzungsgeschichte. Erste Aussagen hierzu wird man bereits aus der Durchsicht der **Literatur und der Bauakten** erhalten, die für jede Baumaßnahme ausgewertet werden müssen. Auch historisches **Archivmaterial** wie Steuerlisten, Brandkataster oder Einwohnerbücher geben Hinweise auf die Nutzungsgeschichte und damit auf Lebensstandard und Ausstattung eines Hauses. Alle diese Betrachtungshorizonte haben sich im Laufe der Geschichte vielfach verändert. Deswegen ist die historisch-kritische Bewertung des Baubestands wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte Modernisierungsplanung. In aller Regel wird man erst auf der Grundlage zuverlässiger Pläne ein kompetentes Urteil fällen können. Die **verformungsgenaue Bauaufnahme** wird deswegen zumindest für Bauten aus der Zeit vor 1800 die erste Unterlage für die Planung sein. Sie ermöglicht mit der Darstellung von Verformungen die Identifizierung von technischen Schadensbereichen und läßt mit der Bewertung unterschiedlicher Mauerstärken, Unregelmäßigkeiten im Wandverlauf sowie zusammenhängender Darstellung von Konstruktionssystemen bereits erste Überlegungen zur baugeschichtlichen Interpretation. Durch eine anschließende **bauarchäologische Untersuchung** werden alle Fragen der baulichen Entwicklung geklärt und zu einem Bauphasenplan zusammengefaßt. In diesen Sachzusammenhang gehört auch die zeichnerische theoretische Rekonstruktion einzelner Bauzustände in Grundriß, Kubatur und äußerer Erscheinung. Die Erhebung aller Ausstattungsteile durch **Raumbuch und restauratorische Voruntersuchung** schafft die Grundlage für einen Entwurf, welcher historische Überlieferung und moderne Nutzungswünsche in denkmalverträgliche Übereinstimmung bringt. Eine solche **Nutzungsuntersuchung**, die neben Fragen der Substanzerhaltung auch alle Aspekte der Wirtschaftlichkeit beachten muß, bildet den Abschluß der Vorbereitenden Untersuchungen am Objekt. Das gesamte Maßnahmenpaket ist die Grundlage für eine fundierte Beratung des Hauseigentümers und die sachgerechte Bearbeitung eines Zuschußantrags oder Sanierungsvertrages. Wo wichtige Teile der oben skizzierten Erkenntnisse fehlen, bleiben wesentliche Fragenkomplexe unbeantwortet. Im Laufe der Baumaßnahme ergeben sich dann meist „Überraschungen", welche nicht nur das Nutzungskonzept in Frage stellen, sondern vor allem die Finanzierung des Vorhabens über den Haufen werfen. Daß der so entstandene Konflikt allzuoft zu Lasten der historischen Bausubstanz ausgeht, sei am Rande vermerkt.

Zusammenfassung

Das geschilderte zweistufige Verfahren der Vorbereitenden Untersuchungen hat sich in den zurückliegenden fünfzehn Jahren in zahlreichen Städten gut bewährt. In Städten wie Regensburg, Limburg, Esslingen, Konstanz oder Marburg hat sich gezeigt, daß das strukturierte Herangehen an einen historisch, technisch und wirtschaftlich komplexen Sachverhalt die Diskussion unter den Beteiligten erleichtert. Auftretende Konflikte können von der allgemeinen Konfrontation auf die wirklichen Widersprüche, die meist nur Teilbereiche betreffen (beispielsweise Beurteilung der Wirtschaftlichkeit oder Erhaltungsfähigkeit), reduziert werden. Einvernehmliche Lösungen werden auf diese Weise erleichtert. Daß durch die Untersuchungen auch die historische Kenntnis der Stadt und ihrer Objekte vermehrt wird, ist ein erfreuliches Nebenergebnis. Wo die Vorbereitenden Untersuchungen am Objekt unterbleiben, ist es sehr wahrscheinlich, daß die mit Steuermitteln geförderten Baumaßnahmen zu einer nachhaltigen Zerstörung wichtiger stadtgeschichtlicher und bauhistorischer Erkenntnisse führen. Manche schlecht vorbereitete und durchgeführte Stadtsanierung in den alten Ländern, in der jüngeren Zeit auch in den Ländern der ehemaligen DDR, belegen diese Fehlentwicklung leider allzu deutlich. Es wird zukünftig darauf ankommen, den eindeutigen Auftrag des Gesetzgebers für eine sachgerechte Vorbereitung der Sanierungsmaßnahme mit Ernst in die Tat umzusetzen.

Anmerkungen

1 Zur Problematik insgesamt liegt die umfassende und informative Darstellung von Richard Strobel und Felicitas Buch, Ortsanalyse, Stuttgart 1986 (Arbeitshefte des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, Bd. 1), vor. Hinzuweisen ist auch auf die Resolution der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1990: Zur Erneuerung historischer Stadtbereiche. Allgemeine Überlegungen zum Thema formuliert Georg Mörsch, Stadtsanierung. Die Forderungen der Denkmalpflege, in: Archithese 2 (1991), S. 32–35.

2 Als Einführung in den Gesamtkomplex der Archivnutzung Eckhart G. Franz, Einführung in die Archivkunde, Darmstadt 1990.

3 So z. B. in Freiburg i. Br., wo die Neustadt im 17. Jh. abgebrochen und mit den Festungswällen überbaut wurde.

4 Die Folgen einer Nachlässigkeit in dieser Materialsammlung zeigen sich fast deckungsgleich in Zürich (Predigerkloster) und Frankfurt (Schellgasse in Sachsenhausen), wo in den letzten Jahren eingreifende Tiefbaumaßnahmen „unerwartet und überraschend" auf Reste der mittelalterlichen Stadtmauer stießen, obwohl deren Existenz in jedem Stichwerk des 17. Jhs. unzweifelhaft nachgewiesen war.

5 Selbstverständlich bis zum heutigen Tage nicht immer frei von Fehlurteilen, weil häufig von Autoren verfaßt, die ihre Arbeiten aus Liebe zur Sache, aber ohne wissenschaftliche Vorbildung betrieben und so in besonderem Maße den jeweils spekulativen Vorlieben der Zeit verfielen.

6 Das Deutsche Städtebuch; Deutscher Städteatlas für ausgewählte Städte.

7 Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler; Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland; Großinventare aller Denkmalämter.

8 Diese Pläne werden teilweise noch heute als Urkunde des Besitznachweises bei den zuständigen Vermessungsämtern aufbewahrt. Wo dies nicht der Fall ist, wurden sie zuständigkeitshalber an die Staatsarchive abgegeben. Für das Gebiet der ehemaligen DDR ist der Verbleib bisher noch undeutlich.

9 So in Nürnberg (Walter Haas, Die Lochgefängnisse unter dem alten Rathaus als Rest des Heilsbronner Brothauses in Nürnberg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 75 (1988), S. 1–30); ebenso die romanischen Baureste der Bischofskirche in Regensburg oder der Pfarrkirchen in Brüssel und Landshut.

10 Judith Oexle, Stadtkernarchäologie in Konstanz, in: Der Keltenfürst von Hochdorf. Methoden und Ergebnisse der Landesarchäologie, Stuttgart 1985, S. 450–454; Aus dem Wirtshaus Zum Wilden Mann. Funde aus dem mittelalterlichen Nürnberg, Nürnberg 1984.

11 Vivre au moyen age. 30 Ans d'archéologie médiévale en Alsace, Strasbourg 1990; Küche, Keller, Kemenate. Alltagsleben auf dem Domhof um 1600, Hildesheim 1990; Vor dem großen Brand. Archäologie zu Füßen des Heidelberger Schlosses, Stuttgart 1992; Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300, Stuttgart 1993; Geschichte aus Gruben und Scherben. Archäologische Ausgrabungen auf dem Domberg in Bamberg, Bamberg 1993.

12 Judith Oexle, Stadterneuerung und Stadtarchäologie. Gedanken zur Kooperation, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 1 (1989), S. 51–65.

13 M. Best (Hrsg.), Der Frankfurter Börneplatz. Zur Archäologie eines politischen Konflikts, Frankfurt 1988.

14 Als Ergebnis des Vorfalls wurden die Zuständigkeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde neu geregelt.

15 Kellerkataster wurden oder werden beispielsweise angelegt in Freiburg i. Br., Marbach, Wimpfen, Schw. Gmünd.

16 Dazu der Beitrag von E. Paulus in diesem Band.

17 In verschiedenen Städten im deutschen Südwesten als Bestandteil der Sanierung durchgeführt, so etwa in: Sindelfingen, Ravensburg, Schw. Gmünd, Esslingen.

18 Cord Meckseper, Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt 1982, S. 178, 187.

19 Johannes Cramer, Handwerkerhäuser im Mittelalter. Zur Abhängigkeit von Hausform und Beruf, in: Hausbau im Mittelalter, Bad Windsheim 1982 (Jahrbuch für Hausforschung 1982).

20 Hans-Georg Lippert, Das Haus in der Stadt und das Haus im Hause, München 1992.

21 Das Baudenkmal und seine Ausstattung. Substanzerhaltung in der Denkmalpflege, Bonn 1986 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 31).

22 BauGB § 148(2): Zu den Baumaßnahmen gehören die Modernisierung und Instandsetzung; die einschlägige Verwaltungsvorschrift in Hessen nennt unter den Vorbereitenden Untersuchungen u. a.: „Darstellung der städtebaulichen Mißstände und der Sanierungsbedürftigkeit auf Grund von Bestandsaufnahmen und Strukturanalysen", „Sondergutachten (z. B. über Probleme ... der Baudenkmal- und Stadtbildpflege)".

23 Z. B. ziemlich systematisch durchgeführt in Marburg, Limburg, Esslingen, Berlin, Regensburg.

24 Das Baudenkmal in der Hand des Architekten. Umgang mit historischer Bausubstanz, Bonn 1988 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 37); Wolf Schmidt, Das Raumbuch, München 1989 (Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Bd. 44); Johannes Cramer, Handbuch der Bauaufnahme, Stuttgart 1993; Johannes Cramer (Hrsg.), Bauforschung und Denkmalpflege, Stuttgart 1987; Michael Petzet und Gert Th. Mader, Praktische Denkmalpflege, Stuttgart 1993; Johannes Cramer, Bauforschung als Grundlage des Entwurfs im Denkmal, in: Architekten und Denkmalpflege, München 1993 (ICOMOS, Hefte des Deutschen Nationalkomitees XII), S. 27–34.

Sanierungsrecht

Rudolf Fröschl

Einleitung

Das Sanierungsrecht ist – zumindest nach der Handhabung in Bayern – ein Recht der Praxis. Die Paragraphen des Gesetzes bilden den Rahmen für die Sanierung, sie dienen der Absicherung, und wir benutzen sie im Notfall. Es gibt eigentlich zweierlei Recht der Sanierung: das Besondere Städtebaurecht im Baugesetzbuch und das Förderrecht.

Baugesetzbuch, Besonderes Städtebaurecht, früheres Städtebauförderungsgesetz

Für das Verständnis des Gesetzes ist es nützlich, auf die Entstehungszeit zurückzublicken. Das Sanierungsrecht stammt aus dem Jahr 1971. Für die damaligen westdeutschen Verhältnisse war dies eine Zeit mit einer gewissen Aufbruchstimmung – Stichwort Studentenunruhen 1968. Das Gesetz enthält wichtige sozialreformerische Ansätze, es besitzt eine außerordentlich große Regelungsdichte – alles schien plan- und steuerbar. Angeboten werden umfassende Rechtsinstrumente mit starken, wenn auch kaum genutzten Eingriffsmöglichkeiten. Das Städtebauförderungsgesetz wurde 1987 in das neu geschaffene Baugesetzbuch übernommen. Abgesehen von kleineren Anpassungen wurde das Sanierungsrecht über die 20 Jahre hinweg in wesentlichen Punkten nicht verändert. Es hat sich als sehr flexibel in der Anwendung erwiesen; dasselbe Gesetz bildet immerhin die Grundlage für sehr unterschiedliche Sanierungspraktiken: von der Flächensanierung der Anfangsjahre bis zur behutsamen Stadterneuerung Grundstück für Grundstück. Nicht nur die Sanierungspraxis hat sich gewandelt; vielmehr hat das Sanierungsrecht eine umfassende Entwicklung vom Spezialgebiet für einige herausgehobene Städte – Bamberg, Lübeck und Regensburg – bis zur bedeutenden Zukunftsaufgabe für unzählige Gemeinden in den alten und neuen Bundesländern mit vollzogen.

Rechtliche Steuerungsinstrumente

Das Baugesetzbuch gibt den Gemeinden vielfältige Möglichkeiten an die Hand, den Sanierungserfolg zu steuern und zu sichern. Natürlich setzt die Anwendung dieser Instrumente gewisse Verfahrensschritte und Rechtsakte voraus. Nur stichpunktartig:

- Einleitungsbeschluß, Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen
- Förmliche Festlegung, Sanierungssatzung (vgl. den Beitrag von Johannes Cramer)

Durch die Sanierung wird ein „örtlich und zeitlich begrenztes Sonderrecht" installiert. Einige der damit verbundenen Steuerungs- und Sicherungsinstrumente möchte ich Ihnen vorstellen:

1. **Beteiligung und Mitwirkung** der öffentlichen Aufgabenträger, einschließlich der Unterstützungs- und Unterrichtungspflicht (§ 139)

Dahinter steht die Erkenntnis, daß die hochkomplexe Aufgabe der Stadtsanierung nur gelingen kann, wenn alle Beteiligten zusammenwirken und an einem Strang ziehen. Angestrebt wird eine Konzentrationswirkung der verschiedenen Aufgabenträger und Fördergeber. Beispiel: Die Gemeinde plant die Sanierung ihres Ortskerns, die Wasserwirtschaftsverwaltung beabsichtigt eine Hochwasserfreilegung, und das Straßenbauamt diskutiert die Verlegung der Staatsstraße. Durch das Sanierungsrecht sind alle Beteiligten gezwungen, ihre sektoralen Fachtagungen aufeinander abzustimmen und die Ausführung zu koordinieren. Das Sanierungsrecht – immerhin Bundesrecht – verleiht der Gemeinde hier eine relativ starke Position.

Anderes Beispiel: Bei der Beteiligung der Fachstellen im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen liefert die zuständige Denkmalschutzbehörde nur einen Auszug aus der Denkmalliste. Bei der Durchführung der Sanierung, Jahre später, stellt sich heraus, daß wichtige Denkmaleigenschaften im Innern des Sanierungsblocks nicht richtig erkannt wurden. Die Gemeinde muß ihr Sanierungskonzept umstellen, die Vorbereitungen für die geplante Quartiersgarage im Innern dieses Blocks werden zur Fehlinvestition. Solche Pannen sind vermeidbar. Die Denkmalschutzbehörde ist einer der wichtigsten Partner bei der Sanierung einer historischen Altstadt. Allerdings müßte sich der Denkmalpfleger etwas Zeit nehmen und nicht nur die Liste der eingetragenen Baudenkmäler aufzeigen. Er sollte in seiner Stellungnahme auf strukturelle Zusammenhänge hinweisen und verborgene Besonderheiten und Werte im Stadtgrundriß ansprechen. Gegebenenfalls müßte die Denkmalpflege, wie auch andere Fachbereiche, zusätzliche Untersuchungen und Analysen verlangen, um eine gesicherte Entscheidungsgrundlage zu erhalten. Die auf diese Weise abgestimmten Sanierungsziele sind dann für die einzelnen Sparten verbindlich.

2. **Genehmigungspflicht** für alle baulichen Vorhaben, Grundstücksteilungen und wichtigen Rechtsvorgänge, wie langfristige Verträge, Grundstücksverkäufe und Grundstücksbelastungen (§ 144)

Diese sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht geht weit über die bekannten baurechtlichen Vorschriften hinaus. Grundgedanke dieser Vorschrift ist, daß eine

Sanierung nur dann zügig durchgeführt werden kann, wenn tatsächliche und rechtliche Veränderungen unterbunden werden, die sich erschwerend auf den Sanierungsablauf auswirken könnten. Die Gemeinde erhält damit sehr frühzeitig Kenntnis von allen wichtigen Vorgängen im Sanierungsgebiet. Gerade die „schleichende" Veränderung, die anfangs fast unmerkliche Umstrukturierung in einem Gebiet, wird mit diesem Instrument wahrgenommen und kann gesteuert werden. Die Verfügungs- und Veränderungssperre verschafft der Gemeinde einen angemessenen Zeitraum zur Konkretisierung ihrer Sanierungsziele. Dieser Zeitgewinn ist nach meiner Erfahrung auch für die Denkmalpflege sehr nützlich.

3. **Beeinflussung der Bodenpreisentwicklung**, d. h. Ausschluß aller sanierungsbedingten Werterhöhungen bei Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, bei Kaufpreis und in der Umlegung (§ 153)

Diese Vorschrift bildet den Kern der bodenpolitischen Konzeption des früheren Städtebauförderungsgesetzes. Seit der Einführung differenzierter Sanierungsverfahren mit der Novelle 1985 hat dieser Eckpfeiler der städtebaulichen Sanierung deutlich an Stellenwert verloren. Auch wenn die Anwendung dieser Vorschrift nicht mehr für jede Sanierungsmaßnahme zwingend ist, bleibt der Wert dieses bodenpolitischen Instrumentariums bei Fachleuten unbestritten. Im übrigen erlebt dieses – in den alten Bundesländern früher oft als sozialistisch und planwirtschaftlich gescholtene – Instrument inzwischen eine Renaissance in der neu aufgelegten Entwicklungsmaßnahme, die in Bayern auch von konservativen Politikern wärmstens empfohlen wird.

Beim Ausschluß aller sanierungsbedingten Werterhöhungen geht es in der Praxis weniger um eine radikale Abschöpfung spekulativer Gewinne, viel wichtiger ist die generelle preisdämpfende und spekulationshemmende Wirkung dieser Vorschriften. Gerade auch für den Denkmalschutz ist es enorm wichtig, daß durch die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften die Bodenspekulation, ein extremer wirtschaftlicher Verwertungsdruck, aus den betreffenden Gebieten herausgehalten wird. Unter diesem Schutzschild haben auch weniger effiziente Nutzungsstrukturen eine Chance. Die Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung bestehender, kleinteiliger Strukturen würde natürlich auch denkmalpflegerische Zielsetzungen sehr begünstigen. Ein „Tante-Emma-Laden" läßt sich leichter innerhalb einer denkmalgeschützten Bausubstanz ausbauen als ein standardisierter Supermarkt einer bundesweit operierenden Handelskette. Mit dem Sanierungsrecht ist das alles machbar – theoretisch. In der Praxis, im kommunalpolitischen Sanierungsalltag, ist das deutlich schwieriger. Ein Sanierungsgebiet ist keine Insel der Seligen. Sanierungsziele, genauso wie Ziele des Denkmalschutzes, gegen allgemeine gesellschaftliche und wirtschaftliche Trends sind nach meiner Erfahrung von vornherein unrealistisch.

4. **Sanierungsträger** (§ 157)

Ein weiteres Instrument der Sanierung, das für Denkmalpfleger von Bedeutung sein kann, ist der Einsatz eines Sanierungsträgers oder anderer Beauftragter. Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gehören in der Regel nicht zu den gemeindliche Aufgaben, auf welche die Gemeinde in ihrer Verwaltungskapazität eingestellt ist. Die Gemeinde kann deshalb einen Sanierungsträger einschalten und ihm sehr weitreichende Aufgaben übertragen. Für den Sanierungsträger arbeiten in der Regel Kaufleute. Der Sanierungsträger ist zwar auch an die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen und die beschlossenen Ziele der Sanierung gebunden, aber er ist doch weniger an langfristigen Strategien interessiert als vielmehr am schnellen Erfolg. Wenn es dem Denkmalpfleger gelingt, die Mitarbeiter des Sanierungsträgers für Ziele des Denkmalschutzes zu sensibilisieren, kann das nur hilfreich sein. Der Sanierungsträger weiß normalerweise sehr früh über Sanierungsabsichten Bescheid, lange bevor Sie als Denkmalpfleger im Zusammenhang mit einem Bauantrag befaßt werden, und er kann eventuelle Fehlentwicklungen abfangen. Ein weiterer Aspekt spricht für den Sanierungsträger, wenn er gut ist: die Baubetreuung. Gerade bei größeren Denkmalsanierungen sind private und meist auch kommunale Bauherren überfordert. Der Sanierungsträger kann hier Angst und Unsicherheit nehmen und durch eine strenge Kostenkontrolle das Vorurteil der Unkalkulierbarkeit von Denkmalsanierungen widerlegen. Aufpassen muß man, daß der Sanierungsträger sich nicht verselbständigt und die Sanierung schließlich nur noch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird.

5. **Sozialplan, Härteausgleich** (§ 180, 181)

Die Verpflichtung der Gemeinde, einen Sozialplan aufzustellen und während der Sanierung laufend fortzuschreiben, ist indirekt auch für den Denkmalschutz von Vorteil. Ziel des Sozialplans ist natürlich die Vermeidung von sozialen Veränderungen und eventuellen Nachteilen für die im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen. Größere Umstrukturierungen werden dadurch erschwert, dies begünstigt die Ziele der Denkmalpflege. Normalerweise ist eine behutsame Erneuerung der Substanz mit den überkommenen Nutzungen und der angestammten Bevölkerung eher zu verwirklichen. Allerdings beobachten wir auch das Gegenteil: Erst durch „Neubürger", die gerade zugezogen sind oder sich ein Haus gekauft haben, kommt die Sanierung in Gang. Die Alteingesessenen beobachten die Sanierungspioniere zuerst mit Skepsis; wenn alles gut geht, kann man nach zwei bis drei Jahren mit einer breiteren Sanierungsaktivität rechnen.

6. **Enteignung, städtebauliche Gebote**, Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Abbruchgebot (§ 176 ff.)

Diese Folterinstrumente der Sanierung erwähne ich mehr der Vollständigkeit halber, sie haben in der praktischen Durchführung einer Sanierung zumindest in Bayern keine Bedeutung. Die rechtliche Schwelle der Anwendung hängt sehr hoch, und die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde sind schwer kalkulierbar. Die offenbar rechtsstaatlich gebotene hohe Hürde ist aber durchaus ein Problem: In vielen Sanierungsgebieten blockieren größere Objekte mit unbeweglichen Eigentümern den erwünschten Fortschritt in der Sanierung. Aus fachlicher Sicht würden wir uns wünschen, daß mehr Gemeinden den Mut fänden, diese Instrumente anzuwenden oder zumindest damit zu drohen.

Zusammenfassung

In fast allen Rechtsinstrumenten der Sanierung ist von der zügigen Durchführung die Rede; zügig ist glück-

licherweise relativ: Sanierungsleute brauchen wie die Denkmalpfleger viel Geduld und einen langen Atem. Auf dieser Zeitachse entstehen manchmal auch Konflikte zwischen Denkmalpflege und Sanierung. Der Stadtrat, der Bürgermeister, der Sanierungsträger – alle wollen rasche, politisch verwertbare Sanierungserfolge; da gilt es, „nicht zu kleckern, sondern zu klotzen". Viele Jahre lang war das Ergebnis wirtschaftswissenschaftlicher Beratung, daß die Aufwertung eines Stadtkerns nur gelingen kann, wenn dort ein „Magnet" angesiedelt wird. Magnet ist fast immer ein Kaufhaus. Vorhandene Bausubstanz muß weichen, die Parzellenstruktur geht verloren usw. Die Konflikte mit dem Denkmalschutz sind vorprogrammiert. Die Sanierung ist dabei in einer schwierigen Rolle. Die reine Konservierung des Bestandes, wie sie von radikalen Denkmalschützern gefordert wird, verspricht keine wirtschaftlichen Impulse und Aufwertungseffekte. Im übrigen findet sich auch niemand, der ein historisches Ackerbürgeranwesen am Marktplatz betreiben würde. Die Auswege aus diesem Dilemma, die Kompromisse stehen in vielen Städten: das Kaufhaus eine Nummer kleiner, mit Dach, und die Fassaden unterteilt als Erinnerung an die alte Parzellenstruktur.

Ganz allgemein liegt die Kunst bei einer städtebaulichen Sanierung darin, das richtige Maß zu finden zwischen Erhaltung und Erneuerung. Nur Erhalten birgt die Gefahr, daß die Mißstände nur beseitigt, aber die dahinterliegenden Ursachen, z. B. die fehlende wirtschaftliche Rendite, nicht angegangen werden. Eine zu weitgehende Erneuerung kann dazu führen, daß am Ende von dem, was man eigentlich sanieren wollte, nichts mehr vorhanden ist.

Das Beispiel Kaufhaus wurde schon erwähnt, aber auch die derzeit praktizierte, sogenannte behutsame Stadterneuerung hat ihre Probleme. Es mag paradox erscheinen, aber nach meiner Erfahrung ist die behutsame Sanierung eher teurer und führt zu durchaus radikalen Mietpreissteigerungen. Abgesehen von dem begrenzten Kontingent an Sozialwohnungen zieht ein völlig anderes Publikum in die – nicht zuletzt wegen denkmalpflegerischer Auflagen – sehr teuer instand gesetzten Häuser. Diese Leute schätzen gotisches Ambiente und akzeptieren unkonventionelle Grundrisse, aber sie haben auch bessere und mehrere Autos; für das Cabrio braucht man eine Garage, aus der angestammten Gastwirtschaft wird ein Bistro usw. Sanierung geht nicht ohne Veränderung; insofern ist eine dynamische Denkmalpflege gefordert.

Zusammenfassend ist zu den Instrumenten des Sanierungsrechts – bei allem Vertrauen in das Recht – zu sagen: Sie sind nur die eine Seite der Medaille. Viel entscheidender für den Erfolg ist die kommunale Sanierungspraxis. Steuerungsinstrumente sind anwendbar und wirksam, wenn eine konsequente und langfristig angelegte kommunale Sanierungspolitik dahintersteht. Das Sanierungsrecht tut zum Teil weh; es verhindert gegebenenfalls Profite, d. h. man braucht eine konfliktfreudige Verwaltung und beständige Mehrheiten in den Entscheidungsgremien. Wir brauchen Erfolge als Beispiele, wir sollten auch einmal mit 70 Prozent zufrieden sein – da tun sich viele Denkmalpfleger oft sehr schwer. Die öffentliche Kritik aus ihren Fachkreisen an mancher Sanierung – sie nutzt nicht der Denkmalpflege, sie schadet sicherlich der gesamten Sanierung. Wir brauchen eine breite Akzeptanz und positive Stimmung in der Öffentlichkeit, damit die Sanierungsbetroffenen, Investoren und Politiker nicht die Lust verlieren.

Förderrecht

Das Geld ist der eigentliche Motor der Sanierung, entweder
- als Gewinnerwartung bei privaten Investitionen,
- als Entschädigung bei Ordnungsmaßnahmen oder
- als Anreiz für Modernisierungsmaßnahmen.

Manchmal, leider zu selten, wird privates Kapital ohne konkrete Renditeerwartung in Sanierungen gesteckt. Ein Bündel von Motiven steht dahinter: Verantwortungsbewußtsein gegenüber einer ererbten Bausubstanz, Bürgerstolz, der Identifikationswert oder das Prestige eines Baudenkmals. In der Regel funktioniert eine Sanierung aber nicht ohne öffentliche Förderung. Grundlagen sind
- das Steuerrecht, für die indirekte Förderung,
- das Haushaltsrecht, für die direkte Förderung,
- die Städtebauförderungsrichtlinien, für die konkrete Umsetzung der in den entsprechenden Programmen bereitgestellten Finanzmittel.

Bedeutung der staatlichen Förderung

Schon beim Start einer Sanierungsmaßnahme ist die Förderung ein überzeugendes Argument für eine Gemeinde, sich für die schwierige und teure Aufgabe der Stadtsanierung zu entscheiden. Die Bereitstellung von Fördermitteln hat auch eine wichtige symbolische Bedeutung – die Gemeinde steht nicht allein da, Sanierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Land und Gemeinde.

Die staatliche Förderung wird gerne auch mit dem Begriff „Goldener Zügel" umschrieben. Die Finanzausstattung ist zwar schon länger nicht mehr golden, und der Zügel ist allenfalls eine lange Leine; aber natürlich ist es ein Unterschied, ob der Stadtrat einen vielleicht nicht so spezialisierten, örtlichen Architekten mit der Ausarbeitung städtebaulicher Planungen beauftragt, oder ob die Bewilligungsstelle eine Förderung nur dann in Aussicht stellt, wenn ein besonders qualifizierter und erfahrener Sanierungsspezialist eingeschaltet wird. Nachdem auf die Förderung grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht, werden die besondere Anstrengung der Gemeinde oder auch des privaten Bauherrn und die beispielhafte Qualität immer ein ausschlaggebendes Argument für die Bereitstellung von Fördermitteln sein. Schwerpunkte der staatlichen Förderung sind
- Ordnungsmaßnahmen als Aufgabe der Gemeinde, das sind die Verbesserung von Erschließungsanlagen, die Arrondierung von Grundstücken, Umzüge von Bewohnern und Betrieben, Abbruch und Abräumkosten usw.,
- Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden als private Aufgabe.

Die beiden Schwerpunkte stehen gleichwertig nebeneinander, obwohl Ordnungs- und vor allem Erschließungsmaßnahmen in den letzten Jahren etwas in Verruf geraten sind. Es ist die Rede von der dritten Umpflasterung des Rathausplatzes, vom Prestigeobjekt Tiefgarage usw. Auch aus den Reihen der Denkmalpfleger ist dieser Vorwurf oft zu hören. Natürlich ist es erstes Ziel der Förderung mitzuhelfen, damit die kaputte Bausubstanz saniert und wieder ordentliche Wohnun-

gen zu vernünftigen Preisen für die Bewohner bereitgestellt werden. Es gibt aber verschiedene Wege zu diesem Ziel. Ein erfolgversprechender Weg führt über die Verkehrsberuhigung, die Neugestaltung von Straßen und Plätzen zu einer Aufwertung des Standorts, zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Durch diese Maßnahmen werden wichtige Signale gesetzt, es wird wieder in der Altstadt investiert, die öffentliche Hand geht mit gutem Beispiel voran. Diese öffentlichen Investitionen haben eine große Anstoßwirkung, sehr viel privates Kapital für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden wird dadurch erst mobilisiert.

Es ist sehr schwierig, eine umfassende Sanierung nur über private Modernisierungen in Gang zu bringen. Schneller und letztlich für die Gemeinde wirtschaftlicher ist eine gesunde Mischung aus öffentlichen Investitionen und privaten Anreizförderungen.

Diese Förderpraxis und die flexible Anwendung des Sanierungsrechts haben sich bewährt. Wir müssen heute höchstens selbstkritisch feststellen, daß manche Altstadtkerne, an denen die Entwicklung in den ersten 50 bis 70 Jahren dieses Jahrhunderts völlig vorübergegangen ist, seit den siebziger Jahren durch die Sanierung derartig aufgewertet wurden, daß heute eine restriktive kommunale Politik notwendig ist, damit die sanierte Bausubstanz nicht Opfer der neubelebten wirtschaftlichen Dynamik wird.

Die bodenrechtliche Erhaltungssatzung

Wiltrud Franzmeyer-Werbe

Für die Aufgabe der Stadterhaltung bietet die Rechtsordnung in § 172 BauGB ein besonderes, ausschließlich auf Erhaltung ausgerichtetes bodenrechtliches Instrument an. Die rechtlichen Voraussetzungen, die Wirkungen und die Grenzen dieses Instrumentes sowie seine Bedeutung für den Denkmalschutz sollen aufgezeigt werden.

I. Gegenstand und Ziel der Erhaltungssatzung

1. Schutzgegenstand

§ 172 BauGB ermächtigt die Gemeinde, in einem Bebauungsplan oder durch sonstige Satzung Gebiete zu bezeichnen, in denen
- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt,
- zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung oder
- bei städtebaulichen Umstrukturierungen

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und teilweise auch die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen bodenrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Im folgenden soll nur die erste Fallgruppe behandelt werden, bei der die Erhaltung des Gebietes als Wert an sich Ziel und Zweck der Regelung ist. Schutzgegenstand ist ein örtlicher Bereich, der eine erhaltenswerte städtebauliche Eigenart aufweist, und zwar aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt. Die Besonderheiten müssen sich aus der Bebauung ergeben. Beispiele hierfür sind Altstadtkern, Dorfanger, Arbeitersiedlung, Villenviertel, Gründerzeitzeile.

2. Abgrenzung zum Denkmalrecht

Auch das Denkmalrecht schützt derartige, nach Erscheinungsbild und Struktur erhaltenswerte örtliche Gebiete als Flächendenkmale (Gesamtanlagen oder Ensembles). In der Literatur war dieser Fall der planungsrechtlichen Erhaltungssatzung daher vielfach als materielles Denkmalrecht angesehen worden, zu dessen Regelung dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz fehle. Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 26. 01. 1987, NVwZ 1987, S. 879) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 06. 03. 1987, DÖV, 1987, S. 967) ist inzwischen klargestellt, daß es sich bei diesem Instrument nicht um Denkmalschutz handelt, und zwar wegen der grundlegend unterschiedlichen Ziele der beiden Regelungsbereiche.

Der jeweilige Schutzgegenstand ist zwar der gleiche. Während das Denkmalrecht aber das Gebiet bzw. die baulichen Anlagen darin als Dokumente der Kultur und Geschichte schützt, nimmt das Städtebaurecht die Erhaltung der Anlagen in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und in ihrer stadträumlichen Funktion für das gegenwärtige Zusammenleben der Menschen in den Blick (BVerwG a. a. O.).

3. Schutzziel

Für die Festsetzung als Erhaltungsgebiet ist allein auf die städtebaulichen Leitprinzipien abzustellen. Das sind: eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt zu gewährleisten (§ 1 Abs. 5 BauGB). Es kommt auf die Qualität des Stadtgebietes an, seinen städtebaulichen Wohn- und Gestaltwert, die Bewahrung der baulichen Vielfalt und des gewachsenen Wohnumfeldes sowie die Einbindung der gewachsenen historischen Bausubstanz in das Gesamtgefüge der Stadt (Erbguth, S. 11, 18).

Der Denkmalwert des Erhaltungsgebietes oder der darin enthaltenen Objekte ist kein Aspekt, der den Erlaß einer Erhaltungssatzung rechtfertigen könnte. Wohl aber können sich die genannten städtebaulichen Erhaltungsgründe aus dem Denkmalwert ergeben. Bei der Beurteilung der städtebaulichen Erhaltungswürdigkeit kann also durchaus auch an den Denkmalcharakter angeknüpft werden. Entscheidend ist aber allein, daß die Wahrung der städtebaulichen Funktion das Erhaltungsziel darstellt (BVerwG a. a. O.).

Die Erhaltungssatzung darf nicht dazu benutzt werden, der Sache nach Denkmalschutz zu betreiben. Die Bezeichnung „Städtebaulicher Denkmalschutz" für diesen Fall der Erhaltungssatzung, die das Bundesbaugesetz selbst nicht verwendet, verwischt die Unterschiede zwischen den zwei Instrumenten und sollte daher möglichst nicht benutzt werden.

Das Gebiet kann, muß aber nicht Denkmalqualität haben. Das Instrument der Erhaltungssatzung ermöglicht, auch Gebiete mit alter, abwechslungsreicher Bausubstanz von guter Wohnqualität, jedoch ohne geschichtlichen oder künstlerischen Erhaltungswert im Sinne des Denkmalrechts, zu schützen, ebenso charakteristische Neubaugebiete (Hönes, S. 41, Trieb/Schmidt u. a., S. 32).

II. Inhaltliche Ausgestaltung und Wirkungen

1. Wirkungen der Festsetzung

Der Schutz erfolgt wie beim Denkmalschutz in zwei Stufen. Die erste Stufe ist die im Planungsermessen

der Gemeinde liegende Festsetzung des Erhaltungsgebietes durch die Satzung. Einzige materielle Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines aus städtebaulichen Gründen erhaltenswerten Gebietes. Die Festsetzung ist der Unterschutzstellung im Denkmalrecht vergleichbar.

Die Festsetzung löst den besonderen bodenrechtlichen Genehmigungsvorbehalt aus. Außerdem begründet sie ein gemeindliches Vorkaufsrecht und bewehrt die ungenehmigte Beseitigung und Veränderung der von der Satzung erfaßten baulichen Anlagen mit einer Ordnungsstrafe.

Anders als im Denkmalrecht bewirkt die Festsetzung keine besondere Erhaltungsverpflichtung. Jedoch kann nach § 177 BauGB unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift ein städtebauliches Instandsetzungsgebot erlassen werden, wenn die einzelne bauliche Anlage wegen ihrer städtebaulichen, insbesondere ihrer geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten werden soll.

Die Erhaltungssatzung als solche stellt ebensowenig wie die denkmalrechtliche Unterschutzstellung einen Enteignungstatbestand dar. Bei den Beschränkungen des Eigentums durch die Regelungen der Erhaltungssatzung handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz. Sie ergeben sich aus der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 GG) und sind entschädigungslos hinzunehmen.

Ihre eigentlichen Schutzwirkungen entfaltet die Satzung in einer zweiten Stufe bei Entscheidungen über die vom Genehmigungsvorbehalt erfaßten Vorhaben. Der besondere Genehmigungsvorbehalt gilt unabhängig von einer bauordnungsrechtlichen Genehmigungspflicht. Auch Vorhaben, die nicht baugenehmigungspflichtig sind oder die von der Baugenehmigungspflicht freigestellt sind, sind davon erfaßt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird nach § 173 Abs. 1 BauGB über die besondere planungsrechtliche Genehmigung im Baugenehmigungsverfahren entschieden. Die Baubehörde ist dabei an das Einvernehmen der Gemeinde als der Planungsträgerin gebunden. Auch insoweit besteht eine Übereinstimmung mit entsprechenden Konzentrationsvorschriften vieler Denkmalschutzgesetze (vgl. etwa § 11 DSchG Berlin).

2. Schutzumfang

Der Schutz des Erhaltungsgebietes erfaßt nur Anlagen, die entweder allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind (§ 172 Abs. 3 BauGB).

Bei der ersten Variante müssen die zu schützenden baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen.

Ortsbild ist die Ansicht eines Ortes bei Betrachtung sowohl von innen als auch von außen einschließlich der Silhouette. Unter Landschaftsbild ist der optische Eindruck einer Fläche zu verstehen, die durch das Vorherrschen der freien Natur geprägt ist. Von einer Prägung des Landschaftsbildes kann nur die Rede sein, wenn das Erhaltungsgebiet in die freie Landschaft hineinwirkt. Das kann bei wenig verdichteten Randlagen und Dorfgebieten zutreffen. Insbesondere werden auch im Außenbereich liegende bauliche Anlagen, wie Bauernhöfe, Mühlen, Brücken, Burgen, auch Burgruinen, hiervon erfaßt (Bielenberg/Stock in Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, Rn 61 zu § 172). Die Stadtgestalt bezieht die Bau- und Nutzungsstrukturen und den Stadtgrundriß mit ein.

Die Anlagen müssen prägende Wirkung haben. Das ist der Fall, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Struktur maßgebend mit beeinflussen. Die Prägung bedeutet aber nicht, daß die bauliche Anlage aus den anderen herausragen muß. Auch ein für sich gesehen unscheinbares und unbedeutendes Objekt kann allein oder in Zusammenhang mit anderen Objekten prägen, wenn es für das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild typisch ist, wenn es verkörpert, was die schützenswerte Eigenart des Gebietes ausmacht. Würde sich der Schutz auf derartige „unbedeutende" Architektur nicht erstrecken, so würde durch ihren Abriß die Eigenart des Gebietes schleichend verändert werden, während es gerade der Wille des Gesetzgebers ist, das Gebiet insgesamt in seiner Eigenart zu erhalten.

Bei der Beurteilung des Prägens ist auf die Erhaltungsziele abzustellen. Störende Bauten dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Doch kann das Vorherrschen unerwünschter, die geschützte Eigenart beeinträchtigender Objekte die prägende Wirkung der erhaltenswerten Bauten negativ beeinflussen oder sogar ausschließen.

Außer den prägenden Anlagen schützt die Erhaltungssatzung bauliche Anlagen, die sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind. Diese Variante bezieht sich nur auf Einzelobjekte. Die bauliche Anlage muß nicht wie bei der ersten Alternative die Eigenart des Gebietes notwendigerweise prägen, aber doch zu der Unverwechselbarkeit der Ansicht oder der Struktur des Ortsteils, Platzes oder Straßenzuges positiv beitragen. In aller Regel wird ein städtebaulich hervorragendes Objekt die Eigenart des Gebietes auch mit prägen. Es handelt sich bei dieser Variante um einen Auffangtatbestand, der lediglich ergänzende, lückenfüllende Funktion hat.

3. Grenzen des Schutzes

Im Erhaltungsgebiet können bauliche Anlagen, die nicht Ortsbild, Landschaftsbild und Stadtgestalt prägen und die auch nicht als Einzelobjekte geschützt sind, nicht durch die Erhaltungssatzung beeinflußt werden. Insoweit besteht ein Unterschied zum denkmalrechtlichen Ensembleschutz, der auch belanglose und nach allerdings nicht einhelliger Meinung selbst störende Bauten mit einbezieht, zumindest über den Umgebungsschutz.

An den geschützten Anlagen können grundsätzlich nur solche Elemente des Ortsbildes erhalten werden, die in einem Bebauungsplan festgesetzt werden könnten oder die jedenfalls auch eine städtebauliche Wirkung entfalten. Das folgt aus der Natur der Erhaltungssatzung als Instrument des Städtebaus. Änderungen an einem konkreten Bauwerk, die wie die Farbe des Anstrichs, das Material der Dachhaut oder die Unterteilung der Fenster nicht in einem Bebauungsplan geregelt werden könnten, können mit einer Erhaltungssatzung

nur abgewehrt werden, wenn diese Elemente über das einzelne Bauwerk hinaus prägende Kraft für das Ortsbild oder Landschaftsbild haben (Krautzberger in Battis/Krautzberger, Rn 30 zu § 172). Das kann bei vielfältiger Wiederholung auch auf Gestaltungsmerkmale, wie eine bestimmte Giebelausbildung, das Fehlen oder das Vorhandensein von Dachgauben, Balkonen, Einfriedungen, zutreffen. Je einheitlicher ein Gebiet sich in seiner Eigenart darstellt, desto mehr können gestalterische Besonderheiten städtebauliche Wirkung haben. Im übrigen setzt die Annahme einer Eigenart nicht Einheitlichkeit oder Einförmigkeit der Gestaltungselemente voraus. Die schützenswerte Besonderheit des Gebietes kann sich gerade auch aus dem Nebeneinander unterschiedlichster Bauwerke verschiedenster Baustile ergeben.

Grundsätzlich ist die Substanz der Gebäude geschützt. Es kann jedoch der Austausch von Originalteilen durch neue (z. B. schadhafte hölzerne Sprossenfenster durch gleichartige Holzfenster) oder auch ein Ersatzbau (Kopie) im Einzelfall durchaus mit den Zielen der Erhaltungssatzung vereinbar sein. Die historische Nachbildung könnte zwar dem Erhaltungsanliegen des Denkmalschutzes nicht genügen, weil immer nur das historische Original, nie eine Kopie in der Lage ist, eine Aussage zu belegen. Ein entsprechender Ersatzbau muß dem städtebaulichen, auf eine sozialgerechte Bodennutzung und menschenwürdige Umgebung ausgerichteten Erhaltungsziel der bodenrechtlichen Erhaltungssatzung aber nicht unbedingt widersprechen (Hönes, S. 38).

4. Die Versagungsgründe

Dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen Abbruch, Veränderung, Nutzungsänderung und Errichtung von Neubauten. Veränderungen umfassen auch die Instandsetzung und Mängelbeseitigung. Für Umbauten im Innern der Gebäude gilt, da sie das Ortsbild nicht berühren, der Genehmigungsvorbehalt nur, wenn die Veränderungen die Struktur des Gebietes beeinflussen, wenn z. B. gewerblich genutzte Hintergebäude und Nebenanlagen zu Wohnungen umgebaut werden. Die Veränderung der wandfesten Innenausstattung wie Stuckdecken, Wandtäfelungen usw. wird von der Vorschrift nicht erfaßt. Der Genehmigungsvorbehalt für Nutzungsänderungen ermöglicht, die Umwidmung von Wohnräumen in Gewerberäume sowie die Umnutzung in Vergnügungsstätten zu unterbinden.

Die Errichtung von Neubauten kann untersagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird. Dieser Versagungsgrund begründet vorrangig kein eigenständiges Bauverbot, sondern soll sicherstellen, daß der Neubau dem Erhaltungsziel entspricht. Es sind vor allem Lage, Stellung des Baukörpers und seine äußere Gestaltung betroffen. Es kann aber auch erreicht werden, daß Flächen von jeglicher Bebauung freigehalten werden, wenn z. B. Gärten, Höfe, Grünanlagen die Eigenart des Gebietes bestimmen. Auch Sichtbeziehungen können hierdurch geschützt werden.

Die übrigen Vorhaben dürfen ebenfalls nur untersagt werden, wenn sie die geschützte Eigenart des Gebiets beeinträchtigen. Wird die Genehmigung versagt, hat der Eigentümer einen Rechtsanspruch auf Übernahme des Grundstücks durch die Gemeinde, wenn die Erhaltung des Gebäudes wirtschaftlich unzumutbar ist.

5. Ermessen bei der Versagung?

Strittig ist, ob die Gemeinde beim Vorliegen eines Versagungsgrundes die Genehmigung zwingend versagen muß oder ob sie ein Vorhaben trotz Unvereinbarkeit mit den Satzungszielen genehmigen darf (so Krautzberger, Rn 68 zu § 172, Bielenberg/Stock, Rn 50 zu § 172). Schöpfer (NVwZ 1991, S. 551) hat hierzu überzeugend dargelegt, daß der Gemeinde ein entsprechendes Ermessen eingeräumt ist. Weder der Wortlaut „die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ...“ noch Sinn und Zweck des Gesetzes nötigen dazu, eine strikte Bindung der Gemeinde an die Satzung anzunehmen. Wenn es in ihrem Planungsermessen liegt, überhaupt ein Erhaltungsgebiet auszuweisen, muß die Gemeinde als Planungsträgerin auch berechtigt sein, in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Durchsetzung abzusehen. Es müssen lediglich sachgerechte Gründe für diese Entscheidung vorliegen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen beachtet worden sein. Die Notwendigkeit, wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Erhaltung das Grundstück zu übernehmen, kann durchaus sachgerecht sein.

Die Befürchtung, unvorhersehbaren Übernahmeansprüchen ausgesetzt zu sein, würde andernfalls viele finanzschwache Gemeinden davon abhalten, überhaupt Erhaltungsgebiete festzusetzen.

Nach der hier vertretenen Auffassung, die der Gemeinde die Möglichkeit einräumt, ein den Erhaltungszielen widersprechendes Vorhaben zu gestatten, entspricht die Rechtslage dem Denkmalrecht. Nach den meisten Denkmalschutzgesetzen, so auch dem Berliner DSchG, kann der Abriß eines geschützten Baudenkmals genehmigt werden, und zwar auch, um sonst begründete, wegen leerer Staatskassen nicht erfüllbare Übernahme- und Entschädigungsansprüche zu vermeiden.

Zu beachten ist aber, daß durch jede Zulassung eines die Erhaltungsziele beeinträchtigenden Vorhabens ein Stück des erhaltenswerten Charakters des Gebietes verlorengeht und somit die Möglichkeit, weitere Störungen zu verhindern, erschwert wird.

III. Verfahrensrechtliche Ausgestaltung

Ein Erhaltungsgebiet wird entweder in einem Bebauungsplan oder als selbständige Satzung festgesetzt. Die formellen Voraussetzungen einer eigenständigen Satzung sind denkbar einfach. Die Satzung muß lediglich den Bereich genau umschreiben, auf den sich die Schutzwirkungen erstrecken sollen, und eindeutig bezeichnen, welche der drei Alternativen gelten soll. Es können auch mehrere Gründe nebeneinander gewählt werden. Vielfach wird das Ziel der Erhaltung der Eigenart eines Gebietes mit der zweiten Fallgruppe, der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, der sogenannten Milieuschutzsatzung, verbunden. Es ist weder eine Anhörung der Betroffenen noch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich. Vorbereitende Untersuchungen sind, anders als bei der Festsetzung eines Sanierungsgebietes, nicht vorgeschrieben. Die Satzung muß auch nicht begründet werden. Vielmehr genügt es, wenn die Erhaltungsgründe ausreichend konkretisiert sind. Dazu bedarf es allerdings einer vorherigen sorgfältigen Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes. In aller Regel wird

in der Praxis die Satzung mit einer ausführlichen Begründung versehen. Entsprechende Unterlagen erleichtern die Entscheidung des Einzelfalles in der zweiten Stufe.

Eines Beschlusses über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung bedarf es nicht. Jedoch kann die Gemeinde, wenn sie einen entsprechenden Beschluß gefaßt und ortsüblich bekannt gemacht hat, erwirken, daß Vorhaben, die das Satzungsziel beinträchtigen könnten, für ein Jahr zurückgestellt werden. In der Praxis ist beobachtet worden, daß weniger Zurückstellungen erforderlich waren, wenn vorab, unabhängig von einem konkreten Bauvorhaben, ein Aufstellungsbeschluß gefaßt worden war, weil die Bauwilligen sich dann in vielen Fällen auf die künftige Erhaltungssatzung einstellten.

Wird die Erhaltungssatzung in einen Bebauungsplan integriert, nimmt sie an allen förmlichen Regeln des Bebauungsplanverfahrens teil. Die Erhaltungsziele müssen aber auch hierbei in der Regel nicht besonders begründet werden. Das Verfahren ist schwerfälliger, wird aber von den betroffenen Bürgern eher akzeptiert, weil diese anders als beim Erlaß einer isolierten Erhaltungssatzung notwendig beteiligt werden müssen. Der Erlaß einer eigenständigen Erhaltungssatzung bietet sich an, wenn die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder die Änderung eines bestehenden nicht in Betracht kommt oder wenn wegen akuten Veränderungsdrucks schnell gehandelt werden muß.

IV. Ergänzung des Schutzes durch andere Instrumente

1. Bebauungsplan

Die städtebauliche Erhaltungssatzung ist als rein gefahrenabwehrendes Instrument nur bei Gebieten, die im großen und ganzen städtebaulich intakt sind, voll tauglich. Bedarf ein Gebiet mit erhaltenswerter Bausubstanz aus städtebaulichen Gründen einer Veränderung im Sinne einer behutsamen Anpassung an moderne Wohnverhältnisse, an Durchgrünung, Entkernung usw., so reicht eine nur auf Erhaltungsaufgaben beschränkte Erhaltungssatzung nicht aus. Es wird in aller Regel ein Bebauungsplan mit erhaltenden Festsetzungen erforderlich sein, wenn nicht städtebauliche Sanierungsmaßnahmen geboten sind. In einem Bebauungsplan können über nachzeichnende Darstellungen und Festsetzungen der bauliche Bestand und die für erhaltenswert erachteten Situationen wie Stadträume, Raumfolgen, Bau- und Nutzungsstrukturen festgeschrieben werden. Durch Festsetzungen über die Art der Nutzung können störende und unerwünschte Nutzungen ferngehalten werden und die Atmosphäre eines Gebietes gerettet werden.

Der Abbruch erhaltenswerter Bausubstanz kann aber durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht unterbunden werden. Ein Bebauungsplan kann daher die Festlegung eines Erhaltungsgebietes nicht ersetzen.

2. Gestaltungssatzungen

Das Ziel, ein Erhaltungsgebiet in seinem Erscheinungsbild zu bewahren, kann durch zusätzlichen Erlaß einer bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung mit erhaltenden Vorschriften wirksam ergänzt werden. Durch eine entsprechende Gestaltungssatzung kann auch auf die Anlagen, auf die sich der Schutz der Erhaltungssatzung nicht erstreckt, Einfluß genommen werden. Die Gestaltungsvorschriften würden auch Gestaltungselemente an den erhaltenswerten Anlagen, die mangels städtebaulicher Bedeutung durch das bodenrechtliche Instrument der Erhaltungssatzung nicht beeinflußt werden können, erfassen. Gestaltungsvorschriften erlauben überdies gegenüber dem streng auf Abwehr von Störungen beschränkten Instrument der Erhaltungssatzung eine positive Einflußnahme und ein Zurückdrängen bereits bestehender Störungen.

Es kann im Einzelfall durchaus strittig sein, ob zu bewahrende Elemente städtebauliche Bedeutung haben und somit dem Regelungsbereich der Erhaltungssatzung unterliegen. Die Frage ist jeweils eindeutig zu klären. Durch den Erlaß zusätzlicher, die Bewahrung dieser Elemente vorschreibende Gestaltungsvorschriften oder durch planungsrechtliche Festsetzungen kann dieser Frage die Bedeutung genommen werden. Klarzustellen ist, daß entsprechende bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften keine Konkretisierung der bodenrechtlichen Erhaltungssatzung darstellen (Bielenberg/Stock, Rn 48, S. 43).

V. Ergebnis

Die bodenrechtliche Erhaltungssatzung ist ein unkompliziertes, schnell einsetzbares und wirksames Instrument, schützenswerte Ortsbereiche in ihrem Bestand, der ihren Wohnwert ausmacht, zu erhalten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß allein das Vorhandensein eines Erhaltungsgebietes schon einen gewissen Schutz bewirkt. Im großen und ganzen akzeptieren nämlich die Bürger die Bindungen durch die Satzung, insbesondere, wenn sie an deren Erstellung beteiligt waren und wenn das Erhaltungsziel sorgfältig und bürgerverständlich begründet worden ist, und halten sich mit ihren Bauvorhaben von vornherein in den Grenzen der Genehmigungsfähigkeit. In vielen Fällen wird durch eingehende Beratung eine den Satzungszielen entsprechende Gestaltung des Vorhabens erreicht.

Das Instrument unterstützt die Belange des Denkmalschutzes. Der Abbruch von Baudenkmalen, auch soweit sie noch nicht geschützt sind, deren Erscheinungsbild beeinträchtigende Neubauten sowie den Denkmalwert beeinträchtigende Nutzungsänderungen können hierdurch verhindert werden, soweit es sich bei den Baudenkmalen um prägende bzw. städtebaulich bedeutsame Objekte handelt.

Nicht erreicht werden kann die Bewahrung des Gebietes in seiner historischen Substanz, wie dies der Denkmalschutz gemäß seinem Ziel, die Baudenkmale als Dokumente der Kultur und Geschichte zu erhalten, fordert. Nicht erreicht werden kann auch die Abwehr von Beeinträchtigungen ohne städtebauliche Bedeutung, während der Denkmalschutz sich auf alle Vorhaben erstreckt.

Die bodenrechtliche Erhaltungssatzung kann den Denkmalschutz nicht ersetzen.

Literatur

Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB. Kommentar, 3. Aufl., München 1991.

Bülow, Wolfgang, Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, Münster 1986 (Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Bd. 103).

Dierkes, Mathias, Gemeindliche Satzungen als Instrumente der Stadterhaltung und -gestaltung, Berlin 1991 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 106).

Erbguth, Wilfried, Kompetenzrechtliche und einfachrechtliche Abgrenzungsfragen bei der Stadterhaltung, Münster 1985 (Manuskript).

Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB, München, Stand 01. 10. 1991.

Henke, Reginhard, Stadterhaltung als kommunale Aufgabe, Berlin 1985.

Hönes, Ernst-Rainer, Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, Köln 1987.

Kiesow, Gottfried, Einführung in die Denkmalpflege, 2. Aufl., Darmstadt 1989.

Schöpfer, Siegfried, Die ablehnende Entscheidung nach § 172 BauGB – gebundene Entscheidung oder Ermessensentscheidung? NVwZ 1991, S. 551.

Trieb/Schmidt/Paetow/Buch/Strobel, Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, 2. Aufl., Stuttgart 1988.

Örtliche Bauvorschriften nach den Bauordnungen der Länder

Manfred Mosel

Gestaltungsverordnungen sind keine unmittelbaren Instrumente der Denkmalpflege, auch wenn sie von den Kommunen mit reichem Denkmalbestand als willkommenes und leicht verfügbares Rechtsinstrument zum Schutze und zur Pflege der historischen Ortsgestalt hergenommen werden. Diese Bereitschaft zum Einsatz, besonders aktuell in zahlreichen Klein- und Mittelstädten in den östlichen Ländern, macht die Gestaltungsverordnungen dennoch auch für die denkmalpflegerischen Aufgaben der Ortserhaltung und der Pflege der Baudenkmäler in städtebaulichem Zusammenhang sehr wichtig. Für sie gilt wie für alle anderen Instrumente, daß Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit für den gedachten Zweck viel wichtiger sind als das rechtliche Gewicht. Da die Überschneidungen der Anwendungsbereiche von Gestaltungsverordnungen mit den denkmalpflegerischen Aufgaben unübersehbar sind, gehören sie als örtliche Bauvorschriften zwar rechtlich unterhalb der landesrechtlichen Bestimmungen, dennoch zu den wichtigen Instrumenten im Sinne unseres Seminars.

(Im weiteren Vortrag werden die örtlichen Bauvorschriften nach den Bauordnungen der Länder als „Gestaltungsverordnungen" bezeichnet. Dies ist eine sprachliche Vereinfachung und dient außerdem dazu, alle die Verordnungen, Satzungen und sonstigen Regelungen zur Baugestaltung mit einzubeziehen, die im Rahmen der kommunalen Planungshoheit beschlossen werden können. Neben den selbständigen Gestaltungsverordnungen gehören selbstverständlich auch die Satzungen zur Baugestaltung als Teile von Bebauungsplänen dazu.)

Gestaltungsverordnungen und das Denkmalrecht bestehen nebeneinander und werden nebeneinander im Vollzug des Baurechts und des Denkmalrechts eingesetzt. Bei divergierenden Zielsetzungen, wenn z. B. fachliche Forderungen zugunsten der Denkmalerhaltung anderen Lösungen entgegenstehen, die nach der Gestaltungsverordnung durchaus zulässig wären, so ist der Fall auf der Grundlage des Denkmalrechts zu entscheiden. In solchen Fällen wirkt sich also der höhere rechtliche Rang des Landesrechts über das kommunale Recht aus. Solche unterschiedlichen Positionen können besonders dann entstehen, wenn von der Denkmalpflege z. B. die Erhaltung und Reparatur von Bauteilen gefordert wird, für die nach der Gestaltungsverordnung lediglich eine Erneuerung nach dem alten Vorbild möglich wäre. Meistens handelt es sich bei solchen Fällen weniger um eine unterschiedliche Bewertung der fachlichen Grundsätze durch die Vertreter der Verwaltungs- und der Fachbehörden, sondern um ein Problem der Wirtschaftlichkeit für den Gebäudeeigentümer. Dies macht deutlich, daß es nicht die Kernprobleme der Denkmalpflege, sondern die Rahmenbedingungen der Denkmalerhaltung und der Ortsbildpflege sind, die möglicherweise zu Konflikten führen können.

(Die folgenden Ausführungen stützen sich im wesentlichen auf die Broschüre: Alte Städte – Alte Dörfer, Gestalten und Erhalten durch örtliche Bauvorschriften, gemeinsam herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde – und des Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, an der der Vortragende als Autor mitgewirkt hat. Diese Broschüre ist für die Kommunen in Bayern konzipiert, und sie wurde auf Wunsch zahlreicher Städte in den östlichen Ländern nach der Wiedervereinigung in einer erneuten Auflage nachgedruckt. Sie ist beim Bayer. Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde – in München kostenlos erhältlich.)

Gestaltungsverordnungen sind als Rechtsinstrumente ausschließlich dafür gedacht, das Ortsbild zu pflegen. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die eingegrenzte Anwendungsmöglichkeit für das Bildhafte in den Bereichen, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind. Erhaltungsziele, wie sie im engen Sinne der Denkmalschutz zum Ziele hat, also die originale Erhaltung der gestalteten Bausubstanz, läßt sich mit diesem Instrument nicht durchsetzen. Die Begrenzung auf das Bildhafte schließt die Anwendung auf das Körperhafte der Architektur (bei strenger Beachtung der rechtlichen Legitimation) aus. Nicht einmal in der Fassade können historisch identische und handwerklich bearbeitete Materialien gefordert werden, wenn die Forderung nach dem Erscheinungsbild auch mit Ersatzmaterialien, die in der Oberfläche so wie die historischen Materialien nach äußerem Anschein wirken, erfüllt wird.

Ein Rechtsstreit über die Verwendung von Betondachsteinen mit rotem Anstrich oder roter Färbung in der Masse als Ersatz für naturrote Tondachziegel hatte in diesem Sinn für die Grenzen der Anwendbarkeit von Gestaltungsverordnungen denkmalpflegerischer Ziele erhebliche Folgen: Es wurde entschieden, daß für Baudenkmäler grundsätzlich die Forderung nach der Verwendung von neuen naturroten Tonziegeln auf der Grundlage des Denkmalrechtes gestellt werden kann. Dagegen ist den Genehmigungsbehörden freigestellt, im Rahmen der Ortsbildpflege, wenn also keine unmittelbaren denkmalpflegerischen Belange betroffen sind, statt der naturroten Tonziegel auch Betondachsteine, die im farblichen Erscheinungsbild und im Format den historischen Ziegeln gleichen, zuzulassen. Offen bleibt dabei, wie bei Ensembles mit ihren Neubauten (nach dem bayerischen Denkmalrecht ebenso zu behandeln wie die Einzeldenkmäler) und im Nähebereich von Baudenkmälern zu entscheiden ist.

Das bisher Gesagte ist eine Negativ-Abgrenzung des Instruments gegenüber den denkmalpflegerischen Aufgaben, die uns einfach bewußt sein muß, wenn wir über Gestaltungsverordnungen und Denkmalpflege diskutieren. Für städtebaulich schützenswerte Bereiche, z. B. für die öffentlichen Freiflächen, gibt es noch eine weitere Einschränkung: Örtliche Bauvorschriften dürfen nur für private Flächen und Gebäude angewendet werden. Das hängt zum Teil mit dem Gemeindeverfassungsrecht zusammen, nach dem örtliche Bauvorschriften den politischen Gestaltungsspielraum von gewählten Gemeindeparlamenten nicht beschneiden dürfen. Außerdem würde im öffentlichen Raum eine Vorabbindungswirkung für die Träger öffentlicher Belange entstehen. (In der dem Vortrag folgenden Diskussion wurde durch Beiträge aus anderen westlichen Bundesländern deutlich, daß es sich bei dieser Einschränkung für die öffentlichen Flächen und ihre Ausstattung weniger um eine rechtsimmanente Einschränkung des Instruments, sondern um die Praxis des Vollzugs durch die mittleren und höheren Aufsichtsbehörden der Bauverwaltungen in Bayern handelt. Es ist deshalb auf jeden Fall sinnvoll, im einzelnen Fall bei der Erarbeitung einer Gestaltungsverordnung mit der Bauaufsichtsbehörde zu klären, welche Gestaltungsregelungen für die öffentlichen Flächen und ihre Ausstattung zugunsten der Ortsbildpflege aufgenommen werden sollen und wie der Vollzug dieser Regelungen zu sichern ist.)

Aus denkmalpflegerischer Sicht haben Gestaltungsverordnungen unter bestimmten Voraussetzungen trotz ihrer begrenzten Anwendungsmöglichkeit eine nicht übersehbare gute Wirkung. Sind sie fachlich qualifiziert erarbeitet – ich komme später noch einmal darauf zurück – können sie tatsächlich hervorragende Rahmenbedingungen für die Denkmalerhaltung bieten. Bleibt hinzuzufügen: Sind sie von gutem Willen geprägt und entfalten sie auch im gesellschaftlichen Bezug positive Resonanz, so ist diese politische Wirksamkeit sogar noch wichtiger als der Nachweis der Legalität jeder einzelnen Bestimmung – bis zu dem Punkt, da ein Betroffener gegen bestimmte gestalterische Restriktionen klagt. Es ist deshalb besonders wichtig, daß schon bei dem Entwurf und in der Formulierung der einzelnen Auflagen neben der sachlichen Notwendigkeit auch die Reaktion der zukünftig Betroffenen beachtet wird, damit individuelles Mißbehagen möglichst nicht provoziert und eine dauerhafte Anwendung gesichert wird.

Wo liegt nun der positive instrumentenhafte Charakter für die Denkmalpflege? Zum ersten liegt er in der Erfüllung der Forderungen, die auch aus rechtlichen Gründen zu erfüllen sind. Eine Satzung als kommunales Rechtsinstrument muß **erforderlich, verhältnismäßig** und **ausreichend bestimmt** sein.

Erforderlich ist sie, wenn der Baubestand eine gestalterische Wertigkeit aufweist und deshalb nach allgemeiner öffentlicher Einsicht der Schutz des Erscheinungsbildes durch Gestaltungsregelungen gerechtfertigt ist. Beim Entwurf einer Gestaltungsverordnung wird man z. B. sehr bald merken, daß die Festlegung der Grenzen des Geltungsbereiches nicht einfach mit fachlich denkmalpflegerisch gezogenen Grenzen identisch ist. Für die Gestaltungsverordnung gilt nicht vorrangig die historische Bedeutung, sondern der Gestaltwert. So muß eine Gestaltungsverordnung nicht alle die Bereiche erfassen, die wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung im Sinne des Denkmalschutzes erhaltenswert sind. Sie kann mit ihren Grenzen über die historischen Ortsbereiche hinausgehen, wenn die gestalterische Qualität des Ortsbildes dies erforderlich macht; sie kann aber auch nur Teilbereiche innerhalb eines Ortes erfassen, wenn diese eine gestalterische Einheit bilden und der politische Wille für solche Teilbereiche Regelungen anstrebt.

Für diese und für die folgenden Aussagen gilt, daß hier nur Gestaltungsverordnungen für historische Baubereiche, in denen eine Nähe zu denkmalpflegerischen Aufgaben besteht, gemeint sind.

Die **Verhältnismäßigkeit** muß gewahrt werden, damit nicht einzelne wirtschaftlich und in ihren Grundrechten unzumutbar belastet werden. Wenn auch im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums gewisse höhere Belastungen von einzelnen aus Gründen des öffentlichen Wohles, hier der Erhaltung eines schutzwerten Ortsbildes, zulässig sind, so müssen die Grenzen der Zumutbarkeit, wo immer sie auch liegen mögen, gewahrt bleiben. Die Schwelle der Zumutbarkeit kann sicher wesentlich herabgedrückt werden, wenn für typische gestalterische Regelungen, die Mehrkosten verursachen, das sind in der Regel handwerkliche Leistungen und die Verwendung bestimmter natürlicher Materialien, Zuschüsse angeboten werden. Bei der Mehrzahl der mir bekannten örtlichen Bauvorschriften und ihrer Anwendung wird diese Forderung nicht erfüllt, dennoch scheinen sie ganz gut zu funktionieren. Es spielt offensichtlich eine erhebliche Rolle, welches Bewußtsein der Wert eines Ortsbildes bei den Bürgern bewirkt und was deshalb der einzelne als seinen Beitrag zum öffentlichen Wohl zu leisten bereit ist.

Ausreichend bestimmt ist eine Gestaltungsregelung, wenn sie für die Betroffenen als Handlungsanweisung ausreichend verständlich und das geforderte Ergebnis vorstellbar, sowie für die Genehmigungsstelle im Ergebnis als dem Verordnungsinhalt entsprechend nachvollziehbar ist. Sie muß also verständlich sein und den geistigen und politischen Zielen der Verordnung entsprechen. Unbestimmte Rechtsbegriffe, wie Einfügung, Harmonie der Fassadenproportionen oder warme Farbtöne, können dabei durchaus verwendet werden, wenn der Verordnung schriftliche und bildhafte Erläuterungen beigefügt werden. Da Erläuterungen und Vorbilder, auch z. B. handwerkliche Detaildarstellungen – jedoch niemals negative Beispiele – eine außerordentlich gute Werbewirkung für die Idee der Ortsbildpflege entfalten, ist zu empfehlen, allen neu zu erarbeitenden Gestaltungsverordnungen ausführliche Anhänge zur Erläuterung beizufügen.

Für die denkmalpflegerischen Belange, aber prinzipiell auch für die rechtliche Absicherung ist die qualifizierte Vorarbeit zur Ermittlung der baugestalterischen Wertigkeiten, der Schutzwürdigkeit, der Regelbedürftigkeit und der Regelungsfähigkeit entscheidend. Auch wenn eine Gestaltungsverordnung vom Verfahren her relativ leicht entwickelt, beschlossen und eingesetzt werden kann, so entscheidet doch die Qualität der Vorarbeit über die zukünftige Wirksamkeit. Durch die Vorarbeit wird entschieden, ob die Gestaltungsverordnung nach ihrer Einführung zur Normalität des örtlichen Baugeschehens gehört, die von jedem als selbstverständlich akzeptiert wird, oder ob sie in ständiger zeitraubender Auseinandersetzung mit anderen Bestimmungen und Interessen durchgesetzt werden muß.

Ein früher häufig bei der Erarbeitung von Entwürfen nicht ausreichend berücksichtigtes Thema ist die jeweilige Bauaufgabe, auf die die Gestaltungsregelungen angewendet werden sollen. Neubau oder Baupflegemaßnahmen, Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen können nicht einfach gleichartig behandelt werden. Für die Fassadengestaltung von Wohnhäusern, Geschäftshäusern oder öffentlichen Gebäuden dürfen nicht gleichartige Regelungen, schon gar nicht Festsetzungen mit absoluten Daten angewendet werden. Trotz der Orientierung der Gestaltungsverordnung an den wichtigen Merkmalen der überkommenen historischen Baugestaltung muß z. B. zwischen den Fenstern von Wohnhäusern, Geschäftshäusern, öffentlichen Gebäuden oder technischen Anlagen unterschieden werden.

Was auch immer der Inhalt und das Ziel einer Gestaltungsvorschrift sein soll, folgende Regelungen sollten stets eingehalten werden:

- Der analytische Aufwand bei der Vorarbeit, d. h. die Erfassung der Gestaltmerkmale und die Bestimmung ihrer Wertigkeit für die Regelung in der Verordnung muß kompetent und vollständig sein.
- Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit müssen gewahrt sein.
- Die Regelungsgehalte müssen im Anwendungsbereich der Bauordnungen bleiben; das Bodenrecht darf nicht berührt werden.
- Vorrang bei den Regelungen sollten die übergeordneten, also die städtebaulichen Gestaltmerkmale haben, die das Ortsbild im Ganzen prägen. Gestaltungsanforderungen an Teilbereiche und Festsetzungen von Maßen mit bestimmten Zahlenwerten sollten möglichst zurückhaltend verwendet werden.

In der Vorstellung der Mehrheit der Gemeindebürger ist der gestaltete Raum etwas Statisches, ja sogar ein Ort, der Hoffnung auf Dauerhaftigkeit und Geborgenheit verspricht. Diese gefühlsbetonte Einstellung muß bei der Praxis der Erarbeitung und des Einsatzes von Gestaltungsverordnungen berücksichtigt werden. Das ist sicher eine große Schwierigkeit, aber zugleich auch eine große Chance, aufbauend auf der persönlichen Erfahrungswelt der einzelnen Bürger zu einer Bewußtseinsstärkung gegenüber der Geschichte im Ort und zu einer Förderung der kulturellen Identität zu gelangen. Auf diese Weise können örtliche Bauvorschriften zu Instrumenten der städtebaulichen Denkmalpflege werden, weil so auch das allgemeine Verständnis für Konflikte mit denkmalpflegerischen Themen, die nicht zum persönlichen Erfahrungsbereich gehören, gefördert wird.

Fachbeiträge der Denkmalpflege

Denkmalerfassung durch die Topographie

Herbert Dellwing

Die staatliche Denkmalpflege hat seit ihren Anfängen im 19. Jahrhundert die wissenschaftliche Erfassung der Denkmäler als notwendige Grundlage denkmalpflegerischer Praxis erkannt. Seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts werden mit dem Erwachen des Nationalgeistes in verschiedenen deutschen Ländern Verordnungen zur flächendeckenden Denkmälererfassung erlassen. Aus staatspolitischer Sicht sind es im wesentlichen drei Zielvorstellungen, die schon die frühen deutschen Denkmälersammlungen verfolgen: Sie dienen der Wissenschaft, sind ein Medium der Volksbildung und bilden die Voraussetzung für die praktische Denkmalpflege – Formulierungen also, die sich so oder ähnlich auch in jüngeren Richtlinien zur Denkmalerfassung finden.

Die frühen Denkmalerfassungen des 19. Jahrhunderts sind sehr unterschiedlich und noch keine Inventare im heutigen Sinn, aber doch wesentliche Vorstufen. Die erste und bis in die jüngere Vergangenheit einzige gemeinsame Form der Denkmälererfassung in Deutschland ist das Groß- oder Fundamentalinventar, das erstmals 1870 mit dem Band Hessen-Kassel in der Inventarisation des Königreiches Preußen angewandt wird. Nach der Reichsgründung, als man sich um eine Vereinheitlichung der deutschen Inventare auf der Grundlage allgemeiner Richtlinien und wissenschaftlicher Kriterien bemüht, setzt sich das Großinventar durch, das noch heute als Idealform der Denkmalerfassung gilt, sofern es dem gewandelten Verständnis dessen, was Denkmal sei, entspricht. In einer Reihe von Bundesländern wird es weiterhin erstellt. Die Wichtigkeit der Großinventare hat sich nicht zuletzt in einer Reihe von Nachdrucken gezeigt, auch in den neuen Bundesländern.

Gleichwohl hat sich in allen Bundesländern gezeigt, daß das Großinventar mit seiner langen Bearbeitungszeit, mit seiner wertfreien Darstellung, mit seinen vielen Lücken und vor allem aufgrund des inzwischen gewandelten Denkmalbegriffs den aktuellen Bedürfnissen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht mehr uneingeschränkt entspricht, insbesondere auch nach der Einführung neuer Denkmalschutzgesetze in einer Reihe von Bundesländern.

Diese Umstände haben das Projekt der „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland" entstehen lassen, das auf einen Beschluß der Kultusministerkonferenz von 1980 zurückgeht und zu dem die Landesdenkmalpfleger 1981 die Richtlinien verabschiedet haben. Die Denkmaltopographie wird von den Denkmalämtern bearbeitet. Der erste Band wurde 1981 von Niedersachsen vorgelegt, danach folgten Hamburg, Bremen, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, das Rheinland und (in der Form wesentlich abweichend) Bayern mit der Herausgabe von Topographien. Inzwischen haben sich auch Brandenburg und Sachsen dem Unternehmen angeschlossen. Die Kosten der Denkmaltopographie haben es mit sich gebracht, daß sie bisher nicht in allen Bundesländern praktiziert wird. Zumeist gibt es in den Ländern ohne Topographie zwischenzeitlich andere Instrumentarien, z. B. einen Stadtkernatlas.

Aufgabe der Denkmaltopographie ist die Gewinnung eines objektiven Maßstabes zur Denkmalbewertung und -erfassung in der gesamten Bundesrepublik. **Ziel** ist die instruktive Aufklärung und Information der Bürger und Denkmaleigentümer über den vorhandenen Denkmälerbestand und daraus folgend eine Bewußtseinsbildung und Bewußtseinsvertiefung über den Wert des zu Erhaltenden. **Zweck** ist die Schaffung eines handlichen, informativen Nachschlagewerkes für die Denkmalschutzbehörden (Städte, Kreisverwaltungen, Regierungen), für kirchliche, staatliche und kommunale Baubehörden und nicht zuletzt für Planer, um einen sachgerechten Vollzug der Denkmalschutz- und Baugesetzgebung zu ermöglichen und die Einbeziehung der Belange der Denkmalpflege in die öffentlichen und privaten Planungen zu gewährleisten. Daraus wird ersichtlich, wie breit Aufgabe, Ziel und Zweck der Denkmaltopographie angelegt sind. Die Topographie versteht sich unabhängig von ihrer speziellen Anwendung im Zusammenhang mit der praktischen Denkmalpflege als ein Bildungsinstrument.

Die Denkmaltopographie wird in Einzelbänden nach Städten und Landkreisen erstellt, die ja in der Regel auch die unteren Denkmalschutzbehörden sind. Erfaßt wird nur der aktuelle Bestand der Denkmäler, nach den Kriterien der gegenwärtigen Gesetzgebung. Die Darstellung der Denkmäler geschieht in Texten, Photos, Zeichnungen und Karten, die einander ergänzen. Die Denkmäler werden, wie es in den Richtlinien der Landeskonservatoren heißt, nach ihrer Art, nach ihrer Lage, nach ihrer Verteilung und nach ihren strukturellen Beziehungen dargestellt, also im Rahmen ihres topographischen Umfeldes.

Die Bedeutung eines Denkmals liegt demzufolge nicht nur in dem künstlerischen, architektonischen oder geschichtlichen Wert, den es für sich allein besitzt, sondern auch in der Rolle, die es im übergeordneten topographischen, städtebaulichen oder stadtbaugeschichtlichen Zusammenhang einer Straße, eines Ortsteils oder eines Ortes spielt. Anders als im Großinventar, das die Denkmäler isoliert behandelt, wird in der Denkmaltopographie (daher der Name) auf die Erfassung und Darstellung dieser Zusammenhänge großer Wert gelegt. Den Gesetzesdefinitionen entsprechend wer-

den neben den Einzeldenkmälern auch Denkmalzonen oder Ensembles abgehandelt, also größere Bereiche, die entweder wegen ihrer einheitlich historisch geprägten Gestalt oder wegen der Dichte ihres Bestandes an Einzeldenkmälern als Ganzes Denkmalwert besitzen.

Denkmäler überliefern Geschichte und machen sie anschaulich. Kopien oder Rekonstruktionen werden daher in die Denkmaltopographie nicht aufgenommen. Archäologische Denkmäler werden nur dann verzeichnet, wenn sie oberirdisch sichtbar sind. Abgegangene Denkmäler werden, anders als im Großinventar, grundsätzlich nicht behandelt.

Die neue Gewichtung des Standortes und der baulichen Zusammenhänge bei der Erfassung der Denkmäler erschließt neue Sinnschichten und Qualitätskriterien, die früher weitgehend unberücksichtigt blieben. Sie heben die Isolierung des Einzeldenkmals auf und zeigen seine städtebauliche und landschaftsbezogene Bedeutung. Durch diese die Gesellschaft und den Verbund der Bauwerke umfassende Sicht der Topographie werden nicht nur Denkmäler, die früher schon als solche galten, neu bestimmt; es treten neue Denkmäler hinzu, die, für sich betrachtet, nicht als solche galten, im baulichen Kontext aber von besonderem Interesse sind und ohne deren bindende und bildende Kraft manche Einheiten ihren Sinnzusammenhang verlören.

An diesem Punkt erscheint es mir sinnvoll, einen Band der Denkmaltopographie zu betrachten. Ich habe dafür die 1989 erschienene Denkmaltopographie des Kreises Ludwigshafen am Rhein ausgewählt, an dem ich Inhalt und Aufbau einer Denkmaltopographie darstellen möchte.

Der Band, der ein ländliches Gebiet behandelt, beginnt mit einer längeren Einführung in Geschichte, Topographie und Denkmalstruktur des Landkreises. Dieser Abschnitt dient dazu, die Entwicklung des Gebietes von den Anfängen bis in die Gegenwart zusammenzufassen. Ausgehend von Geographie und Geologie wird unter Verwendung von historischen Karten und Plänen die wechselvolle Geschichte des Landkreises, der in der heutigen Ausdehnung erst seit 1972 besteht, aufgezeigt. Dabei wird besonders auf die unterschiedlichen Herrschaften, die sich das Gebiet lange Zeit teilten – der Nordteil gehörte zur Kurpfalz, der Südteil zum Bistum Speyer –, eingegangen, da diese auch für wesentliche bauliche Eigenheiten verantwortlich sind. So wurde z. B. im kurpfälzischen Teil seit dem frühen 18. Jahrhundert bis auf wenige Ausnahmen nur noch in Massivbauweise gebaut, während im speyerischen Teil bis weit ins 19. Jahrhundert hinein der Fachwerkbau dominiert. Nach der Darstellung der politischen und kirchengeschichtlichen Entwicklung wird eine siedlungs- und baugeschichtliche Grobanalyse des Landkreises vorgenommen, werden die vorherrschenden Ortsgrundrisse und die hauptsächlichen Bautypen besprochen. Besonderes Gewicht wird dabei auf die standardisierten Haus- und Hofformen gelegt, die die Bebauung in den Landgemeinden allenthalben bestimmen: zum einen der vollständige Dreiseithof, der den Hof U-förmig auf drei Seiten umbaut, und der unvollständige Dreiseithof oder Hakenhof. Beide Hofformen sind hier bis ins 16. Jahrhundert zurückzuverfolgen und entwickeln sich auf schmalen und langgestreckten Parzellen senkrecht zur Straße. Es wird die Verbreitung dieser Bautypen im Landkreis und darüber hinaus verfolgt und die Gründe für die Verwendung dieses oder jenes Bautyps untersucht: Die vollständigen Dreiseithöfe sind vorwiegend dort anzutreffen, wo eine gemischte Frucht- und Viehwirtschaft betrieben wurde, die unvollständigen Dreiseithöfe dort, wo die fruchtbaren Böden der Rheinterrasse eine intensive Nutzung durch verschiedene Feldfrüchte erlaubten und man auf größere Stallungen für Viehhaltung verzichten konnte. Häuser und Höfe und ihre über die Jahrhunderte zu beobachtenden Veränderungen in Form und Baumaterial werden agrar- und sozialgeschichtlich analysiert und in größere historische Zusammenhänge eingeordnet.

Die Einleitung, aus der ich einige wesentliche Punkte angesprochen habe, bildet den großen Rahmen der Topographie im landeskundlichen Zusammenhang; die hier angesprochenen allgemeinen Eigenheiten dienen zum besseren Verständnis dessen, was die einzelnen Gemeinden im Kreisverbund charakterisiert.

Nach der Einleitung in den Kreis als Ganzes folgen die einzelnen Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge. Ich greife hier die Gemeinde Lambsheim heraus, vom 14. bis zum 19. Jahrhundert eine Stadt im ehemaligen kurpfälzischen Bereich in der heutigen nördlichen Hälfte des Kreises.

Wie beim Landkreis insgesamt beginnt auch die Erfassung der einzelnen Gemeinden mit einer Einleitung unter der Überschrift „Geschichte, Topographie, Denkmalstruktur". Wie bei der Einführung in den Kreis wird hier in konzentrierter Form die politische, kirchliche, wirtschaftliche, soziale und städtebauliche Entwicklung der Gemeinde aufgezeigt. Die dem Text beigegebene Karte erlaubt diese Entwicklung auch im Plan nachzuvollziehen.

Der Gründungskern von Lambsheim liegt im Südosten des alten Ortes. Der Standort der ersten Kirche, der unregelmäßige Verlauf der Hinterstraße und die verschachtelte Parzellierung der Grundstücke geben hier einen deutlichen Hinweis. Mit der Verleihung der Stadtrechte 1323 wurde Lambsheim die Festungsherrlichkeit zugesprochen. Wohl kurz danach wurde der Ort befestigt – in dem Umfang, der heute den Ortskern ausmacht. Lambsheim vertritt den Typus der gegründeten Stadt des 13./14. Jahrhunderts, deren innere Struktur durch die leiterartige Anlage des Straßensystems gekennzeichnet ist. Die hellrosa Einfärbung auf dem Plan gibt die Altstadt wieder und weist sie als Denkmalzone aus. Erst nach 1800 sind diese Bebauungsgrenzen überschritten worden.

Den Hauptteil der Denkmaltopographie bildet der Katalog der Denkmäler, bei denen das Gesetz namentlich zwischen Einzeldenkmälern und Denkmalzonen unterscheidet, für die aber gleiches Recht gilt. Unserem Verständnis nach muß das Denkmal in der Topographie begründet werden. Die Feststellung der Denkmalschutzwürdigkeit im Sinne des Gesetzes erfordert nicht nur eine statistisch beschreibende, sondern eine wertende und urteilende Denkmalerfassung, auch als Grundlage für die Unterschutzstellung, die in Rheinland-Pfalz unabhängig von der Denkmaltopographie durchgeführt werden muß.

Die Reihenfolge der Darstellung ergibt sich aus der topographischen Situation. Grundsätzlich werden die Denkmäler straßenweise nach dem Alphabet verzeichnet.

Herausragende Denkmälergruppen werden in eigenen Abschnitten vorgestellt, so größere Flächendenkmäler, Kirchen, Friedhöfe.

In Lambsheim beginnt der Katalog der Einzeldenkmäler und Denkmalzonen mit der schon erwähnten Denkmalzone Ortskern. Wie bei Einzeldenkmälern muß auch die Zone genau benannt, d. h. ihre Ausdehnung festgelegt und begründet werden. Gleiches gilt für die Darstellung ihrer Geschichte, ihrer Struktur, ihrer Erhaltung. In die Beschreibung bzw. Charakterisierung fließt die Begründung mit ein. So heißt es darin auszugsweise: „Die innere Struktur des Ortskerns ist mindestens seit der Errichtung der Verteidigungsanlage [im 13./14. Jh.] unverändert ... Die Parzellengröße, die Größe und Verteilung der Gebäude sowie die Bebauung mit charakteristischen Hofanwesen reichen zumindest bis ins frühe 18. Jh. zurück ... Die Orte von zentraler Bedeutung (Kirchen, Rathaus, Schloß) wurden seit dem späten Mittelalter beibehalten und sind durch Gebäude von architektonischer und städtebaulicher Dominanz ausgezeichnet. Keine andere Gemeinde im Landkreis hat eine solche Dichte historischer Bausubstanz von zum Teil hoher Qualität aufzuweisen, wie sie die Denkmalzone Ortskern in Lambsheim umfaßt, die ein besonderes, anschauliches Dokument für die Entwicklung einer vorderpfälzischen Stadt vom Mittelalter bis ins 19. Jh. hinein darstellt." Beigegebene Photos zeigen Stadt und Straßenansichten.

Nach der Denkmalzone Ortskern folgt die Behandlung der nur noch in Resten erhaltenen Stadtbefestigung und danach der Kirchen. Dazu ist hier Grundsätzliches zu sagen: Künstlerische oder architektonische Gestaltungsqualität ist Voraussetzung für den Denkmalwert nur bei solchen Objekten, die hierauf Anspruch erheben. Für technische Denkmäler, für Denkmäler der Volkskunst oder des anonymen Bauens gelten andere Kriterien. Sie sind Geschichtszeugnisse und damit Denkmäler dann, wenn sie authentisch Leben, Wohnen und Arbeiten, den religiösen Glauben und das technische Können einer vergangenen Kulturepoche veranschaulichen. Bei Befestigungsanlagen kann die künstlerische, aber auch die technische oder die geschichtliche Bedeutung im Vordergrund stehen; sie bleiben Denkmäler als Spuren von Geschichte auch dann, wenn durch weitgehende Zerstörung die ursprüngliche Gestalt und wehrtechnische Funktion nur noch in Resten wahrnehmbar sind. Das gilt auch sonst für Ruinen.

Nach der Stadtbefestigung und den Kirchen folgt der größte Abschnitt, der den straßenweise im Dehio-Stil besprochenen Profanbauten gewidmet ist. Den einzelnen Bauten vorangestellt ist ein knapper Text zu den Straßen als ihr Umfeld und Lebensraum. Darin werden Geschichte, Verlauf, Bebauung und Name der Straße angesprochen.

Nun zu den Einzelbauten. Ein Gebäude hat seinen Standort, seinen Bauherrn, seinen Bautypus, seine Geschichte, in der es seine Form und Nutzung ändern kann, und seinen auf uns gekommenen Erhaltungszustand, Fakten, an denen wir unsere Kriterien zur Bewertung entwickelt haben. Wie wichtig dabei der Standort und der Zusammenhang mit der Umgebung ist, hat die Inventarisation merkwürdigerweise erst spät entdeckt. Daß Geschichte nicht nur eine Zeitdimension, sondern von ihrer Natur her aufs engste mit dem Ort verbunden ist, erlebt der Denkmaltopograph auf Schritt und Tritt. Dies bei der Bewertung der Gebäude zu bedenken und in Text und Bild darzustellen, ist wesentliche Voraussetzung und Aufgabe der Denkmaltopographie. Drei gleiche Häuser können an drei verschiedenen Orten völlig unterschiedlich bewertet werden. Ob das gleiche Haus einen städtebaulich wichtigen Platz einnimmt, z. B. als Kopfbau zweier historischer Häuserzeilen, oder in untergeordnetem Zusammenhang oder irgendwo in der Gemarkung steht, ist für die Frage nach seiner Denkmaleigenschaft von wesentlicher Bedeutung. Der örtliche Zusammenhang muß deshalb in der Topographie genauso angesprochen werden wie der zeitliche. Man ist im übrigen längst davon abgekommen, die historische Distanz bei der Bestimmung eines Denkmals überzubewerten. „Geschichte ist ein Cintinuum, zu dessen Wesen es gehört, daß es nicht vor einer wie auch immer abzugrenzenden Gegenwart aufhört, sondern in diese Gegenwart einmündet" (Hilger).

Standort und Erbauungszeit stehen in der Regel am Anfang der Texte. Der Standort kann, wie am Beispiel Hauptstraße 23, die Gestalt des Hauses erklären. Zu diesem Haus beginnt der Text folgendermaßen: „Ehem. Schildwirtschaft zum Hirschen, bereits 1596 erwähnt. Spätgotisches Hofhaus in der Häuserzeile gegenüber der Einmündung der Hintergasse." Dieser örtliche Zusammenhang ist im Bild nicht darstellbar (nur auf dem Plan), aber von Wichtigkeit, erklärt er doch die giebelständige Schaufassade in der ansonsten fast ausschließlich von traufständigen Häusern bestimmten Hauptstraße. Die Giebelständigkeit und Ausschmükkung der Fassade sind offenbar durch die Blickachse der Hintergasse motiviert. Der städtebauliche Zusammenhang erklärt hier die Form.

Hauptstraße 35, auf dem großen Photo darunter zu sehen, ist das Rathaus. Dazu heißt es im Text auszugsweise: „Rathaus im Ortsmittelpunkt. Auf drei Seiten freistehender und weithin sichtbarer Repräsentationsbau an den Abzweigungen von Jahnstraße und Marktstraße. Weitgehend Neubau von 1936, der in den Formen den auf das 15. Jh. zurückgehenden, um 1600 und 1780 umgebauten Vorgänger wiederholt ... Als Zentrum der bürgerlichen Hoheit seit dem Mittelalter von historischem Rang." Ein relativ junges Bauwerk also, das seiner Bestimmung nach aus dem Umfeld hervorragt und in seiner Großform und mit wiederverwendeten Teilen die Tradition des Ortes und seiner Funktion im städtebaulichen Gefüge darstellt.

Nach den Profanbauten werden hier abschließend die am Rande gelegenen Friedhöfe behandelt. Wo vorhanden, werden danach noch die Denkmäler in der Gemarkung vorgestellt (Wassertürme, Flurkapellen, Wegekreuze usw.).

Im Aufbau der Denkmaltopographie werden die Denkmäler sozusagen ringförmig von außen erschlossen, von größeren zu kleineren Einheiten. Auf die Einleitung des Bandes, um dies zu wiederholen, die das Gebiet insgesamt abhandelt, folgt die Einleitung zu den Gemeinden, in der Geschichte und Orts- und Baustruktur besprochen werden. Danach folgen die größeren Denkmalzonen und nach der Charakterisierung der Straßen die dort gelegenen Einzeldenkmäler. Umgekehrt wird bei den Texten der Denkmäler immer wieder auf ihre Einbindung in das Gefüge der Straßen und des Ortes hingewiesen. Eine aus der Sache entwickelte

Gliederung, mit der Geschichte in Denkmälern dokumentiert und anschaulich gemacht werden soll.

Neben der Klärung und Begründung dessen, was aus heutiger Sicht Denkmäler sind, kann die Topographie mit ihren Beiträgen zu Ortsanalyse und Denkmalstruktur bei der Altstadtsanierung, der Dorferneuerung und der Durchführung von Bauleit- und Planfeststellungsverfahren, also auch als Instrument städtebaulicher Denkmalpflege von Nutzen sein.

Die Bestandserfassung durch Baualterspläne – Ein Beitrag zu Stadterhaltung, Ensembleschutz und denkmalpflegerischer Stadtbildpflege

Helmut-Eberhard Paulus

Zu einem der wichtigsten Instrumente der Regensburger Stadtdenkmalpflege zählt die in nunmehr zehn Bänden vorliegende Buchreihe der Baualterspläne zur Stadtsanierung in Regensburg. Diese im Vorfeld der Stadtsanierung erstellte Bestandsaufnahme der vorhandenen Architektur in Wort und Bild wurde schon sehr bald nach Beginn der ersten Sanierungstätigkeiten als ganz wesentliche Grundlage für eine sinnvolle Verknüpfung von denkmalpflegerischer Erhaltung mit verändernder Sanierung begriffen. Schon der erste Band der Regensburger Baualterspläne, der 1973 erschien, setzte sich zum Ziel, im Hinblick auf die anstehende Stadtsanierung eine anschauliche Vorinformation über den bauhistorischen Zustand der Stadt zu vermitteln. Er sollte damit rechtzeitig Eingriffe verhindern, die man in fünf oder zehn Jahren als Kulturvernichtung bezeichnen würde, andererseits aber der Einzelfallentscheidung im Rahmen der konkreten Bauplanung nicht vorgreifen. Vor diesem Hintergrund wird es verständlich, daß man zunächst die Feststellung des Baualters der Häuser und deren ergänzende Kartierung im Stadtplan in den Vordergrund stellte. Daher rührt auch der von anderen Vorbildern übernommene Begriff „Baualtersplan". Schon im Vorwort dieses ersten Bandes hat man allerdings erkannt, daß die Bestimmung des Baualters nicht ohne das gründliche Studium des Bestandes, der Geschichte und der architektonischen Entwicklung des Bauwerkes möglich ist und daß sie daher letztlich eine Art Grundinventarisation erfordert. Die besondere äußere Form des Baualtersplans rechtfertigte man damals mit seinem Ergänzungscharakter zum bereits vorhandenen großen Inventarband der Kunstdenkmäler von Bayern aus dem Jahre 1933.

Trotz aller Definitionsschwierigkeiten blieb doch der Erarbeitung des Baualtersplanes das Ziel immanent, durch Erfassung und Beschreibung möglichst viel aussagekräftige historische Bausubstanz zu erhalten und dieses Ziel als sinnvolle Bereicherung in die städtebauliche Sanierung mit einzubringen. Kaum zu unterschätzen ist daher die Bedeutung des Baualtersplans in seiner Funktion, historische Bausubstanz bewußt zu machen und sie in ihrer Wertigkeit für eine kulturbestimmte Gesellschaft darzustellen. Bezeichnenderweise waren es im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung der Baualterspläne gerade die Fotos und Zeichnungen, die die Entscheidungsprozesse im Rahmen der vorbereitenden Stadtsanierung wesentlich beeinflußten. Auch die Häuserbeschreibung bekam trotz aller Vorbehalte und Einschränkungen eine zunehmende Bedeutung gegenüber den ursprünglich primär angestrebten Baualterskarten. Aus den Bedürfnissen der Praxis heraus war im Laufe der Bearbeitung der weiteren Bände so aus dem Baualtersplan schließlich ein Häuserbuch der Stadt Regensburg geworden, auch wenn man nie eine Veranlassung sah, den Titel der Reihe „Baualterspläne" zu ändern.

Schließlich sind die Baualterspläne zur Stadtsanierung im Laufe der Zeit in eine doppelte Zielstellung hineingewachsen. Sie liefern einerseits mit der Bestimmung des Baualters, der Geschichte und der architektonischen Entwicklung des jeweiligen Hauses eine Kurzbeschreibung der wesentlichen historischen Merkmale. Sie richten sich so an die Hauseigentümer und die Architektenschaft mit dem Ziel, diese zu natürlichen Verbündeten im Bestreben um die Erhaltung der kulturellen Werte der baulichen Substanz zu machen. In zweiter Linie ist der Baualtersplan aber auch ein Stück Regensburger Kultur- und Traditionspflege in Form eines Nachschlagewerkes. Insoweit dient der Baualtersplan jedem Regensburger Bürger als Brücke von der Vergangenheit zur Gegenwart und damit als ein Stück Geschichtsvermittlung.

Aufgabe

Die Aufgabe des Baualtersplans ist die flächendekkende Untersuchung und Darstellung des architektonischen Bestandes, wie er für den Städteplaner und den Denkmalpfleger gleichermaßen die Entscheidungsgrundlage bildet. In Regensburg bildet der Baualtersplan eine zweite Inventarisationsstufe nach dem Großinventar von 1933, das sich noch vornehmlich den Denkmälern von Thron und Altar widmete, also den Staatsbauten und Kirchenbauten. Der Baualtersplan widmet sich dagegen als Voruntersuchung zur Stadtsanierung in erster Linie den bewohnbaren Gebäuden, zumeist also profanen oder profanierten Bauten. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt in der Fixierung des gegebenen historischen Baubestandes in Wort und Bild, eventuell ergänzend auch durch Plan und historische Ansichten. Die Erkenntnisse werden durch Begehung, Beschreibung und planerische Erfassung des Bestandes sowie eine Dokumentation der ohne Zeitverlust präsenten Schriftquellen erworben. Wichtigste Quellen sind hierbei traditionell die Bauakten und Baupläne des Stadtbauamtes sowie andere Archivalien, soweit diese ohne Verzögerung greifbar sind oder gar bereits veröffentlicht wurden. Wichtigste Grundlage der Arbeit ist und bleibt aber der reale Bestand, der natürlich nicht vom Schreibtisch aus, sondern nur vor Ort im Rahmen von Einzelbegehungen bearbeitet werden kann.

Mit der Beschreibung engstens verbunden ist natürlich eine Wertung der Architektur nach möglichst objektiven Kriterien. Das heißt, die Bewertung der Architektur erfolgt durch die Bestimmung ihres Baualters bzw. ihrer Baualtersphasen (Baualtersbestimmung), durch eine

knappe, aber doch möglichst umfassende Beschreibung und soweit als möglich, auch durch eine künstlerische bzw. kunst- und architekturgeschichtliche Einordnung. Eine Wertung aus ästhetischer Sicht wird unterlassen, ebenso wie eine Stellungnahme zur Erhaltungswürdigkeit von Gebäuden. Vielmehr wird es dem Benutzer überlassen, aus der greifbaren Zusammenstellung von Baubeschreibung, Bauplänen und historischen Quellen selbst ein Urteil abzuleiten.

Ergebnis

Das Ergebnis dieser Vorarbeiten ist im Prinzip ein Kurzinventar des architektonischen Bestandes, wobei die Kürze möglichst nicht durch das Weglassen von Informationen, sondern durch eine knappe und komprimierte Beschreibung erreicht werden soll. Wo Bild und Plan der verbalen Beschreibung überlegen sind, wird auf diese Instrumente zurückgegriffen. Die Beschreibung der Häuser erhält daher einen lexikalen Textcharakter, der ausgesprochen knapp und bisweilen sogar stichpunktartig formuliert wird, andererseits aber in seiner Abfolge standardisiert und mit fast tabellenhafter Übersichtlichkeit gestaltet wird. Ergebnis der Bearbeitung ist u. a. die sogenannte Baualterskarte, eine Übersicht mit grober Epocheneinteilung, die durch Farbe veranschaulicht wird. Diese Plankarte dient eigentlich nur der ersten Orientierung, das Fleisch zu diesem Gerippe findet man in dem erläuternden Text- und Bildteil. Hat man in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem damaligen Planungsenthusiasmus noch den Schwerpunkt auf der Plankarte gesehen, so gewann in den letzten beiden Jahrzehnten der textliche Kommentar zunehmend an Gewicht und wies damit den Weg zurück zu den Ansätzen des klassischen Inventars.

Mit den Baualtersplänen zur Stadtsanierung in Regensburg entstand somit letztlich ein Nachschlagewerk zum historischen Bestand der Regensburger Häuser. Darüber hinaus ermöglicht jeder Band in der Zusammensicht und der auf die einzelnen Stadtbezirke, die sogenannten Wachten, ausgerichteten Zusammenfassung auch wesentliche Grundaussagen, die dann zum Ansatzpunkt der Sanierungsplanung werden konnten. So erbrachte etwa der Baualtersplan zur Stadtsanierung VI.-Westnerwacht, daß das westlichste Stadtviertel der Altstadt von Regensburg seine wesentliche Prägung im Zeitraum vom 12. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhielt. Sowohl im Stadtgrundriß als auch im aufgehenden Bestand erwiesen sich die Beiträge ab dem frühen 19. Jahrhundert als nur wenig stadtteilprägend. Der auch planerisch niedergelegte Baubestand von 1812 konnte daher für die Sanierungsplanung des Stadtviertels einen idealen Ausgangspunkt bilden. Es sprach für die gute Arbeit der Sanierungsplaner, daß deren städtebauliche Zielstellung nach entsprechendem Rückbau und entsprechender Hofauskernung sich mit dem Stadtplan von 1812 als nahezu deckungsgleich erwies.

Nicht minder bedeutend wurde der Baualtersplan für die denkmalgerechte Objektsanierung in den Sanierungsgebieten. War der erste Ausgangspunkt der Regensburger städtebaulichen Sanierung im damaligen Sanierungsgebiet I.-Donauwacht noch eine nahezu uneingeschränkte Flächensanierung, so konnte auch das Erscheinen des Baualtersplanes zur Stadtsanierung die entscheidende Wende von der Flächensanierung zur Objektsanierung positiv beeinflussen. Aber auch später, als sich die Objektsanierung in Regensburg allgemein durchgesetzt hatte, bildete der Baualtersplan eine wesentliche Entscheidungshilfe für die anstehenden Entscheidungen. Da bei der Pflege profaner Baudenkmäler als Hauptaufgabe neben konservatorischen Maßnahmen auch die Anpassung baulicher Gegebenheiten an eine Nutzung unter Wahrung der historischen Substanz und des historischen Erscheinungsbildes ansteht, müssen die Entscheidungsgrundlagen möglichst frühzeitig auf den Tisch gelegt werden. Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen sind die Kenntnis des Bestandes und seiner Entstehungsgeschichte. Gerade diese Informationen vermag der Baualtersplan nach einem einheitlichen Schema und ohne vorweggenommene ästhetische Wertung zu liefern. Er gibt damit dem Denkmalpfleger ebenso wie dem Architekten eine beweiskräftige Entscheidungshilfe für die Beurteilung einer Neuplanung. Der Baualtersplan trägt daher zur Erleichterung und zur Beschleunigung der Bearbeitung von Bau- und Veränderungsgesuchen bei.

Methode

Das methodische Vorgehen bei der Erarbeitung der Baualtersplans ist möglichst pragmatisch angelegt. Zugleich bleibt die Bearbeitung möglichst nah am Einzelobjekt orientiert. An vorderster Stelle, sozusagen als Einstieg, erfolgt das Archiv- und Registraturstudium in der Bauamtsregistratur der Stadt Regensburg. Soweit Pläne vorliegen, werden diese eingesehen und bilden die Grundlage der dann folgenden Ortsbegehung. Jedes Gebäude wird vom Keller bis zum Speicher, von den Haupträumen bis zu den Nebenräumen und Nebengebäuden begangen. Der Begehung folgt unmittelbar die Beschreibung, geordnet nach Ansichten, Geschossen und Funktionen. Unter Auswertung der Archivalien, der Pläne und des Bestandes werden möglichst genaue Datierungen der einzelnen Bauteile bis hin zu den Ausstattungsteilen angestrebt. Schließlich erfolgt eine fotografische Erfassung des Objektes, allerdings schwerpunktmäßig bezogen auf die aussagekräftigsten Bauteile. Eine besondere Bedeutung kommt der Parallelfotografie zu, d. h. der Erstellung einer völlig parallelen Aufnahmesituation zu einem historischen Foto. Die in den Publikationen dann einander gegenüber gesetzten Fotografien ermöglichen einen Vergleich der Veränderungen über die Jahrzehnte in geradezu idealer Weise.

Nach Erstellung aller Texte und Fotografien wird die Publikation vorbereitet. In Auswertung aller Einzeluntersuchungen wird der einleitende, das gesamte Stadtviertel erfassende Text verfaßt. Gleichzeitig werden die kolorierten Baualterskarten erstellt.

Innerhalb der Gesamtreihe der Baualterspläne wird nach Stadtvierteln, den sogenannten Wachten, inventarisiert. Die Reihenfolge der Inventarisierung richtet sich nach der Abfolge der Sanierungsgebiete, also letztlich nach dem Bedarf der Sanierungsplanung.

Inhalt

In einem fertigen Band der Baualterspläne sind dann alle Bauwerke eines Stadtviertels erfaßt. Die sakralen Denkmäler werden insofern nur eingeschränkt erfaßt, als hier eine Zusammenfassung des jüngsten Forschungsstandes und ein entsprechendes Literaturverzeichnis als ausreichend erachtet wird.

Hinsichtlich der Ausstattung enthält der Baualtersplan nur die wandfeste Ausstattung sowie solche Ausstattungsteile, die mit der wandfesten Ausstattung in einem notwendigen Zusammenhang stehen. So wird etwa der Wandteppich im Herzogssaal, der anläßlich seiner Sanierung in den 30er Jahren erstellt wurde, als raumprägender Ausstattungsgegenstand auch im Baualtersplan beschrieben.

Vom Ergebnis her wird auf eine großzügige Bebilderung und eine möglichst repräsentative Berücksichtigung von Details Wert gelegt. Ziel ist es hierbei, einen repräsentativen Eindruck der ausgestatteten bürgerlichen Architektur zu vermitteln.

Perspektive

Wenn man feststellen kann, daß sich der Baualtersplan dem klassischen Inventar im Laufe der Zeit immer mehr annäherte, so nicht zuletzt, weil die inventarisatorische Methode sich als die am nachhaltigsten bewährte erwies. Der Baualtersplan wurde so zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der praktischen Denkmalpflege, aber auch zu einem Nachschlagewerk für jedermann. Der Baualtersplan ist aber auch die erste Phase der Ortsanalyse von Regensburg, deren Ergebnisse durch gezielte Substanzuntersuchungen, durch Sondagen und Befundsicherung (Stadtkernarchäologie, Baugeschichtsforschung, restauratorische Befunduntersuchungen), die bei baulichen Maßnahmen laufend zutage treten, vertieft, fortgeschrieben bzw. korrigiert werden müssen. Diese zweite Phase wird den Prozeß der Ortserneuerung bzw. Sanierung begleiten und wird wie dieser ein kontinuierlicher, sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Vorgang sein, der vom Denkmalpfleger laufend zu begleiten sein wird.

Eine weitere Perspektive stellt sich in inventarisatorischer Hinsicht. War der Baualtersplan ursprünglich als eine Ergänzung des alten Kunstdenkmälerinventars konzipiert, so bedarf er aus heutiger Sicht gerade in seiner Beschränkung auf den Innenstadt- bzw. Altstadtbereich einer Ergänzung für die Außenbezirke. Diese das Stadtdenkmal Regensburg in seinen topografischen und topologischen Bezügen darstellende Arbeit wird mit der derzeitig in Bearbeitung befindlichen Denkmaltopografie zu lösen sein.

Literatur

Paulus, Helmut-Eberhard, Die Regensburger Baualterspläne zur Stadtsanierung – Ein Inventarisationsprojekt im Dienste von Stadtgeschichte und Denkmalpflege, in: Regensburger Almanach 1988, Regensburg 1987, S. 200–207.

Paulus, Helmut-Eberhard, Der Baualtersplan Regensburg im Spannungsfeld zwischen Denkmalpflege und Kulturpolitik, in: Berichte über 2 Arbeitstagungen der Heimatpfleger in Amberg, herausgegeben vom Oberpfälzer Kulturbund, Heft 5, Kallmünz 1988, S. 21–28.

Baualterspläne zur Stadtsanierung Regensburg:

Bd. I–II bearbeitet von Richard Strobel, 1973 und 1974

Bd. III (bearbeitet von Karl-Heinz Betz und Richard Strobel, 1980)

Bd. IV (bearbeitet von Karl-Heinz Betz und Florian Hufnagl, 1981)

Bd. V–VIII (bearbeitet von Helmut-Eberhard Paulus, 1984, 1983, 1986 und 1987)

Bd. IX (bearbeitet von Uta Hengelhaupt, Christoph Obermeier und (Helmut-Eberhard Paulus, 1990)

Bd. X (Register und Nachträge; bearbeitet von Christine Kippes und Christoph Obermeier, 1993)

Archäologische Prospektion

Hartmut Schäfer

Wenn sich ein Archäologe auf einer Tagung der Arbeitsgruppe „Städtebauliche Denkmalpflege" äußert, bedarf dies, so ist mir beim Gespräch mit Kollegen am gestrigen Abend wieder einmal deutlich geworden, einer Vorbemerkung. Äußerungen dahingehend, daß es mit der Archäologie doch keine Probleme gebe oder daß man mit „denen" (auch die Archäologen der Denkmalpflege haben primär konservatorische Aufgaben und sind dem gleichen Ziel verpflichtet wie Baudenkmalpfleger) doch eigentlich keine Berührungspunkte habe, machen deutlich, daß konservatorisches Problembewußtsein und jeweilige Amtsstruktur nicht unabhängig voneinander zu sehen sind.

Diese Frage hat noch an Relevanz gewonnen, seit sich die neuen Bundesländer dazu entschlossen haben, Baudenkmalpflege und Archäologische Denkmalpflege jeweils separat und auch auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage zu organisieren, entsprechend der vor die DDR-Zeit zurückreichenden Organisationseinheit von Archäologischem Landesmuseum mit Archäologischer Denkmalpflege und Forschung einerseits und Baudenkmalpflege andererseits. Ob diese beiden Gruppen von Denkmalpflegern die notwendige „Vernetzung" untereinander werden bewerkstelligen können, bleibt ebenso abzuwarten wie die Auswirkungen der schon heute ansatzweise sichtbar werdenden Fehlstellen, die durch die Existenz zweier Denkmalschutzgesetze unvermeidbar erscheinen.

Die Mehrzahl der Bundesländer verfügt über archäologische Abteilungen, die die zeitliche „Obergrenze" ihres Interesses in frühgeschichtlicher Zeit haben, während die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, also jener Zeiten, die sich mit denen der Baudenkmalpflege decken, wenn überhaupt, dann weniger in Eigeninitiative als in außeramtlicher Aktivität wahrgenommen werden.

Wenn man akzeptiert, daß die Mehrzahl der Baudenkmale auch eine nur noch mit archäologischer Arbeitsweise erfaßbare Geschichte und Vorgeschichte hat, sind die Berührungspunkte – wichtiger noch die Ergänzungpunkte zwischen Archäologie und Baudenkmalpflege – offensichtlich, gleichermaßen auch die möglichen Konflikte, die sich etwa dadurch ergeben, daß eine nicht verweigerbare Nutzung, in der Regel Nutzungsintensivierung, zu Lasten der archäologischen Substanz geht, sei es durch neue Unterkellerungen, Bodenabsenkungen oder Anbauten.

Berührungspunkte und Konflikte zwischen Baudenkmalpflege und Archäologischer Denkmalpflege gehören zum denkmalpflegerischen Alltag. Sie sind meines Erachtens unvermeidbar und bedürfen der gemeinsamen, den Schaden an historischer Substanz in ihrer Gesamtheit minimierenden Lösung. Man möge es mir nachsehen, wenn ich auf die archäologischen Veröffentlichungen verweise, die zu Fragen der Stadtgeschichte, der Stadtarchäologie und der sogenannten Monumentenarchäologie greifbar sind. Erinnert sei schließlich an das Arbeitsblatt zur Erneuerung historischer Stadtbereiche, das von diesem Arbeitskreis in Kooperation mit der Kommission Stadtarchäologie des Verbandes der Landesarchäologen in der BRD erarbeitet und von den Verbänden veröffentlicht wurde und das in aller Deutlichkeit die Verflechtung der baudenkmalpflegerischen und archäologischen Interessen zeigt, ohne sich in Einzelfragen zu verlieren.

Um das gestellte Thema angehen zu können, bedarf es der Unterteilung in zwei Problemkomplexe, die eng miteinander verbunden sind. Vor dem Hintergrund der Anforderungen, die Denkmalverwaltung, Denkmalschutz und Denkmalpflege an die Archäologische Denkmalpflege stellen, wird es unumgänglich sein, sich einmal mit dem Problem der Denkmalkenntnis auseinanderzusetzen, dann mit der Frage der Beurteilung dessen, was denn an der im Verfahren betroffenen Stelle an archäologischen Aufschlüssen zu erwarten sei und in welchem Erhaltungszustand sich diese Reste befänden, kurz gesagt der archäologischen Prospektion, die im Tagesgeschäft eine zunehmende Rolle spielt.

Für die Archäologie des Mittelalters stellen die historischen Altstädte und ihre unmittelbare Umgebung ein Problem dar, das seine Wurzeln in der Geschichte dieser Städte selbst hat. Die Städte, definierte Räume, in denen sich die Entwicklungen des Städtebaus, des Handwerks und Handels vollzogen haben, wurden zu archäologischen Befundschichten und archäologischen Fundstücken, die als solche für den historisch Forschenden Primärquellen darstellen, ohne die wichtige historische Fragen der Stadtgenese nicht beantwortet werden können.

Generell kann man unter diesen Voraussetzungen davon ausgehen, daß historische Stadtbereiche archäologische Sachgesamtheiten darstellen. Lediglich jene Objekte, die in Schriftquellen überliefert sind (Kirchen, Kapellen, Klöster, Klosterhöfe, Rathäuser, Zunfthäuser, Adelssitze usw.), bilden benennbare Elemente dieser Sachgesamtheit. Nur bei ihnen ist eine ungefähre Beschreibung von Inhalt und Bedeutung der für die jeweilige individuelle Stadtgeschichte und für die Regional- und Landesgeschichte möglich.

Die archäologisch-denkmalpflegerische Beurteilung und Bewertung bereitet demgegenüber im Bereich der „anonymen" Denkmäler – um einen Arbeitsbegriff der Bau-

denkmalpflege aufzugreifen – in aller Regel Schwierigkeiten, denn der lapidare Hinweis auf das Vorhandensein archäologischer Quellen zur Stadtgeschichte kann kaum ausreichen, um ein Erhaltungsinteresse oder die Notwendigkeit archäologischer Ausgrabungen zu begründen und als öffentlichen Belang in den Abwägungsprozeß der Verwaltungsbehörde einzuführen und seine Beachtung durchzusetzen.

Der archäologische Gegenstand, die erwartete archäologische Quelle, muß in gewissen Grenzen, d. h. soweit dies überhaupt ohne intensive archäologische Nachforschungen möglich ist, nachgewiesen werden. Dieses kann einmal auf dem Wege der archäologischen Argumentation erfolgen, die etwa nachgewiesene Befunde in der örtlichen Umgebung einbezieht oder den Diskussionsgegenstand auf dem Hintergrund der stadtgeschichtlichen Forschung oder auch des Vergleichs in anderen archäologischen Situationen behandelt. Ist auf diesem Wege das Vorhandensein eines archäologischen Denkmals glaubhaft gemacht, endet die Diskussion häufig mit der Frage, ob denn von diesem Denkmal, das sich nun ja wohl an dieser Stelle befinden müsse, überhaupt noch etwas vorhanden sei oder in welchem Erhaltungszustand es sich denn befände.[1]

Wir alle wissen, daß bei der Abwägung konkurrierender Interessen[2] die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die man ja wohl zu Recht als über die gegenwärtige Generation hinausreichende Belange begreifen muß, gegenüber häufig nur auf Tagessorgen gerichteten Interessen zurückzustehen haben. Bei dieser Sachlage kommt häufig dem auch für den Laien begreifbaren Nachweis, daß archäologische Befundsituationen vorhanden sind, besonders große Bedeutung zu.

Zwar gilt bei jeder denkmalpflegerischen Maßnahme, daß die möglichst umfassende Kenntnis des Objekts Voraussetzung angemessener Behandlung ist. Die notwendigen Erhebungen lassen sich beim archäologischen Objekt jedoch kaum ohne zerstörende Eingriffe in die Denkmalsubstanz durchführen, zumal sich eine gezielte, die Schwere des Eingriffs minimierende Nachprüfung nur äußerst bedingt realisieren läßt.

In den Bundesländern wird die listenmäßige Erfassung der Bau- und Bodendenkmäler durchgeführt, großenteils eine mit der Denkmalschutzgesetzgebung verbundene Aufgabe, die sicher ganz nützlich wäre, wenn es gelingen könnte, in einem raschen Durchgang einen ersten Überblick zu erlangen. Die Listenanforderungen sind in meinem Bundesland jedoch mehrmals geändert worden, so daß sich das Unternehmen inzwischen fast zwei Jahrzehnte hinzieht, ohne daß ein Ende absehbar wäre.

So nützlich Denkmallisten, wie gesagt, sein können, so wenig sind sie im städtischen Bereich wirklich eine Hilfe. Sieht man die von der Listeninventarisation durchgeführten Erhebungen in Städten an, so sind zwar die prominenten Objekte wie Kirche, Kloster, Rathaus, Zunfthaus, Klosterhof oder Herrenhof aufgrund schriftlicher Überlieferung aufgeführt, die städtische Besiedlung, die Quartiere von Handwerkern, Händlern, Ackerbürgern oder Taglöhnern, die ja entscheidend das bestimmen, was wir als städtisch begreifen, begegnen uns jedoch allenfalls ausnahmsweise.

Den ersten Zugriff ermöglicht dem Archäologen die Kenntnis der bestehenden Bebauung. Seine erste Informationsquelle für stadtarchäologische Überlegungen ist demnach die Denkmalliste, die von der Baudenkmalpflege aufgestellt wird und all jene Mängel hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen, die Ihnen wenigstens so geläufig sind wie mir.

Dabei stellt sich beim archäologischen Ansatz zudem deutlicher heraus als beim baudenkmalpflegerischen, daß die Kellerbereiche, die ja häufig schon in die Vorgeschichte der rezenten Bebauung zurückreichen, bei der Listenerfassung allenfalls ausnahmsweise eine Rolle spielen. Da das archäologische Interesse bei einem Haus beispielsweise eher auf den gotischen Kern als auf die barocke Modernisierung, die das rezente Erscheinungsbild prägt, gerichtet ist, kommen der gefügekundlichen Hausanalyse und der dendrochronologischen Altersbestimmung ein grundlegendes Interesse zu.

Verallgemeinernd läßt sich sagen, daß sich die Vorinformationen, die für die Beurteilung der archäologischen Belange wichtig sind, wesentlich auf die Bebauungsgeschichte eines Grundstücks richten – unter Einschluß auch all jener, bis in die Gegenwart hineinreichender Maßnahmen, die als Störungen der archäologischen Substanz ermittelt werden können, wie etwa Leitungstrassen, Öltanks oder Niveauveränderungen.

Baden-Württemberg bemüht sich gegenwärtig, diese Informationen zusammenzutragen, um bei Planungen im städtischen Bereich überhaupt darüber informiert zu sein, ob noch archäologische Substanz vorhanden ist oder nicht. Eine solche Kartierung informiert darüber, welche Bodeneingriffe, z. B. Kelleranlagen, Tiefgaragen, Leitungstrassen, Öltanks, Abtiefungen, Auskofferungen für Parkierungsanlagen, nachweisbar sind. Die Umkehrung dieser Negativkartierung, die Positivkartierung, zeigt, wo in einer Stadt noch archäologisch intakte Flächen anzunehmen sind.

Kartographisch geht die eine wie die andere Darstellung vom Primärkataster aus und beruht weiterhin im wesentlichen auf der formalen Auswertung der vorhandenen Bauakten. Aus dieser Vorgabe resultiert natürlich eine im Einzelfall nicht näher definierbare Grauzone. So weiß jeder, der einmal in Städten oder in dörflicher Umgebung gegraben hat, daß man immer auf Ver- und Entsorgungsleitungen stößt, über die keine Pläne existieren. Auch Gruben, in denen etwa nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs Schutt verlocht wurde, sind sicher keine Ausnahme.

Ein weiteres Element der Unsicherheit sind in den meisten Städten unzureichende Kenntnisse über den stratigraphischen Aufbau der archäologischen Schichten und ihre Höhen- besser Tiefenlage, denn ein nachweisbarer Eingriff, etwa in Form eines halb eingetieften Kellers unter einem Hochparterre der Gründerzeit, muß nicht in jene Schichten vordringen, die Auskunft über die Frühgeschichte einer Stadt oder die Entstehungszeit einer Vorstadt geben können. Daraus folgt auch bei Städten, über die ungenügende archäologische Informationen vorliegen, daß die Bodeneingriffe auch in ihrem Tiefenumfang festgestellt werden müssen. Ist dies der Fall, wird die Positivkartierung, d. h. die Kartierung der erhaltenen archäologischen Substanz, nicht

nur die Umkehrung der Zerstörungskartierung sein, sondern das Maß der Zerstörung benennen können.

Beschwerden von Anwohnern über Mißstände in der Betriebsführung eines Töpfers, Schmieds oder Gerbers, die in den Ratsprokollen der Stadt Niederschlag gefunden haben – eine so breitgefächerte schriftliche Geschichtsüberlieferung liegt bei den meisten Städten nicht vor, da Stadtbrände mittelalterliche Archivalien vernichtet haben oder diese Unterlagen nicht erschlossen, geschweige denn ausgewertet sind. Das Interesse der größeren Zahl kommunaler Archivare liegt zudem teils aus Neigung, teils in Wahrnehmung der Freiheit zu selbstbestimmter Aufgabendefinition bei der neueren Geschichte. Das Bewußtsein, daß in einer Stadt noch zahlreiche Realien vorhanden sind, die den schriftlichen Quellenbestand ergänzen und erweitern, ist kaum im Bewußtsein der Archivare.

Wie auch immer, um das Informationsdefizit anzugehen, bleibt nichts anderes, als sich mit der Stadtgenese und der Entwicklungsgeschichte einer Stadt intensiv zu befassen, um so auf der Basis der schriftlichen und bildlichen Überlieferung den Hintergrund zu sichten, der es erst möglich macht, Fragen zu formulieren. Diese werden sich, wenn überhaupt, nur noch auf archäologischem Wege lösen lassen. Gleiches gilt für die Auswertung der Sachquellen, d. h. für die Befragung des bis heute erhaltenen historischen Baubestands, eine Quellengattung, die, wie bereits in Zusammenhang mit Dendrodaten, Kelleraufnahme und relativer Bauchronologie angedeutet, unentbehrlich ist.

Insgesamt handelt es sich um ein Aufgabenpaket, das von den Denkmalämtern nebenher weder kurz- noch oder mittelfristig zu bewältigen ist. Die beschriebenen Fragen und Realisierungsprobleme legen aber den Schluß nahe, nein: führen meines Erachtens zwingend zu der Konsequenz, daß hier Bau- und Kunstdenkmalpflege und Archäologische Denkmalpflege zu einem koordinierten Handeln finden müssen, denn es erscheint mir offensichtlich, daß für beide Teile die Qualität der denkmalpflegerischen Aufgabenbewältigung gesteigert würde, lägen die beschriebenen Informationen vor.

Wären die erwähnte Grundlagenermittlung und prospektive Vorarbeit geleistet, fände sich die Denkmalpflege im Regelfall in einer besseren, da solideren Verhandlungsposition. Dennoch wird mit wachsendem wirtschaftlichen Druck, der sich wohlfeil in den Gegenwartsbegriffen Arbeitsplätze, Wohnungsnot sowie Investition, Rendite und Rentensicherung dokumentiert, das Bedürfnis größer, nur das zu akzeptieren, was man mit eigenen Augen sehen kann. Nicht eine plausible, nachvollziehbare Indizienkette ist dann verhandlungsfähig, es wird der direkte Beweis gefordert.

Nun sogleich das Heil in einer Sondierungsgrabung zu suchen, führt zu leicht in einen dynamischen Prozeß hinein, der zu einer Teiluntersuchung überleitet und in diesem Stadium das archäologische Streitobjekt so weit dezimiert, daß es um so leichter wird, unter Hinweis auf den wissenschaftlichen Ertrag auch noch die Untersuchung der verbliebenen Restfläche zu fordern. Da die Verwaltungsbehörde, in deren Kompetenz die Ermessensentscheidung fällt, selbst über keinen fachlichen Hintergrund verfügt, der es ihr erlauben würde, die denkmalpflegerische Beurteilung zu hinterfragen und zu gewichten, sie zudem stärker als eine Denkmalfachbehörde in die politischen und wirtschaftlichen Bezugsfelder der Landesverwaltung eingebunden ist, neigt sie dazu, sich dem Wunsch nach direkten Beweisen anzuschließen.

Wenn sich die Archäologische Denkmalpflege nicht auf diesen kürzesten, aber gefahrvollen Weg abdrängen lassen will, ist sie darauf angewiesen, Mittel und Wege zu suchen oder aber auch bestehende methodische Ansätze aufzugreifen und weiterzuentwickeln, die darauf gerichtet sind, Einblick in archäologische Substanz zu gewinnen und dabei die Substanz des Denkmals so wenig wie möglich anzugreifen. Eine weitere Variante prospektiver Tätigkeit also, der ich mich zum Schluß zuwenden möchte.

Diese Aufgabe, die ich einmal als „materielle Prospektion" bezeichnen möchte, ist im städtischen Bereich bisher noch nicht in befriedigender Weise gelöst worden. Auf die Gefahren der Testgrabungen habe ich schon verwiesen, aber auch die Sondagen mit einem Bagger, eo ipso mit Substanzverlust verbunden, stellen kaum eine tragfähige Lösung dar, denn sie sind zu sehr auch vom Zufall abhängig, denn neben einem fundarmen Teil eines Grundstücks kann ein diffiziler Befundzusammenhang liegen und umgekehrt. Sondagen dieser Art sind, wenn sie nicht geeignet sind, die Gesamtfläche repräsentativ zu erschließen, häufig eine Art archäologischer Lotterie, ein Archäologiepoker, auf den man vielleicht besser verzichten sollte.

Akzeptabler sind in diesem Zusammenhang Bohrprofile, die bei größeren Bauvorhaben fast routinemäßig durchgeführt werden und sich unter archäologischen Gesichtspunkten zu Bohrketten verdichten lassen, die brauchbare Einblicke in die stratigraphischen Verhältnisse gewähren können.

Die Bohrprofile weisen aus, daß die anthropogenen Schichten bis weit unter die rezente Erdoberfläche hinunterreichen und zeigen, daß Abbruchschichten unterschiedlicher Mächtigkeit vorliegen und auch aus den unteren Zonen, die sich schon im Grundwasser-Schwankungsbereich befinden, Spuren von Siedlungstätigkeit zutage gefördert wurden.

In Kombination der kartographischen Überlieferung mit dem aus spätmittelalterlichen Schriftquellen leicht destillierbaren historischen Material reichten die Informationen der Bohrprofile im konkreten Fall aus, den Bauherrn trotz vorliegender Baugenehmigung und denkmalschutzrechtlicher Zustimmung der am vorausgegangenen Wettbewerb beteiligten Baudenkmalpflege zu verpflichten, das Bauvorhaben bis zum Abschluß einer Rettungsgrabung zurückzustellen. Die archäologischen Grabungen konnten denn auch einen frühmittelalterlichen Siedlungshorizont, möglicherweise einen Herrensitz, nachweisen, der von einer ersten Burganlage überlagert wurde, die ihrerseits von einer Wasserburg des 15. Jahrhunderts abgelöst und schließlich von einem bäuerlichen Anwesen überlagert wurde, in dessen Scheunengiebel die Traufseite eines Wohnbaus der Burg bis in Höhe des ehemaligen Dachansatzes erhalten geblieben war, ohne daß der planende Architekt oder der beratende Baudenkmalpfleger davon Notiz genommen hätten.

Dies berichte ich nicht, um einem Kollegen der Baudenkmalpflege öffentlich ans Leder zu gehen – ich

könnte Ihnen aus dem Stegreif auch ein eigenes Sündenregister erstellen und nicht unbeträchtliche Lehrgeldsummen nennen – nur ist dies eine Gelegenheit, die koordinierte Vorweg-Tätigkeit, an der es mangelt, erneut anzumahnen und zu zeigen, wie verhängnisvoll sich die schon monierten Defizite auswirken können.

Werfen wir zum Abschluß einen Blick auf die neueren, meßtechnisch begründeten Verfahren, die im Bereich der prähistorischen Archäologie, in landwirtschaftlicher Umgebung, mit zunehmendem Erfolg praktiziert werden, deren Einsatz in bebauter Umgebung gegenwärtig jedoch noch nicht gelöst erscheint. Es handelt sich hierbei durchweg um geophysikalische Meßverfahren, deren Einsatz sich in städtischer wie dörflicher Umgebung als ausgesprochen problematisch erweist. Gemeint ist eine Umgebung, in der die Verkehrsflächen befestigt sind und der Untergrund von Ver- und Entsorgungsleitungen bekannter und stets auch unbekannter Streckenführung durchfahren wird.

Lassen Sie mich den Stand der Erfahrungen und damit auch Aspekte des Defizits kurz anhand einiger Beispiele deutlich zu machen versuchen, wobei ich das Schwergewicht auf methodische Ansätze legen werde, die mir entwicklungsfähig scheinen.

Es handelt sich im wesentlichen um folgende geophysikalische Meßverfahren:
- die geoelektrische Methode
- die geomagnetische Meßmethode
- die Hammerseismik, Luftschallseismik
- die Messung mit Georadar

Die elektrische Widerstandsmessung arbeitet mit Sonden, die Kontakt zum Erdreich brauchen, eine Vorbedingung, die in Städten und Dörfern im Normalfall nicht erfüllt ist, jedoch geschaffen werden kann, indem die Straßenbeläge und Pflasterungen an den Meßpunkten durchlöchert werden – ein aufwendiger Vorlauf, denn je enger das Meßraster, desto größer die Meßdichte und damit die interpretierbare Datenmenge. Die Tiefe der Messung ist dabei abhängig von der Entfernung des Sondenpaars voneinander, d. h. das benötigte Arbeitsfeld ist größer als das Meßfeld, eine Einschränkung, die ebenfalls die Einsatzfähigkeit beschneiden kann, insbesondere dann, wenn größere Eindringtiefen notwendig sind, um den stratigraphischen Aufbau eines Geländes erfassen zu können. Auf die Meßergebnisse und ihre Verwendbarkeit im konkreten Fall werde ich noch zurückkommen.

Die Geomagnetik, die sich auf die Magnetfelder im Boden richtet, braucht bei ihren Messungen keinen Bodenkontakt und läßt sich folglich auch auf befestigten Flächen einsetzen. Die von der jeweiligen Schichtenzusammensetzung abhängige Geomagnetik wird von einem Empfänger gemessen und dann graphisch umgesetzt. Je enger das Meßraster, desto größer die archäologisch interpretierbare Datenmenge.

Diese Methode kann zu faszinierenden Ergebnissen führen, zeigt Gräben, und sogar Pfostenbauten sind registrierbar. Sobald jedoch ein oberirdisches, konkurrierendes Magnetfeld vorhanden ist – und dieses wird durch in der Umgebung vorhandenes Metall vom Papierkorb bis zur Parkuhr stets hervorgerufen – sind die Irritationen von einer solchen Intensität, daß die Ergebnisse ausbleiben. In der Stadt ist das Verfahren demnach nicht einsetzbar, solange sich diese Beeinflussung nicht wegfiltern läßt. Sogar die Metallknöpfe und Nieten an der Bekleidung des Messenden werden zum Störfaktor.

Bei der Hammerseismik werden Schwingungen mechanisch, bei der Luftseismik akustisch erzeugt, deren unterirdische Reflexe registriert werden. Diese Methode ist unabhängig von Charakteristiken bebauter Umgebung einsetzbar. Die Interpretation der Meßwerte bietet noch Schwierigkeiten – aber dieser Makel betrifft graduell alle genannten Verfahren. Der Seismik wird man künftig noch besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Bevor ich Ihnen hier ein Beispiel näher zeige, ist es zweckmäßig, Sie auch noch mit dem letzten der angeführten Meßverfahren bekannt zu machen, mit dem Georadar.

Das Georadar arbeitet mit einem Sender, der Hochfrequenzimpulse aussendet, und einem Empfänger, der nach dem Prinzip des Echolots die aus dem Boden zurückkommenden Reflektionen in ihrer Intensität und Fraktion mißt und registriert. Wie die seismischen Verfahren ist diese Methode weitgehend unabhängig von den Merkmalen besiedelter Umgebung. Die Brauchbarkeit hängt jedoch in hohem Maße von der Bodenbeschaffenheit ab, denn stark absorbierende oder stark reflektierende Schichten beeinflussen unmittelbar die Eindringtiefe. So kann es geschehen, daß ein gestampfter Lehmestrich eine Sperrwirkung hat, die es unmöglich macht, einen darunter befindlichen Keller noch zu erfassen. Negativ auf die Meßresultate wirkt sich regelmäßig auch große Feuchtigkeit des Untergrundes aus.

Die Brauchbarkeit der genannten geophysikalischen Meßmethoden läßt sich zwar im vornherein ungefähr abschätzen, erweist sich jedoch letztlich erst bei ihrem praktischen Einsatz.

Die Aussagefähigkeit der in besiedelter Umgebung einsatzfähigen Meßverfahren, insbesondere der Seismik und des Georadars, aber auch der Elektromagnetik und Widerstandsmessung, möchte ich Ihnen kurz anhand zweier Beispiele demonstrieren.

Da es für jedermann schwierig ist, Vergleiche zwischen Methoden anzustellen, deren Aussagefähigkeit bei spezifischer Fragestellung weithin unbekannt ist, haben wir verschiedene Meßmethoden an demselben Objekt durchführen lassen, und es ist beabsichtigt, die Versuchsreihe, soweit im Einzelfall möglich, in die archäologische Überprüfung einmünden zu lassen.

In der denkmalpflegerischen Diskussion stand ein zentralstädtisches Garagenprojekt, dessen Bebauungsgeschichte sich anhand schriftlicher Überlieferung bis in die Zeit um 1800, d. h. in die Zeit vor der ersten Landesvermessung, zurückverfolgen und etwa im gezeigten Sinne rekonstruieren läßt. Der Plan gibt die Bebauung bis zu einem Stadtbrand des ausgehenden 18. Jahrhunderts wieder, danach wurde das Gelände als Gartenland genutzt, dann in einem Teilbereich eine Metallscheideanlage errichtet, die einzige in Plänen faßbare Neubebauung bis zur Gegenwart. Insgesamt handelt es sich also um eine Nutzungsgeschichte des Grundstücks, die archäologische Befunde mit gutem Erhaltungszustand vermuten läßt. Aufgrund von Befunden

in der Umgebung des Geländes dürften sie bis auf eine Tiefe von zwei bis drei Metern unter rezentem Niveau reichen.

In der siedlungsgeschichtlichen Problematik der betreffenden Stadt kommt dem Gelände einige Bedeutung zu, so daß die Archäologische Denkmalpflege auf Substanzerhaltung plädierte. Baudenkmalpflegerische Argumentationsmöglichkeiten und durchaus nachvollziehbare, wenn nicht gar offensichtliche stadtdenkmalpflegerische Argumente wurden nicht offensiv vorgetragen, so daß grundsätzliche Bedenken allein von der Archäologischen Denkmalpflege vorgebracht wurden. Da es sich um einen Dissensfall handelte, wurde auf der nicht mehr kommunal bestimmten Entscheidungsebene eine Testgrabung „verordnet", die zu positiven Resultaten führte, indem die Besiedlungsstrukturen der städtischen Frühzeit und ihre nachfolgende strukturelle Verfestigung erfaßt wurden.

Diese Aufschlüsse wurden in einem Probeschnitt von fünf Meter Breite und etwa 15 Meter Länge freigelegt. Sie umfassen Holz/Erde-Befunde, Brunnen, Steinkeller und Häuser in mehrperiodiger Struktur, Grenz- und Wegbereiche. Die Palette der Befundkategorien schien geeignet, hier den Versuch zu unternehmen, die ermittelten Befunde mit Hilfe von geophysikalischen Messungen in die nicht archäologisch untersuchten Flächen hinein weiterzuverfolgen.

Das Bild geoelektrischer Messungen zeigt deutlich, daß Schichten verschiedener Charakteristik im Untergrund liegen, so daß man davon ausgehen kann, daß sich hier nicht das Bild des geologisch gewachsenen Untergrundes abzeichnet, sondern anthropogene Veränderungen der geologischen Schichten und Sedimente ihren Niederschlag finden. Es handelt sich also um den Nachweis von Veränderung und deren Lage in Relation zur rezenten Erdoberfläche, ohne daß die gemessenen Anomalien weitergehende Rückschlüsse zulassen. Hier setzt die Interpretation ein, hier können nun anhand der Figuration der Anomalien Überlegungen der Deutung (Brunnen, Hausgrube, Gräben, Mauern, Keller) angeschlossen werden.

Derselbe Bereich wurde geomagnetisch prospektiert, diesmal nach Verfüllung des archäologischen Schnitts und auf einem größeren Teil der Grundfläche des geplanten Garagenbauwerks. Das Isobild der gemessenen Anomalien bedient sich derselben Darstellungsart wie die geoelektrische Messung. Auch hier finden sich die gemessenen Anomalien in farblicher Differenzierung ihrer Intensität. Die Interpretation dieses Meßergebnisses führt wieder ins Feld der assoziativen archäologischen Kreativität hinein – der Spielraum des denkbar Möglichen läßt sich ermessen.

Mit im großen und ganzen identischem Flächenumfang und ebenfalls nach Verfüllung des Grabungsschnitts wurde das Georadar eingesetzt. Die gemessenen Anomalien wurden anhand der Durchsicht der Meßprofile manuell ermittelt, und es wurde versucht, die Konturierung schärfer herauszuarbeiten. Dabei erwies es sich, daß die durch die Grabung vorliegenden archäologischen Informationen das Ergebnis dieser Auswertung nicht unerheblich beeinflußt haben, sie ist in der Tat das Produkt der gemeinsamen Auseinandersetzung der Geophysik und der Archäologie mit den Meßergebnissen und der Versuch, gemessene Anomalien und mögliche Deutung aufeinander abzustimmen.

So ergibt sich etwa im Bereich des Grubenhauses, das von einem Steinkeller überlagert wird, das Detail des Zugangs, und im südlichen Grundstücksbereich läßt sich eine Anomalie mit einiger Sicherheit als ein weiteres Grubenhaus deuten.

An die Grenze der Einsatzfähigkeit gelangte das Georadar bei den Messungen im Bereich einer Festungsbastion. Der Befund, der hier zu erwarten ist, läßt sich in etwa beschreiben, denn eine andere Bastion der Festung wurde vor kurzem freigelegt und ausschnittsweise untersucht.

Das Bild, das die Meßwerte des Georadars zeigt, erweist sich als wenig signifikant, und Mauerwerk, das das für den hier vorgesehenen Neubau vorgesehene Grundstück durchqueren müßte, läßt sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit orten.

Wie auch in anderen Zusammenhängen deutlich wurde, scheinen hier Schuttschichten, die einen erheblichen Anteil an Steinmaterial beinhalten, für das Radar gleichermaßen undurchdringbar zu sein, da sich die ausgesandten Impulse so vielfältig brechen, daß sie zu einem im ganzen diffusen Bild führen. Das Ergebnis war äußerst bescheiden. Zwar bin ich aufgrund von Erfahrungen an anderer Stelle ziemlich sicher, daß man trotz des diffusen Gesamtbilds zu einem besseren Ergebnis hätte kommen können, dies allerdings mit erheblichem Rechenaufwand, der die kommerziell durchgeführte Messung unerschwinglich gemacht hätte.

Die Alternative bestand im Einsatz der Hammerseismik. Hier zeigt das Meßbild eher das, was man als einen Mauerverlauf begreifen kann, die Anomalie wird deutlicher, als das Georadar sie zu zeigen vermag, so daß es vorstellbar ist, daß mit dieser Methode Ergebnisse erreicht werden können, die – wie das vorhin gezeigte Georadar-Beispiel – zu einer archäologisch interpretierbaren Grundlage führen.

Insgesamt, so muß man leider feststellen, ist keine der geophysikalischen Meßmethoden bisher so ausgereift, daß sie sich im städtischen Umgebungsbereich mit einer vernünftigen Relation zwischen Aufwand und Ergebnis einsetzen ließe. Darauf zu warten, daß die Geophysik quasi „von selbst" zu feinerer Methodik und damit zu besser verwendbaren Ergebnissen finden wird, ist nach den bisherigen Erfahrungen illusorisch. Die enge Auflösung der Meßwerte, die Ordnung der gemessenen Anomalien in variable Schichtenpakete mit Hilfe addierender Projektion, all dieses sind Probleme, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben und natürlich in neue Probleme der mathematischen Bewältigung hineinführen. Das Ganze spricht meines Erachtens für die Notwendigkeit, aktiv an der Veränderung und Weiterentwicklung der Meßverfahren mitzuwirken, denn, wie gesagt, je besser die Kenntnis des Denkmals, desto angemessener auch die konservatorische und wissenschaftliche Behandlung.

Anmerkungen

1 Der indirekte, aus Vergleich, Analogieschluß oder dem historischen Umfeld hergeleitete Nachweis reicht zumeist nicht aus, um die notwendige Überzeugungsarbeit zu leisten.

Das Bestreben, den möglichst unbeeinträchtigten Erhalt eines archäologischen Kulturdenkmals zu erreichen, stößt selbst schon auf Unverständnis, da doch nun „die einmalige Chance" gegeben sei, Ausgrabungen durchzuführen.

2 Ich lege hier und im folgenden die Gesetzeslage in Baden-Württemberg zugrunde, bei der das künstlerisch, wissenschaftlich oder heimatgeschichtlich begründete öffentliche Erhaltungsinteresse ein Merkmal sein muß, das historische Hinterlassenschaft denkmalwürdig macht. Vorausgesetzt, daß man bei archäologischen Kulturdenkmälern bereit ist, zwischen dem substantiellen Erhalt, d. h. dem Erhalt ohne Grabung, und gleichsam dem ideellen Erhalt, d. h. der Überführung der archäologischen Substanz in eine wissenschaftliche Grabungsdokumentation, zu unterscheiden, stellt sich die Problematik der Kulturdenkmaleigenschaft anders und weniger grundlegend als bei der Baudenkmalpflege.

Inventarisation als Instrument der Denkmalerfassung

Dagmar Dietrich

Die Inventarisation der Bau- und Kunstdenkmäler, d. h. ihre wissenschaftliche Erforschung, ist in den meisten Denkmalschutzgesetzen als Aufgabe der staatlichen Denkmalpflege definiert. Sie ist nicht nur die umfänglichste Art historisch-topographischer Denkmalerfassung, sondern auch die traditionsreichste; ihre Geschichte wurde bereits im Beitrag von Herbert Dellwing kurz umrissen (s. S. 50). In der herkömmlichen Inventarisation, aus der sich die anderen denkmalkundlichen Erfassungsmethoden wie das **Kurzinventar** und der **Baualtersplan** in Bayern, der **Ortskernatlas** in Baden-Württemberg und ebenso auch die von den Bundesländern zunächst einheitlich begonnenen **Denkmaltopographien** entwickelt haben, geschieht die Erfassung von Denkmälern und Denkmalgruppen in ihren von der Natur vorgegebenen oder vom Menschen geschaffenen Räumen und Bezügen, d. h. nach topographischen Gesichtspunkten und in historisch erfahrbaren und beschreibbaren Zusammenhängen. Im folgenden wird der Grund für die Entstehung der Inventarisation behandelt; gefragt wird dabei einerseits nach ihrem ursprünglichen Charakter, ihrer Funktion und kulturgeschichtlichen Bedeutung, andererseits aber auch nach den Veränderungen und den geschichtlichen Entwicklungen, die ihre heutige Erscheinungsform und Aussage als Geschichtszeugnis mitbestimmen.

Da in die denkmalkundlichen Untersuchungen und Beschreibungen auch das Umfeld des Denkmals einbezogen und damit zugleich definiert wird, ist die Inventarisation das vorrangig geeignete Instrument für die Erfassung und Untersuchung von großflächigen Denkmalzusammenhängen, wie sie die Denkmalschutzgesetze als Ensembles definieren.

Die ausholenden und umfänglichen Untersuchungsmethoden, bei denen z. B. eine historische Altstadt in ihrer Gesamtheit prospektiv (d. h. unter optischer Befunderhebung) Haus für Haus vom Keller bis zum Dach begangen und einschließlich seiner Ausstattung auf der Grundlage umfassender Archiv- und Literaturstudien analysiert, beschrieben und einer Würdigung unterzogen wird, haben der Inventarisation das Odium vermeintlicher (oder tatsächlicher?) Schwerfälligkeit und Langatmigkeit eingebracht. Dies ist einer der Gründe, derentwegen sie von den verschiedenen anderen wesentlich „schnelleren" Erfassungsmethoden überholt wurde. In den meisten Bundesländern hat man Inventarisationsarbeiten seit Jahrzehnten eingestellt bzw. einstellen müssen, da zunächst mit den **Denkmallisten** eine allgemeine Grundlage und das notwendige Verwaltungsinstrument denkmalpflegerischen Handelns geschaffen werden mußte bzw. in den neuen Bundesländern teilweise noch zu schaffen oder umfangreich zu bearbeiten ist.

Mit den **Denkmaltopographien** hat man versucht, unter weitgehendem Verzicht auf ein Quellenstudium und die ausführliche Begehung eines jeden Objektes verknappte Inventarisationsformen zu entwickeln. Für die fachlich qualifizierte Beurteilung eines über die Jahrhunderte hinweg vielfach veränderten Baudenkmals oder komplexer städtebaulicher Zusammenhänge und für die aus dieser Analyse resultierenden Forderungen zur Erhaltung sind jedoch häufig wesentlich umfangreichere Kenntnisse über die Geschichte und historische Entwicklungen erforderlich, als dies eine meist lediglich vom äußeren Erscheinungsbild ausgehende Schnellerfassung bieten kann.

Eine entsprechend tiefergehende Erforschung leistet der **Baualtersplan**, der im Ansatz wie in der Methodik engstens mit der Inventarisation verwandt ist und sich gleichsam aus dieser heraus und wieder auf diese hin entwickelt hat: Vom Baualtersplan, auf dessen Arbeitsmethoden Eberhard Paulus in seinem Beitrag näher eingeht (s. S. 54–56), zum Inventar ist es in der Ausführlichkeit der denkmalkundlichen Erhebungen nur ein gradueller Schritt. Indem nämlich im Inventar zur baugeschichtlichen Dokumentation des Denkmals auch eine Würdigung seiner bau-, kunst- oder technikgeschichtlichen Bedeutung und Einordnung in übergreifende stil- oder entwicklungsgeschichtliche Zusammenhänge erfolgt, werden hier Ergebnisse mitgeteilt, die in der Regel gedanklich auch vom Bearbeiter eines Baualtersplans zu leisten sind.

Ein Unterschied besteht darin, daß das Inventar als ganzheitlich konzipierte Erfassungsmethode auch die Monumental- und Sakralbauten eines Ensembles in seine Abhandlungen einbezieht; ebenso werden auch abgegangene bauliche Anlagen gewürdigt, soweit dies für das Verständnis des heutigen Baubestandes wichtig ist. Schließlich werden auch die Freiflächen erfaßt, d. h. Straßen und Plätze, die ja gleichfalls ihre jeweilige Baugeschichte aufweisen und mit Gerinnen, Brunnen, Pflasterungen usw. wichtige historische Ausstattungen besaßen oder noch besitzen und an der Wirkung der sie begleitenden Bauten einen nicht geringen Anteil haben. Auch gehören Gärten und Parkanlagen dazu, ebenso wie vom Menschen genutzte und entsprechend durchbaute Flüsse oder Kanäle.

Weiterhin ist es vor allem auch die Form der Publikation, in der sich das Denkmalinventar vom Baualtersplan unterscheidet: Während sich dieser als knapp dargebotene Sachinformation, sparsam mit Plänen und Photos ausgestattet, vorrangig an Fachleute und Behörden wendet, bereitet das Inventar seine Inhalte so auf, daß es über die Fachkreise hinaus auch den Bürger und Denkmalbesitzer erreicht. Es leistet damit die von

der Gesellschaft immer intensiver eingeforderte Aufklärung darüber, warum ein Objekt oder eine Objektgruppe „Denkmal" ist und worin seine geschichtliche Bedeutung liegt, aus der sich ein Erhaltungsanspruch ableitet. Und es sucht, in einer engen, sich gegenseitig erläuternden Verbindung von Photographie, Plan und zeichnerischer Darstellung, Denkmalinhalte und Denkmalwerte anschaulich zu vermitteln.

Wie der Baualtersplan in Bayern in bedeutenden Denkmalorten mit hochwertiger historischer Bausubstanz wie Amberg, Burghausen oder Regensburg als Instrument der Denkmalerfassung eingesetzt wurde, so konzentriert sich auch die Inventarisation aus personellen wie finanziellen Gründen vorrangig auf wenige ausgewählte Denkmalorte. Die Vorstellung von der Gesamterfassung eines ganzen Regierungsbezirks oder gar eines Bundeslandes innerhalb einer überschaubaren Zeitspanne ist eine aus dem Gedankengut des 19. Jahrhunderts überkommene Illusion, als man noch wissenschaftsgläubig von einer enzyklopädischen Aufarbeitung allen Geschichtswissens ausging. Nimmt man von einer solchen Vorstellung zumindest vorläufig Abstand und verstellt sich nicht mit der Forderung nach Unmöglichem den Blick auf die Realität, so wird die Inventarisation zu einem gezielt einsetzbaren Instrument, das bei der denkmalkundlichen Bearbeitung ausgewählter, in ihren historischen Grenzen als Ganzheiten erfahrbarer Denkmalkomplexe seine Wirksamkeit entfalten kann.

Inventarisation in Bayern: Die Beispiele Landsberg und Eichstätt

An Inventarbänden wird in Bayern derzeit u. a. in den Städten Bamberg und Rothenburg o. d. Tauber, Landsberg am Lech und in Eichstätt gearbeitet; von beiden letzteren Projekten soll nun kurz die Rede sein, vor allem von den dort entwickelten Formen der Arbeitsorganisation. In beiden Denkmalstädten ist jeweils die gesamte historische Altstadt als Ensemble in die Denkmallisten aufgenommen. Doch war nicht nur die vorhandene Qualität und Dichte der erhaltenen historischen Bausubstanz ausschlaggebend, daß gerade in diesen beiden Städten mit einer Inventarisation begonnen wurde. In Eichstätt herrscht neben der allgemeinen baulichen Entwicklung und Umstrukturierung, die jeder Stadtkörper erlebt, vor allem durch die Neugründung einer Universität ein starker Veränderungsdruck, zumal die Universitätsinstitute mit ihren Einrichtungen in die Kernstadt drängen. In dem 60 Kilometer westlich von München gelegenen Landsberg am Lech schafft der Bau einer neuen Autobahn eine unmittelbare Anbindung an den Ballungsraum der Großstadt München. Dies führte in den letzten Jahren zu einem ganz erheblichen Zuzug, zu Bodenspekulation und auch zu erheblichem Druck auf die Bausubstanz der Kernstadt. Zudem reagiert die Stadt auf diese Entwicklung mit dem Ausbau ihrer kommunalen Einrichtungen wie Verwaltung, Schulen, Museum, Bibliothek, Theater usw., die nahezu sämtlich in historischen Gebäuden untergebracht sind. Weiterhin stehen umfangreiche Planungsvorhaben zur Neuregelung des innerörtlichen Straßenverkehrs bevor. In Eichstätt und Landsberg werden zudem in größerem Umfang Stadtsanierungsmaßnahmen durchgeführt, die ja bekanntlich weitere Veränderungswünsche entstehen lassen. Die aktuelle Gefährdung von Denkmalsubstanz war ein weiterer Grund für die Schwerpunktsetzung im Inventarisationsprogramm.

In beiden Städten kam es wiederholt zu erheblichen Konflikten und Verlusten an wertvoller Denkmalsubstanz, weil diese in den vorliegenden Denkmallisten und Denkmaltopographien gar nicht oder nur unzureichend benannt war und daher zu spät erkannt wurde. Dieser Umstand veranlaßte beide Kommunen, von sich aus mit der Bitte um intensivere denkmalgeschichtliche Erforschung ihrer historischen Stadtkerne an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege heranzutreten. Da das Denkmalamt wegen fehlender personeller Kapazitäten den Wünschen der Stadtverwaltungen jedoch nicht in vollem Umfang nachkommen konnte, wurde 1987 mit der Regierung von Oberbayern vereinbart, daß zunächst in Landsberg in einer Art Modellvorhaben die Denkmalinventarisation in die Vorbereitenden Untersuchungen zur Stadtsanierung eingebunden und mit Mitteln der Städtebauförderung unterstützt werden sollte. In die Inventarisationsarbeiten konnten dank dieser Finanzhilfe somit auch Kräfte außerhalb der personalschwachen Denkmalbehörde eingebunden werden, um ein interdisziplinär zusammengesetztes Team zu bilden. Die Betreuung und Leitung liegt bei einem Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, das Denkmalamt steuert zudem alle erforderlichen photographischen Arbeiten und Aufwendungen für eine abschließend geplante Publikation bei.

Das Arbeitsteam in Landsberg setzt sich zusammen aus Bau- und Kunsthistorikern und studentischen Hilfskräften, die in Werkverträgen beschäftigt werden. Architekten für erforderliche Bauaufmaße werden per Einzelauftrag eingeschaltet, ebenso Spezialisten für dendrochronologische Untersuchungen oder spezifische Fachfragen, sei es bau- und technikgeschichtlicher, volkskundlicher oder auch kunstwissenschaftlicher Art. Großen Wert haben wir darauf gelegt, gerade auch örtliche Kräfte in die Arbeit einzubeziehen und deren oft außerordentlich detailliertes lokalgeschichtliches Wissen für die Denkmalerforschung zu nutzen. Zudem wird in Landsberg die zeit- und somit an sich kostenaufwendige Archivforschung weitgehend von Mitgliedern des Historischen Vereins und der Heimatpflege gegen eine geringfügige Unkostenerstattung übernommen; es wurden Besitzerverzeichnisse für die Bürgerhäuser erarbeitet, alte Photographien und auch die lokale, oft weit verstreute Literatur gesammelt und ausgewertet. Hilfe kam auch von den benachbarten Universitäten in München und Augsburg, wo inzwischen zwölf von der Inventarisation angeregte und diese unterstützende Magister- und Diplomarbeiten abgeschlossen wurden, die sich vor allem mit Monumentalbauten wie Rathaus oder Stadtmauern, Kirchen und deren Ausstattungen, aber auch mit technikgeschichtlich bedeutenden Anlagen befassen.

In Landsberg sind die denkmalkundlichen Untersuchungen vor Ort inzwischen weitgehend durchgeführt,[1] hier ziehen wir derzeit Resümee aus den vielen Einzeluntersuchungen, denen in der für das nächste Jahr vorgesehenen Publikation neben einem allgemeinen Abriß der baugeschichtlichen und städtebaulichen Entwicklung zusammenfassende Berichte über die Verwendung von Baumaterialien, von Bautechnik und Hausentwicklungen, Grundrißtypologie, Dachwerkskonstruktion usw. vorangestellt werden. Hier werden die Ergebnisse einer Kellerkartierung im Kernstadtbereich ebenso zusammengefaßt wie die der durchgeführten handwerksgeschichtlichen und sozialtopographischen Erhebungen.

Nach dem Modell Landsberg wird seit 1991 auch in Eichstätt gearbeitet, obwohl dort erst 1989 eine im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verfaßte bebilderte Denkmalliste – die bayerische Sonderform der Denkmaltopographie – vorgelegt wurde. Diese Erfassung erwies sich allerdings gerade in den Randbereichen der Kernstadt als lückenhaft, da der Baubestand hier im Rahmen einer Schnelluntersuchung nur äußerst schwierig zu beurteilen ist und hinter weitgehend unscheinbaren Fassaden wiederholt höchst bedeutende spätmittelalterliche Bausubstanz zum Vorschein kam. Im Einvernehmen mit der Stadt wurde daher in Eichstätt ein Zweijahresprogramm entwickelt, das sich zunächst mit den neuralgischen, derzeit von starkem Veränderungsdruck betroffenen Stadtquartieren befaßt.

Die Inventarisationsteams arbeiten in beiden Städten in Räumen der Kommunen, also vor Ort. Dies garantiert den raschen Informationsfluß zwischen Rathaus und Inventarisationsstelle, denn die Inventarisatoren reagieren primär auf die aktuellen Bedürfnisse der städtischen Bauverwaltung, indem sie zunächst gezielt überall dort aktiv werden, wo aufgrund von Veränderungswünschen ein aktueller Bedarf besteht, wo Bau- und Veränderungsmaßnahmen anstehen. Untere Denkmalschutzbehörde und Vertreter der staatlichen Denkmalpflege erhalten auf diese Weise quasi vom ersten Tag der Arbeitskampagne an von der Inventarisation die gewünschte Unterstützung; die denkmalkundlichen Untersuchungen werden – soweit möglich – bereits im Vorfeld anstehender Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren angesetzt.

Im Rahmen ihrer Objektanalysen stellt die Inventarisation z. B. auch fest, in welchem Falle unter historischen Gesichtspunkten ein bestandsgenaues Aufmaß erforderlich wird oder ob auch eine lediglich systematische Bauaufnahme zur typologischen Dokumentation des Bestandes genügt. Die Aufmaße werden aus Mitteln des Inventarisations-Etats finanziert und den Bauherren bzw. Architekten in der Regel kostenlos überlassen. Wenn aus vorrangig bau- und sanierungstechnischen Gründen ein bestandsgenaues Bauaufmaß erforderlich ist, bieten wir dem Bauwerber – je nach Fall – zumindest eine finanzielle Mitbeteiligung an.

Dendrochronologische Untersuchungen werden in der Regel überall dort durchgeführt, wo der optische Befund Bausubstanz des 16. Jahrhunderts oder älter ausmacht (in Landsberg waren dies in der Kernstadt etwa 90 Untersuchungen). In besonders wichtigen Fällen – z. B. bei Bodeneingriffen oder auch obertägig zu erwartenden Mittelalterfunden – beteiligt die Inventarisation auch die Bauforschung des Denkmalamtes, wie z. B. bei der genauen Analyse eines seit Jahrhunderten als Gerberhaus festgestellten Anwesens oder von Kellern des 13./14. Jahrhunderts. Die Inventarisation selbst kann jedoch innerhalb ihres Arbeitsprogramms keine Sondagen, Mauereingriffe oder restauratorische Befunderhebungen durchführen und somit weder Bauforscher noch Restauratoren ersetzen, wohl aber deren Einsatz steuern und somit helfen, Kosten unnötiger Pauschaluntersuchungen zu sparen.

Diese projektbezogene Zuarbeit macht es erforderlich, den bisher üblichen Weg einer systematischen Inventarisierung des Stadtganzen oder eines Stadtquartiers – Haus für Haus und Straße für Straße – aufzugeben. In Eichstätt wurde daher mit der dort eingesetzten freiberuflichen Inventarisatorin vertraglich vereinbart, daß nicht nur in den zur denkmalkundlichen Untersuchung vorgesehenen Stadtquartieren, sondern auch im gesamten übrigen Altstadtgebiet vom städtischen Bauamt Untersuchungen der Inventarisation angefordert werden können, wenn dazu aktueller Anlaß besteht. Erst nachrangig – also nach Erledigung der auf das aktuelle Baugeschehen ausgerichteten Arbeit – werden die Untersuchungen in einzelnen Quartieren systematisch weiterbetrieben, um die sogenannten weißen Flecken zwischen den vorgezogenen aktuellen Fällen zu schließen.

Einen weiteren praktischen Vorteil hat die vor Ort etablierte angewandte Denkmalforschung auch darin gezeigt, daß in den Inventarisationsbüros regelmäßige Sprech- und Besuchszeiten eingerichtet wurden. Hier ist ebenso wie bei den systematischen Hausbegehungen das nicht von den Interessenkonflikten einer Bauanfrage vorbelastete Gespräch mit dem Bürger möglich, können die behördlichen Funktionen und Zuständigkeiten erklärt oder Möglichkeiten der Zuschußbeantragung usw. beraten werden. Das persönliche Gespräch und laufende Informationen z. B. über die örtliche Presse wecken allgemeines Interesse an der Orts- oder Hausgeschichte und verstärken die Identifikation der Bürgerschaft mit ihrem historischen Erbe. Diese „Nebenwirkungen" machen sich zwar erfahrungsgemäß erst längerfristig bemerkbar, doch als wichtige Voraussetzungen für die Denkmalerhaltung ist das zunehmende allgemeine Interesse und Verständnis für die Ortsgeschichte und damit auch für die Belange der Denkmalpflege nicht zu unterschätzen.

Die Inventarisation hat allerdings – und dies muß hier ausdrücklich betont werden – weder Aufgabe noch Veranlassung, unmittelbar in Planungs- und Bauvorhaben einzugreifen oder hierfür bereits prophylaktisch Rezepte zu bieten, dies kann auch vom Baualtersplan und der Denkmaltopographie nicht geleistet werden. Das Inventar ist zum anderen ebenso wie der Baualtersplan kein Rechtsinstrument, aus dem unmittelbare Handlungs- oder Planungsmaximen hergeleitet werden können. Die umfängliche Erfassung eines Stadtensembles im Inventar hebt vielmehr den Gegensatz von Denkmal und Nichtdenkmal auf, indem es auch die faktisch fließenden Übergänge zwischen beiden Kategorien wahrnimmt und aufzeigt. Ebenso zeigt es auch eingetretene Verletzungen und Verluste auf, die ein Stadtganzes erfahren hat.

Das Inventar gibt also nicht mehr und nicht weniger als die möglichst differenzierte Auskunft über Denkmalqualitäten und bietet damit die eigentlich unerläßliche Voraussetzung für die Feststellung von Denkmaleigenschaft bzw. für eine Unterschutzstellung im Sinne der Denkmalschutzgesetze, aus der sich fundierte Erhaltungsforderungen ableiten lassen. Aus diesen und auch anderen rechtlichen und praktischen Gründen ist eine arbeitsteilige Trennung zwischen Denkmalforschung und praktischer Bauberatung durch die staatliche Denkmalpflege sinnvoll. Der Gebietsreferent des Denkmalamtes hat die aktuellen Bau- und Veränderungsanfragen mit der kommunalen Bauaufsichtsbehörde abzuwickeln, deren Realisierbarkeit in baurechtlicher und technischer Hinsicht im Einzelfall zu prüfen und die denkmalpflegerischen Beurteilungen in Abwägung der Erhaltungsinteressen mit den jeweiligen Veränderungswünschen

vorzunehmen. Die Inventarisation liefert ihm hierzu die erforderliche Basisinformation. Die enge methodische Verknüpfung von praktischer Arbeit und unterstützender Forschung gewährt nicht nur den erforderlichen Informationsfluß und Erfahrungsaustausch innerhalb des Denkmalamtes, sie erhöht auch die Effektivität des zur Denkmalerhaltung eng zusammenarbeitenden Teams. Von Seiten der kommunalen Verwaltungen wird vor allem geschätzt, daß rechtzeitig – also vor Beginn umfangreicher kostenintensiver und Meinungen verfestigender Planungen – die Interessen der Denkmalpflege weitgehend geklärt werden können und die Planer, Bauherren und Bauverwaltungen sichere Entscheidungsgrundlagen erhalten.

Ergänzend sei erwähnt, daß in Landsberg auch die Sakralbauten in die Inventarisation einbezogen werden konnten, da die zuständige Diözese Augsburg einen entsprechenden Zuschuß zu ihrer Inventarisation gewährt hat. Vor allem die bedeutende spätgotische Stadtpfarrkirche des Matthäus von Ensingen mit ihrer vielfältigen Barockausstattung ist ein ganz wesentlicher Teil des Stadtensembles und sicher sein hochrangigstes Baudenkmal. Das Inventarisationsteam erarbeitet auch für jeden Sakralbau eine gründliche, wissenschaftlich abgesicherte Bau- und Ausstattungsgeschichte und übernimmt die katalogartige Erfassung sämtlicher Ausstattungsgüter. Hinzu kommt eine umfangreiche Photodokumentation, und schließlich werden auch bis dato fehlende bestandsgenaue Aufmaße der meisten Sakralbauten angefertigt.

Zusammenfassung

Die über Städtebauförderungsmittel finanzierten, interdisziplinär durchgeführten Inventarisationsvorhaben in Landsberg und Eichstätt sind im Prinzip so angelegt, daß sie auf jeden anderen Ort oder Denkmalkomplex übertragbar sind. Die gewonnenen Erfahrungen zeigen allerdings, daß Art und Umfang der Untersuchungsmethoden dem jeweiligen Untersuchungsgegenstand angepaßt werden müssen. Denkmaltopographie, Baualtersplan und Inventar bedienen sich grundsätzlich ähnlicher Bearbeitungsmethoden, sie unterscheiden sich hauptsächlich in der graduellen Scharfeinstellung, mit der die Objekte jeweils „unter die Lupe" genommen werden. Und es bleibt im Einzelfall zu erwägen, welche der wissenschaftlichen Erfassungsmethoden für das Untersuchungsgebiet am effektivsten einzusetzen ist bzw. ob Mischformen zu wählen sind.[2] Die Inventarisation eines Landkreises mit vorwiegend ländlich-dörflichen Strukturen und dünnem Denkmalbestand wäre zwar wünschenswert, doch hier kann auch die Denkmaltopographie mit ihrem Schwerpunkt auf topographisch-landschaftsräumlichen Bezügen zumeist ausreichende Erfassungsarbeit leisten. In einem bauhistorisch vielschichtigen Stadtkern (wie beispielsweise in der Altstadt von Regensburg) ist eine denkmalkundliche Untersuchungsmethode, die ohne ausführliche Objektbegehungen, Vermessungsarbeiten und Quellenstudien auskommen muß, mit einer ausreichenden Analyse des Denkmalbestandes allerdings wahrscheinlich schnell überfordert.

Anmerkungen

1 Für die Untersuchung des Kernstadtgebietes (ohne Sakralbauten) wurde ein Zeitraum von knapp drei Jahren benötigt; ein entsprechend höherer Personaleinsatz hätte die Zeitspanne weiter verkürzen können.

2 Im Landsberger „Inventar" werden z. B. Vorortbereiche mit geringer Denkmaldichte weitgehend mit den Methoden der Denkmaltopographie erfaßt.

Denkmalpflegepläne

Gert Kaster

Mit dem Begriff Denkmalpflegepläne werden Pläne bezeichnet, die denkmalpflegerische Planungs- oder Zielvorstellungen für größere Siedlungsbereiche umfassen. Dieser Begriff wird in der Denkmalpflege erst seit dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 häufiger verwendet und hat erst in den 80er Jahren Eingang in einige Denkmalschutzgesetze gefunden.

Im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz von 1980 heißt es beispielsweise unter § 25:
Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben (1).
Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder (2).

Er enthält:
1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
2. die Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Grabungsschutzgebiete sowie – nachrichtlich – der erhaltenswerten Bausubstanz und
3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.

Diese detaillierte Festlegung und Zielsetzung der Denkmalpflegepläne ist erstmals im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz formuliert worden und hat teilweise auch Aufnahme in die Denkmalschutzgesetze der neuen Länder gefunden.

Wesentliche Inhalte der Denkmalpflegepläne waren aber auch schon in früheren denkmalpflegerischen Fachplänen zu finden, die teilweise unter anderen Bezeichnungen entwickelt wurden: beispielsweise die Denkmalpflegerischen Zielstellungen in der früheren DDR oder die Denkmalpflegerischen Zielplanungen in Schleswig-Holstein.

Allen diesen denkmalpflegerischen Fachplänen liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, mit einem planungsbezogenen Instrumentarium die denkmalpflegerischen Interessen in der Stadtplanung oder in der Dorfentwicklung angemessen vertreten zu können.

Bis in die 70er Jahre hat sich die Denkmalpflege überwiegend mit der Betreuung von Einzeldenkmälern befaßt. Zwar wurde bereits um die Jahrhundertwende die Erhaltung von bedeutenden historischen Ortsbildern und Stadtanlagen als eine wichtige Aufgabe der Denkmalpflege angesehen, doch die detaillierte Bewertung von größeren städtebaulichen Strukturen war bis in die jüngere Vergangenheit unüblich. Ein Blick in die Inventarbände der letzten Jahrzehnte zeigt, daß dort das Einzeldenkmal zum Maßstab denkmalpflegerischer Forschung und Erkenntnis gesetzt wurde. Dem Umfeld des Einzeldenkmals und seiner topographischen und strukturellen Einbindung in das Siedlungsgefüge wurde wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Mit der Stadtsanierung zu Beginn der 70er Jahre wuchsen die Anforderungen, die die Planungsbehörden an die Denkmalpflege stellten, und zwangen die Denkmalpfleger, sich mit dem Planungsinstrumentarium vertraut zu machen, um die Erhaltungsziele rechtzeitig in die Planungs- und Sanierungsprozesse einbringen zu können.

So wurden in Schleswig-Holstein, das als erstes Bundesland im Jahr 1958 ein Denkmalschutzgesetz erhielt, bereits ein Jahr nach dem Städtebauförderungsgesetz von 1971 nicht nur das Denkmalschutzgesetz erstmals novelliert und um städtebauliche Bewertungskriterien erweitert, sondern es wurden gleichzeitig auch erstmals Denkmalpflegepläne erarbeitet, die **Denkmalpflegerische Zielplanungen** genannt wurden. Diese Zielplanungen sind in den nachfolgenden Jahren weiterentwickelt worden und haben heute einen Stand erreicht, der mit der Charakterisierung der Denkmalpflegepläne nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz im wesentlichen übereinstimmt.

Bevor ich im zweiten Teil meiner Ausführungen eine Denkmalpflegerische Zielplanung in ihrer jüngsten Form am Beispiel von Helgoland vorstellen werde, möchte ich zunächst noch auf einige Gesichtspunkte hinweisen, die bei der Aufstellung, Bearbeitung und Benutzung von Denkmalpflegeplänen zu beachten sind.

Da die Denkmalpflegepläne sich nicht nur mit Einzeldenkmalen, sondern mit Denkmalbereichen, also mit Mehrheiten von baulichen Anlagen bis hin zu ganzen Stadtteilen oder Ortsbildern befassen, berühren sie in entscheidender Weise die Planungshoheit der Gemeinden. Deshalb hat das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz auch die Gemeinden mit der Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne betraut, und deshalb wird das Unterschutzstellungsverfahren von Denkmalbereichen auch dem Bauleitplanverfahren nahezu gleichgesetzt (siehe § 6 DSchG NRW). Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Gemeinden entsprechende Planungskapazitäten besitzen, um die Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, voll ausschöpfen zu können. Nach meiner Kenntnis haben in Nordrhein-Westfalen bisher nur wenige Gemeinden

1 Denkmalpflegerische Zielplanung Helgoland, 1992, Maßstab 1:4000 (verkleinert)

von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, und diese wenigen Gemeinden sind oft auch noch unterschiedliche Wege gegangen, um zu ihren Denkmalpflegeplänen zu kommen. Es wäre sicherlich interessant herauszufinden, warum dieses begrüßenswerte Planungsinstrumentarium bisher nicht stärker eingesetzt wurde und wo möglicherweise Probleme vorhanden sind, die einen effektiven Einsatz erschweren.

Wenn die Denkmalpflegepläne nicht im Gesetz verankert sind und damit auch nicht den Bauleitplänen ähneln, ist ihre Rechtswirksamkeit deutlich reduziert, da sie die Gemeinden nicht rechtlich binden, sondern allenfalls Planungsempfehlungen aussprechen. In solchen Fällen können die Denkmalpflegepläne mit den städtebaulichen Rahmenplänen verglichen werden, die ebenfalls keine Rechtsverbindlichkeit im Sinne der Bauleitplanung besitzen. In Verbindung mit den Förderungsrichtlinien der Städtebauförderung haben aber die städtebaulichen Rahmenpläne eine besondere Bedeutung bekommen, weil sie die Grundlage für den Einsatz der öffentlichen Mittel bilden. So waren und sind die städtebaulichen Rahmenpläne für die Gemeinden oft wichtiger als die Bauleitpläne, und es gibt zahlreiche Gemeinden, die die Stadtsanierung nur mit Rahmenplänen durchführen und die erst nach Ab-

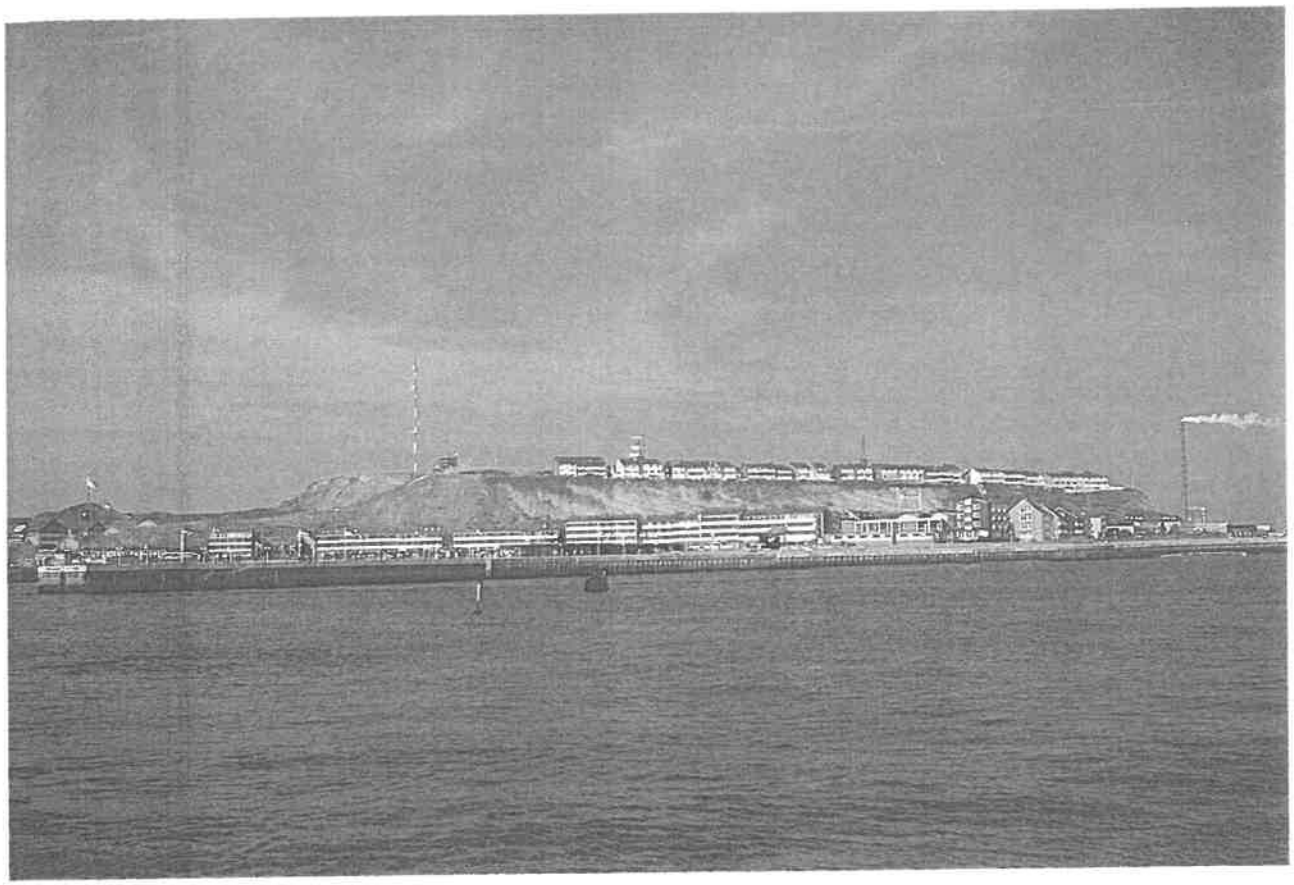

2 Helgoland. Gesamtansicht von Südosten, 1992

schluß der Sanierung entsprechende Bauleitpläne ausarbeiten lassen.

Die Denkmalpflegepläne in Schleswig-Holstein haben in Form der Denkmalpflegerischen Zielplanungen eine ähnliche Wirkung erreicht wie die städtebaulichen Rahmenpläne, obwohl sie ohne Rechtsgrundlage entwickelt wurden. Die Zielplanungen sind als fachliche Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege zu den Sanierungsvorhaben der Gemeinden entstanden und wurden nur für die Gemeinden erarbeitet, in denen umfangreiche Sanierungsvorhaben geplant waren. Da die Bewilligung der öffentlichen Förderungsmittel an die Vorlage einer fachlichen Stellungnahme des Denkmalamtes gebunden war, wurden die Zielplanungen von den Gemeinden akzeptiert. Eine gesonderte rechtliche Verankerung im Denkmalschutzgesetz oder im Städtebauförderungsgesetz war deshalb nicht erforderlich.

In den ersten Jahren der Bearbeitung von Denkmalpflegerischen Zielplanungen entstanden zunächst sehr einfache Planwerke, die sich im wesentlichen auf die Darstellung der stadtgeschichtlichen Entwicklung, der Bewertung der Kulturdenkmale in ihrer topographischen und strukturellen Umgebung sowie die Hinweise auf ortsbildprägende Straßen und Plätze beschränkten. Diese Planwerke setzten sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 auf amtlicher Kartengrundlage und einem Text mit angefügtem Denkmalverzeichnis zusammen.

Im Stadtkernatlas Schleswig-Holstein von 1976 sind für die wichtigsten Städte im Lande die Denkmalpflegerischen Zielplanungen in Kurzfassung als historisch-analytische Kartenbilder veröffentlicht, durch die stadtgeschichtlichen Beschreibungen ergänzt und im anschließenden Planungsinstrumentarium ausführlicher erläutert. In den nachfolgenden Jahren sind die Denkmalpflegerischen Zielplanungen durch weitere Informationen und Darstellungen erweitert und im Hinblick auf bevorstehende Sanierungsplanungen detailliert worden. Über die im Stadtkernatlas erfaßten 40 Orte hinaus sind zwischenzeitlich für weitere 50 Dörfer und Städte Zielplanungen erarbeitet worden.

Die Erkenntnis, daß mit der Erfassung von ausgewählten Stadtkernen und Ortslagen nur ein geringer Teil der denkmalwerten Strukturen im Lande denkmalpflegerisch bearbeitet werden kann, hat bald zur Forderung nach einer flächendeckenden Erfassung aller denkmalwerten Strukturen geführt, die ihren Niederschlag in den Richtlinien der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger für die Denkmal-Topographie Bundesrepublik Deutschland von 1980 gefunden hat. Da aber mit der Fertigstellung dieser Denkmal-Topographie noch auf Jahre hinaus nicht gerechnet werden kann, werden die Zielplanungen weiterentwickelt und neueren Erkenntnissen angepaßt.

So haben die Erhebungsmethoden der Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und Bayern bei der Begleitung von Dorferneuerungsmaßnahmen dazu geführt, daß auch in Schleswig-Holstein über die Ausweitung der Denkmalpflegerischen Zielplanungen in die Dorferneuerungsbereiche nachgedacht wird und neue Konzepte erarbeitet werden, die ein vereinfachtes Zielplanungsverfahren unter Zuhilfenahme ökonomischer Erfassungs- und Reproduktionsmethoden

ermöglichen. Über konkrete Ergebnisse dieser Untersuchungen wird zu einem späteren Zeitpunkt zu berichten sein.

Als Beispiel für einen Denkmalpflegeplan nach schleswig-holsteinischem Muster habe ich die denkmalpflegerische Zielplanung von Helgoland ausgewählt, um darstellen zu können, daß sich dieses Planungsinstrument gerade auch bei Orten anwenden läßt, die bisher noch nicht denkmalpflegerisch erfaßt worden sind.

In denkmalpflegerischer Hinsicht stellt Helgoland ein totales Kontrastprogramm zu Regensburg dar. Es unterscheidet sich von Regensburg sowohl in seiner topographischen Lage als auch in seiner geschichtlichen Entwicklung, seinem Umfang, seiner Bebauungsstruktur und seinem Ausstrahlungsbereich. Trotzdem lassen sich auf Helgoland die gleichen Bearbeitungskriterien anwenden, die für die denkmalpflegerischen Zielplanungen von historischen Stadtanlagen erarbeitet wurden.

Um die städtebauliche Situation von Helgoland verstehen zu können, ist ein kurzer Rückblick in die Geschichte der einzigen deutschen Hochsee-Insel notwendig, auch wenn sich aus der Vorkriegszeit keine denkmalwerten Strukturen oder Gebäude erhalten haben.

Der Siedlungsbeginn auf Helgoland läßt sich in die jüngere Steinzeit datieren, und die ersten schriftlichen Überlieferungen zur Besiedlung der Insel stammen aus dem 13. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Im Mittelalter war Helgoland ein beliebter Schlupfwinkel für Schmuggler und Seeräuber. Nach der Herrschaft der Dänischen Könige und der Gottorfer Herzöge fiel die Insel im 19. Jahrhundert an Großbritannien und entwickelte sich seit der Jahrhundertmitte zum bekanntesten Seebad an der deutschen Nordseeküste.

Mit der Eingliederung Helgolands in das Deutsche Reich im Jahr 1890 wuchs die militärische Bedeutung der Insel, und es entstanden neben der Siedlung auf dem Oberland und den Fischerhäusern auf dem Unterland zahlreiche Kasernenbauten und Befestigungsanlagen, die vor allem während des Ersten Weltkrieges zu einer Übervölkerung der Insel führten. Zwischen den beiden Weltkriegen erlebte das Seebad Helgoland eine neue Blüte, die vom erneuten militärischen Ausbau seit 1933 abgelöst wurde. Wegen der starken Verteidigungseinrichtungen mit einem noch heute existierenden unterirdischen Bunkersystem blieb die Insel bis kurz vor Kriegsende von Bombenangriffen verschont. Die entscheidenden Zerstörungen Helgolands setzten erst nach Kriegsende ein, als die Insel von der Royal Air Force zum Bombenziel genutzt wurde und total vernichtet werden sollte.

1952 erfolgte die Rückgabe Helgolands an die Bundesrepublik, und es begann der Wiederaufbau der Siedlung, der auf der Grundlage eines bundesweiten Ideenwettbewerbs durchgeführt wurde. Die einheitliche Wiederbebauung der Siedlung mit zwei geschlossenen Siedlungsgebieten in den Jahren 1952 bis 1962 stellt aus denkmalpflegerischer Sicht ein einzigartiges Zeugnis des Städte- und Wohnungsbaus der jüngeren Vergangenheit dar, das sich bis heute in seinen wesentlichen Struktur- und Gestaltungselementen erhalten hat.

Die inseltypische Siedlungsstruktur, die durch eine flächen- und kostensparende Einfamilien-Reihenhaus-Bebauung mit engbegrenzten Freiflächen und autofreien Wohnstraßen geprägt ist, übernimmt nicht nur charakteristische Elemente der Vorkriegsbebauung von Helgoland, sondern orientiert sich auch an den architektonischen und städtebaulichen Ideen der Nachkriegszeit, die die sozialpolitischen Siedlungsgedanken der 20er und 30er Jahre weiterentwickelten. Die Bemühungen um sparsamen Verbrauch von Siedlungsland und Baumaterial sowie um bewohnerfreundliche und autofreie Siedlungsbereiche sind in den Wirtschaftswunderjahren in Vergessenheit geraten, doch gewinnen sie heute wieder zunehmend an Aktualität und Bedeutung.

Die von den Architekten der Aufbauzeit beabsichtigte Harmonie des gesamten Ortsbildes, die durch typisierte Gestaltungselemente in der Farben-, Formen- und Materialsprache der 50er Jahre geprägt war, weicht heute immer mehr einer heterogenen Gestaltungsvielfalt, die sich nach den individuellen Wünschen der Eigentümer und dem vielfältigen Warenangebot der Baumärkte richtet. Die mit fachkundiger Beratung ausgearbeiteten baugestalterischen Festsetzungen in den Bebauungsplänen haben diese Entwicklung nicht aufhalten können. Wenn die allmähliche Veränderung der einzelnen Häuser nicht im Sinne der ursprünglichen Gestaltungsideen der 50er Jahre beeinflußt werden kann, wird sich das Ortsbild von Helgoland bald kaum noch von einer beliebigen bundesdeutschen Vorstadtsiedlung unterscheiden.

Da der in der Öffentlichkeit vielfach geäußerte Wunsch nach Erhaltung dieser beispielhaften Siedlung der Nachkriegszeit offensichtlich mit bau- und planungsrechtlichen Mitteln allein nicht zu verwirklichen ist, wurde die Forderung nach einer denkmalrechtlichen Sicherung dieses einzigartigen Ortsbildes immer lauter. Das Denkmalamt hat diese Forderung aufgegriffen, da ihm vom Gesetzgeber der Auftrag zugewiesen wurde, „Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalbuch einzutragen." (§ 5 (1) DSchG S.-H.)

Zur Erfüllung dieses Auftrages war zunächst eine genaue Erfassung und Bewertung der Siedlungsstruktur und der Bausubstanz erforderlich. Da die wiederaufgebaute Siedlung nicht nur nach schleswig-holsteinischen Maßstäben eine geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Leistung von besonderer Bedeutung darstellt, sondern auch nach bundesdeutschen und europäischen Maßstäben als einzigartig angesehen werden kann, wurde im Frühjahr 1990 zunächst eine Seminartagung der Arbeitsgruppe „Städtebauliche Denkmalpflege" der bundesdeutschen Landesdenkmalpfleger auf Helgoland durchgeführt, um die Denkmalwürdigkeit der Siedlungsarchitektur länderübergreifend zu erörtern. Trotz der unterschiedlichen Denkmalschutzgesetze in den einzelnen Bundesländern, die teilweise viel weitergreifende Schutzmöglichkeiten besitzen, als dies im schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz vorgesehen ist, wurde eine weitreichende Denkmaleinstufung der Siedlung dringend empfohlen.

Auf der Grundlage dieser bundeseinheitlichen Empfehlung und nach ausführlichen Archivstudien sowie zahlreichen Ortsbegehungen erarbeitete das Landes-

amt eine Denkmalpflegerische Zielplanung für die beiden Ortsteile von Helgoland. Diese Zielplanung sieht vor, die herausragenden Randbereiche der beiden Siedlungsteile am Falm und am Südstrand, die wichtigsten öffentlichen Gebäude am Rathausplatz und am Nordhafen, die Treppenanlage zum Oberland sowie die Versuchshäuser in der Bremer Straße und im Theaterviertel unter Denkmalschutz zu stellen. Die gesamte übrige Wohnbebauung der Aufbauzeit soll nur als Ensemble von einfachen Kulturdenkmalen ausgewiesen werden, das die städtebaulichen Leistungen der 50er Jahre dokumentiert. Diese Bewertung stützt sich nicht nur auf das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz, das Kulturdenkmale unterschiedlicher Bedeutung festsetzt, sondern berücksichtigt auch die Veränderungen an den meisten Wohnhäusern, die die ursprüngliche Gestaltung kaum noch erkennen lassen und deshalb nicht mehr als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung eingestuft werden können.

Die Zielplanung stellt diese denkmalpflegerische Bewertung in Karte und Text dar und erläutert sie durch zahlreiche Bildbeispiele, die in Broschürenform veröffentlicht wurde. Sie soll dazu beitragen, bei den kritischen Inselbewohnern die Akzeptanz des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu vergrößern sowie den örtlichen Behörden Hilfen für eine denkmalgerechte Bauberatung und Baubetreuung zu geben.

Da die denkmalwerte Bausubstanz Helgolands mit denkmalrechtlichen Mitteln allein nicht gerettet werden kann, empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege darüber hinaus die Aufstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes, in dem nicht nur die Erhaltungsziele, sondern auch die planerischen und baulichen Entwicklungskonzepte dargestellt und zur Grundlage aller weiteren ökonomischen und ökologischen Entwicklungs- und Umsetzungsplanungen gemacht werden.

Die bisherigen Erfahrungen des schleswig-holsteinischen Denkmalamtes mit der Zielplanung Helgoland haben gezeigt, daß Denkmalpflegepläne nur mit Zustimmung der jeweiligen Gemeinde und der betroffenen Bewohner erfolgreich umgesetzt werden können. Deshalb sind die gesetzlichen Bestimmungen in einigen neueren Denkmalschutzgesetzen, die die Aufstellung von Denkmalpflegeplänen regeln, grundsätzlich zu begrüßen. Sie reichen aber nicht aus, um die Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung zu erhöhen. Deshalb ist eine zusätzliche und intensive Öffentlichkeitsarbeit unerläßlich, um die denkmalpflegerischen Ziele den betroffenen Bürgern verständlich zu machen. Im Fall Helgoland wurde dieser beschriebene Weg beschritten, weil das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz bisher die Denkmalpflegepläne noch nicht rechtlich abgesichert hat.

Abbildungsnachweis

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Ensembleschutz als Instrument des Denkmalrechts und sein Verhältnis zu anderen Instrumenten der Stadterhaltung und -gestaltung *

Tobias Leidinger

I. Ensembleschutz als Aufgabe des Denkmalschutzes

Der dauerhafte Erhalt von objektübergreifenden, denkmalwerten Strukturen ist für die Bewahrung des kultur-, kunst- und siedlungsgeschichtlichen Erbes von herausgehobener Bedeutung. Anders als die oftmals auf bauhistorische Prinzipalstücke begrenzte Objektdenkmalpflege ist der Ensembleschutz auf die Erhaltung denkmalwerter Zusammenhänge gerichtet und dient damit wie kein anderes Instrument der Sichtbarmachung geschichtlicher Prozesse in ihrem ursprünglichem Kontext.[1]

Die Bedeutung der Ensembledenkmalpflege zeigt sich aber nicht nur in bezug auf den Erhalt von klassischen Kunst- und Baudenkmälern in ihrem typischen historischen Zusammenhang, sondern ihr kommt eine wichtige Funktion auch im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung zu. Die teilweise rigorose Sanierungs- und Stadtentwicklungspolitik, die in den stürmischen Aufbaujahren nach dem Zweiten Weltkrieg und zum Teil noch bis zum Ende der siebziger Jahre zu unwiederbringlichen Verlusten ganzer Altstadtbereiche, historischer Straßenzüge und zu radikalen Eingriffen in gewachsene Strukturen wie z. B. bei Stadtgrundrissen geführt hat, ist inzwischen der nüchternen Erkenntnis gewichen, daß nur eine behutsame, d. h. auf Ausgleich zwischen Bewahrung und Veränderung bedachte Stadtplanung und -entwicklung wirklich lebenswerte Räume in Städten und Ortschaften zu schaffen und zu erhalten vermag.[2]

Der Wert und das Anliegen des Ensembleschutzes sowohl im Hinblick auf die Bewahrung objektübergreifender, kulturhistorisch wertvoller Strukturen als solcher, als auch für die konkrete Umsetzung einer auf Ausgleich bedachten, behutsamen Stadtentwicklung, wird daher heute von keiner Seite mehr grundsätzlich in Frage gestellt.[3]

Vielmehr gilt der flächenbezogene Denkmalschutz inzwischen als gleichberechtigtes Instrument neben der Objektdenkmalpflege.[4] Gehört der Schutz von objektübergreifenden Gestalteinheiten damit unbestritten zu einer der vorrangigen Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege, so stellt sich die Frage, wie er sich mit Hilfe des zur Verfügung stehenden Gesetzesinstrumentariums in der Praxis umsetzen läßt. Im Mittelpunkt der folgenden Erörterung stehen daher zwei Fragenkomplexe: Zunächst geht es um die Darstellung des Ensembleschutzes als Instrument des Denkmalrechts. Begriff, Voraussetzungen einer Unterschutzstellung, Unterschutzstellungsverfahren und Wirkungen bzw. Rechtsfolgen des Ensembleschutzes stehen dabei im Vordergrund (II.). Den zweiten Schwerpunkt bildet die Frage, wie sich der denkmalrechtliche Ensembleschutz zu den anderen Instrumenten der Stadterhaltung und -gestaltung, insbesondere der städtebaulichen Erhaltungs- und der bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung verhält und welche Möglichkeiten, Auswirkungen und Gefahren hinsichtlich einer Kombination dieser verschiedenen Schutzinstrumente bestehen (III.).

II. Ensembleschutz als Instrument des Denkmalrechts

Die Tatsache, daß die Gesetzgebungskompetenz für den Denkmalschutz in das ausschließliche Recht der Länder fällt[5] und ein länderübergreifendes Mustergesetz für das Denkmalrecht nicht erarbeitet worden ist, erklärt, warum es unübersehbare Abweichungen in den Denkmalschutzgesetzen auch hinsichtlich der Regelung und Ausgestaltung des Ensembleschutzes geben muß. Bemerkenswert ist jedoch, daß alle 16 Ländergesetze[6] Regelungen zum Schutz von Ensembles enthalten und damit der schon zu Beginn des Jahrhunderts in der Denkmalpflege gewonnenen Erkenntnis von der Notwendigkeit und dem Nutzen eines flächenbezogenen Denkmalschutzes konsequent Rechnung tragen.[7] Der Ensembleschutz erfährt durchweg, angefangen von der Definition des Ensembles, über das Unterschutzstellungsverfahren bis hin zu den dadurch ausgelösten Rechtsfolgen, eine eigenständige Regelung in den Gesetzen. Er tritt damit als gleichberechtigtes Instrument neben das jeweilige Verfahren, mit dem Einzeldenkmäler geschützt werden können.

1. Der Rechtsbegriff des Ensembledenkmals

Maßgebend für die Unterschutzstellung einer denkmalwerten Gestalteinheit als Ensembledenkmal ist der jeweilige Rechtsbegriff des einschlägigen Denkmalschutzgesetzes. Durch ihn werden die der Sache nach erfaßbaren Objekte definiert (a) und die für ihre Unterschutzstellung erforderlichen Schutzwürdigkeitsvoraussetzungen (Bedeutungskategorien) normiert (b).

a) Die Definition der Schutzgegenstände

Bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung der in den Denkmalschutzgesetzen für die Bezeichnung von Ensembledenkmalen gewählten Oberbegriffe ergibt sich ein wenig einheitlich erscheinendes Bild. Es klärt sich jedoch, wenn das Augenmerk nicht auf die schlagwortartige Umschreibung der für Ensembledenkmale in der Überschrift der Paragraphen verwandten Begriffe, son-

dern auf die eigentlichen Definitionsinhalte der Gesetze gerichtet wird.

Während als Oberbegriffe eine Vielzahl von Termini aufzufinden sind (Denkmalbereich[8]; Gesamtanlage[9]; Mehrheit baulicher Anlagen[10]; Gruppe baulicher Anlagen[11]; Gruppe von Sachen[12]; Denkmalschutzgebiet[13]; Denkmalzone[14]; Denkmalensemble[15]), lassen sich die Definitionsinhalte in zwei große Gruppen einteilen. Es ergibt sich eine Zweiteilung in dem Sinne, daß entweder der ursprüngliche Ensemblebegriff der Denkmalpflege zugrundegelegt wird, d. h. eine Gruppe von Bauten oder Mehrheit von baulichen Anlagen, die aufgrund ihres übersummativen Aussagegehaltes ihrer Einzelbestandteile als Ensembledenkmal gelten[16] oder darüber hinausgehend, dieser traditionelle Begriff zwar noch erkennbar ist, er aber um solche Erscheinungsformen erweitert wird, die nur noch mittelbar an bauliche Anlagen anknüpfen, so daß als Schutzgegenstände z. B. auch der Stadtgrundriß, die Stadtsilhouette, das Stadtbild oder ganze Stadtviertel in Betracht kommen.[17] Es läßt sich also, vereinfacht gesprochen, zwischen einem engen und einem erweiterten Ensemblebegriff in den Denkmalschutzgesetzen unterscheiden.

Damit ist die Reichweite des Anwendungsbereichs des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes und damit auch die Einsatzmöglichkeiten dieses Instruments verbindlich festgelegt. In den Fällen, in denen es um den Schutz von über bauliche Anlagen hinausgehende Schutzobjekte geht, stellt sich in den Ländern, die in ihrem Denkmalschutzgesetz einen engen Ensemblebegriff zugrundelegen, damit die Frage, welche anderen Schutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

b) Die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung

Wird ein bestimmter Schutzgegenstand der Sache nach von der Definition des jeweiligen Ensemblebegriffs erfaßt, so ist für seine Unterschutzstellung weiterhin erforderlich, daß daran ein besonderes öffentliches Erhaltungsinteresse besteht, was dann der Fall ist, wenn dafür bestimmte, vom Gesetz benannte Gründe vorliegen. Das öffentliche Interessse ist zu bejahen, wenn eine allgemeine Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit einer Sache oder Anlage und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung besteht. Dies erfordert, daß die Denkmalwürdigkeit entweder in das Bewußtsein der Bevölkerung eingegangen ist oder aber von einem sachverständigen Betrachter festgestellt wurde.[18] Ohne dabei die eher als geringfügig zu bewertenden Abweichungen bei der Definition der Erhaltungsgründe in den verschiedenen Ländergesetzen berücksichtigen zu müssen, läßt sich gesetzesübergreifend folgender Grundsatz herausstellen: Entscheidend für eine Unterschutzstellung ist, daß der jeweilige Schutzgegenstand aufgrund seiner Bedeutung für die Geschichte, also wegen seiner historischen Dimension denkmalwert erscheint. Nicht anders als beim Einzeldenkmal ist die geschichtliche Bedeutung auch für die Unterschutzstellung eines Ensembledenkmals konstitutiv.[19] Dabei kann sich die historische Bedeutung des Ensembles nach den meisten Denkmalschutzgesetzen u. a. auch aus städtebaulichen Gründen ergeben[20], die vor allem dann vorliegen, wenn das jeweilige Schutzobjekt aufgrund seines kunst- oder architekturgeschichtlichen Aussagewertes oder als typisches Beispiel für eine charakteristische bauliche Entwicklung, Aussagekraft entfaltet.[21] Maßgebend ist aber eben stets der historische Hintergrund und nicht der Bezug zur aktuellen städtebaulichen Entwicklung.

Soweit es sich um eine Mehrheit von baulichen Anlagen, im Sinne des engen Ensemblebegriffs handelt, ist nicht erforderlich, daß jeder einzelnen Anlage selbst Denkmalwert zukommt. Diese zum Teil ausdrücklich normierte Erkenntnis[22] resultiert aus der Tatsache, daß das Ensembledenkmal seinen Denkmalwert nicht dadurch erfährt, daß einige bauliche Anlagen um ein Einzeldenkmal angeordnet sind, sondern durch das Einander-Zugeordnetsein der Einzelobjekte selbst, aus deren spezifischem Zusammenhang sich dann der Zeugniswert des Ganzen erschließt.[23]

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß nach den Denkmalschutzgesetzen bei der Frage der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer Erhaltung eine Abwägung von miteinander konkurrierenden Belangen nicht stattfindet.[24] Der schlechte Zustand der Bausubstanz, die Renovierungsbedürftigkeit[25], der finanzielle Erhaltungsaufwand des Eigentümers[26] sind außer acht zu lassen. Sie sind nicht bei der Frage, ob die Voraussetzungen eines Ensembledenkmals vorliegen, zu berücksichtigen, sondern erst im Rahmen der nach Maßgabe des jeweiligen denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalts zu fällenden Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung einer den jeweiligen Schutzgegenstand betreffenden Veränderung.[27] Diese Zweistufigkeit des Verfahrens, die zwischen der Unterschutzstellung als Denkmal und den daran geknüpften Wirkungen und Folgemaßnahmen strikt trennt, dient der Verfahrensökonomie und der Effektivität des Ensembleschutzes gleichermaßen. Denn die Unterschutzstellung wird nicht nur dadurch erleichtert, daß eine zügigere Vorgehensweise ohne Abwägungsprozesse ermöglicht wird, sondern auch die häufig schwierigen Fragen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Folgewirkungen müssen so nicht abstrakt im vorhinein, sondern grundsätzlich erst anläßlich des konkreten Einzelfalls beantwortet werden.[28] Das auf Voraussetzungsseite zu berücksichtigende Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Interesses und die zu seiner Konkretisierung angeführten Bedeutungskategorien stellen sich dabei als unbestimmte Rechtsbegriffe dar, d. h. sie unterliegen im Streitfall voller gerichtlicher Überprüfung.[29]

2. Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Ensembleschutzes

Liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Ensembledenkmal vor, so stellt sich die Frage nach dem Unterschutzstellungsverfahren. Sie wird von den Denkmalschutzgesetzen unterschiedlich beantwortet. Die Ursache für die Vielzahl an unterschiedlichen Schutzverfahren ist in erster Linie in der örtlich sehr unterschiedlich verlaufenen Entwicklung des Denkmalschutzrechts von seinen Anfängen bis heute zu sehen.[30] Es lassen sich aber zwei grundsätzlich verschiedene Verfahren unterscheiden. Entweder erfolgt die Unterschutzstellung wie bei den Einzeldenkmälern durch Eintragung in die Denkmalliste (a) oder es ist ein gesondertes Verfahren vorgesehen, nämlich der Erlaß einer Rechtsvorschrift in Form einer kommunalen Satzung oder Rechtsverordnung (b).

a) Ensembleschutz durch Eintragung in die Denkmalliste

Während das Prinzip der Listeneintragung zum Schutz von Einzeldenkmalen in allen Landesgesetzen vorgesehen ist, folgen acht und damit die Hälfte der Bundesländer dem Listensystem auch in bezug auf die Unterschutzstellung von Ensembledenkmalen.[31] Dabei weisen nur die Gesetze von Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein das konstitutive Listensystem auf, d. h. die Schutzwirkung des Gesetzes wird auch für Flächendenkmale erst durch die Eintragung in die Denkmalliste[32] bzw. das Denkmalbuch[33] rechtswirksam begründet.[34] Dagegen hat die Listeneintragung in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen lediglich deklaratorische Wirkung, d. h. die Denkmalensembles stehen schon per definitionem des Gesetzes unter seinem Schutz, die Eintragung in die Liste hat nur eine Kundmachungsfunktion.[35] Das deklaratorische Listensystem bietet auf den ersten Blick zwar den Vorteil, daß es keiner gesonderten Erfassung und Bewertung der Schutzobjekte bedarf, um ihren Schutz nach dem Gesetz zu gewährleisten, unter juristischen Gesichtspunkten begegnet diese Verfahrensart aber Bedenken.[36] Denn aus der Sicht des Eigentümers ist nicht immer ohne weiteres erkennbar, wann ein Objekt die Voraussetzungen des Denkmal- bzw. Ensemblebegriffs erfüllt und deshalb den daran geknüpften gesetzlichen Pflichten nachzukommen ist.[37] Dies gilt insbesondere für weiträumige Ensembledenkmale, die schon aufgrund ihrer Ausdehnung und Zusammensetzung aus verschiedenen Objekten für den Laien häufig nicht als solche erkennbar sind. Eine rechtsstaatlich einwandfreie Handhabung auch des deklaratorischen Listensystems läßt sich dadurch gewährleisten, indem die den jeweiligen Eigentümer treffenden Rechtspflichten des Gesetzes erst dann ihm gegenüber durchgesetzt werden, wenn ihm zuvor die Eintragung seines Denkmals in die deklaratorische Liste förmlich mitgeteilt worden ist.[38]

b) Ensembleschutz durch Erlaß einer Satzung oder Rechtsverordnung

Die anderen acht Bundesländer schützen Ensembles durch eine konstitutive Rechtsvorschrift.

Nach vier Denkmalschutzgesetzen obliegt es den Gemeinden, durch den Erlaß einer Satzung den Schutz von Ensembles sicherzustellen.[39] Dabei kann die Festsetzung nach der nordrhein-westfälischen Rechtslage nicht nur in Form einer selbständigen Ortssatzung, sondern auch im Rahmen eines Bebauungsplans erfolgen.[40] Von dieser Möglichkeit der Kombination einer Denkmalbereichssatzung mit einem Bebauungsplan wird in der Praxis aber nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht.[41] Dies ist darauf zurückzuführen, daß eine Kombination zum einen vorausetzt, daß Bauleitplanung und die Festsetzung eines Flächendenkmals auch zeitlich koordiniert werden, und zum anderen ist zu berücksichtigen, daß Bebauungspläne in der gerichtlichen Normenkontrolle relativ anfällig sind, d. h. sich nicht selten als nichtig erweisen, mit der Folge, daß dann auch die Festsetzungen und damit der Schutz des Ensembles hinfällig ist.[42] Nach den anderen vier Gesetzen[43] erfolgt die Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung, wobei im Saarland die oberste Denkmalschutzbehörde[44] und in Hamburg der Senat[45] zuständig ist; nur in Rheinland-Pfalz und in Mecklenburg-Vorpommern wird die Rechtsverordnung durch die Gemeinde selbst bzw. durch die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Denkmalbehörde[46], allerdings im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde und, im Fall mangelnden Einvernehmens, mit Zustimmung der jeweiligen Bezirksregierung erlassen.[47] Während das Erlaßverfahren für die Satzung nur im Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen gesondert geregelt ist, d. h. in den übrigen Ländern ist insoweit auf die Vorschriften der jeweiligen Gemeindeordnung zurückzugreifen, sind die inhaltlichen Anforderungen für den Erlaß einer Satzung unterschiedlich normiert.[48]

In jedem Fall bedarf es jedoch einer parzellenscharfen Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des Schutzgebiets und einer möglichst aussagekräftigen, besser noch einer optischen Dokumentation der der Sache nach erfaßten Schutzobjekte.[49] Nicht in allen Gesetzen, die das Satzungssystem vorsehen, ist vorgeschrieben, daß das öffentliche Erhaltungsinteresse besonders zu begründen ist.[50] Für eine gesonderte Begründung spricht zunächst, daß die erlassende Stelle dadurch angehalten wird, eine Bewertung des Objekts vorzunehmen, die sich eng an den gesetzlich vorgegebenen Tatbestandsmerkmalen orientiert und damit Fehlentscheidungen eher unwahrscheinlich macht. Darüber hinaus wird durch eine Begründung gewährleistet, daß die von den Rechtsfolgen der Satzung bzw. Verordnung betroffenen Regelungsadressaten informiert und von der Notwendigkeit und dem Nutzen einer Unterschutzstellung überzeugt werden können.[51]

Im Verhältnis zum deklaratorischen oder konstitutiven Listensystem ist die Unterschutzstellung von Ensembles mittels Satzung oder durch Rechtsverordnung grundsätzlich als das für die Praxis geeignetere Unterschutzstellungsverfahren zu bewerten. Denn im Unterschied zu einer Unterschutzstellung durch konkret-individuelle Einzelverfügung, also im Wege des Verwaltungsakts, kann mit Hilfe einer abstrakt-generellen Regelung, wie sie Satzung und Rechtsverordnung darstellen, eine einheitliche Regelung im Hinblick auf ein unter Umständen sehr komplexes Schutzgebiet und eine Vielzahl von betroffenen Regelungsadressaten getroffen werden.[52] Insbesondere bedarf es hier keiner vorherigen Anhörung und Begründung gegenüber jedem einzelnen Betroffenen in einem förmlichen Verwaltungsverfahren, so daß der Aufwand, der durch das förmliche Erlaßverfahren für eine Satzung erforderlich ist, aufgewogen wird. Darüber hinaus sind die Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber Rechtsnormen im Vergleich zu Einzelverfügungen eingeschränkt, so daß auch Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des Erlaßverfahrens vermieden werden.[53]

3. Die Schutzwirkung und die Rechtsfolgen des Ensembleschutzes

Mit Abschluß des Unterschutzstellungsverfahrens, also der Eintragung in die Denkmalliste bzw. dem Inkrafttreten der Satzung oder Rechtsverordnung zum Schutz von Ensembles, stellt sich die Frage, welche Schutzwirkung dem Ensembledenkmal dadurch zuteil wird (a) und welche Rechtsfolgen das Gesetz an eine Unterschutzstellung sonst knüpft (b).

a) Die Schutzwirkung

Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Gesetze anhand der Frage nach der Schutzwirkung des En-

sembleschutzes führt zu dem Ergebnis, daß die Denkmalschutzgesetze auch insoweit grundsätzliche Unterschiede aufweisen, mit der Konsequenz, daß sich mit Hilfe des Ensembleschutzes allein in bestimmten Fällen kein denkmalpflegerisch wünschenswertes Ergebnis erreichen läßt. Denn während die Denkmalpflege bestrebt ist, historische Zeugniswerte gleich welcher Art möglichst umfassend zu erhalten, d. h. nicht nur hinsichtlich der durch ihr Erscheinungsbild umrissenen Struktur, sondern auch in bezug auf die dieser zugrundeliegende Substanz[54], hat der Gesetzgeber diese Konsequenz nicht in allen Denkmalschutzgesetzen gezogen.

Innerhalb der Gruppe von Ländern, die von einem weiten Ensemblebegriff ausgehen[55], schützen die Gesetze von Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen nur das Erscheinungsbild des Ensembles.[56] Dabei ist unter „Erscheinungsbild" aber nicht zu verstehen, daß damit lediglich das „Abbild" des Ensembles gemeint ist. Geht es beim Ensembleschutz, wie beim Denkmalschutz allgemein, um den dauerhaften Erhalt historischer Gestaltwerte, so ist zu berücksichtigen, daß diese immer an materielle Substanz gebunden sind.[57] Die Schutzwirkung bezieht sich daher in diesen Fällen nicht nur auf das „bloße" Bild, sondern zugleich auf den ihm zugrundeliegenden Erscheinungsbildträger und schützt dessen Substanz, soweit sie für die Aufrechterhaltung des historischen Erscheinungsbildes erforderlich ist.[58] Erfaßt wird durch den Erscheinungsbildschutz in den Fällen, in denen bauliche Anlagen unmittelbar (z. B. beim Schutz von Gesamtanlagen) oder mittelbar (z. B. beim Schutz des Ortsbildes) den Anknüpfungspunkt für das Schutzobjekt darstellen, somit auch die Substanz der äußeren Struktur. Ensembleschutz läßt sich hier schlagwortartig auch als Strukturschutz bezeichnen.

Das Defizit zwischen Erscheinungsbildschutz und einem darüber hinausgehenden umfassenden Substanzschutz läßt sich nach den Gesetzen, die nur einen Strukturschutz ermöglichen, durch eine Mehrfachunterschutzstellung weitgehend kompensieren.[59] Eine parallele Unterschutzstellung als Ensemble und durch Eintragung desselben Objekts bzw. Teilen davon in die Denkmalliste als Baudenkmal ist immer dann denkbar, wenn das Schutzobjekt die Voraussetzungen beider Denkmalarten erfüllt. Es ist also möglich, daß einzelne Objekte sowohl als Baudenkmal als auch als Teil eines Ensembledenkmals geschützt werden und ihnen dann als Baudenkmal umfassender Substanzschutz als Ensemble dagegen nur der Schutz ihres Erscheinungsbildes zuteil wird.[60]

Die Denkmalschutzgesetze von Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen folgen zwar ebenfalls dem weiten Ensemblebegriff, schützen die Objekte, die an materielle Substanz gebunden sind, aber umfassend, also sowohl hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes als auch bezüglich ihrer Substanz.[61] Aufgrund des umfassenden Bestandsschutzes stellt sich hier die Frage nach der Notwendigkeit einer Mehrfachunterschutzstellung nicht.

Ein einheitliches Bild hinsichtlich der Frage der Schutzwirkung ergibt sich nach den Gesetzen, die den engen Ensemblebegriff im Sinne einer Gruppe oder Mehrheit von Bauten zugrunde legen.[62] Weil in diesen Fällen das Ensemble schon als Unterfall des Baudenkmals definiert wird, werden die Ensembledenkmale auch auf Rechtsfolgenseite als Baudenkmal erfaßt und damit umfassend, also auch im Hinblick auf ihre Substanz geschützt.[63]

Bei der Frage, ob ein Komplex als Ensemble oder seine Bestandteile als Einzeldenkmale geschützt werden sollen, bedarf es somit in den Ländern, die bei Ensembledenkmalen lediglich den Schutz des Erscheinungsbildes gewährleisten, einer sorgfältigen Abwägung. Im Zweifel kann nur durch eine Mehrfachunterschutzstellung der unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten intendierte und erforderliche Schutzeffekt gewährleistet werden.

b) Rechtsfolgen einer Unterschutzstellung als Ensemble

Nachdem die Frage der Reichweite der Schutzwirkung geklärt werden konnte, bleibt noch aufzuzeigen, welche sonstigen Folgen sich mit einer Unterschutzstellung als Ensemble verbinden.

Einheitlich gilt nach allen Denkmalschutzgesetzen auch für Veränderungen am Ensembledenkmal und der geschützten Umgebung bzw. innerhalb des Schutzbereichs des Ensembles die jeweilige Vorschrift über die Genehmigungsbedürftigkeit von Maßnahmen. Nur die Denkmalschutzgesetze von Baden-Württemberg[64] und Sachsen[65] enthalten einen eigenständigen, gegenüber der für Denkmäler geltenden Bestimmung leicht modifizierten Genehmigungstatbestand nur für Ensembles. Die Genehmigungsbedürftigkeit von Maßnahmen besteht auch bei Beseitigung und Zerstörung von Anlagen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Reichweite des Genehmigungstatbestandes von der Frage abhängt, ob dem Ensemble umfassender Substanzschutz zukommt oder die Schutzwirkung auf die äußere Struktur des Erscheinungsbildträgers begrenzt ist. Im letzteren Fall muß der für Denkmäler konzipierte Genehmigungsvorbehalt dann einschränkend ausgelegt und angewandt werden.[66]

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Maßnahme Belange des Ensembleschutzes nicht berührt werden oder aber überwiegende Belange des Gemeinwohls dies erfordern.[67] Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen, ist dabei die Qualität des zu schützenden Objekts im Einzelfall bzw. die seiner schutzwürdigen Umgebung.[68] Durch seine kleinteilige Betrachtungsweise gewährleistet der denkmalrechtliche Erlaubnisvorbehalt, daß bauliche Veränderungen am Ensembledenkmal nur dann vorgenommen werden, wenn sie mit dem historischen Bestand des jeweiligen Objekts vereinbar sind, was in der Praxis durch die Erteilung von Auflagen zur Genehmigung sichergestellt werden kann. Der denkmalrechtliche Erlaubnisvorbehalt ist damit die für die Erhaltung historischer Zusammenhänge entscheidende Vorschrift der Denkmalschutzgesetze, die den Ensembleschutz zu einem bestandssichernden Instrument ausgestaltet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumschutzes auch die Belange des Eigentümers, also z. B. seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Zumutbarkeit, berücksichtigt werden.[69]

Hinsichtlich der Frage, ob auch die übrigen Vorschriften des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes auf Ensembles

anwendbar sind, bedarf es dagegen einer differenzierteren Betrachtung.

Unproblematisch ist die Rechtslage nach den Ländergesetzen, die ausgehend von einem engen Ensembleverständnis das Ensemble als Unterfall des Baudenkmals definieren oder der allgemeinen Definition des Denkmalbegriffs unterstellen, durch den der Anwendungsbereich der folgenden Gesetzesvorschriften festgelegt ist. In diesen Fällen[70] gelten alle Normen des Gesetzes auch in bezug auf Ensembles, so daß Regelungslücken nicht auftreten. Insbesondere die Anwendbarkeit der jeweiligen Vorschriften über die Verpflichtung des Eigentümers zur Erhaltung und Nutzung des Denkmals, zur Beachtung von Anzeigepflichten, Gewährung von Zugang und schließlich auch die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Enteigung und Entschädigung ist somit zweifelsfrei gewährleistet.

Schwierigkeiten bei der Gesetzesanwendung treten aber in den Fällen auf, in denen die Gesetze das Ensemble der Definition nach dem allgemeinen Denkmalbegriff nicht unterordnen[71] oder es diesem zwar unterstellen, aber zum Teil Sonderregelungen nur für Ensembles treffen.[72] Während im ersten Fall schon offen bleibt, welche Vorschriften überhaupt auf Ensembles anwendbar sind, ist im zweiten Fall fraglich, ob denn außer den Sondervorschriften für Ensembles auch die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes herangezogen werden können. Eine pauschale Lösung der Frage nach der Anwendbarkeit der übrigen Gesetzesbestimmungen auf Ensembles verbietet sich hier aufgrund der unterschiedlichen Regelungssystematik der verschiedenen Gesetze. Hier kann nur eine sorgfältige Gesetzesanalyse im Einzelfall weiterhelfen[73], die z. B. dazu führen kann, daß bestimmte, an sich nur für Einzeldenkmäler konzipierte Vorschriften, auf Ensembles im Wege der Gesetzesanalogie entsprechend anwendbar sind. Ursache für die Probleme bei der Gesetzesanwendung ist in diesen Fällen der Umstand, daß bereits der Gesetzgeber die Frage der Rechtsfolgengeltung für Ensembles nicht hinreichend durchdacht hat.[74] Hier sollte auf Dauer durch gesetzgeberische Ergänzungen oder Klarstellungen dafür gesorgt werden, daß die zum Teil eingeschränkte Vollzugsfähigkeit dieser Gesetze die Belange eines effektiven Ensembleschutzes in der Praxis nicht unnötig behindert.

In jedem Fall wird aber durch die Zentralvorschrift des jeweiligen Gesetzes, nämlich die Regelung über die Genehmigungsbedürftigkeit und -fähigkeit denkmalwerter Veränderungen am Ensemble bzw. in dessen Umgebung sichergestellt, daß ihr dauerhafter Erhalt effektiv gewährleistet wird und das Instrument des Ensembleschutzes damit seine wichtige Funktion bei der Erhaltung objektübergreifender Strukturen von geschichtlichem Wert in den Städten und Ortschaften erfüllen kann.

III. Ensembleschutz im Verhältnis zu anderen Instrumenten der Stadterhaltung und -gestaltung

Der denkmalrechtliche Ensembleschutz kann nicht für sich isoliert betrachtet bleiben, weil das Baurecht mit der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs.1 Nr.1, Abs. 3 BauGB und der Gestaltungssatzung nach der jeweils einschlägigen Vorschrift der Landesbauordnung Instrumente bereithält, die ebenfalls der unmittelbaren oder mittelbaren Verwirklichung des Erhaltungsgedankens dienen. Es stellt sich daher zum einen die Frage nach dem Verhältnis dieser Schutzinstrumente zum Ensembleschutz nach den denkmalrechtlichen Vorschriften (1.), und zum anderen gilt es aufzuzeigen, welche Möglichkeiten, aber auch Risiken sich bei einer Kombination dieser unterschiedlichen Instrumente ergeben können (2.).

1. Das Verhältnis zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

a) Das Verhältnis zur Erhaltungssatzung

Die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs.1 Nr.1, Abs. 3 BauGB eröffnet der Gemeinde durch Festsetzung in einem Bebauungsplan (unselbständige Satzung) oder durch den Erlaß einer selbständigen Satzung die Möglichkeit, Gebiete festzulegen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines bestimmten Schutzgebietes die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen aus städtebaulichen Gründen versagt werden kann.

Überschneidungen mit dem denkmalrechtlichen Ensembleschutz ergeben sich zunächst in bezug auf die von einer Erhaltungssatzung der Sache nach erfaßbaren Schutzobjekte.[75] Erfaßt werden können bauliche Anlagen, die von „städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind und allein oder im Zusammenhang das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsgebiet prägen". Übereinstimmungen bestehen also insbesondere mit dem weiten denkmalrechtlichen Ensemblebegriff, nach dem auch Stadt- und Ortsbilder, Stadt- und Ortssilhouetten oder Stadtteile oder -viertel als Ensembledenkmal geschützt werden.[76] Ergänzend wirkt die Erhaltungssatzung dagegen insbesondere in den Ländern, die dem engen Ensemblebegriff im Sinne einer Gruppe von baulichen Anlagen folgen[77], da durch sie nicht nur einzelne oder Gruppen von Bauten, sondern auch das Orts- bzw. Landschaftsbild in Teilen oder als Ganzes erfaßt und geschützt werden kann.

Die Abgrenzung zum landesrechtlichen Ensembleschutz läßt sich daher nur zum Teil auf der Ebene der Schutzobjekte vornehmen, die entscheidenden Unterschiede ergeben sich erst unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schutzvoraussetzungen.[78] Dabei zeigt sich, daß bei der Erhaltungssatzung nicht der Denkmalwert, also die historische Dimension einer baulichen Anlage Bedingung für ihre Erfassung durch das Schutzgebiet ist, sondern die Tatsache, daß die Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen prägend für die Stadtgestalt wirkt.[79] Entscheidend ist also die städtebauliche und nicht die historische Bedeutung der Anlage.[80] Städtebauliche Erhaltungsgründe stellen dabei in erster Linie auf die Beziehung der Gebäude zur aktuellen Stadtstruktur und ihre stadträumliche Funktion für das gegenwärtige Zusammenleben der Menschen ab.[81] Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß im Gebiet der Erhaltungssatzung bauliche Anlagen, insbesondere auch Ensembles in Sachen des Denkmalschutzgesetzes vorhanden und von der Satzung erfaßt werden.[82] Voraussetzung ist dann aber, daß diese letztlich wegen ihres städtebaulichen und nicht allein wegen ihres historischen Wertes von Be-

deutung sind.[83] Der Denkmalwert einer baulichen Anlage ist also weder notwendige noch hinreichende Bedingung für den Erlaß einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BauGB. Entscheidend sind immer die städtebaulichen, nicht aber die denkmalwerten Bezüge des Schutzgegenstandes. Städtebauliche Gesichtspunkte sind aber nicht nur auf der ersten Stufe, nämlich beim Erlaß einer Erhaltungssatzung ausschlaggebend, sondern auch auf der zweiten Ebene, d. h. anläßlich der Erteilung einer Genehmigung für ein Bauvorhaben.[84] Auch hier entscheidet die städtebauliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Satzung über seine Zulässigkeit.[85] Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage im Satzungsgebiet darf daher nur versagt werden, wenn diese Anlage orts- oder landschaftsbildprägend oder sonst von städtebaulicher Bedeutung ist. Anders als nach den denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalten ist also nicht die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Denkmalschutzes, sondern die mit denen des Städtebaus maßgebend. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 172 Abs. 3 BauGB gilt es daher die für die Einbeziehung der Anlagen in die Satzung allgemein notwendigen Voraussetzungen einzelfallbezogen zu konkretisieren.[86] Der Genehmigungsvorbehalt läuft leer, wenn die Anlage zwar innerhalb des Satzungsgebiets liegt, die Voraussetzungen für eine Erhaltung aber im Einzelfall nicht erfüllt sind.[87]

Im Unterschied zum denkmalrechtlichen Ensembleschutz unterwirft die Erhaltungssatzung nach dem Baugesetzbuch den Eigentümer lediglich einer Genehmigungspflicht bei Veränderungen oder Nutzungsänderungen. Umfassende Erhaltungs- bzw. Nutzungspflichten, die Pflicht zur Gewährung von Zugang oder Auskunft sind mit dem Erlaß einer Erhaltungssatzung nicht verbunden. Nur wenn die Gemeinde von dem in § 177 BauGB normierten Recht Gebrauch macht und den Eigentümer durch die Anordnung eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots zu bestimmten Erhaltungsmaßnahmen anhält, kann die aktive Erhaltung der Anlage erreicht und durchgesetzt werden.[88]

Zusammenfassend läßt sich die Erhaltungssatzung als ein auf die Bewahrung der städtebaulichen Eigenart eines bestimmten Schutzgebietes ausgerichtetes Instrument charakterisieren, das auf die Abwehr von städtebaulichen Unvereinbarkeiten mit dem vorgegebenen Baubestand ausgerichtet ist. Im Unterschied dazu setzt der denkmalrechtliche Ensembleschutz zwar zum Teil an denselben Schutzobjekten an, ist seinen Schutzvoraussetzungen nach aber auf die Erhaltung historischer Zusammenhänge in ihrer und wegen ihrer geschichtlichen Gestalt ausgerichtet. Der denkmalrechtliche Ensembleschutz weist dabei eine kleinteiligere Betrachtungsweise als das Städtebaurecht auf, die denkmalwerte Einzelheiten, bestimmte Teile baulicher Anlagen bis hin zu Gruppen von Häusern bzw. ganzen Straßenzügen erfaßt und im Unterschied zur Erhaltungssatzung Auswirkungen auch auf die benachbarte Umgebung hat. Vom denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt geht daher im Gegensatz zu dem des § 172 Abs. 3 BauGB die präzisere Steuerungswirkung aus, denn Maßstab ist der historische Wert der jeweiligen Anlage selbst, nicht aber ihre Bezüge zur städtebaulichen Qualität des gesamten Schutzgebietes.

b) Das Verhältnis zur Gestaltungssatzung

Die landesrechtlichen Bauordnungen enthalten übereinstimmend eine Ermächtigung zum Erlaß von Gestaltungssatzungen[89], durch die für ein bestimmtes Gebiet besondere Gestaltungsanforderungen an bauliche Anlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von städtebaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sowie von Denkmälern und Naturdenkmälern gestellt werden können.[90]

Wie die Erhaltungssatzung kann auch die Gestaltungssatzung entweder als selbständige Ortssatzung ergehen, oder ihre Festsetzungen können im Rahmen eines Bebauungsplans integriert werden.

Auf Voraussetzungsseite ist bei der Gestaltungssatzung erforderlich, daß die der Sache nach erfaßbaren Schutzobjekte, also Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile, wie auch im Fall der Erhaltungssatzung, von städtebaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sind. Für die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe gelten ähnliche Maßstäbe wie für die Erhaltungssatzung.[91] Im Unterschied dazu genügt für den Erlaß einer Gestaltungssatzung aber, daß lediglich eine der angeführten Bedeutungskategorien erfüllt ist. Es reicht also aus, daß die bauliche Anlage entweder aufgrund ihres städtebaulichen oder geschichtlichen oder künstlerischen Aussagewertes bedeutsam ist, d. h. die städtebauliche Bedeutung, die bei der Erhaltungssatzung immer noch zusätzlich neben die historische oder künstlerische hinzutreten und diese dominieren muß, ist hier nicht erforderlich.[92] Für die geschichtliche und künstlerische Bedeutung ist dabei nicht notwendig, allerdings auch nicht hinderlich, daß das Objekt zugleich denkmalwert im Sinne des Denkmalbegriffs ist. Sind die Bedingungen für den Erlaß einer Gestaltungssatzung erfüllt, so kann die Gemeinde detaillierte Vorschriften für die Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Satzung festschreiben. Dabei besteht große inhaltliche Gestaltungsfreiheit. Es können z. B. exakte Vorgaben hinsichtlich der Größe und Ausdehnung der Baukörper, ihrer Körperform, der Dachform bis hin zu den zu verwendenden Materialien für die Außenwände und die Farbgebung gemacht werden.[93] Mit den Schutzgegenständen und den Schutzvoraussetzungen des Ensembleschutzes können sich demnach auch im Verhältnis zur Gestaltungssatzung Überschneidungen ergeben. Die Abgrenzung ergibt sich aber eindeutig nach der unterschiedlichen Zielsetzung beider Instrumente. Geht es beim Denkmal- und insbesondere auch beim Ensembleschutz ausschließlich um den Schutz kulturellen Erbes in seinem ursprünglichen historischen Zusammenhang, so steht bei der Gestaltungssatzung das Ziel im Vordergrund, Regelungen für die künftige Gestaltung alter und neuer baulicher Anlagen zu schaffen.[94] Damit legt die Gestaltungssatzung anders als das Denkmalrecht und die Erhaltungssatzung nicht die Modalitäten des „Ob" eines Vorhabens fest, sondern das „Wie" seiner Ausführung.[95] Baugebote oder -verbote, Abbruchgebote oder -verbote oder Nutzungsbeschränkungen sind mit Hilfe einer Gestaltungssatzung nicht durchsetzbar.[96] Die Gestaltungssatzung dient also der positiven Baupflege, die über die bloße Abwehr von Verunstaltungen hinausgehend[97] aktiven Einfluß auf die Gestaltung des Ortsbildes nimmt und daher auch für die Erhaltung denkmalwerter Zusammenhänge eine wichtige Funktion erfüllen kann.[98] Die wichtige, wenn nicht sogar unent-

behrliche Funktion im Verhältnis zum denkmalrechtlichen Ensembleschutz resultiert daraus, daß der Satzungsadressat noch weitergehenden Anforderungen unterworfen werden kann, als sie mit Hilfe des denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalts durchgesetzt werden könnten. Denn dieser greift zwar bei allen denkmalrelevanten Veränderungen an wirksam unter Schutz gestellten baulichen Anlagen oder Ensembles ein, gewährleistet damit aber nicht, daß dem Eigentümer zur Auflage gemacht werden kann, z. B. stil- bzw. denkmalwidrige Elemente durch denkmalgerechte Bauteile oder -materialien zu ersetzen.[99] Eine solche „positive" Verpflichtung zur Verwendung bestimmter Baumaterialien und Einhaltung bestimmter gestalterischer Vorgaben kann nur mit Hilfe einer Gestaltungssatzung erreicht und durchgesetzt werden.[100] Im Unterschied zum denkmalrechtlichen Ensembleschutz und der städtebaulich bedingten Erhaltungssatzung stellt sich die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung somit nicht als bestandssicherndes, passiv-statisches, sondern als positiv-innovativ wirkendes Instrument dar.

b) Das Verhältnis der Schutzinstrumente zueinander

Angesichts der Überschneidungen von denkmalrechtlichem Ensembleschutz mit den Voraussetzungen und Wirkungen der bauplanungsrechtlichen Erhaltungssatzung einerseits und der bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung andererseits stellt sich schließlich noch die Frage nach dem Verhältnis dieser Schutzinstrumente zueinander.

Sie ist ebenso einfach wie knapp zu beantworten: Aufgrund ihrer *grundsätzlich* unterschiedlichen Zielsetzungen und Voraussetzungen stehen alle drei Instrumente, rechtlich gesehen, nebeneinander.[101] Das bedeutet, daß sie sich weder gegenseitig bedingen noch wechselseitig ausschließen. Auch besteht auf der Ebene der verschiedenen Rechtsinstrumente keine formale Vorrangstellung des einen Instruments gegenüber dem anderen, wenn es zu sich widersprechenden Festsetzungen in bezug auf das gleiche Objekt kommen sollte.[102] Ist das der Fall, so ergibt sich der Ausgleich der unter verschiedenen fachspezifischen Gesichtspunkten normierten Anforderungen allein auf der Stufe des dem Satzungserlaß nachgeordneten Genehmigungsverfahrens im Einzelfall, nicht aber durch die Annahme eines abstrakten Vorrangverhältnisses der einen Rechtsvorschrift gegenüber der anderen.[103]

Die unterschiedliche Funktion des denkmalrechtlichen Ensembleschutzes sowie der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung legen schließlich die Frage nahe, welche Möglichkeiten einer Kombination bestehen und welche Auswirkungen sich daraus für die Praxis ergeben. Sie soll abschließend erörtert werden.

2. Möglichkeiten, Auswirkungen und Gefahren einer Kombination verschiedener Schutzinstrumente

a) Möglichkeiten einer Kombination und Koordinationsverfahren

Aufgrund ihrer rechtlichen Selbständigkeit und funktional verschieden ausgerichteten Zielsetzung sind für die Frage der Kombination von denkmalrechtlichem Ensembleschutz mit der Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung in erster Linie nicht formale, sondern tatsächliche Gesichtspunkte maßgebend. Ausgehend von der unterschiedlichen Zielsetzung und Wirkungsweise dieser Instrumente sind letztlich die im Einzelfall zu ermittelnden Schutzbedürfnisse ausschlaggebend. Die Tatsache, daß in immer mehr Städten Erhaltungs- und Gestaltungsinstrumente gleichzeitig angewendet und aufeinander abgestimmt werden, belegt jedoch, daß die grundsätzlich positiven Auswirkungen einer ergänzenden Kombination erkannt worden sind.[104] Um die gebotene Abstimmung von Erhaltungs- und Gestaltungszielen in der Praxis gewährleisten zu können, bedarf es immer zuerst einer sorgfältigen Analyse der potentiell betroffenen Bausubstanz bzw. der in Betracht kommenden Schutzgegenstände.[105] Im Rahmen einer solchen Bestandsanalyse lassen sich Quantität und Qualität der erhaltenswerten Strukturen ermitteln und damit die Voraussetzungen feststellen, die für die rechtliche Bewertung des jeweiligen Schutzobjekts erforderlich sind.[106] An die Phase der Ermittlung des Ist-Zustandes schließt sich die Bewertungs- und Abstimmungsphase an, in deren Verlauf die Entscheidung über die Wahl und/oder Kombination der Schutzinstrumente getroffen wird. Dabei bieten sich in der Praxis vor allem drei Vorgehensweisen an, die eine Koordination der unterschiedlichen Erhaltungs- und Gestaltungsziele ermöglichen und damit eine möglichst enge und vor allem in sich widerspruchsfreie Abstimmung der Festsetzungen gewährleisten. Zu nennen sind hier die Bauleitplanung (aa), die städtebauliche Rahmenplanung (bb) und die Aufstellung eines Denkmalpflegeplans (cc).

(aa) Im Rahmen der Bauleitplanung, also der Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke, geht es u. a. darum, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Denkmalschutz und Denkmalpflege, erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze gehören nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB zu den ausdrücklich angeführten Abwägungsbelangen bei der Planaufstellung, d. h. sie müssen bei der Plankonzeption angemessen berücksichtigt werden.[107] Ihrerseits verpflichten die meisten Denkmalschutzgesetze die Träger der Denkmalschutzbelange darauf hinzuwirken, daß Denkmäler und Ensembles in die Raum-, Landes- und Stadtplanung mit einbezogen werden.[108] Als formalisiertes Verfahren mit einem rechtsverbindlichen Ergebnis, nämlich dem Bebauungsplan als Ortssatzung, bietet die Bauleitplanung die Chance, den Bestand und die Entwicklung erhaltenswerter Strukturen längerfristig durch ihre Vorgaben zu sichern. Dies geschieht durch die Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan, durch die z. B. Beeinträchtigungen der erhaltenswerten Objekte durch falsche Nutzung oder das Heranrücken eines Baukörpers an ein schützenswertes Ensemble verhindert werden kann.[109] Im Rahmen der Abwägung der miteinander konkurrierenden Belange bei der Planaufstellung und bei der eigentlichen Plankonzeption besteht damit nicht nur die Möglichkeit, sondern aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens auch die Verpflichtung, sich Klarheit über die Schutzziele bei der Umsetzung des Erhaltungsgedankens und damit bei der Wahl der Schutzinstrumente zu verschaffen. Erhaltungssatzungen können z. B. unmittelbar durch die Ergebnisse der Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von Bebauungsplänen veranlaßt sein.[110] Die Möglichkeit, ihre Festsetzungen, aber auch die Festsetzungen einer Gestaltungssatzung in den Bebauungsplan zu integrieren, belegt, daß die Bauleitplanung eine Verfahrens-

form zur Verfügung stellt, die eine Abstimmung der verschiedenen Schutzinstrumente auch formal gewährleisten kann.

(bb) Als weiteres Verfahren zur Abstimmung und zur Koordination von verschiedenen Maßnahmen der Stadterhaltung bietet sich die städtebauliche Entwicklungsplanung an.[111] Diese im Unterschied zur Bauleitplanung informelle Planungsform[112], die im Baugesetzbuch nicht gesondert geregelt, aber an verschiedenen Stellen erwähnt und vorausgesetzt wird[113], kann trotz und gerade wegen ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit eine wichtige Hilfestellung bei der Wahl der Schutzinstrumente zur Verwirklichung des Erhaltungsgedankens leisten. Es handelt sich um einen gemeindlichen Rahmenplan, der die Zielvorstellungen für Gesamt- oder Teilbereiche des Gemeindegebietes aufzeigt und miteinander abstimmt.[114] Im Rahmen eines städtebaulichen Rahmenplans kann das Handlungskonzept erhaltender und gestaltender Stadterneuerung entworfen und dargestellt werden und damit eine Hilfestellung beim Zuschnitt der Satzungsgebiete und bei der Abstimmung der unter Umständen zeitversetzten und an verschiedenen Orten vorzunehmenden verbindlichen Inschutznahme geleistet werden.[115] Insbesondere die Frage der Erforderlichkeit einer mehrfachen Unterschutzstellung und ihre Auswirkungen auf Baumaßnahmen können mit Hilfe eines Rahmenplans im vorhinein geprüft und abgestimmt werden. Durch die Möglichkeit, solche Pläne auch auf räumlich kleine Bereiche zu begrenzen und damit sektoral zu verfeinern, kann eine optimale Koordination verschiedener Erhaltungs- und Gestaltungsziele erreicht werden.[116] Im Unterschied zur Bauleitplanung bietet die städtebauliche Rahmenplanung den Vorteil, daß sie keine die Gemeinde bindende Vorentscheidung beinhaltet, d. h. die Gemeinde bei einer sich anschließenden Bauleitplanung keiner Selbstbindung unterliegt.[117] Durch die faktische Wirkung eines Rahmenplans können aber wichtige Impulse und Beurteilungsmaßstäbe für die Bauleitplanung vorgegeben und damit auch die Plausibilität späterer rechtsverbindlicher Entscheidungen gesteigert werden.[118]

(cc) Schließlich bietet der Denkmalpflegeplan, der nach immerhin vier Denkmalschutzgesetzen ausdrücklich vorgesehen ist[119], eine mögliche Form, um eine Koordination verschiedener Erhaltungsziele gewährleisten zu können.[120] Wie beim städtebaulichen Rahmenplan handelt es sich um ein keinen besonderen Verfahrensregeln unterworfenes „Verwaltungsinternum", d. h. der Denkmalpflegeplan entfaltet weder Außenwirkung noch Rechtsverbindlichkeit.[121] Er ermöglicht nicht nur die Wiedergabe der Festsetzungen der Bauleitplanung, der Ensembles bzw. Denkmalbereiche und sonstiger Baudenkmäler bzw. der erhaltenswerten Bausubstanz, sondern auch die Darstellung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen. Im Rahmen einer solchen vorbereitenden Fachplanung kann ebenfalls der Ausgleich und die Abstimmung der potentiell in Betracht kommenden rechtsverbindlichen Schutzmaßnahmen unternommen und damit die effektive Umsetzung des Erhaltungsgedankens in die Gesamtentwicklungsplanung betrieben werden.[122]

b) Auswirkungen einer Kombination

Führt die Bewertung der örtlichen Strukturen im Rahmen der Bauleitplanung, der städtebaulichen Rahmenplanung oder bei der Aufstellung von Denkmalpflegeplänen zu dem Ergebnis, daß eine Kombination von unterschiedlichen Schutzinstrumenten in Betracht zu ziehen ist, so ergeben sich daraus Konsequenzen sowohl hinsichtlich des Erlaßverfahrens (aa) als auch in bezug auf das spätere Genehmigungsverfahren anläßlich der Erteilung der Erlaubnis für Veränderungen an Anlagen in besonders geschützten Bereichen (bb).

(aa) Im Hinblick auf das Erlaßverfahren sind zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Eine optimale Abstimmung verschiedener Maßnahmen setzt zum einen voraus, daß die Organisation der Verwaltung unter personellen Gesichtspunkten so angelegt ist, daß der gebündelte Sachverstand in das Arbeitsergebnis einfließen kann.[123] Es bedarf im Rahmen des Erlaßverfahrens einer vertieften Zusammenarbeit aller kompetenten Stellen, die sich grundsätzlich auf drei verschiedenen Wegen erreichen läßt: Es kommt die Bildung einer fachübergreifenden Projektgruppe bestehend aus den Spezialisten der Fachämter in Betracht, es kann ein eigenes Amt für Stadterhaltung/-gestaltung errichtet werden oder zumindest eine eigene, bereits bestehende Organisationseinheit, also z. B. eine Abteilung innerhalb eines Fachamtes mit den Entwurfs- und Abstimmungsvorgängen betraut werden. Welche Form personeller Verknüpfung gewählt wird, ist insbesondere von der Größe der Gemeinde, letztlich aber einzelfallabhängig; wichtig ist jedoch, daß eine Bündelung von Sachkompetenz überhaupt vorgenommen wird. Untersuchungen in der Praxis belegen, daß die Wahl des Organisationsmodells maßgeblichen Einfluß auf die Arbeitsergebnisse haben und nur bei einer Konzentration von Sachkompetenz die Querschnittsaufgabe Stadterhaltung erfolgreich zu bewältigen ist.[124]

Zum anderen ist im Rahmen der Satzungsgebung zu berücksichtigen, auf welche Art und Weise eine Kombination der verschiedenen Schutzinstrumente erfolgen soll. In Nordrhein-Westfalen, wo der Ensembleschutz durch den Erlaß einer Denkmalbereichssatzung erfolgt und dabei die Festsetzung auch im Rahmen eines Bebauungsplans vorgenommen werden kann[125], stellt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Integration von Ensembleschutzbestimmungen in den Bebauungsplan. In den übrigen Bundesländern wird die Frage zumindest im Verhältnis von Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zur Bauleitplanung relevant, da diese ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt werden können.[126] Wenngleich es sich auch hier um eine nur im Einzelfall abschließend zu beurteilende Frage handelt, lassen sich folgende Grundsätze aufzeigen: Der Vorteil einer Verknüpfung, insbesondere die Integration der Festsetzungen einer Denkmalbereichssatzung, einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung in einen Bebauungsplan liegt sicherlich darin, daß dadurch eine Rechtszersplitterung vermieden, die Übersichtlichkeit für den Bauwilligen erhöht und das Aufstellungsverfahren nur einmal durchlaufen werden muß.[127] Diesen Vorteilen stehen aber die Bedenken gegenüber, daß die unterschiedlichen Schutzinstrumente verschieden hohe Verfahrensanforderungen aufweisen, z. B. unterschiedliche Formen der Bürgerbeteiligung[128] und Genehmigungserfordernisse aufstellen[129], und eine Kombination daher schnell zur Überfrachtung des Erlaßverfahrens führen kann.[130] Ein kombiniertes Erlaßverfahren birgt zudem die Gefahr zeitlicher Verzögerung in sich mit der Konsequenz, daß das Gesamtregelungswerk erst zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, wenn der zu schützende Zustand bereits zerstört ist.

(bb) Beanspruchen mehrere Schutzinstrumente aufgrund ihrer Kombination in bezug auf das gleiche Gebiet Geltung, so ergeben sich Auswirkungen dieser Kombination auch auf der Stufe des Genehmigungsverfahrens im Einzelfall. Es kommt zu einer Verdoppelung oder Häufung von für ein Vorhaben erforderlichen Genehmigungen. Der dadurch an sich vorprogrammierte, erhöhte Verwaltungsaufwand einerseits und Abstimmungsbedarf andererseits wird in der Praxis dadurch vermieden bzw. eingeschränkt, daß die verschiedenen Genehmigungen in Form der Baugenehmigung nach der jeweiligen Landesbauordnung vereinigt werden.[131] Denn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird unter der Herrschaft der Baugenehmigungsbehörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den „öffentlich-rechtlichen" Vorschriften, wozu nicht nur die bauordnungsrechtlichen, sondern auch die bauplanungs- und denkmalrechtlichen Gesetzes- bzw. Satzungsbestimmungen gehören, geprüft und festgestellt. Dabei ist eine solche Konzentrationswirkung der Baugenehmigung unabhängig davon, ob es sich um in den Bebauungsplan integrierte Festsetzungen oder um selbständige Satzungen handelt. Zum Teil enthalten auch die Vorschriften der Denkmalschutzgesetze Bestimmungen, die eine Ersetzung der denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Baugenehmigung ausdrücklich vorsehen.[132] Im Ergebnis vervielfacht sich durch eine Kombination verschiedener Schutzinstrumente in bezug auf das gleiche Gebiet also lediglich der Prüfungsumfang innerhalb des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, nicht aber muß es zu einer Vervielfachung von Genehmigungsverfahren selbst kommen. Die Auswirkungen einer Kombination von Schutzinstrumenten sind damit auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens in erster Linie nur materiell-rechtlich von Bedeutung.

c) Gefahren einer Kombination

Nachdem die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Kombination der verschiedenen Schutzinstrumente dargelegt worden sind, soll noch auf die unter Umständen denkbaren Risiken einer solchen Kombination hingewiesen werden. Genauso wie die Frage der Wahl und Kombination verschiedener Maßnahmen in bezug auf das gleiche Gebiet nur einzelfallbezogen beantwortet werden kann, können auch die daraus möglicherweise resultierenden Gefahren nur einzelfallabhängig beurteilt werden. Folgende grundsätzliche Überlegungen sollten aber in den Entscheidungs- bzw. Abwägungsvorgang mit eingehen: Zu berücksichtigen ist zunächst die durch die Vorbereitende Untersuchung des Schutzgebietes und die Satzungsgebung selbst verursachte sachliche, personelle und finanzielle Belastung der Gemeinden bzw. Behörden.[133] Komplexe Analyseverfahren zur Ermittlung des Ist-Zustandes der vorhandenen Baustruktur, die Beauftragung privater Planungsträger oder die Ausschreibung von Wettbewerben können insbesondere erhebliche finanzielle Mittel binden.[134] Belastet werden durch sich überlagernde Satzungsregelungen auch Bauwillige, die ihr Vorhaben dann an erhöhten Genehmigungsanforderungen messen lassen und wegen der Komplexität des Verfahrens mit nicht unerheblichen Verzögerungen rechnen müssen.[135] Negative Auswirkungen können sich aber auch auf die nur mittelbar Betroffenen, nämlich Mieter und Nutzungsberechtigte in den festgesetzen Schutzgebieten ergeben. Die konsequente Umsetzung des Erhaltungsgedankens mit denkmal- oder baurechtlichen Schutzinstrumenten sorgt regelmäßig nicht für preiswerten Wohnraum, sondern läßt aufgrund der den Eigentümer treffenden Pflichten oder Auflagen bei Bauvorhaben eine Überwälzung aufwendigerer Renovierungs- oder Erhaltungskosten auf die Mieter erwarten. Langfristig kann dies zu unerwünschten Veränderungen in der Struktur der Wohnbevölkerung führen.[136]

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß eine kombinierte Anwendung von unterschiedlichen Schutzinstrumenten auch die Baufreiheit erheblich einschränkt, d. h. es zu einer Einengung baulicher Entwicklungsmöglichkeiten kommen kann, die neue Bauformen ausschließt.[137] Eine weitreichende Akzeptanz der Schutzinstrumente setzt daher nicht nur eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit voraus, sondern es sollte ein gewisser Spielraum für Bauherren und Architekten im Rahmen der Planungen bzw. Festsetzungen berücksichtigt werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß eine Kombination unterschiedlicher Schutzinstrumente immer auch die Gefahr der Überreglementierung in sich birgt. Nur wenn mit Bedacht und Augenmaß vorgegangen wird, werden sich die benannten direkten oder indirekten negativen Folgen vermeiden lassen.

IV. Zusammenfassung

[I.] Für den dauerhaften Erhalt von objektübergreifenden denkmalwerten Strukturen und damit für die Bewahrung historischer Identität in unseren Städten und Ortschaften spielt der denkmalrechtliche Ensembleschutz eine unverzichtbare Rolle. Eine auf Erhaltung ausgerichtete Stadtentwicklungsplanung kommt an diesem Instrument nicht vorbei, wenn geschichtliche Prozesse in ihrem ursprünglichem Kontext sichtbar gemacht werden und sichtbar bleiben sollen.

[II.] Die kleinteilige Betrachtungsweise des Denkmalrechts mit seinen anspruchsvollen Schutzvoraussetzungen gewährleistet, daß historische Zeugniswerte in ihrem ursprünglichen Zusammenhang erhalten werden können. Je nach landesrechtlicher Ausgestaltung unterschiedlich fallen die der Sache nach erfaßbaren Schutzobjekte einerseits und die ihnen zuteil werdende Schutzwirkung andererseits aus. Soweit dem engen Ensemblebegriff in Sachen einer Mehrheit oder Gruppe von baulichen Anlagen gefolgt wird, stellt sich die Frage nach dem ergänzenden städtebaulichem Erhaltungsinstrumentarium eher als in den Fällen, in denen der Ensembleschutz auch weiträumige Strukturen, wie das Stadt- oder Ortsbild, die Stadt- oder Ortssilhouette, den Stadtgrundriß oder ganze Stadtviertel erfaßt und damit von vornherein Überschneidungen mit den Schutzobjekten der städtebaulichen Erhaltungssatzung aufweist. Bezieht sich die Schutzwirkung, die dem Ensemble zuteil wird, nur auf die äußere Struktur und nicht auch auf seine Substanz, bedarf es unter Umständen zugleich einer Unterschutzstellung einzelner Objekte als Baudenkmal. In jedem Fall geht vom denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt eine präzise Steuerungswirkung aus, weil Beurteilungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit von Veränderungen der Denkmalwert des Ensembles selbst ist. Auswirkungen hat der Ensembleschutz regelmäßig auch auf die Um-

gebung der unmittelbar geschützten Gestalteinheit, und er kann auch solche Objekte erfassen, die für sich allein betrachtet nicht denkmalwert sind.

[III.] Gemeinsam ist dem denkmalrechtlichem Ensembleschutz mit der städtebaulichen Erhaltungssatzung ihr passivisch-statischer Charakter, d. h. er dient wie sie in erster Linie der Bestandssicherung. Maßgebend für den Erlaß einer Erhaltungssatzung sind aber immer städtebauliche, nicht historische Gründe, genauso wie auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem städtebaulichen Charakter des Schutzgebietes nicht aber die Denkmalschutzbelange der konkret betroffenen Anlage ausschlaggebend sind.

Dagegen wohnt der Gestaltungssatzung ein positiv-innovativ wirkendes Moment inne. Mit ihrer Hilfe kann in historischen Bereichen die Verpflichtung zur Verwendung bestimmter Baumaterialien und die Einhaltung besonderer gestalterischer Vorgaben durchgesetzt und damit eine über die bloße passive Verunstaltungsabwehr hinausgehende aktive Baupflege zugunsten historisch wertvoller Anlagen betrieben werden.

[IV.] Die Überschneidungen der Schutzinstrumente auf Voraussetzungsseite einerseits und hinsichtlich ihrer Schutzwirkung andererseits sowie ihre grundsätzlich unterschiedliche Zielsetzung macht eine genaue Abstimmung notwendig, wenn es um ihre Kombination geht. Auf der Grundlage der Ergebnisse einer Bestandsanalyse bietet sich die Bauleitplanung, die informelle städtebauliche Entwicklungsplanung oder die Aufstellung eines Denkmalpflegeplans als Verfahren zur Abstimmung und Koordination der verschiedenen Schutzinstrumente und ihrer Wirkungsweise an. Eine Kombination hat dabei Auswirkungen auch auf das Erlaß- und spätere Genehmigungsverfahren im Einzelfall. Im Rahmen des Erlaßverfahrens bedarf es der Bündelung des Sachverstandes aus allen betroffenen Fachämtern, wozu sich verschiedene Organisationsmodelle anbieten. Ferner ist zu prüfen, ob die verschiedenen Instrumente auch formell miteinander kombiniert werden sollen, d. h. ihre Integration in einen Bebauungsplan sinnvoll erscheint. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wirkt sich eine Kombination in erster Linie auf den Prüfungsumfang, nicht aber auf die Zahl der erforderlichen Genehmigungen aus, weil der Baugenehmigung insoweit Konzentrationswirkung zukommt. Abzuwägen mit den aus einer Kombination resultierenden Vorteilen sind die dadurch bedingten Risiken. Dazu zählen die möglicherweise personellen und finanziellen Belastungen der Planungsinstanz selbst, aber auch die Auswirkungen auf die von der Planung Betroffenen. Sowohl die Beschränkung der Baufreiheit als auch die Kostenfolgen für den Bauwilligen sind als Faktoren zu berücksichtigen. Schließlich besteht die Gefahr der Überreglementierung. Die erfolgreiche Verwirklichung des Erhaltungsgedankens im Städtebau läßt sich nicht nach dem Motto, „je mehr desto besser" sicherstellen, sondern es muß die Qualität des Ergebnisses, nicht aber der dafür betriebene Aufwand, im Vordergrund aller Überlegungen stehen.

Anmerkungen

* Aufsatzfassung des Vortrags

1 Paschke, Die Idee des Stadtdenkmals. Ihre Entwicklung und Problematik im Zusammenhang des Denkmalpflegegedankens. Mit einer Darstellung am Einzelfall: der Stadt Bamberg, Nürnberg 1972 (Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft, Bd. 45), S. 28; Ellger, Der Landkreis 1975, S. 311; Gebeßler, Der Landkreis 1975, S. 261; Breuer, Ensemble – ein Begriff gegenwärtiger Denkmalkunde und die Hypotheken seines Ursprungs, in: Die Denkmalpflege als Plage und Frage. Festgabe für August Gebeßler, hrsg. von Georg Mörsch und Richard Strobel, München 1989, S. 38 (46); vgl. auch Art. 14 der Internationalen Charta über die Konservierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig, 1964).

2 Ganser, Denkmalschutz und Stadtentwicklung, in: Denkmalschutz und Denkmalpflege. 10 Jahre Denkmalschutzgesetz NRW, hrsg. von Reinhard Grätz, Helmut Lange u. Hermannjosef Beu, Köln 1991, S. 201 (201 f.).

3 Schulze, Denkmalbereiche, in: Denkmalschutz und Denkmalpflege (Anm.2); S. 103.

4 Gebeßler, Der Landkreis 1975, S. 261 (261 f.).

5 Vgl. Art. 70 Abs. 1 GG; zur Ländergesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Denkmalschutzrechts auch Bülow, Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, Münster 1986 (Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumordnung, Bd. 103), S. 74 f.

6 **Baden-Württemberg:** Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 25. 6. 1971 (GVBl. S. 209) in der Fassung vom 6. 12. 1983 (GVBl. S. 797); **Bayern:** Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 25. 6. 1973 (GVBl. S. 328); **Berlin:** Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin vom 22. 12. 1977 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. 11. 1991 (GVBl. S. 1470); **Brandenburg:** Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 22. 7. 1991 (GVBl. S. 311); **Bremen:** Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler vom 27. 5. 1975 (Brem.Gbl. S. 265); **Hamburg:** Denkmalschutzgesetz vom 3. 12. 1973 (GVBl. S. 466); **Hessen:** Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 9. 1986 (GVBl.I. S. 450); **Mecklenburg-Vorpommern:** Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11. 1993 (GVBl. S. 975); **Niedersachsen:** Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1978 (GVBl. S. 517); **Nordrhein-Westfalen:** Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 3. 1980 (GVBl.NW. S. 226); **Rheinland-Pfalz:** Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege Kulturdenkmäler vom 23. 3. 1978 (GVBl. S. 159); **Saarland:** Gesetz Nr.1067 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland vom 12. 10. 1977 (Amtsbl. des Saarlandes S. 993); **Sachsen:** Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 3. 3. 1993 (GVBl. S. 222); **Sachsen-Anhalt:** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. 10. 1991 (GVB I. S. 368); **Thüringen:** Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen vom 7. 1. 1992 (GVBl. S. 17).

7 Zur Entwicklung des Ensembleschutzes in der Denkmalpflege und seinen Eingang in die Gesetzgebung vgl. Leidinger, Ensembleschutz durch Denkmalbereichssatzungen der Kommunen. Darstellung, Analyse und Bewertung eines Instruments des Denkmalschutzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, Berlin 1993 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 633), S. 26 ff. und S. 33 ff.

8 § 2 Abs. 3 DSchG **Brandenburg**; § 2 Abs. 3 DSchG **Mecklenburg-Vorpommern**; § 2 Abs. 3 DSchG **Nordrhein-Westfalen**; § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG **Sachsen-Anhalt**.

9 § 19 Abs. 1 DSchG **Baden-Württemberg**; § 2 Abs. 1 Nr. 2 DSchG **Bremen**; § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 DSchG **Hamburg**; § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG **Hessen**.

10 Art. 1 Abs. 3 DSchG **Bayern**; § 2 Abs. 2 DSchG **Berlin**.

11 § 3 Abs. 3 DSchG **Niedersachsen**.

12 § 1 Abs. 2 DSchG **Schleswig-Holstein**.

13 § 3 Abs. 1 DSchG **Saarland**; § 2 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 21 Abs. 1 DSchG **Sachsen**.

14 § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 5 DSchG **Rheinland-Pfalz**.

15 § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2–6 DSchG **Thüringen**.

16 So Art. 1 Abs. 3 DSchG **Bayern**; § 2 Abs. 2 DSchG **Berlin**; § 2 Abs. 1 Nr. 2 DSchG **Bremen**; § 2 Abs. 1 Nr. 2 DSchG **Hamburg** und § 3 Abs. 3 DSchG **Niedersachen**; darunter fallen z. B. Burganlagen, Schlösser, Hofschaften oder Gesamtanlagen in Form von Werks- bzw. Arbeitersiedlungen.

17 So § 19 Abs.1 DSchG **Baden-Württemberg**; § 2 Abs. 3 DSchG **Brandenburg**; § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG **Hessen**; § 2 Abs. 3 DSchG **Nordrhein-Westfalen**; § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 DSchG **Rheinland-Pfalz**; § 3 Abs. 1 DSchG **Saarland**; § 1 Abs. 2 DSchG **Schleswig-Holstein**; § 2 Abs. 3 DSchG **Mecklenburg-Vorpommern**; § 21 Abs. 1 DSchG **Sachsen**; § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG **Sachsen-Anhalt**; § 2 Abs. 2–Abs. 6 DSchG **Thüringen**.

18 VGH Mannheim, VBlBW 1991, S. 257 (258); BRS 49 Nr. 144, S. 344 (346) m. w. N.; OVG Koblenz, DVBl. 1985, S. 406 ff.; OVG Berlin, NVwZ 1986, S. 239 f.; OVG Lüneburg, BRS 44 Nr. 124, S. 298 (299); zusammenfassend vgl. Moench, NVwZ 1988, S. 304 (305) m. w. N.

19 Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 30.

20 Art. 1 Abs. 1 DSchG **Bayern**; § 2 Abs. 2 DSchG **Berlin**; § 2 Abs. 1 DSchG **Brandenburg**; § 2 Abs. 1 DSchG **Hamburg**; § 2 Abs. 1 Entwurf DSchG **Mecklenburg-Vorpommern** (Anm. 6); § 2 Abs. 1 DSchG **Hessen**; § 3 Abs. 2 DSchG **Niedersachsen**; § 2 Abs. 1 DSchG **Nordrhein-Westfalen**; § 3 Abs. 1 Nr. 2 a) DSchG **Rheinland-Pfalz**; § 2 Abs. 1 DSchG **Saarland**; § 2 Abs. 1 DSchG **Sachsen**; § 2 Abs. 1 DSchG **Sachsen-Anhalt**; § 1 Abs. 2 DSchG **Schleswig-Holstein**; § 2 Abs. 1 DSchG **Thüringen**.

21 So Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen. Kommentar, 2. Aufl., Köln 1989, § 2 Rn.43 in bezug auf die Auslegung der Bedeutungskategorie „städtebauliche Gründe".

22 § 2 Abs. 3 DSchG **Brandenburg**; 3 Abs. 3 S. 1 2. HS. DSchG **Niedersachsen**; § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchG **Rheinland-Pfalz**; § 3 Abs. 5 DSchG **Saarland**; § 2 Abs. 2 S. 2 DSchG **Thüringen**; in **Nordrhein-Westfalen** ergibt sich dies erst im Wege der Gesetzesauslegung, vgl. Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 76 ff. (m. w. N.).

23 Breuer, in: Schutz und Pflege von Baudenkmälern in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch, hrsg. von August Gebeßler und Wolfgang Eberl, Köln/Stuttgart/Berlin/Mainz 1980, S. 22 (33 ff.); Klein, Kommunale Baugestaltungssatzungen. Rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz, Stuttgart/Berlin 1992, S. 96; Leidinger, Ensembleschutz (Anm.7), S. 77.

24 Moench, BauR 1993, S. 420 (423); Schmittat, und gemeindliche Selbstverwaltung dargestellt anhand der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, Berlin 1988 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 545), S. 28 f.; Hönes, DAS 1983, S. 18 (23 f.); ders., NVwZ 1983, S. 213 (214).

25 OVG Koblenz, NVwZ-RR 1989, S. 119 f.; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1989, S. 232 (235); OVG Hamburg, NVwZ-RR 1989, S. 117 (119); in bezug auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen: OVG Münster, Urteil vom 16.12.1985, –11 A 1588/85-, abgedruckt im Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1.Oktober 1991 (zitiert: MSV Runderlaß), S. 11; Urteil vom 12.5.1986, -7 A 2944/83-, MSV Runderlaß, S. 14: Urteil vom 11.12.1989, -11 A 2470/88-, MSV Runderlaß, S. 47 (48); vgl. auch Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, DSchG NW, Kommentar (Anm. 21), § 3 Rn.12 f.

26 In **Nordrhein-Westfalen** ständige Rspr.: OVG Münster, Urteil vom 14. 4. 1987, -7 A 794/86-, MSV Runderlaß (Anm. 25), S. 19; Urteil vom 7.7.1987, -7A 242/86-, MSV Runderlaß (Anm. 25), S. 20; Urteil vom 11.08.1989, -11 A 2570/87-, MSV Runderlaß (Anm. 25), S. 42; Urteil vom 18.8. 1989, -11 A 822/88-, NWVBL 1990, S. 201 (202); Oebbecke, Zeitschrift 1983, S. 256; kritisch: Beckmann, NWVBL 1991, S. 361 (362); für die **anderen Bundesländer**: OVG Lüneburg, NJW 1980, S. (308); VGH Kassel, DVBl. 1985, S. 1187; VGH München, BayVBl. 1987, S. 597; OVG Hamburg, NVwZ-RR 1989, S. 117 (119); VGH Mannheim, DVBl. 1989, 378 f.; Moench, ZfBR 1985, S. 113 (115); ders. , NVwZ 1988, S. 304 (306); ders. , BauR 1993, S. 420 (427).

27 Ständige Rechtsprechung, vgl. die Nachweise in Anm. 25 und 26; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, DSchG NW, Kommentar (Anm. 21), § 2 Rn. 3; Schmittat, Denkmalschutz (Anm. 24), S. 27 ff., S. 34 ff.

28 In diesem Sinne auch OVG Münster, Urteil vom 11. 8. 1989, -11 A 2570/87-, MSV Runderlaß (Anm. 25), S. 62 (63); gegen zweistufige Ausgestaltung des Denkmalschutzrechts bestehen auch unter dem Gesichtspunkt höherrangigen Rechts keine Bedenken, so OVG Münster, Urteil vom 16. 12. 1985, -11 A 1588/83-, MSV Runderlaß (Anm. 25), S. 11 (12); Urteil vom 11. 12. 1989, -11 A 2476/88-, MSV Runderlaß (Anm. 25), S. 47 (49).

29 Allgemeine Meinung: Moench, NJW 1983, S. 1998 (2000); in bezug auf die nordrhein-westfälische Rechtslage: OVG Münster, Urteil vom 12. 5. 1986, -7 A 2944/83-, MSV Runderlaß (Anm. 25), S. 14 (ständige Rspr.); Müller, VR 1987, S. 36; für Denkmalbereiche nach nordrhein-westfälischem Recht selbst Schmittat, Denkmalschutz (Anm. 24), S. 83, der dagegen bei Denkmälern (S. 31 ff.) der Gemeinde einen eigenen, nicht näher überprüfbaren Beurteilungsspielraum belassen will.

30 Zur Entwicklung des Denkmalschutzrechts insoweit: Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 32 ff. (m. w. N.).

31 Art. 2 Abs. 1 DSchG **Bayern**; § 6 Abs. 4 DSchG **Berlin**; § 7 Abs. 2 DSchG **Bremen**; § 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 DSchG **Hessen**; § 4 Abs. 1 DSchG **Niedersachsen**; § 5 Abs. 1 DSchG **Schleswig-Holstein**; § 18 Abs. 1 DSchG **Sachsen-Anhalt**; § 4 DSchG **Thüringen**; gemäß § 5 Abs. 1 DSchG **Mecklenburg-Vorpommern** gilt das deklaratorische Listensystem nur in bezug auf ortsfeste Einzeldenkmale, nicht aber für Ensembles, die durch Rechtsverordnung (§ 5 Abs. 3) unter Schutz gestellt werden.

32 § 7 Abs. 2 DSchG **Bremen**.

33 § 6 Abs. 4 DSchG **Berlin**; § 5 Abs. 1 DSchG **Schleswig-Holstein**.

34 Allgemein zum Prinzip der konstitutiven Denkmalliste: Eberl, in: Schutz und Pflege von Baudenkmälern (Anm. 23), S. 15 (19).

35 Art. 2 Abs. 1 DSchG **Bayern**; § 9 Abs. 1 DSchG **Hessen**; § 5 DSchG **Niedersachsen**; 1 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 1 S. 1 DSchG **Sachsen-Anhalt**; § 4 Abs. 1 DSchG **Thüringen**; vgl. dazu auch Eberl, a. a. O. (Anm. 34), S. 19 f.

36 Das deklaratorische Listensystem ist wiederholt wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit, insbesondere auch beim Schutz von Gesamtanlagen, kritisiert worden, vgl. in bezug auf die hessische Denkmalschutzgesetzkonzeption insoweit VGH Kassel, Beschluß vom 7. 9. 1987, -4 TH 1455/87- (nicht veröffentlicht); verfassungsrechtliche Bedenken unter Bezug auf den Bestimmheitsgrundsatz äußert auch Steinberg, NVwZ 1992, S. 14 (15 f.); keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen dagegen nach Ansicht von Dörig, ThürVBl. 1993, S. 150 (152) in bezug auf die thüringische Denkmalschutzkonzeption, die dem ipso-iure System folgt.

37 Steinberg, NVwZ 1992, S. 14 (16) m. w. N.; Moench, NVwZ 1988, S. 304 (307); Klein (Anm. 23), S. 97; a. A. in bezug auf die thüringische Denkmalschutzgesetzkonzeption, Dö-

rig (Anm. 36), S. 152, da der Eigentümer insbesondere die Möglichkeit habe, die Denkmaleigenschaft im Zweifel im Wege einer Bauvoranfrage klären zu lassen.

38 Steinberg, NVwZ 1992, S. 14 (18) m. w. N.

39 § 19 Abs. 1 DSchG **Baden-Württemberg**; § 11 DSchG **Brandenburg**; § 5 Abs. 1 DSchG **Nordrhein-Westfalen**; § 21 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und Abs. 4 DSchG **Sachsen**.

40 Vgl. 6 Abs. 4 DSchG **Nordrhein-Westfalen**; ausführlich zum Aufstellungsverfahren nach nordrhein-westfälischem Recht: Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 125 ff. (selbständige Satzung) und S. 130 ff. (Festsetzung im Rahmen eines Bebauungsplans).

41 Von den 102 bis zum 1. 1. 1992 rechtskräftig festgesetzten Denkmalbereichen in Nordrhein-Westfalen waren lediglich fünf in nur zwei Gemeinden in insgesamt vier Bebauungspläne integriert; das entspricht einer Quote von lediglich 2,9 %; vgl. Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 165.

42 Kiepe, DST 1983, S. 409 (410); Gaentzsch, DVBl.1985, S. 29 (31 f.); grundlegend zu dieser Problematik: Scharmer, Bebauungspläne in der Normenkontrolle, Ursachen und Folgen des Scheiterns von Plänen, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin 1988, S. 54 ff.

43 § 7 Abs. 2 DSchG **Hamburg**; § 5 Abs. 3 DSchG **Mecklenburg-Vorpommern**; § 8 Abs. 1 und § 9 DSchG **Rheinland-Pfalz**; § 3 Abs. 1 DSchG **Saarland**.

44 § 3 Abs. 1 DSchG **Saarland**; zuständig ist der Minister für Kultus, Bildung und Sport.

45 § 7 Abs. 2 DSchG **Hamburg**.

46 Vgl. § 3 Nr. 2 DSchG **Mecklenburg-Vorpommern**.

47 Vgl. § 8 Abs. 4 DSchG **Rheinland-Pfalz**, dazu Hönes, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz. Kommentar für die Praxis, Köln 1984, Erl. 6, S. 61 f.

48 Ausführlich zu den inhaltlichen Anforderungen nach nordrhein-westfälischem Recht: Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 115 ff. in bezug auf die theoretische Konzeption und S. 195 ff. in bezug auf die Umsetzung in der Praxis.

49 So ausdrücklich: § 5 Abs. 2 S. 3 DSchG **Nordrhein-Westfalen**; § 21 Abs. 3 S. 1 DSchG **Sachsen**; für die anderen Bundesländer ergibt sich dies kraft des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Bestimmtheitsgrundsatzes, der wegen der Eigentumsrelevanz der Festsetzungen ein erhöhtes Maß an Beachtung verlangt, vgl. Bülow, Rechtsfragen (Anm. 5), S. 393; außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Nicht-Beachtung der jeweiligen Genehmigungsvorschrift für Veränderungen im Bereich des Schutzgebietes durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand sanktionsbewehrt ist und der Bestimmtheitsgrundsatz auch von daher besonderer Beachtung bedarf.

50 Eine Begründung ist zwingend vorgeschrieben nach § 5 Abs. 2 S. 2 DSchG **Nordrhein-Westfalen** und gemäß § 21 Abs. 3 S. 2 DSchG **Sachsen**.

51 Eingehend zur Funktion und Konzeption des gesetzlichen Begründungsgebots in bezug auf Denkmalbereichssatzungen nach nordrhein-westfälischem Recht: Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 119 ff.

52 Dierkes, Gemeindliche Satzungen als Instrumente der Stadterhaltung und -gestaltung, Berlin 1991 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 605), S. 158.

53 Dies gilt allerdings nur in bezug auf die Rechtslage in **Brandenburg, Nordrhein-Westfalen** und **Sachsen**, da alle anderen Länder, die Ensembles durch Rechtsverordnung oder Satzung schützen (**Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz** und **Saarland**) von der Möglichkeit der Einführung der Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gebrauch gemacht haben, d. h. es besteht grundsätzlich eine direkte Anfechtungsmöglichkeit auch gegenüber der Rechtsverordnung bzw. Satzung.

54 Breuer, Schönere Heimat 1982, S. 264 (266); ders., Festgabe für August Gebeßler (Anm. 1), S. 38 (50); Paschke, Stadtdenkmal (Anm. 1), S. 28; Strobel/Buch, Ortsanalyse. Zur Erfassung und Bewertung Historischer Bereiche, Stuttgart 1986, (Arbeitsheft Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Bd. 1), S. 11; Trieb/Schmidt/Paetow/Buch/Strobel, Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes. Denkmalpflege, Ortsbildplanung und Baurecht,Stuttgart 1985, S.32; Kiesow, Einführung in die Denkmalpflege, Darmstadt 1982, S. 55.

55 § 19 Abs. 1 DSchG **Baden-Württemberg**; § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG **Hessen**; § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 DSchG **Rheinland-Pfalz**; § 3 Abs. 1 DSchG **Saarland**; § 1 Abs. 2 DSchG **Schleswig-Holstein**; § 2 Abs. 3 DSchG **Brandenburg**; § 2 Abs. 3 DSchG **Mecklenburg-Vorpommern**; § 21 Abs. 1 DSchG **Sachsen**; § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG **Sachsen-Anhalt**; § 2 Abs. 2-Abs. 6 DSchG **Thüringen**.

56 Vgl. § 19 Abs. 2 DSchG **Baden-Württemberg**, dazu: Dörge, Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Kommentar, Stuttgart 1971, § 19 Rn.3 und Strobel/Majocco/Birn, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar, Stuttgart 1989, § 19 Rn.2 f.; § 2 Abs. 3 S. 3 DSchG **Brandenburg**; § 16 Abs. 2 DSchG **Hessen**, dazu Dörffeldt/Viebrock, Hessisches Denkmalschutzrecht. Kommentar, Mainz 1991, § 16 Rn.31; § 2 Abs. 3 und 5 Abs. 2 S. 1 DSchG **Nordrhein-Westfalen**, dem dieses Ergebnis allerdings erst im Wege der Auslegung entnehmbar ist, vgl. Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 82 ff.; § 2 Abs. 3 DSchG **Mecklenburg-Vorpommern**; § 21 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 2 DSchG **Sachsen**. Dabei ergibt sich dieser Befund zum Teil erst unter Berücksichtigung von Wortlaut und Systematik der jeweiligen Norm, die den Erlaubnisvorbehalt für Veränderungen oder die Beseitigung für Denkmäler enthält und auch auf Flächendenkmale angewandt werden muß.

57 Breuer, Schönere Heimat 1982, S. 264 (266); Strobel/Buch, Ortsanalyse (Anm. 54), S. 11; Trieb/Schmidt/Paetow/Buch/Strobel, Erhaltung und Gestaltung (Anm. 54) S. 32; Kiesow, Denkmalpflege (Anm. 54), S. 55.

58 Dierkes (Anm. 52), S. 155 f.; Schmittat, Denkmalschutz (Anm. 24), S. 69 f.; Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 89 f.

59 Zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen vgl. insoweit: Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 91 f.

60 Erbguth/Paßlick/Püchel, Denkmalschutzgesetze der Länder. Rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung Nordrhein-Westfalens, Münster 1984 (Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Bd. 97), S. 48; in bezug auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen: Oebbecke, VR 1980, S. 384 (387); Gahlen, Städte- und Gemeinderat 1981, S. 374 (377); Brönner, Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege 1983, S. 41 (45); Feger, VR 1983, S. 279 (283); Schmittat, Denkmalschutz (Anm. 24), S. 70; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, DSchG NW. Kommentar (Anm. 21), § 5 Rn.3; VG Arnsberg, Urteil vom 17.8.1988, -7 K 1914/87- (nicht veröffentlicht); OVG Münster, Urteil vom 9.7.1990, -7 A 1785/87- (nicht veröffentlicht); Urteil vom 3. 12. 1990, -7 A 2043/88- (nicht veröffentlicht); VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. 7. 1991, -16 K 1486/90- (nicht veröffentlicht).

61 Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 DSchG **Rheinland-Pfalz**, dazu Hönes, DSchG Rheinland-Pfalz. Kommentar (Anm. 47), Erläuterung B 9.4.3., S. 81 und OVG Rheinland-Pfalz, DÖV 1988, S. 606 (608); § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 DSchG **Saarland**; § 9 Abs. 1 a) und b) DSchG **Schleswig-Holstein**, so auch Erbguth/Paßlick/Püchel, Denkmalschutzgesetze der Länder (Anm. 60), S. 48, Anm. 144; § 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG **Thüringen**; § 14 Abs. 1 DSchG **Sachsen-Anhalt**.

62 Art. 1 Abs. 3 DSchG **Bayern**; § 2 Abs. 2 DSchG **Berlin**; § 2 Abs. 1 Nr. 2 DSchG **Bremen**; § 2 Abs. 1 Nr. 2 DSchG **Hamburg** und § 3 Abs. 3 DSchG **Niedersachen**.

63 Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 101.

64 Vgl. § 19 Abs. 2 DSchG **Baden-Württemberg**; dazu Strobel/Majocco/Birn, DSchG Baden-Württemberg. Kommentar (Anm. 56), § 19 Rn.13 ff.

65 § 21 Abs. 2 S. 2 DSchG **Sachsen**. Das sächsiche Denkmalschutzgesetz ist in enger Anlehnung an die baden-württembergische Gesetzeskonzeption entstanden.

66 Dazu ausführlich in bezug auf die Rechtslage nach § 9 DSchG **Nordrhein-Westfalen**: Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 139 ff.

67 Im einzelnen bestehen geringfügige Abweichungen im Rahmen der Genehmigungsvorschriften, auf die hier nicht gesondert eingegangen werden kann.

68 Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, DSchG NW. Kommentar (Anm. 21), § 9 Rn.20; Schulze, in: Denkmalpflege im Land Brandenburg, Köln 1991, S. 67 (73).

69 Moench, NVwZ 1988, S. 304 (310); ders., BauR 1993, S. 420 (427); speziell in bezug auf die nordrhein-westfälische Rechtslage: Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, DSchG NW. Kommentar (Anm. 21), § 9 Rn.32; Beckmann, NWVBL 1991, S. 361 (364 f.); Salzwedel, NWVBL 1988, S. 97 (99); Stuer, StuGR 1982, S. 365 (367); OVG Münster, Urteil vom 11. 12. 1989, -11 A 2476/88-, NWVBL 1990, S. 201 (201); Urteil vom 3. 12. 1990, -7 A 2043/88- (nicht veröffentlicht); Urteil vom 14. 8. 1991, -7 A 1048/89- (nicht veröffentlicht); Urteil vom 4. 12. 1991, -7 A 1113/90-, NVwZ 1992, S. 1218 f.; Urteil vom 23. 4. 1992, -7 A 936/90- (nicht veröffentlicht).

70 Dies gilt für die Rechtslage in **Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg** und **Niedersachen**.

71 So z. B. § 2 Abs. 3 DSchG **Brandenburg** und § 2 Abs. 3 DSchG **Nordrhein-Westfalen**.

72 So z. B. § 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 DSchG **Baden-Württemberg**; § 21 Abs. 2 DSchG **Sachsen**.

73 Vgl. dazu in bezug auf die Rechtslage in **Baden-Württemberg**: Strobel/Majocco/Birn, DSchG BW. Kommentar (Anm. 56), § 19 Rn.8, § 7 Rn.16, § 25 Rn.6; für die **nordrhein-westfälische** Rechtslage: Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 145 ff. (160).

74 Dies gilt z. B. für **Nordrhein-Westfalen**, aber auch für **Brandenburg**, dessen Denkmalschutzgesetz sich eng an die nordrhein-westfälische Rechtslage anlehnt. Daß sich die Unzulänglichkeiten des Gesetzes auf die kommunale Praxis auswirken, konnte aufgrund einer Analyse der Denkmalbereichssatzungen für das Land Nordrhein-Westfalen nachgewiesen werden; vgl. Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 213 f.; 221 ff.; 231 f.

75 Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, Baugesetzbuch. Loseblatt-Kommentar, Stand: Oktober 1991, München, § 172 Rn. 30; Dierkes (Anm. 52), S. 57 f.

76 Vgl. § 19 Abs. 1 DSchG **Baden-Württemberg**; § 2 Abs. 3 DSchG **Brandenburg**; § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG **Hessen**; § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 DSchG **Rheinland-Pfalz**; § 3 Abs. 1 DSchG **Saarland**; § 1 Abs. 2 DSchG **Schleswig-Holstein**; § 2 Abs. 3 Entwurf DSchG **Mecklenburg-Vorpommern** (Anm. 6); § 21 Abs. 1 DSchG **Sachsen**; § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG **Sachsen-Anhalt**; § 2 Abs. 2-Abs. 6 DSchG **Thüringen**.

77 Vgl. Art. 1 Abs. 3 DSchG **Bayern**; § 2 Abs. 2 DSchG **Berlin**; § 2 Abs. 1 Nr. 2 DSchG **Bremen**; § 2 Abs. 1 Nr. 2 DSchG **Hamburg** und § 3 Abs. 3 DSchG **Niedersachen**.

78 Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB. Kommentar (Anm. 75), § 172 Rn. 28.

79 Gaentzsch, Baugesetzbuch. Kommentar, Köln 1991, § 172 Rn. 4.

80 Stähler, Denkmalbegriff, denkmalschutzrelevante Satzungen und Denkmalschutz bei Bundesbehörden, Münster 1985, S. 111; Dierkes (Anm. 52), S. 67; Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB. Kommentar (Anm. 75), § 172 Rn. 31.

81 BVerwG, DÖV 1987, S. 966 (977).

82 Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch. Kommentar, 3. Aufl. München 1991, § 172 Rn. 30.

83 Dierkes (Anm. 52), S. 76 ff.; Klein (Anm. 23), S. 116.

84 Dabei handelt es sich bei der Genehmigung um eine gebundene Entscheidung, vgl. Dierkes, BauR 1993, S. 129 ff. (139); Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar (Anm. 82), § 172 Rn. 27; Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, Bau GB. Kommentar (Anm. 75), § 172 Rn.50; a. A. Henke, Stadterhaltung als kommunale Aufgabe. Die Erhaltungssatzung und das flankierende städtebauliche Instrumentarium, Berlin 1985 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 496), S. 219; Schöpfer, NVwZ 1991, S. 551 (553).

85 Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauG. Kommentar(Anm. 75), Rn. 57 ff.

86 Mick, DÖV 1991, S. 623 (627); Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB. Kommentar (Anm. 82), § 172 Rn.19.

87 Anders verhält es sich dagegen nach dem jeweiligen denkmalrechtlichen Erlaubnisvorbehalt, der auch dann greift, wenn es sich z. B. um Anlagen in der Umgebung des Ensembles handelt, die selbst aber nicht denkmalwert sind.

88 Dazu Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB. Kommentar (Anm. 82), § 177 Rn.2 ff., 10 ff.

89 Die Übereinstimmung resultiert daraus, daß für den Bereich des Bauordnungsrechts bereits seit längerer Zeit eine wiederholt aktualisierte Fassung einer „Musterbauordnung" erarbeitet worden ist (vgl. Musterbauordnung für die Länder der Bundesrepublik Deutschland 1992; Fassung gemäß Beschlüssen vom 4. 5. 1990 und 23. 4. 1992 der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder; Textausgabe, herausgegeben von Dieter Böckenförde, Heinz-Georg Temme, Winnifred Krebs, 3. Aufl. Düsseldorf 1993). In enger Anlehnung daran ist auch die DDR-Bauordnung vom 20. 7. 1990 entstanden (GBl. DDR I., S. 929), die daher eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 83 BauO DDR enthält. Die Bestimmungen der Bauordnung DDR gelten gemäß Art. 9 Abs. 1 S. 1 Einigungsvertrag so lange im Range von Landesrecht fort, bis die neuen Länder entsprechende eigene Vorschriften erlassen haben, was bislang nur in Sachsen der Fall ist (vgl. § 83 Sächsische Bauordnung vom 17. 7. 1992, GVBl.Sachsen, S. 375).

90 Vgl. § 73 BauO **Baden-Württemberg**; Art. 91 BauO **Bayern**; § 118 BauO **Hessen**; § 56, 98 BauO **Niedersachsen**; § 81 BauO **Nordrhein-Westfalen**; § 86 BauO **Rheinland-Pfalz**; § 83 BauO **Saarland**; § 82 LBauO **Schleswig-Holstein**; in den Stadtstaaten ist das Instrument der Rechtsverordnung vorgesehen, vgl. § 76 BauO **Berlin**; § 110 LBauO **Bremen**; § 81 BauO **Hamburg**; für die **neuen Bundesländer**: § 83 BauO DDR bzw. § 83 BauO **Sachsen** (Anm. 89). Das Denkmalschutzgesetz von **Berlin** enthält in § 17 als einziges Bundesland eine spezielle Vorschrift („Geschützter Baubereich"), nach der ähnlich wie nach § 76 BauO Berlin zum Schutz von Baudenkmalen oder zur Bewahrung der Eigenart eines Stadtbildes von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung durch Rechtsverordnung Gebiete bestimmt werden können, in denen besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen, unbebaute Flächen sowie Werbeanlagen gestellt werden können. Im Gegensatz zum denkmalrechtlichen Ensembleschutz werden die erfaßten Objekte hier aber nur hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes geschützt.

91 Bülow, Rechtsfragen (Anm. 5); Rößler, Kommentar zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., Köln 1985, § 81, S. 487; Dierkes (Anm. 52), S. 109.

92 Dierkes, a. a. O. (Anm. 91).

93 Zu den inhaltlichen Festsetzungen einer Gestaltungssatzung vgl. ausführlich: Klein (Anm. 23), S. 150 ff., insbes. S. 157 ff.

94 Klein (Anm. 23), S. 102 f., S. 114 f.; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, DSchG NW. Kommentar (Anm. 21), § 5 Rn. 11.

95 Dierkes (Anm. 52), S. 117.

96 Keller, Recht und Praxis der örtlichen Bauvorschriften nach Art. 91 BauO Bayern, München 1985, S. 99; Schmaltz, VuR 1983, S. 217 (218, 226).

97 Zur Generalklausel des Bauordnungsrechts zur Abwehr von Verunstaltungen (vgl. § 12 Musterbauordnung 1990): Klein (Anm. 23), S. 61 ff.

98 Moench, ZfBR 1985, S. 163 (167); Mick, DÖV 1991, S. 623 (628).

99 Schmaltz, Vermessungswesen und Raumordnung (VuR) 1983, S. 217 (223 ff., S. 226 ff.).

100 Klein (Anm. 23), S. 116 (m. w. N.).

101 Moench, ZfBR 1985, S. 163 (167); Strobel/Majocco/Birn, DSchG BW. Kommentar (Anm. 56), § 19 Rn. 16 m. w. N.

102 So zutreffend Dierkes (Anm. 52), S. 206 ff., der sich eingehend mit der Frage des Rechtsverhältnisses der verschiedenen Schutzinstrumente zueinander auseinandersetzt.

103 Dierkes (Anm. 52), S. 209 ff.

104 Klein (Anm. 23), S. 114, danach wird vor allem die Gestaltungssatzung gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 MBO mit der Erhaltungssatzung immer häufiger kombiniert.

105 Das gilt sowohl für den denkmalrechtlichen Ensembleschutz als auch für den Erlaß einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung, vgl. Leidinger, Ensembleschutz (Anm. 7), S. 106 f. und Klein (Anm. 23), S. 122.

106 Es kommen unterschiedliche Analysemethoden in Betracht. Für die Analyse denkmalwerter Strukturen vgl. z. B. Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes. Empfehlungen zur Planung und zur rechtlichen Umsetzung. Planungsfibel, hrsg. vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart 1989, S. 10 ff; S. 15 ff.; Strobel/Buch, Ortsanalyse (Anm. 54), S. 17 ff., S. 53 ff.; Trieb/Schmidt/Paetow/Buch/Strobel, Erhaltung und Gestaltung (Anm. 54), S. 35 ff.; für die Ortsbildanalyse zur Erstellung einer Gestaltungssatzung vgl. Klein (Anm. 23), S. 122 ff. (m. w. N.); für die Erhaltungssatzung nach 172 BauGB vgl. Henke, DÖV 1983, S. 402 (408) m. w. N.

107 Dazu Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB. Kommentar (Anm. 82), § 1 Rn.73; Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB. Kommentar (Anm. 75), § 1 Rn. 138; zum grundsätzlichen Verhältnis von Denkmalschutz und Bauleitplanung, Watzke, ZfBR 1981, S. 57 (58 f.) und Stüer, BauR 1989, S. 251 ff.

108 Vgl. § 3 Abs. 2 DSchG **Berlin**; § 1 Abs. 1 DSchG **Bremen**; § 1 Abs. 1 DSchG **Hamburg**; § 1 Abs. 1 DSchG **Hessen**; § 2 Abs. 3 DSchG **Niedersachsen**; § 1 Abs. 3 DSchG **Nordrhein-Westfalen**, § 1 Abs. 3 S. 3 DSchG **Mecklenburg-Vorpommern**; § 1 Abs. 3 DSchG **Rheinland-Pfalz**; § 1 Abs. 2 DSchG **Saarland**.

109 Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB. Kommentar (Anm. 75), § 1 Rn. 138.

110 Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, a. a. O. (Anm. 109).

111 Gassner, Vermessungswesen und Raumordnung (VuR) 1981, S. 143 (173, 175); Henke, Stadterhaltung (Anm. 84), S. 83 ff., 171 ff.; Krupinski, StGR 1988, S. 147 (148).

112 Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB, Kommentar (Anm. 75), § 1 Rn.230 f.

113 Vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, § 33 Abs. 2 S. 2 und § 140 Nr. 4 BauGB; dazu Ernst/Zinkhahn/Biebenberg, BauGB, Kommentar (Anm. 75), § 1 Rn. 229.

114 Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB. Kommentar (Anm. 82), § 1 Rn. 45.

115 Krupinski, StGR 1988, S. 147 (148).

116 Henke, Stadterhaltung (Anm. 84), S. 84; Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB. Kommentar (Anm. 82), § 1 Rn. 50.

117 Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB. Kommentar (Anm. 75), § 1 Rn.232; Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB. Kommentar (Anm. 82), § 1 Rn. 49.

118 Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, a. a. O. (Anm. 117).

119 Vgl. § 7 DSchG **Brandenburg**; § 25 DSchG **Nordrhein-Westfalen**; § 8 Abs. 3 DSchG **Sachsen**; § 3 DSchG **Thüringen**; aufgrund seines informellen Charakters sind aber auch die zuständigen Stellen in den anderen Bundesländern, deren Denkmalschutzgesetze den Denkmalpflegeplan als Planungsinstrument nicht kennen, zur Aufstellung von Denkmalpflegeplänen berechtigt.

120 Ausführlich zum Instrument des Denkmalpflegeplans aus Sicht der nordrhein-westfälischen Rechtslage, die mit der in Brandenburg, Sachsen und Thüringen übereinstimmt: Precht, in: Denkmalschutz und Denkmalpflege (Anm. 2), S. 89 (93 ff.).

121 Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, DSchG NW. Kommentar (Anm. 21), § 25 Rn. 6; Schönstein, StGR 1981, S. 379 f; Prahl, BIGBW 1983, S. 41 (43).

122 Schulze, Denkmalpflege im Land Brandenburg (Anm. 68), S. 67 (75); Dierkes (Anm. 52), S. 201.

123 Dierkes (Anm. 52), S. 198 f.

124 Boden/Prein, VR 1982, S. 157 ff. (160); Dierkes (Anm. 52), S. 198.

125 So § 6 Abs. 4 DSchG **Nordrhein-Westfalen.**

126 Vgl. § 82 Abs. 4 MBO (Anm. 89) und § 172 Abs. 1 S. 1 BauGB.

127 Dierkes (Anm. 52), S. 201 f. (m. w. N.).

128 Vgl. z. B. § 3 BauGB einerseits und § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 DSchG **Nordrhein-Westfalen** andererseits.

129 Bebauungspläne bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung, anders aber die Denkmalbereichssatzung (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 DSchG **Nordrhein-Westfalen**); die Satzung nach § 19 DSchG **Baden-Württemberg**, § 11 DSchG **Brandenburg** und § 21 DSchG **Sachsen** ergeht im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt bzw. der Denkmalfachbehörde bzw. der Landesoberbehörde, d. h. es bedarf nur einer Abstimmung mit der Fachinstanz, nicht aber ihrer Zustimmung oder Genehmigung.

130 Auf das Nichtigkeitsrisiko von Bauleitplänen im Rahmen von Normenkontrollverfahren wurde schon oben, II. 2. b) mit Anm. 42 hingewiesen.

131 Dierkes (Anm. 52), S. 202 f.

132 § 7 Abs. 3 DSchG **Baden-Württemberg**; Art. 15 Abs. 1 S. 2 DSchG Bayern; § 11 DSchG **Berlin**; § 15 Abs. 4 DSchG **Brandenburg**; § 10 Abs. 4 DSchG **Niedersachsen**; § 9 Abs. 3 DSchG **Nordrhein-Westfalen**; § 7 Abs. 7 S. 1 DSchG **Mecklenburg-Vorpommern**; § 12 Abs. 5 DSchG **Saarland**; § 12 Abs. 3 DSchG **Sachsen**; § 14 Abs. 8 DSchG **Sachsen-Anhalt**.

133 Schulze, Denkmalpflege im Land Brandenburg (Anm. 68), S. 67 (75).

134 Dierkes (Anm. 52), S. 212.

135 Stähler, Denkmalbegriff (Anm. 80), S. 153.

136 So bereits der Städtebaubericht der Bundesregierung 1975, Bundestags-Drucksache 7/3583, Nr. 111, S. 49.

137 Burger/Gutschow/Krause, Bebauungspläne und Ortssatzungen. Instrumente zur gestalterhaltenden Erneuerung historischer Stadtgebiete, Berlin 1987, S. 147 f.; Gassner, Vermessungswesen und Raumordnung (VuR) 1981, S. 143 (170).

Weiterführende Literatur

a) zum flächenbezogenen Denkmalschutz

Dierkes, Mathias, Gemeindliche Satzungen als Instrumente der Stadterhaltung und -gestaltung, Berlin 1991 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 605).

Henke, Reginhard, Stadterhaltung als kommunale Aufgabe. Die Erhaltungssatzung und das flankierende städtebauliche Instrumentarium, Berlin 1985 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 496).

Klein, Martin, Kommunale Baugestaltungssatzungen. Rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz, Stuttgart 1992 (Neue Schriften des Deutschen Städtetages, H. 64).

Leidinger, Tobias, Ensembleschutz durch Denkmalbereichssatzungen der Kommunen, Darstellung, Analyse und Bewertung eines Instruments des Denkmalschutzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, Berlin 1993 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 633).

b) zu den Denkmalschutzgesetzen in den neuen Bundesländern (Überblick)

Goliasch, Stefan, Das neue Denkmalschutzrecht, in: Thüringen Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 1993, S. 15–17.

Derselbe, Das neue Denkmalschutzrecht in Brandenburg, LKV 1993, S. 218–221.

Derselbe, Das neue Denkmalschutzrecht in Sachsen, LKV 1994, S. 207–210.

Derselbe, Das neue Denkmalschutzrecht in Sachsen-Anhalt, LKV 1994, S. 281–283.

Derselbe, Das neue Denkmalschutzrecht in Mecklenburg-Vorpommern, LKV 1994, S. 431–434.

Stadtgestaltung – Stadterhaltung

Die Gestaltung von Straßen und Plätzen

Dittmar Machule

Das übergeordnete Thema des letzten Abschnitts unserer Tagung, „Stadtgestaltung – Stadterhaltung", deutet an, daß wir uns aus dem sektoral einzugrenzenden Feld von Denkmalpflege in das Feld der Gestaltpflege begeben, in ein System – modischer in das Chaos – komplexer wirtschaftlicher, technischer, kultureller, politischer, globaler bis lokaler, kurz: gesellschaftlicher Ziele, Sachzwänge, Wertschätzungen, Interessen und Entscheidungen. Wer und was gestaltet Stadt? Wer und was erhält Stadt? Wo ist die Grenze zwischen denkmalpflegerischer Gestaltung und der in der Regel ästhetisch begriffenen Stadtgestaltung bzw. Stadtbildgestaltung? Fragen, die seit dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 und zuvor unzählbar oft diskutiert wurden und immer wieder zu diskutieren sind. Denn bekanntermaßen ist am Stadtgestaltungsprozeß nahezu jeder, jedoch eben mehr oder weniger, beteiligt. Das Thema muß eingegrenzt werden.

Problemstellung und Eingrenzung

Das Referat behandelt das Problem der geplanten städtischen Außenraumsysteme, reduziert auf das Element „öffentlicher Fußboden" der Stadt und auf das, was darauf installiert ist. Wir blicken also nicht auf die Gestaltung des öffentlichen Außenraumes mit seinen „Wänden", „Decken", „Böden" und „Möbeln" insgesamt. Ich beschränke mich auf das, was in der Regel Straßen- bzw. Tiefbau, Verkehrsbau und -planung sowie die unterschiedlich in der Verwaltung ressortierten sogenannten Möblierungen zur Gestaltung des Raumes beitragen – ohne dabei das andere zu vergessen. Dies, entsprechend unserer Tagung, unter dem Blickwinkel der Denkmalpflege.

Das Problem sind also historisch geprägte Straßen- und Platzräume, die ein denkmalpflegerisches Interesse erwecken und gleichzeitig Orte intensiver Nutzung und Stadtentwicklung darstellen. Ich meine die „Normalfälle" von Straßen und Plätzen, wo Bewegungen von allen Verkehrsarten stattfinden. Nicht im Blickfeld stehen die „Fußgängerstraßen" oder „Wohnwege", bei denen es gelang, Problemverkehre stark einzuschränken oder auszugrenzen. Derartige Voraussetzungen müssen meist angestrebt werden, um überhaupt erst Belange der aufenthaltsbezogenen Straßengestaltung und gegebenenfalls der Denkmalpflege berücksichtigen zu können. Die Verkehrsentlastung gelingt aber nicht in jedem Fall, weil z. B. immer noch Entlastungen an einer Stelle zu Belastungen an anderen führen. Wo bleibt dann die Denkmalpflege?

Beispiele dafür, wie in solchen „verkehrsentschärften" Stadträumen die Denkmalpflege auf die Gestaltung von Straßen und Plätzen Einfluß nahm und nehmen kann, gibt es viele – in der Bandbreite von der „Traditionsinsel" bis zur fußgängerfreundlichen Altstadt. Spätestens der Bundeswettbewerb „Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau" von 1977 bis 1979 hat dazu einiges beigetragen und auch deutlich gemacht, daß wie überall politischer Wille und finanzielle Möglichkeiten Veränderungen beschleunigen und manchmal überhaupt erst in Gang setzen. In den entsprechenden Veröffentlichungen steht vieles, was heute nach wie vor gültig ist.

Im Mittelpunkt stehen also „übliche" Straßen- und Platzsituationen, wo neben allen unterschiedlichen sonstigen Nutzungen in der selten frischen städtischen Außenluft die Wirtschafts-, die Individual- und die öffentlichen Personennahverkehre „fließen" und „ruhen".

Auf diesem Terrain war die Denkmalpflege nach meinem Eindruck lange gar nicht existent. Sie hat genug zu tun mit dem Hochbau. Als selbstverständlich gilt eine tatsächlich verbindliche Mitwirkung bei dem kommunalen Straßenbau und bei der Straßengestaltung heute noch längst nicht. Scheint es doch bei Straßen und Plätzen meist um eine (Neu-) Gestaltung, nicht um die Pflege und Erhaltung zu gehen.

Es ist nicht überraschend, daß die Erschließungssysteme von Siedlungen für die Denkmalpflege ein schwieriges Terrain sind und es selbst engagierten Bauforschern (jedenfalls im Norden der Republik) passiert, daß sie die Außenräume der Stadt, genauer den Tiefbau, als einen Forschungsgegenstand, im Sinne der Vorbereitung und Absicherung denkmalpflegerischer Argumente, einfach übersehen. Auch die Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt von 1982 blendete beispielsweise tiefbaubezogene Probleme völlig aus. Es hat seinen tieferen Grund, wenn sich Städtebauförderung und vorbereitende (Bau-)Forschung noch in jüngster Vergangenheit in den alten Bundesländern und erst recht in den neuen Bundesländern so gut wie nicht oder nur in Ausnahmen auf das oben eingegrenzte Feld der Straßen und Plätze konzentrierte.
Das Zeitbewußtsein einer Gesellschaft und ihr Umgang mit Zeit wird in der gebauten Stadt intensiv umfassend und dauerhaft „verräumlicht", vor allem in den öffentlichen Straßen und Plätzen, wo der für die wirtschaftliche Weiterentwicklung „lebenswichtige" Verkehr stattfindet. Dort läßt sich – manchmal nur in Teilbereichen der Stadt – Art und Charakter einer (historischen und gegenwärtigen) gesellschaftlichen Öffentlichkeit ablesen. Dort zeigt sich ein tiefgreifender Wertewandel, manifestiert sich Wirtschaftsstrukturwandel als Stadtstrukturwandel. Wo die Wirtschaft expandieren soll, dort wurde und wird an den Straßen gebaut. Tief ein-

gebrannt ist die Überzeugung: Der Verkehr muß fließen. Den inneren Strukturwandel kennzeichnende technische Neuerungen an Fahrzeugen, Beleuchtungen, Kommunikations- und Versorgungssystemen führen zu Umbau und Ersatz der städtischen Erschließungssysteme. Mit Straßen wird Stadt- und Strukturpolitik gemacht. Die Hinweise auf Straßendurchbrüche, Pflasterungen und Kanalisierungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, auf die Veränderungen der Straßen seit Aufkommen des Automobils, auf die Asphaltierungen in den 60er Jahren sowie auf die „Fußgängerzonen" im letzten Drittel unseres Jahrhunderts mögen hier genügen. Dem Bürger und dem Staat war die schnelle, bequeme und weitgehend selbstbestimmte Bewegungsmöglichkeit zu vielen Orten wohl schon immer von höchstem Wert. Man denke an die Begeisterung über neue Chausseen im 18. Jahrhundert, an die Wirkung der staub- und erschütterungsfreien, leisen Asphaltstraßen Anfang dieses Jahrhunderts oder an die heute verbreitete Liebe zum Auto. Gegen derartige Wertschätzung Politik zu machen, ist zumindest mutig. Die Denkmalpflege hat es mit sehr gewichtigen Gegenargumenten zu tun. Zumal der „Gegner" der Denkmal- und Gestaltpflege, überzogen gesagt, nicht der auf das Eigenwohl bedachte private Bauherr ist, sondern es Vertreter der Stadtpolitik und der Verwaltung sind, die das Gemeinwohl im Blick haben.

Ein dramatischer, weil plötzlich und nicht schleichend einsetzender Systemumbruch geschieht bekanntermaßen gerade vor unseren Augen. In den Altstädten der neuen Bundesländer kulminieren die Konflikte. Eine völlig veränderte Verkehrssituation findet statt in unangepaßten Bewegungsräumen mit vernachläßigter Instandhaltung. Es muß um- und neugebaut werden. Gleichzeitig besitzen (in vielen Fällen inzwischen gerade noch) die Städte, aber auch die Dörfer und die Überlandwege – wie erfreulicherweise inzwischen auch eine breite Öffentlichkeit weiß – einen ungewöhnlich hohen Fundus an historischer originaler Straßen- und Platzsituation und -substanz. Das betrifft gleichermaßen die Zonierung (Flächenaufteilung) und Linienführung (Verlauf der Bordsteine und Befestigungen), die Gradienten bzw. Höhenlagen (Neigungen und Gefälle, Anschlüsse an Häuser, Vorbauten, Kellerschächte), Befestigungen (Steinpflaster, Plattenbeläge, Bordsteine, Kanaldeckel), Möblierungen (Installationen und Einrichtungen), Bäume und Bepflanzungen.

„Verkehr" ist eines der großen Problemfelder unserer Zeit. Mächtige Tiefbauämter mit einem Stab ausgebildeter Techniker verwalten die kommunalen Straßen, vergegenständlichen Zeitgeist mittels Technik. Sie sind und fühlen sich gebunden an zahlreiche, teilweise keinen Spielraum lassende Vorschriften, Richtlinien, Normen und Regeln, womit die technisch-räumlichen Voraussetzungen für die für Passanten und Anwohner meist zu schnellen Bewegungen im Stadtraum justitiabel abgesichert und gesteuert werden. Die Bemühungen im Rahmen von „Verkehrsberuhigung" haben, auch angesichts steigender Autozulassungen, bisher strukturell wenig Spielraum für verbesserte aufenthaltsbezogene Gestaltung in Teilbereichen der Stadt eröffnet. In den alten Bundesländern ist spätestens seit Anfang der 80er Jahre „Straßengestaltung" ein unumgängliches Thema geworden. So einfach wie bis in die 70er Jahre hinein läßt sich nicht mehr betonieren und asphaltieren und möblieren. Viele Kollegen (selten finden wir hier Kolleginnen) in den Tiefbauämtern sind inzwischen sensibilisiert. Die Verantwortung für den Stadtraum und seine Gestalt ist in den Baudezernaten gewachsen und teilweise, wie in Regensburg, in besonderer Form institutionalisiert. Stadtplaner, Städtebauer und Architekten, Landschaftsplaner und hin und wieder auch Bauingenieure lernen darüber etwas während ihrer Ausbildung. Bürger/innen, die an der Verbesserung ihrer belasteten Umwelt interessiert sind, sowie Politik und Wirtschaft haben diesen Wandel beschleunigt. Letzteren ist die Funktion von attraktiv gestalteten Außenräumen in der Stadt als Standortvorteil im kommunalen Konkurrenzkampf wohlbekannt. „Erlebniswelten" schaffen Vorteile, wenn auch die (ästhetisch) erlebbare Gestalt der Straßen und Plätze für die meisten Menschen kaum die wichtigste Rahmenbedingung für das Leben in der Stadt sein dürfte.

Der Lübecker Versuch

Ich möchte Ihnen anhand des Lübecker Beispiels von einigen Erfahrungen berichten. Dort wurde in den Jahren 1987 bis 1989 – ohne daß passende Vorbilder zu Methode und Verfahren bekannt waren – versucht, Grundlagen und einen längerfristig wirksamen Handlungsrahmen für die Straßen- und Platzgestaltung in der gesamten, etwa 100 Hektar großen Altstadt, die zugleich die Innenstadt ist, zu erarbeiten. Die ausdrückliche Zielsetzung lautete, daß diese den Ansprüchen und Zielen der Denkmalpflege und den Erhaltungs- und Entwicklungszielen für die Innenstadt, nämlich Weltkulturerbe, Geschäftsstadt und Wohnort zugleich zu sein, entsprechen sollten. Bei der politischen Grundsatzentscheidung wurde die Rangfolge dieser Ziele offengelassen. Der Denkmalpflege wurde für den Konfliktfall nicht das letzte Wort zugestanden. Das Weltkulturerbe war und ist den Lübeckern nicht das Wichtigste.

Die **Konfliktsituationen**, mit denen es die Denkmalpflege in derartigem Zusammenhang zu tun hat, waren in Lübeck alle gegeben. So beispielweise:

- die normgerechte (Auto-)Verkehrsplanung kontra aufenthaltsbezogene Gestaltung für Fußgänger
- das Problem eines fehlenden Gesamtverkehrsplans kontra Einzelbereichslösungen
- der Erhaltungswunsch für überkommene (und technisch überholte) stadttechnische Infrastruktur (z. B. Gasbeleuchtung) kontra heutigen technischen Standard bzw. technische Möglichkeiten für Ersatz („Als-Ob-Wirkung") und kontra Sicherheitsgefühl der Straßenbenutzer insbesondere der Älteren und der Frauen
- der Wunsch nach Straßengrün kontra historische Detailtreue (selten Bäume im vorindustriellen Straßenraum)
- der Wunsch nach Kopfsteinpflaster kontra Erschütterungsfreiheit für Häuser und Fahrzeuge und z. B. bequemes Radfahren
- der Wunsch nach Erhalt der Linienführung mit teilweise schmalen Bürgersteigen kontra behinderungsfreie Fußgängernutzung mit Kinderwagen
- der Wunsch nach Pkw-Stellplätzen kontra Fußgängerfreundlichkeit und Straßengestalt
- die individuellen oder fachgruppenspezifischen (nicht nur ästhetischen) Stadtbild-Vorstellungen der am Planungsprozeß Beteiligten kontra denkmalpflegeorientierte Erhaltungsabsichten für (historische) Ist-Zustände (z. B. betreffend den Erhalt des Asphalts

Einteilung der Lübecker Altstadtstraßen in Straßenklassen gemäß Verordnung vom 30. April 1852 (ARGE Rimka/Schulz, Pflasterart gemäß Brehmer 1889, S. 241f.)

- 1. Klasse (Kopfsteine)
- 2. Klasse (Kopfsteine, teils Mosaikpflaster)
- 3. Klasse (Mosaikpflaster, Teils Rundsteine)
- 4. Klasse (Rundsteine)

Pflasterformen der nichtasphaltierten Fahrbahn

- regelmäßiges rechteckiges Format
- regelmäßiges quadratisches Format
- länglicher Format (blaugrau)
- länglicher Format (rötlich)
- unregelmäßiges Format
- Katzenköpfe

Veränderung der primärräumlichen Struktur der Straßen- und Platzräume seit der Jahrhundertwende

- Tradiertes Ensemble von Bebauung, Profilierung, Linienführung, Belägen und Beleuchtung erhalten
- Tradiertes Ensemble weitgehend erhalten, partielle Veränderungen
- Baufluchten, Bau- und Nutzungsstruktur teilweise verändert, Straßenoberfläche und -ausstattung überwiegend erhalten
- Neue Blockstrukturen, stark überformter Straßenraum
- Niveaugleiche Fußgängerzone mit teilweise veränderten Baufluchten/Baumassen (Kerngebiet)
- "Autogerechter" Ausbau mit veränderten Baufluchten / Baumassen im Primärstraßennetz (Kerngebietsnutzung)

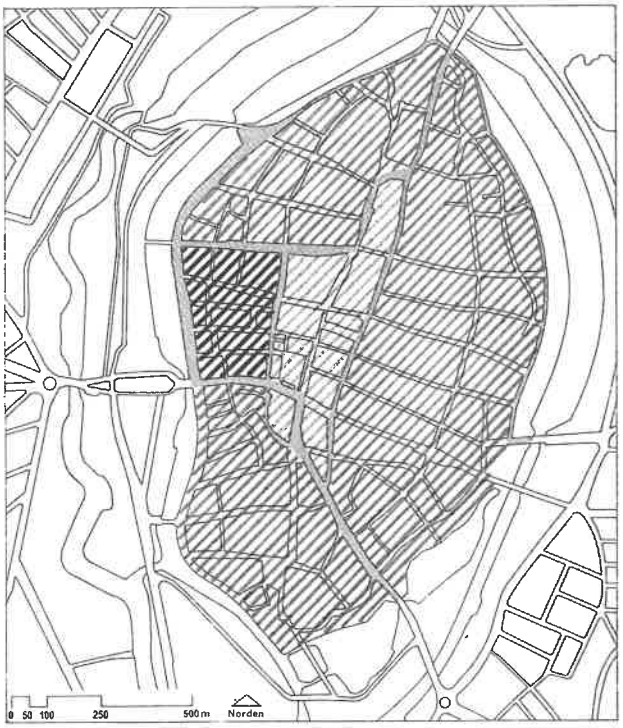

Maßnahmenbereiche

- Hauptgeschäfts- und Verbindungsstraßen
- Zentraler Bereich
- Stabilisierungsbereich
- Erhaltungsbereich

1–4 Lübeck. Städtebauliche Untersuchung der Straßen- und Platzräume im Untersuchungsgebiet Innenstadt.

auf Bürgersteigen oder die Farbgebung von Belagsmaterialien)

Die Altstadtstraßen wurden in der Vergangenheit teilweise sehr lieblos, rein verkehrsfunktional oder, besonders im Fall einer teilräumlichen baulichen „Verkehrsberuhigung", ohne erkennbare gestalterische Gesamtkonzeption behandelt – so jedenfalls war der Eindruck des aufmerksamen Beobachters und des damals in der Stadt neuen Bausenators Hans Stimmann. Die Straßen mußten im Zuge von Leitungserneuerungen aufgerissen werden. Wie und mit welchen Materialien erneuern? Wie lauten die Kriterien für die Gestaltgebung im Fall von Tiefbaumaßnahmen in der Altstadt von Lübeck? Diese Fragen waren zu beantworten.

Es fehlten die Grundlagen und der Handlungsrahmen für eine die gesamte berühmte Altstadt umfassende Straßengestaltung. Diese sollten – und das war entscheidende Bedingung – sowohl

1. den Ansprüchen des städtebaulichen Denkmalschutzes als auch
2. den funktionalen und verkehrstechnischen Ansprüchen eines lebendigen Oberzentrums und
3. einer Wohnstadt Rechnung tragen.

Lübeck ist, was das Thema Straßengestaltung betrifft, nicht Regensburg. Handlungsfreude und Standhaftigkeit maßgeblicher Entscheidungsträger – so ähnlich bezeichnete Dr. Günter Stöberl, Planungsdezernent der Stadt Regensburg, 1988 die für das Gelingen der Regensburger Straßengestaltung entscheidenden Kräfte – waren in Lübeck nicht gesichert. Es mußte anders verfahren werden. Fachliche Argumentation und aufbereitete Grundlagen sollten zum Ziel der kommunalpolitischen Beschlüsse führen und deren Tragfähigkeit für die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte vorbereiten.

Die Arbeit wurde in Form eines externen Gutachtens (GRUPPE PLANWERK unter Leitung von Dittmar Machule, Hamburg, und Siegfried Reibetanz, Berlin) geleistet. Die Betreuung des Gutachtens geschah unter Federführung des Stadtplanungsamtes, nicht des Tiefbauamtes, das der Adressat für die konkreten Maßnahmen war, aber in engster Kooperation mit dem Tiefbauamt. Begleitet wurde die Arbeit von einem verwaltungsinternen Arbeitskreis, in dessen Runde dann auch das Denkmalamt durch den Chef persönlich vertreten war. Das Gutachten wurde als ein Teil der aus Städtebauförderungsmitteln finanzierten „Städtebaulichen Rahmenplanung" erarbeitet, und zwar flächendeckend – im Sinne einer Voruntersuchung – für die Straßen- und Platzräume im gesamten Altstadtbereich.

Inhalt war der Querschnittsbezug zu allen räumlich und verkehrsmäßig relevanten sektoralen Aspekten und Planungen. Die vielfältigen Interdependenzen von Stadtstruktur, Nutzung, Verkehr und Straßengestalt erforderten eine komplexe Betrachtung aller für die aktuelle Straßennutzung und -gestalt wirksamen Faktoren und ihre integrative Zusammenführung zu einem verkehrsfunktionalen und gestalterischen Rahmenkonzept. Tiefbautechnische Maßnahmen standen im Mittelpunkt. Dazu waren komplexe Fach- und Planungskompetenz von den Gutachtern gefordert, denn Straßenplanung wurde als Querschnittsaufgabe begriffen. Im Laufe der über zweijährigen Bearbeitungszeit wurden die Gutachter kontinuierlich in die aktuellen, konfliktreichen Einzelfälle straßenbezogener Gestaltungsfragen eingeschaltet. Mittels vorgezogener Stellungnahmen zu bestimmten Straßen, Straßenteilbereichen, aber auch zum Altstadtbeleuchtungskonzept sollten akute Entscheidungen im Sinne der übergeordneten Zielsetzung beeinflußt werden. Zwischen- und Teilergebnisse der Gutachtertätigkeit konnten somit bereits vor Fertigstellung des gesamten Werkes fachspezifisch und kommunalpolitisch berücksichtigt werden.

Angesichts des besonderen Ranges der Altstadt von Lübeck kam der städtebaulichen Denkmalpflege eine besondere Bedeutung zu. Deshalb war eine der Zielsetzung entsprechende qualifizierte Analyse der historischen Entwicklung der Straßen und Plätze ein (aufwendiger) Schwerpunkt, den die Gutachter bei den Auftragsverhandlungen forderten. Denn selbst das Faktische war nicht bekannt, und es existierten nur wenige und schnell zugängliche (Sekundär-)Quellen, in denen Teilräume oder Teilaspekte abgehandelt wurden. Dieser Analyseteil erbrachte unverzichtbare Argumentationsgrundlagen. Die Kenntnis der Entwicklung der Straßen und Plätze in ihren jeweiligen historischen Zusammenhängen ist die entscheidende Voraussetzung für die Formulierung von Zielen zur Straßengestaltung im Bestand und zur Bewertung des Ist-Zustandes der Altstadtstraßen. Dankenswerterweise fand dieser durchaus arbeitsträchtige Teilaspekt bei den Auftraggebern ein offenes Ohr.

Auf der Grundlage des abgelieferten umfangreichen Gutachtens und unter Verwendung der dort gemachten Vorschläge verfaßten das Stadtplanungsamt und das Amt für Verkehrsanlagen gemeinsam, ohne weitere Beteiligung der Gutachter, eine knappere Bürgerschaftsvorlage. Nachträglich und sehr kurzfristig eingeholte Stellungnahmen anderer Ämter, also auch der des Denkmalamtes, waren der Bürgerschaftsvorlage beigefügt worden. Die Vorlage galt als Fortschreibung des „Rahmenplans Innenstadt" unter dem Titel „Leitvorstellungen zur Gestaltung von Straßen und Plätzen, Gängen und Höfen im Untersuchungsgebiet der Lübecker Altstadt".

Zum Bedauern des Lübecker Amtes für Denkmalpflege, das der Vorlage generell zustimmte, wurde bestimmten, nachweislich machbaren tiefbautechnisch relevanten Leitgedanken und Vorschlägen der Gutachter, die den denkmalpflegerischen Aspekten Vorrang gaben, nicht gefolgt (z. B. betreffend die Wiederverwendung alter Materialien, den Vorrang der überkommenen Linienführung und Detaillierung und die Straßenklassen). Im März 1991 verabschiedete die Bürgerschaft, meines Wissens einstimmig bzw. mit großer Mehrheit, die Vorlage. Das Tiefbauamt will sich daran halten. Eine geplante, aus guten Gründen vom Amt für Denkmalpflege sehr befürwortete Veröffentlichung des gesamten Gutachtens steht noch aus.

Das Gutachten und seine Ergebnisse

Das Ergebnis des von Öffentlichkeitsarbeit (Zwischenberichten in der Altstadtzeitung, Vorträgen sowie Pressemeldungen) begleiteten Gutachtens bestand aus fünf Teilen.

Teil 1: Städtebauliche Untersuchung der Straßen- und Platzräume im Untersuchungsgebiet der gesamten Alt-

stadt mit a) einer Aufarbeitung der historischen Entwicklung, b) der Analyse des derzeitigen Zustandes einschließlich der Formulierung von Leitgedanken und Zielvorstellungen und c) dem Rahmenkonzept als mögliche Vorfassung der zu beschließenden Ergänzung der „Rahmenplanung Innenstadt" bzw., was lange unklar war, einer Gestaltsatzung. Dieses Teilergebnis wurde in Form einer Broschüre mit Texten, Karten und Abbildungen übergeben.

Teil 2: Straßenkataster mit einer Zusammenstellung von allen verfügbaren historischen Plänen, Fotos und Bildern (aus Publikationen), Dokumenten aus den Straßenbauakten und sonstigen zahlreichen Quellen, für jede Straße und jeden Platz alphabetisch geordnet, wurde im Leitz-Ordner übergeben.

Teil 3: Die städtebauliche Untersuchung der öffentlichen Gänge, Höfe und Torwege mit einer kurzen Darstellung der Entwicklungsgeschichte, einer aktuellen Bewertung der außenräumlichen Situation und der Ausstattung jedes einzelnen Gangs, Torwegs oder Hofs sowie jeweils einem entsprechenden Handlungsrahmen für die zukünftige Entwicklung und Gestaltung der öffentlichen Flächen, gedacht als Beschlußvorlage zur Ergänzung der „Rahmenplanung Innenstadt" oder einer Gestaltsatzung. Dieser sehr umfangreiche Gutachtenteil, auf den hier aus Zeitgründen nicht eingegangen wird, liegt ebenfalls als Broschüre vor.

Teil 4: Fotodokumentation mit einer Sammlung aktueller, systematisch aufgenommener Fotos aller Altstadtstraßen (Zustand 1987/1988), die jeweils vom Hubwagen, den die Stadt den Gutachtern bereitstellte, und aus der Fußgängerperspektive aufgenommen wurden. Hinzu kommt die Dokumentation der ebenfalls straßenweise zusammengetragenen historischen Fotos (Abzüge von aufgefundenen Original-Negativen). Beide Dokumentationen wurden, nach Straßen sortiert, in Karteikästen übergeben.

Teil 5: Teilräumliche und sektorale Vertiefungen zu einzelnen Straßen und Plätzen und zur Beleuchtung, in denen vor dem Hintergrund anstehender Umbauplanungen und Entscheidungsprozesse die Grundlagen weiter vertieft und die Rahmenplanung präzisiert wurden. Diese konzeptionellen Arbeiten (Entwurfs- und Gestaltungspläne, Texte, Karten, Fotos) wurden teilweise vorgezogen bearbeitet.

Im folgenden soll hier nur zusammengefaßt auf ausgewählte Aspekte von Inhalt und Ergebnis des Gutachtenteils 1, „Städtebauliche Untersuchung der Straßen- und Platzräume im Untersuchungsgebiet Innenstadt Lübeck", eingegangen werden.

Das spezielle kommunalpolitische Leitbild für die Entwicklung der Lübecker Innenstadt, aber ebenso die entscheidende Rolle, die funktionale Aspekte für die Straßengestaltung spielen, erforderten, daß das Gutachten sich nicht allein auf die baulich-räumlichen Gestalt beschränkte, sondern auf Nutzungs- und Verkehrsaspekte erweitert wurde. Denn manchmal lassen sich denkmalpflegerische bzw. gestalterische Probleme durch Maßnahmen auf diesem Sektor lösen. Auf die Binsenweisheit, daß in der Stadt alles mit allem zusammenhängt, sei hingewiesen. Auch sei nochmals betont, daß das Gutachten nicht im Auftrag der Denkmalpflege erstellt wurde. Problemlösungen erfordern eine komplexe Herangehensweise. Dementsprechend enthält das vorgeschlagene Rahmenkonzept für die Gestaltung einen gestalterischen und einen auf den Verkehr bezogenen Teil. Auf letzteren kann hier auf der Tagung der Denkmalpfleger, ebenfalls nur aus Zeitgründen, nicht eingegangen werden.

Zwei Voraussetzungen für die Erarbeitung eines baulich-räumlichen Gestaltungskonzeptes haben sich im Lübecker Kontext im Verlauf der Arbeit tatsächlich als unabweisbar notwendig erwiesen: 1. die qualifizierte Analyse der Entwicklungs- und Nutzungsgeschichte, also die historischen Rahmenbedingungen für die (Neu-) Gestaltung bzw. für den Umgang mit der überkommenen Straßensituation überhaupt und 2. eine differenzierte Zustandsanalyse nach gestaltwirksamen Kriterien, ausgehend von der möglichst objektiven, genauen Kenntnis dessen, was wirklich ist.

Die historische Analyse der räumlichen und funktionalen Entwicklung der Straßen und Plätze erforderte einen unverhältnismäßig hohen Rechercheaufwand. Eine genauere vorherige Kenntnis der Quellenlage schützt bei diesem Arbeitsschritt vor zeitlichen und finanziellen, aber auch personellen Fehlkalkulationen bzw. ermöglicht die bessere Einschätzung, mit welchen Erfolgschancen „die historische Dimension" in den aktuellen Entwicklungsprozeß von schließlich „lebendigen" Altstadtstraßen und -plätzen einfließen könnte.

Fachliche und wissenschaftliche Vorkenntnisse der Bearbeiter, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Primärquellen, sind notwendig. Im vorliegenden Fall halfen auch Studierende der Technischen Universität Hamburg-Harburg. Eine wissenschaftlich vertretbare Analyse des historischen Materials ist im Aufgabenzusammenhang zwingend. Denn es geht nicht um die Suche nach historischen Bildvorlagen für die Straßengestaltung, sondern um Fragen der In-Wert-Setzung, des städtebaulichen Stellenwertes und letztlich um Fragen des Maßstabs für die stadtkulturelle Qualität von Maßnahmen in einem bisher zu wenig beachteten städtischen Problembereich.

Die vorgelegte „Zusammenfassung der historischen Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Straßen und Plätze im Untersuchungsgebiet Lübeck" behandelt zunächst die Herausbildung des Netzes und der Räume im Stadtentwicklungskontext bis zum 18. Jahrhundert und dann für die Zeit um 1800 den Stadtgrundriß, die Straßentypen einschließlich der Straßenbefestigungen und die Funktionen, die Wasserver- und -entsorgung, die Beleuchtung, aber auch Nutzungskonflikte sowie deren Regelungen. Die Veränderungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die der Zeit von 1900 bis heute werden ebenso intensiv – wie es eben der Kosten- und Zeitrahmen erlaubte – behandelt. In einem Resümee dieses Kapitels wird versucht, die historischen Bindungen im engeren Sinn zu formulieren.

Von großer Bedeutung im Falle der Lübecker Straßen ist die Entwicklung, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzog. Mit der „Verordnung, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes betreffend. (Publicirt am 30. April 1852)" wurden seinerzeit baulich-räumliche Bedingungen for-

muliert, deren Umsetzung das Straßenbild der Altstadt bis heute maßgeblich prägen. Danach waren die Altstadtstraßen entsprechend ihrer Funktion für den Verkehr, aber auch ihrer stadträumlichen Bedeutung, in vier Klassen eingeteilt. Für diese waren jeweils unterschiedliche bautechnische Ausführungen festgelegt worden. Nach Maßgabe dieser Verordnung wurden die Altstadtstraßen, die seit dem Mittelalter bis dahin weitgehend unverändert geblieben waren, in einem Zeitraum von etwa 50 Jahren sämtlich neu- bzw. umgepflastert. Typisch für die Ausführung aller Straßenklassen war eine Profilgliederung mit axialer Fahrbahn und beidseitig angelagerten Gehwegen, eine lineare Bordsteinführung, die Pflasterung von Hausvorzonen, mit denen Kellerschächte, Vor- und Rücksprünge usw. in der Bebauung ausgeglichen wurden, sowie ein asphaltierter (!) Gehstreifen. Die Verwendung von Naturasphalt war damals noch recht unüblich. Die Fahrbahn war entsprechend der zugeordneten Straßenklasse mit Kopf-, Rund- oder Mosaiksteinen befestigt.

Im Zusammenhang mit der besonderen topografischen Situation, dem Maßstab enger Straßenraumprofile und der geschlossenen, kleinteiligen Baustruktur mittelalterlicher Ausprägung sowie einer Gasbeleuchtung auf Ständern oder Wandarmen, mit der seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Altstadtstraßen beleuchtet wurden, entstand ein straßenräumliches Ensemble in der Altstadt, dessen Prägnanz, Einheitlichkeit und Umfang einmalig sind. Eine Überprüfung der Baufluchten und ihrer Veränderungen seit der Jahrhundertwende ergab, daß rund 80 Prozent des etwa 27 Kilometer langen Straßennetzes der Altstadt unverändert in seiner räumlichen Fassung erhalten geblieben ist. Die Veränderungen der räumlichen Straßenfassungen beschränken sich auf Straßenverbreiterungen bei Hauptverbindungs- und Geschäftsstraßen sowie auf Maßnahmen infolge von Kriegszerstörungen und verändertem Wiederaufbau.

Weitere Erhebungen ergaben, daß in vielen Straßen der Altstadt die Bebauung, die Linienführung, die Beläge und die Beleuchtung ebenfalls weitgehend seit der Jahrhundertwende erhalten geblieben sind. Angesichts der Menge des Erhaltenen beeinträchtigen partielle Veränderungen, wie z. B. Asphalt über dem Straßenpflaster, bisher das überkommene generelle Bild von den „schönen alten Straßen" bei den auf Alt-Lübeck eingestimmten Besuchern jedoch nur unwesentlich. Es wird vor allem auf die Architektur der Häuser geblickt.

Die **Bestandsanalyse** erfaßt in Beschreibungen und großen Plänen, so genau als irgend möglich, einerseits den baulich-räumlichen Ist-Zustand einschließlich der Begrünung der Straßen (zweiteiliger Analyseplan „Straßenraum", M 1:1000), andererseits die vorhandene Verkehrs- bzw. die Nutzungs-Situation (zweiteiliger Analyseplan „Straßennutzung", M 1:1000). Weil individuelle Wahrnehmungen und entsprechende Argumentationen und Bewertungen sehr unterschiedlich sind, ist diese Fleißarbeit unverzichtbare Grundlage für die weitere Bearbeitung an unterschiedlichen Orten, zu unterschiedlichen Zeiten, in verschiedenem Sach- und Diskussionszusammenhang und mit verschiedenen Beteiligten. Nur bei möglichst objektiver und genauer Kenntnis der gegebenen Verhältnisse kann den denkmalpflegerischen Belangen in der Abwägung eine echte Chance eröffnet werden. Daß auch in Lübeck der Maßstab 1:1000 – Grundplan dafür zunächst mühsam aktualisiert werden mußte, sei nur am Rande erwähnt. Einbezogen waren 1. die verkehrsartenspezifischen Situationen (Kfz-Verkehrsmengen, -führungen, ruhender Verkehr, Wirtschaftsverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fußgänger, Radfahrverkehr), Verkehrssicherheitskonflikte (Unfälle), 2. die umwelt- und naturrelevanten Aspekte und 3. die räumlichen und gestalterischen Merkmale der heutigen Straßen, auch was die Veränderungen seit der Jahrhundertwende betrifft (Profile, Beläge, Grün, Beleuchtung, sichtbare Möblierung, Straßentechnik).

Die querschnittsbezogene Betrachtung und Auswertung des heutigen Zustandes ermöglichte es, die Altstadtstraßen in vier verschiedene Straßentypen zu gruppieren.

1. Typ: Straßen oder Straßenabschnitte mit überwiegend erhaltener, alter (oft denkmalgeschützter) Bebauung und einer tradierten Profilierung, Beleuchtung und Befestigung, in der Regel mit überwiegender Wohnnutzung, teilweise mit Gemeinbedarfseinrichtungen. Fast alle Straßen im östlichen, nordwestlichen und südwestlichen Altstadtbereich sind diesem Straßentyp zuzuordnen.

2. Typ: Straßen oder Straßenabschnitte mit teilweise veränderter Blockstruktur und/oder altstadt-unmaßstäblicher Bebauung, aber überwiegend tradierter Profilierung, Beleuchtung und Befestigung, in der Regel mit hohem Anteil an tertiärer Nutzung. Dieser Straßentyp findet sich vor allem in dem im Krieg weitgehend zerstörten, in den 50er Jahren neugebauten Gründerviertel.

3. Typ: Straßen oder Straßenabschnitte mit fast ausschließlicher Geschäftsnutzung und zum Teil großmaßstäblicher Bebauung und überformter Profilierung und Befestigung im Zentrum der Altstadt (teilweise fahrverkehrsfreie Zone).

4. Typ: Die Hauptgeschäfts- und Verbindungsstraßen der Altstadt, teilweise verbreitert und „autogerecht" ausgebaut, zum Teil mit großmaßstäblicher Bebauung überformt, mit einem hohen Geschäftsbesatz und mit besonderer Bedeutung für die Erschließung der Altstadt.

In einem weiteren Kapitel wurden vor dem Hintergrund der historischen Analyse und der Bestandsanalyse in Form von Plänen und Beschreibungen die **Konflikte und die Mängel** (zweiteiliger Analyseplan „Mängel und Konflikte", M 1:1000) zusammengefaßt und die **Handlungserfordernisse** dargestellt. Diese Teile des Gutachtens dienten als Basis für die gutachterlichen Leitgedanken und Zielvorstellungen und für das eigentliche Rahmenkonzept.

Unter dem Kapitel **Leitgedanken und Zielvorstellung** wurde unter anderem postuliert, daß im Gutachten davon ausgegangen wird, daß unter den Bedingungen des heutigen Strukturwandels erstmals die Chance in der Entwicklungsgeschichte der Altstadtstraßen gegeben ist, den notwendigen Kfz-Verkehr der Altstadt anzupassen und nicht umgekehrt. Die technischen Möglichkeiten dafür sind gegeben. Der Stand der Technik, am Auto und in der Stadt, kommt der heutigen Wertschätzung tradierter Außenräume einer historischen

Stadt entgegen. Das ist besonders dann der Fall, wenn ihre konstituierenden Elemente, wie es sich in Lübeck herausstellte, weitgehend erhalten sind bzw. im wahrsten Sinne des Wortes „freigelegt" und/oder wiederverwendet werden können.

Die denkmalpflegerische Gretchenfrage nach der Jahreszahl oder Epoche, die für eine Gestaltung vielfach überformter Situationen den Maßstab abgeben soll, wurde im Gutachten für Lübeck folgendermaßen beantwortet: Das im wesentlichen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geformte Bild der Straßenoberflächen, -gliederungen, -linienführung und -ausstattung prägt das heutige Bild von der historischen Straße Lübecks. Sinnvollerweise – und das gilt vor allem auch für die ökonomische Komponente des Themas – gibt die weitgehend vorhandene Straßengestalt um 1900 den Maßstab für die heutige Erhaltung und Erneuerungen ab. Denn die mit der Verordnung vom 30. April 1852 vorgenommene Klassifizierung vermittelt zwischen vorindustrieller Straßengestaltung des Mittelalters und damaligen neuen Anforderungen einer Industriegesellschaft. Das Gestaltungskonzept aus der Mitte des 19. Jahrhunderts kann, im Bild gesprochen, als tragfähiger Kompromiß zwischen einer flächendeckenden Rundsteinpflasterung und einer völligen Asphaltierung gelten. Ebenso setzen das „Flair" der Beleuchtungen und der „Charme" der Straßenmöbel dieser Zeit Maßstäbe. Auch in planungsmethodischer Hinsicht und in der Zielsetzung ist das 1852 begonnene und dann in etwa 60 Jahren durchgeführte Erneuerungsprogramm der Altstadtstraßen vorbildlich. Stand doch hinter der Klassifizierung und der folgenden Herstellung von „Wegebaukarten" für sämtliche Altstadtstraßen ein übergreifender, auf den Stadtraum zielender Gestaltungsanspruch, der dann in der langen Phase der Neupflasterung von den Verantwortlichen nicht aufgegeben wurde. Der Maßstab „um 1900" gilt allerdings nicht für die Plätze Markt, Koberg und Klingenberg. Diese wurden, auf zeitgerechte Repräsentation zielend, häufiger umgebaut. Der angesprochene Kompromiß zwischen mittelalterlicher Stadtgestalt und industriegesellschaftlichen Ansprüchen gelang hier nicht. Für heutige Gestaltungskonzepte dieser Plätze bedarf es vertiefter Einzelstudien.

Insgesamt zielt das gestalterische Rahmenkonzept der Gutachter nicht auf eine Art Gesamtkunstwerk, auf einen „(General-)Straßenentwurf Altstadt", sondern auf bindende, grundsätzliche und übergreifende gestalterische Rahmengebung, ergänzt durch Festlegungen in Form von „Bausteinen" (beispielhafte Straßenentwürfe, Leitdetails) für den Straßenentwurf. Die entwurflichen „Bausteine" müssen in sinnvoller Weise gestalterischen Spielraum lassen, aber für die Altstadtstraßengestaltung den Maßstab festlegen.

Bei der städtebaulichen Aufgabe „Straßenplanung" kommt es auf das sorgfältig abgestimmte Wie einzelner konkreter Straßenbauentwürfe an. Deshalb schlugen die Gutachter der Stadt Lübeck für den besonderen Fall ihrer weltberühmten Altstadt folgendes vor: Die Gestaltung des öffentlichen Raumes in der Altstadt bedarf der Zusammenführung von Entscheidungsprozessen und besonderer Verantwortung in einem Gremium mit Kompetenz. Es blieb allerdings der Stadt überlassen, über das Wer, Wie und Wann und natürlich über das Ob zu diskutieren.

Das konkrete **Rahmenkonzept für die Gestaltung** stützt sich im Fall von Lübeck darauf, daß sich die vier in der Analyse gekennzeichneten Straßentypen bestimmten Altstadtbereichen, im Sinne von räumlich eindeutig definierten Maßnahmebereichen, gut zuordnen ließen. Diese Maßnahmegebiete wurden begrifflich gefaßt mit „Erhaltungsbereich", „Stabilisierungsbereich", „Zentraler Bereich" und „Haupt- und Verbindungsstraßen". Für die einzelnen Bereiche wurden – wiederum im angestrebten Gestaltungskontext der gesamten Altstadtstraßen und -plätze – differenzierte Entwicklungsziele und im Einzelfall sehr konkrete Maßnahmen vorgeschlagen. Das betrifft in jedem Fall die Linienführung und Profilierung, die Gestaltung von Kreuzungen und Einmündungen, die Beläge und Verlegearten auf Fahrbahnen, Gehwegen und sonstigen Flächen, die Beleuchtung, die Straßenmöblierung und die sonstige sichtbare Straßentechnik. Für bestimmte Situationen, insbesondere an den „Nahtstellen" zwischen den Maßnahmebereichen, wurden im Gutachten abgestimmte „Leitdetails" der Straßengestaltung erarbeitet. Beispielhaft wurden für ausgewählte Straßen, insbesondere in den Bereichen der Hauptgeschäfts- und Verbindungsstraßen und für mehrere Sonderbereiche, konkrete Straßenentwürfe in Abstimmung mit den aktuellen Nutzungsbedingungen für den Verkehr erarbeitet (Straßenpläne „Bestand und Planung", M1: 500). Für jeden einzelnen Fall sind damit die Regeln der Gestaltung generell und im Detail festgelegt, ohne daß jede einzelne Straße von den Gutachtern „durchgezeichnet" werden mußte. Es liegt auf der Hand, daß es dennoch darauf ankommt, ob „die Botschaft" verstanden und anerkannt wird und ob die Fähigkeit zur baulich-räumlichen „Umsetzung" gegeben ist.

Im **Erhaltungsbereich** ist das tradierte straßenräumliche Ensemble von Bebauung, Linienführung, Belägen und Beleuchtung weitgehend erhalten. Es dokumentiert das heute Typische der historischen Altstadt und umfaßt etwa vier Fünftel der Fläche der gesamten Altstadt. Die Maßstäbe des Denkmalschutzes und der behutsamen Stadterneuerung, die an den Hochbau gelegt werden, sind ohne Abstriche auch auf die Straßengestaltung anzuwenden. Dementsprechend werden im Gutachten für die Straßenentwurfsplanungen und sonstigen Gestaltungsplanungen in diesem Bereich die stärksten Bindungen entwickelt. Im **Stabilisierungsbereich** sind altstadttypische Block-, Bau- und Nutzungsstrukturen durch Kriegszerstörungen und Wiederaufbau überformt. Die baulich-räumlichen Merkmale der tradierten Straßengestalt im engeren Sinn (Profil, Linienführung, Beläge, Beleuchtung) sind jedoch weitgehend erhalten geblieben. Hier gilt es, insbesondere bei stark überformten Straßenräumen (Straßendurchbrüche und -verbreiterungen), durch entsprechende Maßnahmen zu „stabilisieren". Der seit der Stadtgründung immer schon besondere **Zentrale Bereich** mit seinen heutigen Geschäften und Kaufhäusern zeigt stark veränderte Straßensituationen und ist hohem Veränderungsdruck ausgesetzt. Hier werden für einzelne Bereiche je nach örtlicher Situation differenzierte Konzepte vorgeschlagen bzw. es werden Verfahren zur sorgfältigen Abwägung von Alternativen der Gestaltung angeregt. Die Wirkung musealer Rekonstruktion soll dabei vermieden werden. Ähnliches gilt auch für die stark überformten **Hauptgeschäfts- und Verbindungsstraßen** in der Altstadt. Hier, wo sich schon immer geschichtliche Wandlungen zuerst und am deutlichsten widerspiegelten, werden von den Gutachtern weitgehende

gestalterische Konzessionen für möglich gehalten, jedoch eine insbesondere an den „Nahtstellen" zu den übrigen Bereichen sorgfältig abgestimmte Gestaltung gefordert.

Empfehlungen und Übertragbarkeiten

Aus dem Lübecker Versuch läßt sich einiges ableiten, auch wenn der Erfolg des dort begangenen Weges in der Wirklichkeit noch nicht nachgewiesen werden kann. Die „Umsetzung" der kommunalpolitischen „Leitvorstellungen" hat erst begonnen.

1. Das Denkmalamt – und nicht nur das – benötigt exaktes und möglichst umfassendes Wissen über die Entwicklungsgeschichte der städtischen Straßen- und Platzräume einschließlich deren Funktion, Nutzung und Planung im Sinne von Straßen(bau)geschichte. Nur das kann als denkmalpflegerische (und nicht allein ästhetische) breite Argumentationsbasis bei der Bewertung des Bestandes und bei der Bewertung von Entwurfs- und Bauplanungen überzeugen. Derartiges sollte im Sinne und möglichst gemäß Verfahren einer Vorbereitenden Untersuchung geleistet werden. Wer es erarbeitet und wie es zu leisten ist, ist eine Frage des pragmatischen Herangehens im Einzelfall. Jedenfalls sollte wegen der oft problematischen Quellenlage der Rechercheaufwand für eine Straßen(bau)geschichte zuvor eingeschätzt werden.

2. Das Denkmalamt sollte im Sektor „Planung und Gestaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen", vor allem in bezug auf die Zwänge des Tiefbaus bzw. des heutigen Straßenverkehrs selbst Weiterbildung mit dem Ziel der Argumentationssicherheit und der Einsicht in Sachzwänge, aber auch der Anregung von Lösungswegen und breite Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Bewußtseinsbildung betreiben.

3. Das Denkmalamt sollte die Verfahren mit dem Ziel, sich grundsätzlicher und wirksamer an der (behördlichen) Bau- und Gestaltplanung der Straßen und Plätze beteiligen zu können, beinflussen. Gegebenenfalls muß dies bei der (Kommunal-)Politik im übertragenen Sinn „eingeklagt" werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß Gestaltungsfragen nur teilweise mit der Finanzierungsfrage gekoppelt sind.

4. Es gibt keine Patentlösungen oder -rezepte, auch keine Patentinstrumente. Jeder Problemfall muß in seinem kommunalen Zusammenhang als Einzelfall gesehen und angegangen werden. Um zumindest den mehr oder weniger eigenständigen, erhaltenen Gesamtzusammenhang einer Altstadtgestalt erkennbar zu halten, darf die Denkmalpflege auch im Bereich von Straßen und Plätzen den Kompromiß der „angepaßten Lösung", ja selbst des Minimalkonsenses, nicht scheuen. Sie sollte ihn suchen. Das gilt auch für integrierte Teilbereichslösungen in einer Stadt, im Sinne von städtischer Ensemble-Wirkung. Damit ist ausdrücklich nicht einem „vorauseilendem Gehorsam" oder dem Entfernen von den eigentlichen Zielen der Denkmalpflege das Wort geredet – im Gegenteil. Vorhandene Linienführungen und Straßenprofile, Höhenlagen, Straßenbaudetails, Art und Weise der Materialien von Belägen und Befestigungen, Straßengrün, Straßentechnik, Möblierungen usw. geben genügend Gestaltungsansätze und -spielräume, auch für eine „Fortsetzung der Gestaltung mit anderen Mitteln". Die im voraus schwer sichtbaren Grenzen zwischen Historismus und Plagiat einerseits und Neugestaltung im geerbten Form- und Materialkanon andererseits sollten allerdings erkannt und beachtet werden.

5. Wenn es um die Elemente der konkreten Stadtgestalt geht, dann ist das Geerbte dasjenige, was vorhanden ist. Es ist nicht das, was in einer bestimmten geschichtlichen Periode einmal da war. Das Vorhandene, der Bestand, muß speziell bekannt sein, allgemein bekannt gemacht und bewertet werden. Keiner dieser Schritte darf ausgelassen werden. Auch bei alten Straßen ist es wie bei alten Häusern. Vieles existiert materiell, aber es ist nicht sichtbar, weil es unter jüngeren Schichten verborgen liegt. Mit dem Bestand besitzt die Denkmalpflege Argumente, gegebenenfalls auch die, daß das alte Pflaster unter dem Asphaltüberzug gesicherter die Zukunft überdauernd dürfte, als wenn es freigelegt wird.

Zusammengefaßt kann ich ein weiteres Ergebnis der Lübecker Erfahrungen und einen Wunsch kurz und bündig aussprechen: Die Denkmalpflege sollte in die Offensive gehen.

Abbildungsnachweis

Gruppe Planwerk

Altstadt und Stadtgrün

Günther Thimm

In der täglichen denkmalpflegerischen Arbeit ist immer wieder festzustellen, daß das öffentliche Grün kaum als Bestandteil städtebaulicher Denkmalüberlieferung angesehen und in dieser Eigenschaft in die Planungen zur Stadterhaltung einbezogen wird. Dabei denke ich z. B. an ehemals herrschaftliche Parks und Gärten, an die vielfach heute noch vorhandenen und vornehmlich im 18. Jahrhundert auf Stadtplätzen entstandenen Baumpflanzungen oder an Baumalleen wie die Straße „Unter den Linden" in Berlin oder an die im Zusammenhang mit der Entfestigung bzw. Stadterweiterung im 19. Jahrhundert geschaffenen grünen Ringe, Stadtparks und Schmuckplätze. All diese gärtnerisch gestalteten Anlagen stellen ein unverzichtbares städtebaulich-denkmalpflegerisches Ausstattungselement dar und müssen in einem untrennbaren Zusammenhang mit der jeweiligen städtebaulichen Entwicklung gesehen werden. Ist ihr historischer Zeugniswert eindeutig, sind auch sie Denkmale im Sinne der Denkmalschutzgesetze der Länder. Ihr Schutz und ihr dauerhafter Erhalt, ihre Wiederherstellung liegen zum einen im Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege, zum anderen aber auch im Interesse der Grünpolitik der Städte und Gemeinden.

Diese hier vorausgesetzte Übereinstimmung der Auffassungen stößt aber erfahrungsgemäß dann an ihre Grenzen, wenn der Denkmalpfleger, wie lange Zeit üblich, der gebauten Überlieferung der historischen Stadt einschließlich ihrer Straßen und Plätze absolute Prioritäten und dem Grün lediglich eine begleitende Bedeutung zuerkennt. Diese Betrachtungsweise widerspricht natürlich den tatsächlichen Überlieferungen im historischen Städtebau. Wie an den obengenannten Beispielen leicht nachzuvollziehen ist, gehören Grünanlagen in ihrer unterschiedlichsten Ausprägung zum städtebaulichen Bestand der überlieferten historischen Stadtgestalt. Verständlich ist die traditionelle Auffassung von der historischen Stadt als der steinernen Stadt nur, wenn man sich ausschließlich am Bild der mittelalterlichen Stadt und ihrer Entwicklung bis ins 17. Jahrhundert orientiert, dagegen aber die großartigen Grünanlagen, wie sie seit dem 18. Jahrhundert und besonders im Zuge der Entwicklung der europäischen Großstädte im 19. Jahrhundert entstanden sind, nicht in die denkmalpflegerischen Überlegungen einbezieht.

In der Gegenwart haben wir es mit anderen Stadtvorstellungen zu tun. Parallel zur Wiederentdeckung der Stadtkerne als Wohnstandorte, ein Leitmotiv der Stadtsanierung seit 25 Jahren, rücken die Erhaltung von Grünanlagen und die zusätzliche Begrünung zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität stärker in den Vordergrund. Ebenso verstärkt wird diese Entwicklung durch zunehmende Bedeutung ökologischer Themen auch im Städtebau.

Eine bewußte denkmalpflegerische Auseinandersetzung mit den Themen historische Grünanlagen, Stadtgrün heute und Ökologie ist dringend geboten. Diese Auseinandersetzung ist ein wichtiger konzeptioneller Ansatz für die städtebauliche Denkmalpflege. Eine Stadtentwicklungsplanung, die sich nicht auch auf solide Kenntnisse über Entstehung, Entwicklung und Zustand des historischen Grüns in der einzelnen Stadt stützen kann und die sich ausschließlich auf das Grün mit seiner Erholungsfunktion und seiner ökologischen Bedeutung verpflichtet fühlt, kann zu erheblichen Verlusten an historisch städtebaulichen Qualitäten führen. Diese Verluste können so weit gehen, daß die Schlüssigkeit des historischen Stadtgrundrisses, die Prägung der einzelnen Quartiere, die Bedeutung einzelner Orte als Zeugnisse der Stadtgeschichte und die Merkmale von Hierarchien in der Stadtgestalt, die so häufig mit dem Vorhandensein oder dem Fehlen von Grün verbunden sind, verloren gehen. Der Grundriß einer alten Stadt enthält mehr Informationen als lediglich die Ordnung, die aus der Stellung der Gebäude und aus der Verteilung der privaten und der öffentlichen Flächen hervorgeht. Die Authentizität der historischen Stadtgestalt wird auch von städtischem Grün mit ganz spezifischen Funktionen in Geschichte und Gegenwart getragen. Die Beliebigkeit einer in der Flächenstatistik ausreichenden Versorgung mit Zier- und Erholungsgrün steht dieser Geschichte vermittelnden Bedeutung diametral gegenüber. Der denkmalpflegerische Anspruch auf Schutz für die historischen Grünanlagen und für ein altstadtverträgliches Maß an Begrünung muß gleichrangig neben der Forderung nach mehr Grün stehen, wie sie aus den gewandelten Ansprüchen an die Stadt als Lebensraum und Freizeitraum entstehen.

Aus der kommunalen Sicht ist das Bestreben, so viele Grünelemente wie möglich auch in historische Städte und Stadtquartiere zu bringen und dabei das ökologische Potential in den Stadtkernen auszubauen, verständlich. Ausgangspunkt für diese Bestrebungen ist die Feststellung, daß der Bedarf an Erholungsräumen in der geschlossenen bebauten Stadt ungeachtet ihrer historischen Struktur besonders hoch ist und deshalb möglichst durchgehende Freiraumsysteme geschaffen werden sollten. Diese Auffassung ist in den „Erlanger Empfehlungen" der Internationalen Vereinigung der Landschaftsarchitekten (IFLA) formuliert, die sich in einem wissenschaftlichen Seminar im April 1980 in Erlangen mit den Problemen der Landschaftsentwicklung in der Stadt beschäftigt hatte und deren Position auch heute noch so fachlich vertreten wird. Es wird also demzufolge stets das Bestreben der Freiraumplanung

in den Städten und Gemeinden sein, Räume und Flächen – um es vereinfacht zu sagen – durch Bepflanzen zu gestalten, sie allerdings mehr oder weniger unbetretbar, dafür aber angenehm beschaubar zu machen oder sie nach vornehmlich ökologischen Gesichtspunkten auszustatten und zu pflegen. Wenn der Denkmalpfleger einer solchen Haltung eher zurückhaltend gegenübersteht, dann nicht deshalb, weil er diese Bedeutung des Stadtgrüns nicht erkennen könnte, sondern weil er in der denkmalgeschützten Stadt die städtebaulichen Leistungen einer vergangenen Zeit in ihrer Gesamtheit sieht. Und dazu gehört auch das Stadtgrün in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen, das sich in der mittelalterlichen Stadt in einer völlig anderen Form darstellt als im Stadtgrundriß des 19. und 20. Jahrhunderts.

Die folgenden Ausführungen sollen – vor allem am Beispiel der thüringischen Landeshauptstadt Erfurt – verdeutlichen, aus welcher Sicht die städtebaulliche Denkmalpflege die gärtnerische Gestaltung der historischen Stadt betrachtet.

Erfurt, heute eine Stadt mit rund 210 000 Einwohnern, war bis 1873 eine Festungsstadt, und sie hat nicht zuletzt auch deshalb ihren mittelalterlichen Stadtgrundriß, etwa 150 Hektar groß, bis heute weitgehend bewahren können. Unabhängig davon haben aber auch nachfolgende Jahrhunderte hier ihre Spuren hinterlassen. Die städtebauliche Struktur wird bestimmt durch die Gera, innerhalb des Stadtgebietes auch als Breitstrom bezeichnet, die die Altstadt bogenförmig auf einer Länge von etwa zwei Kilometern durchfließt, weiterhin durch die zum Teil engen und winkeligen Straßen, Gassen und kleineren Plätze und durch den inneren und äußeren ehemaligen Befestigungsring mit seinen Wallgrünanlagen. Vor allem der äußere Ring übt, städtebaulich-denkmalpflegerisch gesehen, eine wichtige Gliederungsfunktion gegenüber der Stadterweiterung des späten 19. und des 20. Jahrhunderts aus.

Bis 1873 gab es in der Stadt nur drei öffentliche Grünanlagen sowie die städtischen Friedhöfe, die auf dem Gelände des ehemaligen inneren Befestigungsringes entstanden waren. Viele Straßen und Plätze wurden betont durch dominante Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, die dem jeweiligen Raum einen besonderen Akzent gaben, ohne ihn zu beeinträchtigen. Viele davon haben sich glücklicherweise bis heute erhalten, und sie sind es, die nicht selten das alleinige und wichtigste Grünelement vor allem in einer mittelalterlichen Stadt darstellen, zu dem es dann auch aus denkmalpflegerischer Sicht kaum eine Alternative gibt. Ihr absoluter Schutz und ihre Erhaltung stehen deshalb völlig außer Frage. Ist ein Verlust nicht zu verhindern, muß unbedingt eine Nachpflanzung angestrebt werden. Der in der Regel damit verbundene hohe finanzielle Aufwand (die Bodenvorbereitung einbezogen) ist in jedem Falle gerechtfertigt. Es sollten aber auch Nachpflanzungen dort ausgeführt werden, wo es aus städtebaulich-denkmalpflegerischer Sicht zulässig ist. Voraussetzung dabei ist aber, daß bei der Standortwahl die endgültige Wuchsgröße, die Kronenausdehnung, das gesamte Erscheinungsbild des Baumes oder der Baumgruppe und die Verträglichkeit gegenüber dem Stadtklima berücksichtigt werden, damit nicht eines Tages gerade die Gebäude oder Gebäudegruppen verdeckt oder zumindest in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden, die den städtebaulichen Raum architektonisch prägen. Dabei ist es meines Erachtens unwesentlich, ob es sich im jeweiligen Fall um Einzeldenkmale handelt oder nicht. In diesem Zusammenhang ist nicht selten festzustellen, daß dann solche Baumgestalten wie die Platane, also Bäume erster Größenordnung, ständig passend zurechtgestutzt werden, obwohl sie aufgrund ihres Habitus an den ihnen zugedachten Standorten deplaziert sind. Der damit verbundene Pflegeaufwand ist dann oft eines Tages nicht mehr durchführbar, und so sind nicht nur künftige Baumruinen vorprogrammiert, sondern die beabsichtigte, aber erzwungene Maßstäblichkeit im Raum ist nicht mehr gegeben. Andererseits sind solche vergewaltigten Baumformen für eine Altstadt untypisch und überflüssig.

Anders verhält es sich mit den regelmäßigen Baumpflanzungen auf den Stadtplätzen des 18. Jahrhunderts. Hier wurden die Baumkronen in bestimmten zeitlichen Abständen zurückgeschnitten, weil diese Formschnitte den gartenkünstlerischen Formvorstellungen dieser Zeit entsprachen und zum anderen Teil der damaligen stadtgestalterischen Konzeption waren. Bedauerlicherweise sind diese Baumexemplare oftmals seit Jahrzehnten nicht mehr geschnitten worden und somit heute extrem bruchgefährdet, was wiederum dazu führen kann, daß man sie aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernen will. Bevor aber das erfolgt, sollte man zunächst einmal ernsthaft prüfen, ob nicht ein erneuter Rückschnitt Abhilfe schafft, denn auch diese Baumpflanzungen sind Originale im denkmalpflegerischen Sinn und demzufolge auch so zu behandeln. Entscheidend wird im Einzelfall sein, daß nicht nur der einzelne Baum trotz des massiven Eingriffs, den ein solcher später Rückschnitt bedeutet, erhalten werden kann, sondern daß die „Anlage" mit der Mehrheit der Bäume in ihrem städtebaulichen Bedeutungszusammenhang gesichert werden kann. Vielfach sind diese Baumanlagen im Laufe der Jahre lückenhaft geworden. Eine Nachpflanzung ist nicht nur aus gärtnerisch-fachlicher Sicht, sondern auch vom denkmalpflegerischen Standpunkt aus erforderlich, denn diese Baumpflanzungen stellen – um es noch einmal zu betonen – ein formales, der gartenkünstlerischen Auffassung des 18. Jahrhunderts entsprechendes, städtebauliches Gestaltungselement dar, das nur in absoluter Geschlossenheit zur Wirkung kommt.

Die Struktur historischer Städte bietet, es wurde schon erwähnt, in der Regel keinen Platz für Grünsysteme, wie sie zum unverzichtbaren Bestand heutiger Stadtgestaltung geworden sind. Das trifft vor allem für die mittelalterliche Stadt und ihre Entwicklung bis in das 17. Jahrhundert zu. Das kann aber auch für historisch jüngere, meistens dichtbebaute Städte bis ins 19. Jahrhundert gelten, wie z. B. die zahlreichen kleinen Landstädte, in denen sich die landwirtschaftliche Nutzung über das ganze 19. Jahrhundert, zum Teil sogar bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts erhalten hat. Soweit sich nicht noch ein Friedhof und ein Stadtplatz in der Ortsmitte und Reste von älteren Wehranlagen und vereinzelt Wasserläufe erhalten haben, ist in diesen historischen Städten kaum öffentliches Grün vorhanden. Dennoch wirken diese Städte nicht nur steinern. Aus den privaten Höfen und Gärten wirkt das Grün durch Rankgewächse und Baumkronen in den öffentlichen Straßenraum. Der Blick über Mauern und durch Zäune erlaubt eine fast „demokratische" Teilhabe am privaten Grün. Zumindest ist die Wirkung solchen privaten Grüns auf das Bild und auf die Erlebnisqualität nicht

geringer als moderne Schmuckanlagen, die aufwendig gegen das Betreten geschützt werden müssen.

Es wird in den alten denkmalgeschützten Stadtkernen immer problematischer, ja wohl weitgehend unmöglich sein, gärtnerische Schmuckanlagen mit Blütensträuchern, Stauden- und Sommerblumenrabatten oder auch nur Rasenflächen, die ja das einfachste gärtnerische Gestaltungsmittel darstellen, einzuordnen, weil sie das authentische Bild wesentlich verändern. Dabei müßte es diesen Gegensatz gar nicht geben. Eine Grünplanung, die sich einsichtsvoll und sensibel auf die geschichtlich überlieferten Grünformen stützt, diese in der Wirkung stärkt und ergänzt, kann durch Steuerung des privaten Grüns und mit kleinen Maßnahmen im öffentlichen Raum ganz erhebliche Wirkungen erzielen. Es ist gleichgültig, ob der Grünplaner städtebaulich denkt oder der Städtebauer Grün als städtebauliche Funktion akzeptiert, Wirkungen gehen nicht von der Menge, sondern von den Qualitäten aus.

Im Städtebau vor allem des 19. Jahrhunderts hat das Stadtgrün mit seinen Wallgrünanlagen, Schmuckplätzen, Promenaden und Stadtparks nicht nur eine ästhetische, sondern zunehmend auch eine soziale und stadthygienische Funktion zu erfüllen. All diese Anlagen sind nicht selten von hohem gartenkünstlerischem Wert und infolgedessen auch eingetragene Gartendenkmale nach den Definitionen der Denkmalschutzgesetze der Länder. Aber auch wenn der Denkmalwert nicht gegeben ist, gehören sie zum Ensemble der historischen Stadt und sind unbedingt zu schützen und zu erhalten. Zu ihnen zählen auch die Vorgärten und zum Teil großen Hausgärten an repräsentativen Stadthäusern. Bedauerlicherweise ist aber immer wieder der Versuch festzustellen, solche Anlagen im Interesse von Straßenverbreiterungen und der Schaffung von Pkw-Stellplätzen zu opfern.

Zusammenfassend ist zu sagen: Das Erscheinungsbild der historischen Stadt, die „historisch-künstlerische und städtebauliche Bedeutung... in ihrer Wirkung und in der Anschaulichkeit geschichtlicher Zeugnisse" zu erhalten, ist ein Ziel städtebaulicher Denkmalpflege. Der Umgang mit dem Grün ist in diesem Zusammenhang eine wesentliche städtebauliche Aufgabe.

Verfolgt man die Geschichte des Stadtgrüns zurück, dann finden wir in der mittelalterlichen Stadt neben privaten Gärten bestenfalls Einzelbäume auf Plätzen oder Kirchhöfen. Im 18. Jahrhundert kommt es in den Städten zu gezielten Straßen- und Platzbepflanzungen, vor allem dort, wo fürstliche Interessen und Repräsentationsbedürfnisse zu befriedigen sind. Im 19. Jahrhundert erkennt man dann zunehmend die soziale und stadthygienische Funktion des Stadtgrüns. Schon an diesen etwas schematischen punktuellen Hinweisen auf die Erscheinung des Stadtgrüns in unterschiedlichen Geschichtsepochen ist unschwer zu erkennen, daß sich das Grün in der Stadtbaukunst der vergangenen Jahrhunderte in ganz unterschiedlichen Gestaltungsformen entwickelt und dargestellt hat, die uns in unserer heutigen städtebaulich-denkmalpflegerischen Arbeit als Leitbilder dienen können. Die Formvorstellungen von Stadtgrünplanungen unserer Zeit lassen sich deshalb nicht ohne weiteres auf historische Stadtanlagen, schon gar nicht auf die mittelalterlichen Ensemblestädte bis hin zu den Städten, in denen noch ein stadtbildprägender Baubestand bis aus der Zeit des 17. Jahrhunderts erhalten ist, übertragen. Erst nach der Entfestigung der Städte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstehen geplante öffentliche Grünanlagen als Erholungsflächen für die Bürger. Erst mit diesen Stadtparks und noch mehr mit den späteren Boulevards und den Straßenplätzen, die in Zusammenhang mit den Stadterweiterungen des 19. Jahrhunderts entstanden, boten Schmuckpflanzungen Gelegenheit, das Bild der Städte auf diese Weise zu bereichern. Aber auch für die historischen Stadtgebiete des 19. Jahrhunderts gilt, daß das Maß und die Art der Grüngestaltung sehr sorgfältig auf die städtebauliche Eigenart abzustimmen sind. Die Stadt Regensburg bietet in den Grenzen der Ausdehnung der mittelalterlichen Stadt hierfür auch ein hervorragendes Beispiel. Die steinerne mittelalterliche Stadt ist hier ebenso authentisch zu erleben wie die großzügigen Parks auf der ehemaligen Befestigungsanlage, wie sie vor allen Dingen im 19. Jahrhundert entstanden sind. In diesem Spannungsverhältnis ergänzen das architektonisch eingebundene Grün auf den zahlreichen Plätzen in der Altstadt und – im Charakter entgegengesetzt – das Naturgrün entlang der Donau in unvergleichlicher Weise das vielfältige Bild des Grüns in einer alten Stadt.

Die Erhaltung von Dachlandschaften

Jörg Schulze

Die Kombination der Worte Dach und Landschaft zu Dachlandschaft verweist auf eine bildhafte Form der Wahrnehmung, wie sie sich seit Ende des 18. Jahrhunderts aus dem malerischen Sehen entwickelt hat. Im üblichen Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff die ästhetische Qualität und Geschlossenheit einer Mehrheit von Dächern, die sich durch ihre Form, Deckungsstruktur und Farbe erkennbar zu einer landschaftsähnlichen Einheit verdichten. Daß der beeindruckende Gestaltwert solcher Dachensembles zugleich Ausdruck und Träger einer Vielzahl aufschlußreicher historischer Informationen ist, wird häufig übersehen.

Bestimmende Grundvoraussetzungen für die konstruktive und formale Entwicklung unterschiedlicher historischer Dächer und Deckungen ergaben sich aus den klimatischen Verhältnissen und den Funktionsansprüchen der Nutzer. Dies gilt für das schuppenförmig gedeckte, wasserableitende Steildach unserer regenreichen Zonen ebenso wie für das homogen gedichtete, wasserfangende Steildach regenarmer Gebiete. Durch Nutzungsvarianten und Herrschaftseinflüsse, kulturelle und wirtschaftliche Besonderheiten, durch Materialvorkommen, Produktionsstätten und Transportmöglichkeiten der Dachbaustoffe wie der im Kontext mit ihnen fortentwickelten Handwerkstraditionen hat sich aus diesen Grundbedingungen ein großer Reichtum regionaltypischer Dach- und Deckungsformen entwikkelt. Das Wort Dachlandschaft kann deshalb mit Recht auch als Parallelbegriff zu Hauslandschaft verstanden werden und verweist auf einen entsprechenden Erhaltungsanspruch der Denkmalpflege.

Wenn man sich Beispiele intakter historischer Dachlandschaften vor Augen führt, sei es Guilhelme-le-Désert in Südfrankreich oder Monschau in der Eifel, Volterra in der Toskana oder Diamantina in Brasilien, eine Siedlung der Dogon in Westafrika oder ein Dorf im nordjemenitischen Bergland, stets fällt ein begrenzter, charakteristischer Formen-, Material- und Farbkanon ins Auge, der den spezifischen Inhalt vermittelt. Allerdings sind auch Abweichungen einzelner Dächer im Ensemble von Dachform, Deckungstyp und Farbe keineswegs ungewöhnliche Ausnahmen. Sie gehören zur Dachlandschaft wie der Gipfel mit andersartigen Gestaltungsmerkmalen zur natürlichen Landschaft. Solche Unterschiede im Deckungsmaterial können beispielsweise den entwicklungsgeschichtlichen Übergang von einem Baustoff zu einem anderen bezeugen, der aufgrund neuer Produktionstechniken, technischer, wirtschaftlicher oder politischer Wandlungen vielleicht schon vor Jahrhunderten eingetreten ist und durch viele historische Ansichten belegt wird. Entsprechende Wechsel können sogar an einem Gebäudekomplex oder einem einzelnen Dach vorkommen, wie etwa an einem Reetdach mit Ziegelfirst oder beim Aachener Münster. Häufig finden sich abweichende Deckungen aber auch auf bestimmten Einzelbauwerken innerhalb eines Ortes, die sich durch ihre gesellschaftliche Bedeutung, Gestaltung und Größe von der Bebauung ihres Umfeldes abheben, wie zum Beispiel Kirchen. Sie können als historisches Zeugnis ebenso bedeutsam sein wie die Materialwechsel aufgrund wichtiger historischer Änderungen und ebenso erhaltenswert wie die andernorts bestehende Einheit.

Wegen ihrer exponierten Position sind Dächer in besonderem Maße der Witterung ausgesetzt und damit den natürlichen wie auch den durch die Luftverschmutzung verstärkten Zerstörungsmechanismen. Da sie zugleich aber eine wichtige Schutzfunktion besitzen, ist ihre sofortige Wiederherstellung in akuten Schadensfällen seit jeher eine unverzichtbare Bedingung für die Erhaltung des von ihnen bedachten Bauwerks. Daß die historische Kontinuität vieler Dachlandschaften dennoch durch die Jahrhunderte erhalten blieb und mit ihr die historischen Informationen, hat einen einfachen Grund: Eingriffe wurden nur in dem wirklich nötigen Umfang ausgeführt und dabei die traditionellen Handwerkstechniken und Materialien benutzt. Das hat sich inzwischen grundlegend geändert. Die Verteuerung der Handwerksarbeit und das billige Angebot perfekter industriell gefertigter Ersatzmaterialien, vor allem aber die zeittypische Bevorzugung des Frischen, Jugendlichen, Neuen haben dazu geführt, daß kleine bauliche Schäden oft zum Anlaß genommen werden für die vollständige Neueindeckung ganzer Dächer. So wird die durchschnittliche Lebenserwartung einer Dachdeckung heute auch nur noch mit 30 bis 50 Jahren veranschlagt.

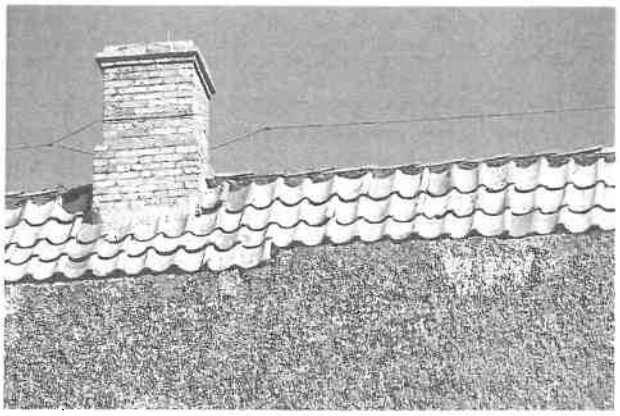

1 Museumsdorf Cloppenburg, Reetdach mit Ziegelfirst

Wie jahrhundertealte historische Dachdeckungen zeigen, läßt sich diese Zeitspanne allerdings erheblich verlängern, indem Gefährdungen und Schäden mit einem sorgfältig abgestimmten Repertoire angemessener, d. h. auf den Schadensumfang begrenzter Eingriffe begegnet wird, wie das in früheren Jahrhunderten bei der zyklischen Wartung selbstverständlich geschah. Die regelmäßige Säuberung von Dachrinnen, die Befestigung einzelner loser Schiefer oder Vermörtelung von Ziegeln, die rechtzeitige Ausbesserung erkennbarer Schwachstellen wäre auch heute bei den meisten historischen Dächern noch sinnvoll und durchführbar. Dazu gehört beispielsweise auch die Auswechslung schadhafter Deckungsteile durch Material gleicher Form und Farbe, die Ausbesserung eines Schornsteinanschlusses in der historischen Technik mit Haarkalkmörtel und der Teilersatz eines hölzernen Ecksattels am Ortgang. Aber auch wenn das authentische Deckungsmaterial nicht mehr erhältlich ist, besteht längst kein Grund zur Totalerneuerung. Historische und neuere Beispiele belegen, daß sich auch Einfügungen mit Materialien geringfügig abweichender Form und anderer Farbe (die es ermöglichen, wesentliche Teile der historischen Aussage zu erhalten) unschwer in Dach und Dachlandschaft integrieren. Bei größeren unersetzbaren Substanzverlusten könnte eine Umdeckung des verbliebenen Deckungsmaterials auf eine Dachseite vorgesehen werden, eine Notlösung, die für das Erscheinungsbild einer Dachlandschaft sehr wichtig sein kann, wenn die historische Aussage dabei auch entscheidend reduziert wird. Und nur bei erheblichen Verlusten in Verbindung mit Reparaturen der tragenden Konstruktion sollte überhaupt eine Neudeckung mit angepaßtem Deckungsmaterial in Erwägung gezogen werden.

So sehr fehlerhafte und überzogene Instandsetzungen den historischen Dachlandschaften schaden, ihre negativen Auswirkungen werden bei weitem übertroffen von den gewaltsamen Nutzungsanpassungen beim nachträglichen Dachausbau, der sich – unter dem Stichwort Schaffung von Wohnraum – zudem noch kräftiger öffentlicher Förderung erfreut. Seine sichtbarsten Auswirkungen findet der Dachausbau in aufwendigeren Dachflächenfenstern und zahlreichen, oft unsensibel proportionierten Gaupen für die notwendige Belichtung und Belüftung. Ebenso schwerwiegend sind aber auch die häufigen Anhebungen der gesamten Dachhaut zugunsten einer auf den Sparren angeordneten Wärmedämmung, die regelmäßig starke Veränderungen von Gesims und Ortgang zur Folge hat. Sehr häufig werden diese Verluste noch durch unpassende Standarddetails an den Dachrändern und Anschlüssen, durch Abbruch historischer Schornsteine und Einfügung störender Dachaufbauten begleitet.

Die Bekämpfung dieses Zerstörungspotentials ist außerordentlich schwierig. Was immer der Bauherr als Grund für den Dachausbau geltend macht, sei es die Befriedigung dringender eigener Flächenansprüche, sei es die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit eines Hauses oder gar die Vermehrung des Mangelgutes Wohnraum, er kann mit großem öffentlichen Verständnis und Unterstützung rechnen. Das geht so weit, daß nicht einmal die städtebauliche Nachverdichtung und die dadurch verursachte Vergrößerung der sonst so beachtlichen Parkplatznot als ernstes Hindernis betrachtet werden. Gerade umgekehrt steht es mit dem denkmalpflegerischen Anliegen der Erhaltung von Dachlandschaften. Ihm wird nach allgemeiner Auffassung mit der Auswahl eines farblich angepaßten Deckungsmaterials bei der Neueindeckung genüge getan.

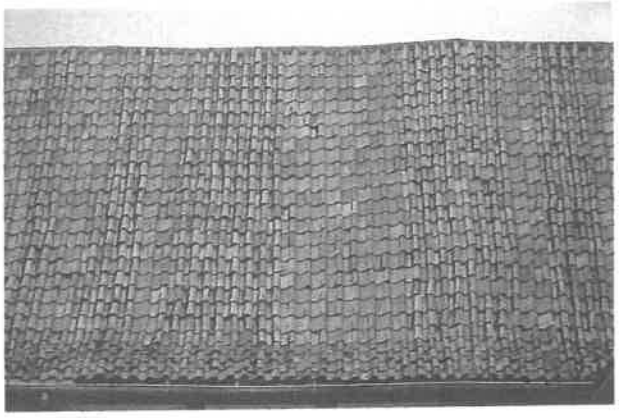

2 Iversheim. Hofanlage, Reparatur eines Hohlziegeldaches mit Ziegeln abweichender Form

Weil das so ist, sind Dachausbauten – außer bei besonders prominenten Denkmälern – nur sehr schwer zu verhindern, wenn der Bauantrag erst einmal vorliegt. Die Geringschätzung des Erhaltungsinteresses authentischer Dächer und Dachlandschaften erfordert deshalb eine vorausschauende Erhaltungsstrategie, die das städtebauliche Instrumentarium des Ensemble- und Bereichsschutzes sowie die Gestaltungssatzung nutzt. Die Wirksamkeit von Erhaltungssatzungen erscheint dagegen zweifelhaft.

Am eindeutigsten ist sicher die Wirkung einer Gestaltungssatzung, die alle Aufbauten, Durchbrechungen und Materialveränderungen versagt. Ein im Rheinland bekanntes Beispiel hierfür ist das sogenannte Monschauer Schieferurteil, mit dem der Stadt das Recht bestätigt wurde, aufgrund ihres Ortstatuts bei einer Dachneueindeckung die Anwendung eines Ersatzmaterials anstelle des ortsüblichen Schiefers zu versagen. Die Frage ist allerdings, wie man heute ein Stadtparlament zur Verabschiedung einer solchen Satzung gewinnen kann, und auch dann bliebe immer noch das Problem der angemessenen Reparaturen.

Ensembleschutz und Denkmalbereichssatzung könnten sehr hilfreich sein, wenn die Bedeutung der historischen Aussagen und formalen Werte von Dachlandschaften stärker und detaillierter in die Begründung des gesetzlichen Schutzes einbezogen würde. Antragstellern und Gerichten würde so die Möglichkeit verwehrt, ihre Eingriffe in intakte Dächer als nur geringfügige Beeinträchtigungen hinzustellen. In Aachen ist erst kürzlich eine eingeschnittene Dachterrasse mit der Begründung gerichtlich sanktioniert worden, daß die denkmalrechtlichen Belange nur geringfügig beeinträchtigt worden seien und der Eingriff in die denkmalwerte Substanz nicht umfassend erfolgt sei.[1] Bei einer widerrechtlich angebrachten, stark störenden Dachhaut an einem klassizistischen Bauwerk in Xanten ermunterte das Verwaltungsgericht Düsseldorf Bauaufsicht und Bauherren unter Mißachtung der denkmalpflegerischen Interessen zu einem Vergleich, der den ungenehmigten Fortbestand des Aufbaus beinhaltete.

Solche Urteile sind immer wieder zu befürchten, solange nicht von vornherein eindringlicher auf das

Schutzinteresse verwiesen wird. In einem dritten jüngeren Fall könnte uns noch ein Prozeß mit unsicherem Ausgang drohen. Für den Dachausbau eines Hauses in dem kurz nach 1800 entstandenen klassizistischen Ort Büderich haben wir nach einer Petition an den Landtag unter starkem Druck kleinere Dachflächenfenster anstelle der gewünschten Gaupen zugelassen. Der Bauherr hat dann aber im Gegensatz zu der Genehmigung doch Gaupen ausgeführt. Ihre nachträgliche Beseitigung ist eine äußerst problematische Aktion und wird – falls sie gelingt – doch allenfalls eine Notlösung sein.

Es läßt sich nicht abstreiten: Unsere Erhaltungsbemühungen für historische Dachlandschaften werden von zahlreichen Mißerfolgen begleitet. Selbst wenn es gelingt, durch Einsatz qualifizierter Begründungen im Ensembleschutz und Denkmalbereich eine bessere Ausgangsbasis zu schaffen, selbst wenn es möglich wäre, das Schutzgut Dachlandschaften mit Rahmenplänen und Denkmalpflegeplänen stärker zur Geltung zu bringen, so könnte das unsere dürftige Erfolgsquote doch allenfalls längerfristig verbessern. Es ist deshalb dringend geboten, auch jene Argumente und restriktiven Möglichkeiten auszuschöpfen, die über das städtebauliche Instrumentarium und das unmittelbare Schutzanliegen Dachlandschaft hinaus in jedem Einzelfall gegeben sind.

Sie liegen in objektbezogenen Kriterien, die die zwingenden baulichen Folgemaßnahmen eines Dachausbaus wie den dazu erforderlichen Aufwand ins Blickfeld rücken und deswegen gut geeignet sind, das Interesse eines Bauherren zu wecken, es gibt aber auch manche zunächst unbeachteten Zerstörungen, die das Argumentationsrepertoire der Denkmalpflege stärken können. Hier sind in erster Linie die zwingenden bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Forderungen zu nennen. Sie können den Bau neuer Treppenhäuser als Fluchtwege verlangen, die Einfügung neuer Dachtreppen mit Geländern, den Einbau von Betondecken anstelle von Holzdecken, die Aufteilung in Brandabschnitte mit feuerwiderstandsfähigen Türen, Wänden und Decken und vieles mehr. Daß solche Maßnahmen kaum ohne Zerstörung weiterer erhaltenswerter Bausubstanz durchführbar sind, liegt auf der Hand.

Nachteilige Konsequenzen entstehen aber auch durch die erforderliche Wärmedämmung. Sie erschwert die Belüftung der Konstruktion. Die hierfür üblichen Lösungen sind in ihrer Wirkung umstritten. Fest steht, daß der dauernde Wechsel von Abkühlung und Erwärmung bei einem unzulänglich belüfteten Dach langfristig zu Materialschäden an der Unterseite der Dachdeckung führen kann. Bei Anordnung der Wärmedämmung zwischen oder unter den Sparren wird nicht nur die Dachhaut selbst, sondern auch die Zimmerkonstruktion der leichten Kontrollierbarkeit entzogen. Wartungsarbeiten, wie vorbeugende Maßnahmen gegen Pilz und Insektenbefall, werden dadurch erheblich erschwert. Wird die Wärmedämmung über den Sparren angebracht, so ist die Begrenzung der Eingriffe auf die Belichtungsöffnungen von vornherein ausgeschlossen. Die Dachhaut muß angehoben werden und ist damit – samt allen Anschlüssen – als geschichtliches Originalzeugnis verloren. Am deutlichsten werden die negativen Konsequenzen an Traufgesims und Ortgang, die vollständig gegen Profile mit veränderten Abmessungen ausgetauscht werden müssen.

Schließlich ist mit dem Ausbau oft auch eine Verlängerung der Wege für den Schornsteinfeger verbunden, was eine Verstärkung und Vermehrung störender Aufbauten zur Folge haben kann. Bedauerlicherweise steht uns ein Argument nicht zur Verfügung: die Kosten. Dachausbauten sind in der Regel leider billiger als die Schaffung neuen Wohnraumes.

Meine kurze Übersicht über die Erhaltung von Dachlandschaften zeigt, daß die zerstörerischen Kräfte erheblich und unsere Gegenmaßnahmen zu häufig unzulänglich sind. Die Chance der Denkmalpflege liegt in einer konsequenteren Ausschöpfung ihrer gesetzlichen und praktischen Möglichkeiten.

Anmerkung

1 Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen, 5 K 1080/92 vom 25. Mai 1993.

Abbildungsnachweis

Verfasser

Kommunale Selbstdarstellung – Inszenierung und Kommerz

Jörg Maaß

Denkmalpfleger bestimmen ja nur zu einem sehr geringen Teil tatsächlich das Bild der Städte. Oft sind die Bilder, die man von einer Stadt im Kopf hat, nur sehr vage mit ihrer baulichen Gestalt verbunden: Frankfurt z. B. war vor 15 Jahren noch *Bankfurt* oder schlicht *Krankfurt* – heute gilt es als Kultur- und Museumsstadt und hat sich in kürzester Zeit in seiner Außendarstellung in eine neue Dimension katapultiert. (Daß dies auf Pump geschah und sich nun in Krisenzeiten als nicht finanzierbar erweist, steht auf einem anderen Blatt.)

Inszenierung – das ist natürlich eine Provokation für Denkmalpfleger. Das klingt nach Manipulation und „mehr Schein als Sein".

Selbstdarstellung – hat da schon einen besseren Klang: Es ist von Selbst die Rede, und „Darstellung" hat so etwas treuhänderisch Entsagungsvolles, das unserer Zunft so liegt. Selbstverständlich sind wir für eine selbstbewußte Darstellung dessen, was wirklich ist, und gegen eine Inszenierung, die allein der Verführung und Produktion von Sehnsüchten dient (und womöglich kommerzieller Ausbeutung in die Hände spielt).
Die Grenzen sind allerdings vielfach fließend geworden, und man weiß auch als Denkmalschützer nicht immer, in welchem Boot man gerade mitrudert.
Wer strickt an welchem Bild in der Stadt? Warum? Und für wen?

Werner Durth hat sich früh des Themas angenommen und gegen die szenische Vermarktung der öffentlichen Räume angeschrieben. Seine Kritik der Stadtgestaltung ist in der Beschreibung der Resultate und der Triebkräfte aktuell.

Das Schicksal der Stadtgestalt, wie die Darstellung der Stadt, liegt nicht allein in den Händen historisch denkender Denkmalpfleger. Hier wirken erheblich andere Interessen und Kräfte – es stellt sich allerdings die Frage, wieweit wir als Planer oder Denkmalpfleger eingebunden sind, was wir bewegen können bzw. wieweit wir an den Rand gedrückt werden und nur das kulturelle Feigenblatt abgeben.

Die Rolle, die Denkmalpflege in der Selbstdarstellung einer Kommune spielen kann, hängt von vielen Faktoren ab, ganz wesentlich – wie mir Regensburg hier wieder verdeutlicht hat – von der Struktur einer Stadt und ihrem überlieferten Denkmalbestand.
In der Regel haben wir es ja nicht mit einer solchen historischen Stadt zu tun, die sich bis in unsere Tage recht kontinuierlich fortentwickeln konnte.
Die meisten Städte in der Bundesrepublik waren nach dem Krieg zerstört und sind heute weitgehend das Ergebnis unterschiedlicher Aufbaukonzepte; dennoch sind auch sie in ihrer Mehrzahl mehr oder weniger historisch geprägte Städte geblieben, in denen Geschichte anschaulich erlebbar ist; aber je nach Zerstörungsgrad und Aufbaukonzeption ist die Denkmalpflege vor ganz unterschiedliche Aufgaben gestellt.

Hannover z. B. war zu 70 Prozent zerstört; unter Rudolf Hillebrecht wurde ein seinerzeit wegweisendes Modell zukunftorientierten Wiederaufbaus verwirklicht, das in seinen Prinzipsetzungen die Entwicklung des Städtebaus in der Bundesrepublik bis weit in die 60er Jahre hinein bestimmte: Ringstraßensystem, Funktionstrennung von Einkaufszentrum und Wohngebieten, Rückgriff auf eine gemäßigte Moderne in der Architektursprache ...

Hillebrecht war – wie seine Berufsaltersgenossen – in der Kritik am Historismus erzogen und griff entsprechend in das alte Stadtgefüge ein. Achsen wurden als militaristische Relikte geschliffen, und die Gründerzeitarchitektur sollte als verlogener und unzeitgemäßer Zuckerbäckerkitsch aus dem Stadtbild verschwinden. Am Ort der Altstadt wurde aus den 28 vom Krieg verschonten Fachwerkhäusern (von 1600!) eine Traditionsinsel inszeniert, begrenzt von einem purifizierten „Hohen Ufer" als idealisiertem Gründungsort und Namensgeber für die Stadt. Später – als man es sich wieder leisten konnte – kam in der Nähe noch eine Replik der Renaissancefassade des untergegangenen Leibnizhauses dazu. Die originalen Reste am alten Standort hatten einer Hochgarage weichen müssen.
Weitere Überbleibsel originaler Bauplastik wurden als „Broschen" überall im Stadtgebiet verteilt verbaut – so kam z. B. das Portal des ehemaligen königlichen Maultierstalls vor die Bauverwaltung – vielleicht war das ja auch ironisch gemeint.

So grundlegend veränderte Städte stellen ganz andere Anforderungen an die Denkmalpflege als geschlossene Stadtbilder wie Regensburg. Eine dieser Anforderungen ist, daß nach zwei Generationen Abstand und zunehmender zeitlicher Distanz zu Konzepten und Begründungen des Wiederaufbaues viele Grundsatzdiskussionen wieder aufkommen und – soweit der Ruf nach der Korrektur geschichtszerstörender Neuschöpfungen laut wird – sich auch die Denkmalpflege der Auseinandersetzung stellen muß, ob und wie wir wieder alte Bezüge herstellen, oder wieweit die Wiederaufbaukonzeption selbst Qualitäten hervorgebracht hat, die ihrerseits schützenswert und überliefernswert sind.
Natürlich war der Wiederaufbau eine auch ideologisch inspirierte Inszenierung; aber das war zumindest in Hannover eine selbstbewußte, politisch begründete

Selbstdarstellung als moderne und weltoffene Stadt, mit der Kraft zur eigenen Substanzbildung, weit entfernt von der folgenden Manipulation der Bilder kommerzieller Inszenierungen der 70er und 80er Jahre.

Daß wir heute – nach mehreren Schüben extremer Beschleunigung – die subtile Ästhetik der Bewegung in der Stadtlandschaft nur noch sehr schwer nachvollziehen oder gar goutieren können, ist nicht einfach den Urhebern dieses Städtebaus rückwirkend anzulasten. Die Umwelt- und Zivilisationskritik seit Anfang der 70er Jahre hat eine Umwertung der Beurteilung des Wiederaufbaues bewirkt und eine erneute Hinwendung zur „historischen Stadt". Die Art industrialisierter „Moderne", die sich letztlich massenhaft in fast allen Bereichen durchgesetzt hatte, bot weder für den Intellekt noch für Auge und Gemüt das, was viele Menschen zu Recht von der Stadt erwarten und einfordern. Die von Alexander Mitscherlich kritisierte „Unwirtlichkeit der Städte" hatte als kulturkritischer Appell noch keinen Umschwung bewirkt – der kam erst, als die Unwirtlichkeit sich auch zunehmend als Unwirtschaftlichkeit erwies.

Als mit dem Ende des Wiederaufbaus Wachstum nur noch auf der Ebene von Verteilungskämpfen untereinander möglich wurde, setzte verstärkt eine Konkurrenz unter den Städten ein. Die Städte begannen zu merken, wie der Verlust an Attraktivität die Wettbewerbsfähigkeit allgemein schmälert. Qualifizierte Fachkräfte waren allein mit höheren Einkommen nicht mehr zu bekommen – die wollten ihre gestiegenen Einkommen auch in angemessener Umgebung umsetzen. Das sich entwickelnde Nord-Süd-Gefälle war eines der Resultate. (Obwohl z. B. auf Wunsch von IBM die Stadt Hannover ein Grundstück in allerbester Lage schnell baureif gemacht hatte, ging auf Druck der Mitarbeiter die Hauptverwaltung letztlich nach Süddeutschland).

Im Bestreben, diese Entwicklungen aufzufangen bzw. nutzbar zu machen, entdeckte die Stadtentwicklung die „weichen Standortfaktoren" – zu denen die Stadtgestalt nicht unwesentlich gehört –, und die Wirtschaftsförderung entwickelte das Stadtmarketing als Strategie zur Sicherung der städtischen Gesamtattraktivität. Imagestudien wurden in Auftrag gegeben und ganze Corporate Identities entworfen, die in der Folge eine Anziehungskraft entfalten sollten, die oft nur sehr am Rande mit der Realität zu tun hatte.

Einen Entwicklungsschub verursachten auch die sich an der Peripherie der Städte bedrohlich ausweitenden Verbrauchermärkte, die die Innenstädte (nach dem Fortgang der Bewohner) jetzt auch von Handel und Gewerbe leerzusaugen drohten. Hier mußte Einhalt geboten und die Entwicklung auf die historischen Zentren zurückorientiert werden. „Moderne Konsumenten suchen nicht einfach Waren, sondern Einkaufserlebnisse" – hatte die Marktforschung herausgefunden, und so sah man die Chance zur Rückgewinnung von Kaufkraft und Käuferströmen in der Einbindung in eine pittoreske Umgebung und die Komplettierung des Einkaufserlebnisses durch ein kulturelles Rahmenprogramm, wie es nur in den historischen Innenstädten zu bieten war. Auch wenn die Hauptakteure nicht unbedingt an der Erhaltung historischer Bausubstanz interessiert waren, wurde die Rückbesinnung auf die historischen Zentren zu einem wichtigen Impuls auch für die Denkmalpflege. Nebenbei – Ähnliches läuft zur Zeit in Reinkultur in den neuen Ländern ab. Es ist schleierhaft, wie sich im Aufbau befindliche Städte gegen 70 000 bis 80 000 Quadratmeter große Märkte im Umland behaupten sollen. Das stadtgefährdende Potential von solch riesigen Supermärkten an der Peripherie ist für Städte wie Leipzig oder Magdeburg gar nicht zu überschätzen.

Die kommerzielle Ausschlachtung und Nutzbarmachung der Innenstädte bediente sich weniger der Denkmalpflege zur Sicherung unverwechselbarer und anregender öffentlicher Stadträume, sondern machte sich die Erkenntnis der marktpsychologischen Motivforschung zu eigen, daß ein gutes Markenbild nicht unbedingt kongruent sein muß mit der tatsächlichen Qualität eines Produktes. Fortentwicklung der Stadtgestalt verengte sich zur Arbeit am Stadtbild und degenerierte schließlich zum „Image" der Städtewerbung. Die vorhandenen Ressourcen der historischen Stadt wurden dabei naturgemäß nur sehr selektiv genutzt: Schönes mit ästhetischen Qualitäten war willkommen, Alltägliches oder gar Erinnerung an schreckliche Abschnitte der Stadtgeschichte wurde ausgeblendet. Wo die Geschichte selbst dem bereinigten Geschichtsbild nicht entsprach, wurde neu inszeniert: Von Frankfurt war schon die Rede, auch vom Leibnizhaus in Hannover. Das erneute Aufblühen eines neuen „Historismus" in Gestalt postmoderner Fassadenarchitektur geschah sicherlich nicht zufällig auch zu diesem Zeitpunkt. Die Aufwertung der innenstadtnahen Wohngebiete muß hier beiseite gelassen werden, sie folgt im Grundsatz einem ähnlichen Muster wie die Entwicklung der Innenstädte.

Mit dem Denkmalschutzjahr 1975 hat die Denkmalpflege erfolgreich von diesem Mainstream profitiert und das Arbeitsfeld der Denkmalpflege um die „städtebauliche Denkmalpflege" erweitert. So ist sicherlich vielfach die selektive Indienstnahme der historischen Stadt positiv korrigiert worden. Vielfach hat aber auch durch die Beteiligung der Denkmalpflege an dieser Entwicklung die Indienstnahme nur ein verschleierndes Gütesiegel erhalten.

Es ist notwendig, daran zu erinnern, daß es nicht so sehr die institutionalisierte Denkmalpflege war, die neues Terrain für sich definierte, sondern daß die Initiative von Gruppen ausging, die gegen die radikale Flächensanierung der 60er und 70er Jahre und für den Erhalt ihrer Lebenszusammenhänge in den zum Abbruch freigegebenen Wohnquartieren kämpften.

Die Erweiterung des Denkmalbegriffs und der Schritt vom Elfenbeinturm in die Auseinandersetzung um die Zukunft der Stadtentwicklung war wichtig und überfällig. Die Städte selbst haben unter dem Protest der Bürger zum Teil schnell gelernt, und die Entwicklung der Sanierungspraxis der 70er Jahre wandelte sich zur „behutsamen Stadtsanierung" und „erhaltenden Erneuerung" der 80er Jahre, bei der die sich dem städtebaulichen Kontext zuwendende Denkmalpflege erheblich größeren Einfluß geltend machen konnte. Die avancierten Erfahrungen der erhaltenden Erneuerung sind für die Situation der neuen Bundesländer z. B. in den „Leipziger Forderungen zur Stadterneuerung und Denkmalpflege in den neuen Bundesländern" zusammengefaßt und nutzbar gemacht worden, die auf einem Kongreß in Leipzig im November 1990 zusammengestellt wurden.

Wieweit beim Umbau der Städte, bei ihrer notwendigen Anpassung an wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen eine selbstbewußte Darstellung der wirklichen, gebauten und gelebten Stadt herauskommt oder nur die Inszenierung fiktionaler Erlebniswelten, hängt ganz erheblich davon ab, wie die Denkmalpflege die überlieferten Bestände und Strukturen als wesentlich im Prozeß der Veränderung behaupten kann. Sie kann dies aus meiner Sicht nur, wenn sie selbst in diesen Prozeß fest eingebunden ist.

Städte können sich, wenn sie langfristig attraktiv bleiben wollen, nicht einseitig nur wirtschaftlichen Erfordernissen ausliefern. Gerade die Vervielfältigung der Standortmöglichkeiten durch Wiedervereinigung und europäische Integration erfordert die Behauptung kultureller Substanz – und nicht nur Image, das sich letztlich jeder ausleihen oder kaufen kann. Dies würde über kurz oder lang zu einem Nullsummenspiel. Nicht der beschleunigte Wechsel immer schneller verschleißender Bilder und Moden verspricht die im Wettstreit der Städte unbezahlbare Unverwechselbarkeit, sondern die Besinnung auf die ganz eigene Identität und Tradition. Dies trifft nicht nur für die Denkmalerhaltung zu, sondern gilt auch für die Entwicklung von Regeln für neues Bauen und Planen. In Berlin kann man z. Zt. gut beobachten, wie schwierig das Ringen um die Entwicklung einer an den Ort anknüpfenden Bautradition vor sich geht. Investorenarchitektur kann dies nicht leisten – jedenfalls nicht ohne Druck und staatliche Einwirkung.

Zu den Möglichkeiten dieser Einwirkung ein paar Vorschläge aus eigener Erfahrung: Stadtentwicklung, Stadtbildpflege und Denkmalpflege müssen in der öffentlichen Diskussion gut auseinandergehalten werden, um dem beliebigen gestalterischen Umgang mit dem historischen Dokument vorzubeugen. Nichtsdestotrotz verschwimmen in der Praxis die Grenzen. In Hannover sind Bauberatung und Stadtbildpflege sowie Denkmalschutz als Sachgebiete getrennt, jedoch in einer Abteilung vereint: So ist es möglich, auch Stadtbildpflege und Bauberatung eng an die Geschichtlichkeit des Ortes zu knüpfen. Dies beugt einem unverbindlichen ort- und zeitlosen „Public Design" vor – denn auch hier sollten die gestalterischen Grundsätze aus dem Ort, aus der Morphologie der Stadt, aus ihrer Bautradition entwickelt werden.

In Zeiten des Booms ist eine Beeinflussung der Gestaltqualität oder die Einforderung von Rücksichtnahme auf historische Strukturen relativ gut möglich – man kann auswählen. In der Talsole wird das schwieriger, da bleibt nur Beratung, Überzeugung und die Hoffnung auf Konsens, unterstützt durch „Kompensationsgeschäfte" im Dunstkreis erforderlicher Befreiungen. Hier fängt so etwas wie die „Public-private Partnership" an, von der an anderer Stelle schon die Rede war. Je knapper die Mittel werden, desto mehr werden solche Kompensationsgeschäfte eine größere Rolle spielen. Die Stadt muß dabei darauf achten, daß sie den öffentlichen Raum nicht aus der Hand gibt. Die Denkmalpflege ihrerseits muß aufpassen, daß sie bei solchen – nicht formal geregelten Verfahren – ihre Interessen wirklich geltend machen kann. Es wird also zunehmend wichtiger, Maßstäbe zu diskutieren und öffentlich zu machen, damit im Ergebnis auch „die Stadt" sich darstellt und nicht einzelne Teile der Bauverwaltung oder gar einzelne Bauträger.

Wir haben zwei Einrichtungen im Baudezernat installiert, die sich unter diesem Gesichtspunkt recht gut bewährt haben: Zum einen gibt es eine **Stadtgestaltungsbesprechung**, die zur Vereinheitlichung von Qualitätsmaßstäben innerhalb der Bauverwaltung beitragen soll. Hier werden in Anwesenheit des Stadtbaurates alle stadtbildrelevanten Projekte vorgestellt, diskutiert und kommentiert. Zum zweiten gibt es den **Kollegialgesprächskreis** – eine Einrichtung mit Geschichte. Fachleute – Architekten, Landschaftsplaner wie auch der Landeskonservator – beraten hier den Stadtbaurat in wichtigen Fragen der Stadtgestaltung und des Bauens.

Auch wenn dieses Instrument nicht die überörtliche Strahlkraft hat wie wie z. B. das Stadtforum in Berlin, so ist das doch eine sehr nützliche Einrichtung, die unterschiedliche Interessenlagen und Wertmaßstäbe laut werden läßt und gegebenenfalls korrigierend wirken kann. Das Urteil eines Kreises von Fachkollegen hat oft mehr Überzeugungskraft für den Architekten oder Bauherrn als Stellungnahmen oder Bescheide der Verwaltung.

Wichtige Weichenstellungen finden vielfach in solchen eher informellen Gremien statt. Will die Denkmalpflege solche Prozesse beeinflussen, muß sie da mittun und ihre Belange in die Diskussionen einbringen. So wichtig die normierten Wege wie z. B. Beurteilung von Planungen als Träger öffentlicher Belange usw. sind, hier ist es oft schon viel zu spät, und zum Teil sind die Verfahren derart kompliziert organisiert, daß falsche Weichenstellungen fast nicht mehr korrigiert werden können.

Die folgenden Anregungen zur Stärkung der kommunalen Denkmalpflege im Konzert der Kräfte, die die Darstellung und Entwicklung der Stadt beeinflussen, sind ein wesentliches Ergebnis des Erfahrungsaustausches kommunaler Denkmalpfleger in einem eigenen Facharbeitskreis beim Deutschen Städtetag:

Voraussetzung für effektive Arbeit ist die Bestimmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege durch die Kommune als Aufgabe eigenverantwortlicher Kultur- und Entwicklungspolitik. Solange hier nur Denkmalschutz als „Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis" erledigt wird, gibt es für durchgreifende städtebauliche Denkmalpflege aus unserer Sicht keine Chance. Dies muß nicht Übertragung der Denkmalpflege auf die Gemeinden im Sinne der Gesetzesregelung z. B. von Nordrhein-Westfalen heißen, sondern schlicht die inhaltliche Übernahme der Denkmalpflege als eigene Aufgabe aus kulturpolitischer Verantwortung. Die Forderung nach Installation kommunaler denkmalfachlicher Kompetenz und Verantwortung klingt banal – sie ist aber z. Zt. nur in einer Minderheit der Kommunen ernsthaft verwirklicht. Kommunale Denkmalpflege muß so besetzt, ausgestattet und in die Verwaltung eingebunden sein, daß die fachlichen Belange ihrem Rang entsprechend auch in alle Fachebenen angemessen eingebracht werden können. Wo die Denkmalpflege organisiert ist, bei der Bauaufsicht, der Planung, beim Kulturamt oder als eigenständiges Amt, ist zunächst nachrangig und hängt von Stadtgröße, Verwaltungsstruktur und Denkmalbestand ab. Wichtig ist, daß Entscheidungen über das Schicksal von Kulturdenkmalen in wichtigen Fällen auch die politisch entscheidenden Ebenen erreichen können.

Stadtdenkmalpflege ihrerseits muß neben der Betreuung von Einzelmaßnahmen zu konzeptioneller Arbeit finden. Nur so kann sie die Voraussetzung schaffen, innerhalb der eigenen Verwaltung fachliche Belange in die Planungen und in zeitlich zum Teil weitgespannte Überlegungen anderer Fachressorts einfließen zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß hier eine enge Abstimmung und Arbeitsteilung mit der Fachbehörde bzw. dem Landesamt stattfinden muß.

Ich wünschte mir, alle Länder hätten die Pflicht zur Entwicklung von Erhaltungskonzepten im Gesetz, wie dies z. B. in Nordrhein-Westfalen der Fall ist. Dies würde die beliebte Tendenz zu möglichst langem Offenhalten von Entscheidungen korrigieren und den Denkmaleigentümern größere Klarheit und Sicherheit vermitteln. Außerordentlich positiven Eindruck haben mir auch die denkmalpflegerischen Zielstellungen gemacht, wie sie seinerzeit in der DDR üblich waren. Auf der Basis solcher Zielvorstellungen und Konzepte kann erst sinnvoll offensive Öffentlichkeitsarbeitung betrieben werden, die den Denkmaleigentümer schon vor konkreten Maßnahmen über Pflichten, Chancen und Spielräume aufklärt.

Stadtplanung sowie Sanierung, die zur Zeit in den alten Bundesländern durch die Mittelverschiebung Richtung Osten fast eingestellt ist, müssen ihrerseits wieder zu wirklicher Anschaulichkeit ihrer Absichten und Folgen kommen. Das Niveau der Rechtspläne ist mittlerweile so abstrakt, daß zum Teil die Planer selbst sich kein Bild mehr machen können, was auf der Grundlage solcher Planungen im Alltag alles realisiert werden kann. Als die Bürgerbeteiligung eingeklagt und geregelt wurde, kamen Rahmenpläne als anschauliche Zwischenstufe der Planung in Mode; hier sollte man aus meiner Sicht wieder anknüpfen. Diese Planungsebene war anschaulich, auch von Laien zu verstehen. Der wenig starre Rahmen gab Gelegenheit, die verschiedenen Belange in Alternativen sichtbar zu machen und in ihren Konsequenzen gegebenenfalls ohne großen rechtlichen Aufwand auch zu korrigieren.

Nicht zuletzt soll die Denkmalpflege nicht nur rahmensetzend in die Planung hineinwirken, sondern sie muß gewährleisten, daß die Stadt selbst mit ihrem eigenen Denkmalbestand beispielhaft umgeht. Positive Beispiele sind durch nichts zu ersetzen.

Es ist sicher eines der schwierigsten Felder, die Denkmalerhaltung aus dem Routinetrott allgemeiner Bauunterhaltung herauszulösen. Hier sind wir selbst zugegebenermaßen wenig erfolgreich gewesen. Statt dessen mehren sich heute die Bemühungen angesichts der drohenden Pleite der Stadt, sich von defizitären Denkmalbeständen zu trennen.

An Regensburg kann man sehen, wie wichtig es ist, eng mit Tiefbauämtern zusammenzuarbeiten. Verkehrsführung, Straßenbeläge und Beleuchtung prägen das Bild der Stadt ganz wesentlich, und Ausrutscher in diesem Bereich lassen sich nur schwer wieder rückgängig machen.
Besser entwickelt ist in vielen Städten die Zusammenarbeit mit den Grünflächenämtern. Hannover ist eine grüne Stadt mit überregional bedeutsamen Parks und Gärten. Hier gibt es inzwischen für alle historischen Garten- und Grünanlagen Pflegewerke, die gartendenkmalpflegerisch fundiert sind und die laufende Pflege und Entwicklung der Parks und Gärten steuern.

Nur eine Denkmalpflege, die ihre Denkweise, Ziele und Methoden in den anderen Fachressorts verankert, hat langfristig eine Chance, daß ihre Belange in den immer komplizierter werdenden Interessenabstimmungen noch einigermaßen unverzerrt durchkommen.

Es sieht nicht überall so rosig mit dem Rückhalt denkmalfachlicher Belange in der Öffentlichkeit und Politik aus wie in Regensburg, und wir täten gut daran, uns wieder stärker bei denen rückzuversichern, die uns in den 70er Jahren zu öffentlicher Beachtung und institutioneller Absicherung verholfen haben. Die 95prozentige Zustimmung zur Denkmalpflege, wie sie in einschlägigen Sonntagsreden immer wieder beschworen wird, bezieht sich kaum auf das, was gesetzlicher Auftrag der Denkmalpflege ist und was hier in den letzten Tagen diskutiert worden ist. In den neuen Ländern gibt es, wie man hört, Bestrebungen, Wirtschaftsförderung sozusagen als erstes Staatsziel zu verankern und Natur- und Denkmalschutz als Investitionshemmnis einfach auszusetzen. Auch wenn wir es gewohnt sind, in Krisenzeiten mit allerlei unsinnigen Diskussionen konfrontiert zu werden, sollten wir dies ernst nehmen.

Resolution zur Lage der Denkmalpflege in den neuen Bundesländern

Regensburg, 29. 10. 1993

In den Städten, Dörfern und Landschaften der neuen Bundesländer existiert ein unschätzbar kostbares, umfangreiches kulturelles Erbe aus unserer gemeinsamen Geschichte. Die Pflege des kulturellen Erbes, sei es von internationalem oder lokalem Rang, ist eine allgemein anerkannte Zielsetzung von Bund, Ländern und Gemeinden. Von allen sind größte Anstrengungen gefordert, damit überkommene Bauwerke, Straßen und Anlagen unter den heutigen Nutzungsbedingungen erhalten, instand gesetzt oder weiterentwickelt werden können. Der Denkmalpflege ist dabei eine besondere Verantwortung durch die Denkmalschutzgesetze der Länder übertragen worden.

Die Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege in der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland hat auf ihrer Seminartagung in Regensburg vom 27. 10. bis zum 29. 10. 1993 die aktuellen Probleme der städebaulichen Entwicklung in den alten Bundesländern und in den neuen Bundesländern intensiv unter den fachlichen Gesichtspunkten der Denkmalpflege diskutiert. Erschreckend deutlich wurde die akute Notlage der Denkmalpflege in den neuen Bundesländern sichtbar!

Die Situation in den neuen Bundesländern ist geprägt von großem Veränderungsdruck und Nutzungsbedarf, bei gleichzeitig extrem desolaten Bauzuständen und einem unüberschaubaren Nachholbedarf an Sanierungen und Pflegemaßnahmen. Investitionen und schnelle bauliche Verbesserungen sind entwicklungspolitisch gewollt und volkswirtschaftlich notwendig.

Eine angemessen qualifizierte Bewertung des kulturellen Erbes und die Erarbeitung sinnvoller Erhaltungs- und Veränderungsvorschläge sind nur auf der Grundlage umfassenden Wissens über das bauliche Erbe möglich. Die systematische und detaillierte Vorbereitung von Maßnahmen an historischer Bausubstanz durch historische und bauarchäologische sowie technische Untersuchungen ist deshalb unverzichtbare Grundlage des Handelns. Die Kosten für Voruntersuchungen sind notwendige Investitionen für denkmalverträgliche Instandsetzungskonzepte und für ressourcensparende Durchführung. Sorgfältige Voruntersuchungen sind darüber hinaus Voraussetzung für verantwortungsvolle und nachvollziehbare Abwägungen zwischen verschiedenen möglichen Planungszielen und den unterschiedlichen öffentlichen Belangen.

Die personelle und materielle Ausstattung der Denkmalpflege entspricht in keiner Weise den Notwendigkeiten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Mitwirkung an denkmalbedeutsamen Planungsverfahren. Dazu kommt, daß Verfahren und Instrumente zur Berücksichtigung der Denkmalpflege in der Stadtsanierung, wie sie in den alten Bundesländern über viele Jahre hinweg entwickelt wurden, nur sehr bedingt auf die Verhältnisse in den neuen Bundesländern anwendbar sind. So fließen z. B. Fördermittel aus der Städtebauförderung deshalb nicht ab, weil bei der Drittelfinanzierung die Gemeinden in den neuen Bundesländern ihren Anteil nicht aufbringen können. Es besteht die Gefahr, daß trotz der Erfahrung über die Denkmalverluste in den fünfziger und sechziger Jahren in den alten Bundesländern heute unersetzbare Teile unseres kulturellen Erbes in den neuen Bundesländern verlorengehen, weil die Rahmenbedingungen des Verwaltungsvollzuges und der Anwendung der Förderinstrumente nicht ausreichend flexibel ausgestaltet sind.

Angesichts der besonderen Lage von Denkmalschutz und Denkmalpflege in den neuen Bundesländern appellieren die Teilnehmer der Seminartagung in Regensburg an die Verantwortlichen in Bund, Ländern und Gemeinden, sie mögen dafür Sorge tragen, daß:

- die Denkmalpflege besser personell und finanziell ausgestattet wird, damit sie die unverzichtbaren Leistungen zur Denkmalerfassung und zu Voruntersuchungen als fachliche Voraussetzungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege einbringen kann;
- die vielen unterschiedlichen Förderprogramme vereinheitlicht, gegebenenfalls in der Zahl reduziert, jedoch nachhaltig aufgestockt und für eine einfachere Anwendung übersichtlich und effizient gestaltet werden;
- zugunsten der Kommunen angesichts ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Möglichkeiten flexible Förderrichtlinien erlassen werden, die auch die Berücksichtigung von Einzelfällen mit besonderen Konditionen zulassen;
- die Möglichkeit der Übertragbarkeit der Fördermittel in folgende Haushaltsjahre gewährleistet wird, damit trotz der technischen und zeitlichen Unwägbarkeiten im Baugeschehen oder bei der Finanzierung wichtige Maßnahmen nicht qualitativ reduziert oder ganz verhindert werden.

Die Teilnehmer der Seminartagung unterstreichen die Notwendigkeit, daß die Gemeinden umfassende Entwicklungsprogramme erstellen, die den Rahmen für die Bauleitplanung und für die Berücksichtigung der Belange der städtebaulichen Denkmalpflege bei konkreten Maßnahmen setzen. Außerdem ist dringend erforderlich, daß auch außerhalb der Instrumente der Bauleitplanung bei Fachplanungen und bei der Vorbereitung von städtebaulich relevanten Projekten sehr viel flexibler

als bisher auf die denkmalpflegerischen Belange Rücksicht genommen wird.

In großer Sorge um die städtebauliche Entwicklung in den historischen Ortskernen der Dörfer und Städte sowie des kulturellen Erbes insgesamt in den neuen Bundesländern fordern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mehrheitlich in leitenden Funktionen in den Bau- und Planungsämtern, in den Unteren Denkmalschutzbehörden und staatlichen Denkmalpflegeämtern tätig sind, die Lage der Denkmalpflege bald und nachdrücklich zu verbessern.

Der Text dieser Resolution wurde gemeinschaftlich formuliert und von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Seminartagung am 29. Oktober 1993 einstimmig verabschiedet.

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Johannes Cramer
Universität Bamberg
Am Kranen 3

96047 Bamberg

Prof. Dr. Herbert Dellwing
Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz
Göttelmannstraße 17

55130 Mainz

Dr. Dagmar Dietrich
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4

80539 München

Wiltrud Franzmeyer-Werbe
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Juristische Referentin d. Fachabteilung Baudenkmalpflege
Lindenstraße 20–25

10958 Berlin

Baudirektor Rudolf Fröschl
Referent für Städtebauförderung in der Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8

93019 Regensburg

Dr. Harald Gieß
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Gebietsreferent für Regensburg
Hofgraben 4

80539 München

Dr. Gert Kaster
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Schloß

24103 Kiel

Dipl.-Ing. Siegfried Körmer
Leiter des Amtes für Städtebauförderung und Wohnungswesen der Stadt Regensburg
Neues Rathaus

93019 Regensburg

Dr. jur. Tobias Leidinger
Lühnstiege 6, App. 32

48151 Münster

Jörg Maaß
Stadtverwaltung Hannover / Bauordnungsamt, 63.7
Friedrichswall 4

30159 Hannover

Prof. Dr. Dittmar Machule
Technische Universität Hamburg-Harburg
Städtebau – Stadtbaugeschichte
Kasernenstraße 10

21073 Hamburg

Dr. Manfred Mosel
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4

80539 München

Dr. Helmut-Eberhard Paulus
Stiftung Schlösser und Gärten
Schloßbezirk 1 / Heidecksburg

07407 Rudolstadt

Dr. Hartmut Schäfer
Landesdenkmalamt Baden-Württemberg
Mörikestraße 12

70178 Stuttgart

Prof. Dr. Jörg Schulze
Rheinisches Amt für Denkmalpflege / Abtei Brauweiler
Ehrenfriedstraße 19

50259 Pulheim

Dipl.-Ing. Günther Thimm
Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege
Petersberg, Haus 12

99084 Erfurt

Dipl.-Ing. Kurt Werner
Leiter des Stadtplanungsamtes der Stadt Regensburg
Neues Rathaus

93019 Regensburg

Teilnehmerverzeichnis

Hr. Amman, Potsdam (Bra), Min.f. Stadtentw.
Hr. Andrä, Leisnig (S), Stadtverw.
H. Arndt, Fürstenwald (Bra), Landratsamt
Hr. Bartsch, Schwerin (M-V), Bauordnungsamt
Hr. Berger, Röbel (M-V), Stadtbauamt
T. Berger-Karin, Neuruppin (Bra), Kreisverwaltung
R. Bierbaum, Gera (Thü)
Hr. Blanek, Dresden (S), Reg.Präs.
Hr. v. Boetticher, Gadebusch (M-V), Bauplanungsamt
Fr. Bohnsack-Häfner, Hamburg (HH), LfD
Hr. Bosch, Dessau (S-A), ODSchBeh.
R. Breermann, Berlin (Bra), LfD
Hr. Brunke, Hannover (N), Bez.Reg.Dpfl.
Hr. Burghaus, Kaiserslautern (R-Pf.), UDSchBeh.
H. Burmeister, Prenzlau (Bra), UDSchBeh.
Hr. Bursy, Quedlinburg (S-A), UDSchBeh.
Hr. Chidiac, Dresden (S), Städt.Dpfl.
Hr. Cramer, Bamberg (Bay), Univ.
Fr. Damrich, Erfurt (Thü), LfD
Hr. Dargel, Brandenburg (Bra), Sanierungsträger
Hr. Dellwing, Mainz (R-Pf.), LfD
Fr. Dickers, Quedlinburg (S-A)
Hr. Dietl, Erfurt (Thü), LfD
Fr. Dietrich, München (Bay), LfD
Hr. Dimroth, Alsfeld (He), Stadtbauamt
U.-Chr. Dinse, Frankfurt/O. (Bra), UDSchBeh.
Dr. Drischmann, Altenburg (Thü), Baudezernat
Hr. Echter, Köln (Rheinl), DIFU
Hr. Effenberger, Perleberg (Bra), Kulturreferat
Hr. Eidloth, Stuttgart (B-W), LfD
Hr. Enders, Wiesbaden (He), LfD
Hr. Fichtner, Marburg (He), Stadtplanungsamt
Hr. Finke, Mainz (R-Pf.), LfD
T. Foelsch, Perleberg (Bra), Kreisverwaltung
Fr. Franzmeyer-Werbe, Berlin (B), LfD
Hr. Fröschl, Regensburg (Bay), Bez.Reg.
Hr. Gieß, München (Bay), LfD
Hr. Glatte, Bad Liebenwerda (Bra), UDSchBeh.
Hr. Grabsch, Eberswalde (Bra), UDSchBeh.
Hr. Greipel, Regensburg (Bay), Stadtverw.
Hr. Gruber, Überlingen (B-W), UDSchBeh.
Hr. Günther, Ribnitz-Damg. (M-V), Dezern.Bauwesen
Hr. Gunzelmann, Bamberg (Bay), LfD
Hr. Hähle, Dresden (S), LfD
Fr. Hahn, Torgau (S), Stadtverw.
Fr. Hampel, Neubrandenburg (M-V), UDSchBeh.
Hr. Handke, Bützow (M-V), UDSchBeh.
M. Hanisch, Bamberg (Bay), Uni / LfD
Hr. Hardt, Berlin (B), Humboldt-Univ.
G. Hartzsch, Frankfurt/O. (Bra), Stadtplanungsamt
Hr. Hassengier, Marburg (He), LfD
Hr. Herbeck, Stralsund (M-V), Städt. Dpfl.
Hr. Herr, Meißen (S), UDSchBeh.
Hr. Herrmann, München (Bay), LfD
Hr. Herrn, Potsdam (Bra), Min.f.Stadtentw.
Hr. Hinterthan, Bützow (M-V), UDSchBeh.
Fr. Jaekel, Spremberg (Bra), UDSchBeh.
Fr. Jakob, Salzwedel (S-A), UDSchBeh.
Fr. Janßen-Schnabel, Brauweiler (Rheinl), LfD
Hr. Jeschke, Linz (Österr), Landesreg.
Hr. Jubisch, Oschatz (S), Stadtverw.
Fr. Kaiser, Zittau (S), San.-Gesellsch.
Hr. Kaster, Kiel (S-H), LfD
Hr. Körmer, Regensburg (Bay), Stadtverw.
Fr. Körner, Magdeburg (S-A), Städt. Bauverw.
Hr. Kröber, Schwerin (M-V), LfD
Hr. Langhammer, Quedlinburg (S-A), Baudezernat
Hr. Lauenroth, Halle (S-A), ODSchBeh.
Hr. Leidinger, Münster (W), Univ.
Hr. Lein, Chemnitz (S), Reg.Präs.
Hr. Liebig, Görlitz (S), UDSchBeh.
Hr. Lösser, Halle (S-A), LfD
Hr. Loth, Sangerhausen (S-A), Stadtverw.
Hr. Lukka, Erfurt (Thü)
Hr. Lutzemann, Halle (S-A), Stadtplanungsamt
Hr. Maaß, Hannover (N), Bauordnungsamt
Hr. Machule, Hamburg (HH), Techn.Univ.
Fr. Marsiske, Pasewalk (M-V), UDSchBeh.
Fr. Martin, Dresden (S), LfD
Hr. Mayer, Trier (R-Pf.), Bez.Reg.
Hr. Meyer, Chemnitz (S), Reg.Präs.
Hr. Mosel, München (Bay), LfD
Hr. Münke, Chemnitz (S), Reg.Präs.
Hr. Nadler, Wernigerode (S-A), Stadtplanungsamt
Hr. Neumann, Jena (Thü), UDSchBeh.
A. Niemann, Berlin (Bra), LfD
Fr. Nolte, Magdeburg (S-A), ODSchBeh.
H. Obst, Oschatz (S), Landratsamt

Hr. Ongyerth, München (Bay), LfD
Fr. Ortmann, Erfurt (Thü), LfD
H. Paschke, Berlin (Bra), LfD
Hr. Paul, Dessau (S-A), Stadtverw.Dpfl.
Hr. Paulus, Regensburg (Bay), UDSchBeh.
Hr. Penske, Görlitz (S), Stadtplanungsamt
Hr. Püschel, Pirna (S), Stadtverw.
Hr. Rach, Berlin (B)
Hr. Rehländer, Halle (S-A), Min.f.Städtebau
Hr. Rentschler-Weißmann, Hannover (N), LfD
Hr. Rossow, Anklam (Bra), Stadtbauamt
Hr. Roth, Freiburg (B-W), LfD
Hr. Sabottka, Lübeck (HL), LfD
R. Sachse, Berlin (B), Senatsverw.DenkmalAbt.
Fr. Sandau, Wittenberg (S-A), Stadtplanungsamt
Hr. Schäfer, Stuttgart (B-W), LfD
Fr. Schäffner, Eisleben (S-A), Planungsamt
Fr. Scharkowski, Calau (Bra), UDSchBeh.
Hr. Schauer, Halle (S-A), LfD
Fr. Scheller, Leipzig (S), Stadtplanungsamt
Hr. Schleiff, Erfurt (Thü), LfD
Hr. Schmidt, Schwerin (M-V), Stadtverw.Dpfl.
Fr. Schneider, Güstrow (M-V), Stadtplanungsamt
Hr. Schneider, Sonneberg (Thü), UDSchBeh.
K. Schnieringer, Regensburg (Bay), UDSchBeh.
Hr. Schöller, Erfurt (Thü), LfD
Fr. Schott, Erfurt (Thü), LfD
Hr. Schramm, Zeitz (S-A), Stadtplanungsamt
Hr. Schulze, Brauweiler (Rheinl), LfD
Hr. Sikora, Leipzig (S), Architekt
Fr. Spitzenberger, München (Bay), Planungsbüro
H. Steinbrecht, Gera (Thü), Stadtplanungsamt
Hr. Sterra, Dresden (S), Städt.Dpfl.
Hr. Stöberl, Regensburg (Bay), Stadtplanung
Hr. Storm, Görlitz (S), Landratsamt
Fr. Streubel, Rostock (M-V), Planungsbüro
Hr. Thimm, Erfurt (Thü), LfD
H. Voigt, Sonneberg (Thü), Landratsamt
Fr. Wagner, Weißenfels (S-A), Stadtplanungsamt
Hr. Walgern, Brauweiler (Rheinl), LfD
Hr. Weber, Dresden (S), Landratsamt
Hr. Weidner, Halle (S-A), LfD
Hr. Weinhold, Rostock (M-V), Stadtplanungsamt
R. Wende, Neuruppin (Bra), Kreisverwaltung
Fr. Werner, Stendal (S-A), Stadtbauamt
Hr. Werner, Regensburg (Bay), Stadtplanungsamt
Hr. Westphal, Ueckermünde (M-V), Bgm.
Hr. Westrum, Stendal (S-A), Stadtplanungsamt
Hr. Wipprecht, Berlin (Bra), LfD
Hr. Worbs, Berlin (B), LfD
Hr. Zerbel, Neustrelitz (M-V), Baudezernat

Tagungsprogramm

Mittwoch, 27. Oktober 1993

10.00 Uhr	Grußwort Urbane Denkmalpflege als kultureller Auftrag: Dr. Egon Johannes Greipl (Kulturreferent der Stadt Regensburg)
10.15 Uhr	Einführung in die Tagung: Dr. Manfred Mosel (Sprecher der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege)
11.00 Uhr	Stadtsanierung aus der Sicht der Regensburger Stadtplanung: Dr. Günter Stöberl (Planungs- und Baureferent der Stadt Regensburg)
12.00–14.00 Uhr	Mittagspause

Einführungsreferate zur Vorbereitung von vier thematisch unterschiedlichen Altstadtrundgängen

14.00 Uhr	Beispiele aus den Sanierungsgebieten der Regensburger Altstadt: Dipl.-Ing. Siegfried Körmer
14.20 Uhr	Beispiele der städtebaulichen Gestaltung von Straßen und Plätzen in der Altstadt: Dipl.-Ing. Kurt Werner
14.40 Uhr	Beispiele von sanierten und umgenutzten Einzelbaudenkmälern: Dr. Harald Gieß
15.10 Uhr	Beispiele für Ensembleschutz und Stadtbildpflege: Dr. Helmut-Eberhard Paulus
15.30–16.00 Uhr	Kaffeepause
16.00–18.00 Uhr	parallel geführte thematische Rundgänge durch die Regensburger Altstadt
18.00–19.00 Uhr	Pause für das Abendessen
19.00 Uhr	Abendvortrag im Reichssaal Das Stadtdenkmal Regensburg – Stellenwert und Verflechtungen der Denkmalpflege in der Kommunalpolitik: Oberbürgermeisterin Christa Meier; anschließend Empfang mit Umtrunk durch die Stadt Regensburg im Reichssaal und in den Schauräumen des Alten Rathauses
21.00 Uhr	Ende des offiziellen Programms

Donnerstag, 28. Oktober 1993

Instrumente aus dem Planungs- und Baurecht

8.00 Uhr	Bauleitplanung: Dr. Manfred Mosel
8.45 Uhr	Vorbereitende Untersuchungen für städtebauliche Sanierungen: Prof. Dr. Johannes Cramer
9.30 Uhr	Diskussion
10.00–10.30 Uhr	Kaffeepause
10.30 Uhr	Sanierungsrecht: Dipl.-Ing. Rudolf Fröschl
11.00 Uhr	Erhaltungssatzungen nach dem Planungsrecht: Wiltrud Franzmeyer-Werbe
11.30 Uhr	Örtliche Bauvorschriften nach den Bauordnungen der Länder: Dr. Manfred Mosel
12.00 Uhr	Diskussion
12.30–14.00 Uhr	Mittagspause

Fachbeiträge der Denkmalpflege

14.00 Uhr	Erfassung durch Denkmaltopographie: Prof. Dr. Herbert Dellwing
14.30 Uhr	Bestandserhebung durch Baualterspläne: Dr. Helmut-Eberhard Paulus
15.00 Uhr	Archäologische Prospektion: Dr. Hartmut Schäfer
15.30 Uhr	Diskussion
16.00–16.30 Uhr	Kaffeepause
16.30 Uhr	Ensembleerfassung im Rahmen der Inventarisation: Dr. Dagmar Dietrich
17.00 Uhr	Denkmalpflegepläne: Dr.-Ing. Gert Kaster
17.30 Uhr	Ensembleschutz durch Denkmalbereichssatzungen: Dr. Tobias Leidinger
18.00 Uhr	Diskussion

Freitag, 29. Oktober 1993

Stadtgestaltung – Stadterhaltung

8.00 Uhr	Gestaltung von Straßen und Plätzen: Prof. Dr. Dittmar Machule
8.45 Uhr	Altstadt und Stadtgrün: Dipl.-Ing. Günther Thimm
9.15 Uhr	Diskussion
9.45–10.15 Uhr	Kaffeepause
10.15 Uhr	Erhaltung historischer Dachlandschaften: Prof. Dr. Jörg Schulze
11.00 Uhr	Kommunale Selbstdarstellung, Altstadtinszenierung und Kommerz: Jörg Maaß
11.45 Uhr	Diskussion

Abschluß der Tagung gegen 12.30 Uhr

Anschriften der Landesämter für Denkmalpflege

Baden-Württemberg
Landesdenkmalamt Baden-Württemberg
Präsident – Prof. Dr. Dieter Planck
Mörikestraße 12
70178 Stuttgart
Telefon 07 11 - 647 - 23 89/90 / Telefax 07 11 - 647 - 27 34

Bayern
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Generalkonservator – Prof. Dr. Michael Petzet
Hofgraben 4
80539 München
Telefon 089 - 21 14 - 275 / Telefax 089 - 21 14 - 300

Berlin
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Dr. Jörg Haspel
Lindenstraße 20–25
10969 Berlin
Telefon 030 - 25 86 - 24 30 / Telefax 030 - 25 86 - 21 16

Brandenburg
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
Landeskonservator – Prof. Dr. Detlef Karg
Brüderstraße 13
10178 Berlin
Telefon 030 - 2 40 91 36 / Telefax 030 - 2 42 40 82

Bremen
Landesamt für Denkmalpflege
Landeskonservator – Dr. Hans-Christoph Hoffmann
Sandstraße 3
28195 Bremen
Telefon 04 21 - 361 - 25 02 / Telefax 04 21 - 361 - 64 52

Hamburg
Freie und Hansestadt Hamburg
Denkmalschutzamt
Prof. Dr. Manfred F. Fischer
Imstedt 20
22083 Hamburg
Telefon 040 - 2 91 88 - 27 33 / 27 47
Telefax 040 - 2 91 88 - 39 00

Hessen
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Präsident – Prof. Dr. Gottfried Kiesow
Schloß Biebrich / Westflügel
65203 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 69 06 - 13/14

Lübeck
Hansestadt Lübeck – Amt für Denkmalpflege
Dr. Horst Siewert
Schloß Rantzau
Parade 1
23552 Lübeck
Telefon 04 51 - 12 - 2 48 00 / Telefax 04 51 - 12 - 2 10 90

Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Landeskonservator – Dipl.-Ing. Dieter Zander
Schlachtermarkt 17
19055 Schwerin
Telefon 03 85 - 55 87 00

Niedersachsen
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
Institut für Denkmalpflege
Landeskonservatorin – Dr. Christiane Segers-Glocke
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon 05 11 - 459 - 52 66 / Telefax 05 11 - 459 - 53 28

Nordrhein
Rheinisches Amt für Denkmalpflege
Landeskonservator – Prof. Dr. Udo Mainzer
Abtei Brauweiler
Ehrenfriedstraße 19
50259 Pulheim
Telefon 0 22 34 - 805 - 500/501 / Telefax 0 22 34 - 8 25 03

Rheinland-Pfalz
Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz
Landeskonservator – Dr. Wolfgang Brönner
Göttelmannstraße 17
55130 Mainz
Telefon 0 61 31 - 83 07 - 44 / Telefax 0 61 31 - 8 18 99

Saarland
Staatliches Konservatoramt
Landeskonservator – Dipl.-Ing. Johann Peter Lüth
Schloßplatz 16
66119 Saarbrücken
Telefon 06 81 - 501 - 24 44/24 43 / Telefax 06 81 - 501 - 24 78

Sachsen
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
Landeskonservator – Dr. Gerhard Glaser
Augustusstraße 2
01067 Dresden
Telefon 03 51 - 49 92 20 / Telefax 03 51 - 4 99 22 88

Sachsen-Anhalt
Landesamt für Denkmalpflege
Landeskonservator – Dipl.-Ing.-Arch. Gotthard Voß
Alter Markt 27
06108 Halle
Telefon 03 45 - 2 02 59 35

Schleswig-Holstein
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Landeskonservator – Dr. Johannes Habich
Schloß
24103 Kiel
Telefon 04 31 - 90 67 - 140 / Telefax 04 31 - 90 67 - 246

Thüringen
Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege
Landeskonservator – Dipl.-phil. Rudolf Zießler
Petersberg Haus 12
99084 Erfurt
Telefon 03 61 - 21 30 - 314
Telefax 03 61 - 21 30 - 450 / 451 / 452 / 453

Westfalen
Westfälisches Amt für Denkmalpflege
Landeskonservator – Dr. Eberhard Grunsky
Erbdrostenhof / Salzstraße 38
48143 Münster
Telefon 02 51 - 591 - 40 35 / Telefax 02 51 - 591 - 40 24 - 39 08